



Wb. 232 <sup>sd</sup>  
ef





4 8

**V**ertheidigung,  
der,  
i n S a c h e n  
des Klosters Michaelstein,  
wider  
des Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg  
Hochfürstlichen Durchlaucht,  
von letztgedachter Fürstlichen Seite,  
in der  
übergebenen Supplikation pro restitutione in integrum  
vorgetragenen, wahrhaften und rechtlichen Gründen,  
gegen die  
von Klösterlicher Seite,  
unter dem Namen von  
**B e w e i s e n,**  
neuerlich vorgebrachte, zur Entkräftung des Hessen-Homburgischen  
Restitutions-Besuchs keineswegs taugliche, Geschichts-  
und Gesetzwidrige Einreden;  
mit Beilagen von Num. 21 bis 29.

---

Ecclesia, cum sit cultrix & auatrix justitiæ, non patitur contra justitiam aliquid fieri in se, vel in alterum.

I. FEUDOR. XIII.

imprimis autem non debet inhiare rebus alienis.

KLOCK. Tom. III. Conf. 157. n. II.

---

Frankfurt am Mayn,  
gedruckt mit Brönnerischen Schriften, 1786.

no 221

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800





## V o r b e r i c h t.

**D**urch die von dem Kloster Michaelstein im Druck herausgegebene, so betitelte: richtige Darstellung des Processes 2c. 2c. wurde das beklagte Hochfürstliche Haus Hessen-Homburg bewogen, einen Abdruck des bei dem Hochpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht exhibirten Restitutionslibells, veranstalten zu lassen.

Jenseits ist hierauf die bei gedachtem höchsten Reichsgericht übergebene Exceptionschrift, unterm Namen von Beweisen, im Publico erschienen, und dies veranlasset jetzt den hohen beklagten Theil, die Replik ebenfalls unter abgeänderter Rubrik, zum Druck befördern zu lassen.

Ein

Ein jeder unbefangener Leser kann nun, bei Gegeneinanderhaltung dieser wechselseitigen Ausführungen und deren Beilagen, sicher einsehen, auf welcher Seite Recht und Wahrheit stehe.

Ob man übrigens gleich dem Gegentheil gerne zugiebt, daß den seit 1625 zu Michaelstein angeordnet gewesenen evangelischen gelehrten Herrn Aebten, vorzüglich aber dem seligen Herrn Abt Mosheim, alle Achtung billig gebühre; so kann solche doch auf den gegenwärtigen Rechtsstreit, wo man dem beklagten Hochfürstl. Haus seine wol erlangte Gerechtsame entziehen will, keine Wirkung haben. Sie rührt aber auch überdies nicht so wol von der zufälligerweis bekleideten abtheilichen Würde, sondern hauptsächlich von den persönlichen rühmlichen Eigenschaften und Verdiensten gedachter Herrn Aebten her, und was insonderheit den Abt Mosheim anbetrifft, so hat derselbe die ungerechte Vindikationsklage, gegen die damalige hohe Herrn Pfandinhaber, von 1726, wo er Abt zu Michaelstein geworden, bis zu seinem im Jahr 1749 nach Göttingen erfolgten Abzug, im mindesten nicht betreiben lassen, also an diesem unbilligen Klagewerk, nie einigen Antheil genommen.



Hoch



Hochgeborner Reichs-Graf,  
Römisch-Kaiserlicher Majestät Kammer-Richter,  
Gnädigster Graf und Herr!

**B**ei Widerlegung der von dem gegenseitigen Kloster Michaelstein, in der übergebenen Exceptions-Schrift, den disseitigen in der Supplikation pro restitutione in integrum aufgestellten Gründen, entgegen gesetzter vermeintlichen Widersprüchen, wird man sich nicht genau an die jenseits beobachtete Ordnung binden, sondern um zweckwidrige Wiederholungen möglichst zu vermeiden, alles in sein gehöriges Fach zu bringen, und somit jede Materie am rechten Orte, vollständig abzuhandeln suchen; wobey sich denn das überall auf Seiten des hohen Beklagten Theils stehende Recht, und der Ungrund aller gegentheiligen zudringlichen Behauptungen, Sonnen klar vor Augen stellen werden.

§. I.

Wenn in der Exceptions-Schrift darüber Beschwerde geführt wird,

daß bei Ergreifung der Restitution, das Rubrum geändert, und solches in der tadelhaften Absicht, den Prozeß zum Nachtheil des Klosters zu verzögern, zugleich mit auf des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchl., gerichtet worden wäre, ob schon dieses in der Kammer-Gerichts-Ordnung, Theil 3. tit. 49., verboten sey;

Lauf verhe-  
rige Subrum  
ist die Erge-  
lung der Dis-  
tinction  
nicht abge-  
ändert, son-  
dern nur der  
hinwegfah-  
rene neue  
hohe Litis-  
Konfors be-  
nannt,

so paßt einestheils das Gebot, daß die Procuratores in allen Sachen, da schon mehr Confores litis seynd, bei der ersten Intitulatur bleiben sollen, hierher, da ein neuer hoher Litis-Confors hinzugekommen, also auch in der Rubrik benannt worden, ganz und gar nicht; anderntheils kann aber auch die gewinnstichtige Absicht des Klosters, des Herrn Landgrafen Durchl., auf das geschwindeste, um Ihre - mit einem Theil Ihres Fürstl. Hauses Alimenten-Gelder erkaufte Pfand-Gerechtfame auf Winnungen, zu bringen, ohne sich darum zu bekümmern, wie früh oder spät Sie zu Ihrer rechtlichen und billigen Entschädigung gelangen möchten, nimmermehr einen Grund dazu abgeben, warum dem unschuldig in Ruin gesetzt werden wollenden Beklagten Fürstl. Hause, die unwiderprechlich zustatten kommende Rechtswohlthat, seinem Autor litem zu denunziren, und die auf allen Fall gebührende Entschädigung zu suchen, entzogen werden solle.

und daburch  
so wenig, als  
durch die ge-  
schene Litis-  
Denunziation,  
den Gegnern ei-  
niger wider-  
rechtliches  
Nachtheil zu  
gefügt wor-  
den.

Dem Kloster wird hierbei kein besonderer zweiter Beklagter obtrudirt, sondern solches muß sich nur gefallen lassen, daß der hohe Litis-Denunziat, den hohen beklagten Theil, mit vertrete, und bei einem widrigen Ausgang, vollständig entschädige; so daß Hochderselbe, in-euere des Klosters, conjunctim mit dem Herrn Landgrafen, für einen und den nemlichen Beklagten, angesehen, zugleich aber auch von dem Fürstl. Haus Hessen-Homburg, auf den unerwarteten Fall des Verlusts der Sache, zur Eviktions-Leistung und durchgängigen Entschädigung, belanget wird. Obschon die Rechte die Befugnis zur Litis-Denunziation, hauptsächlich zu Gunsten des beklagten Theils, scilicet reus solus iudicii molestias & ceterum alia incommoda sustinere reneatur, sed subleueur ab alio (1), und zu Begründung desselben Negress-Klage wider seinen Autor, gegeben haben, so genießt der klagende Theil doch auch, zur Vergeltung des allenfalls erleidenden geringen Incommodi, daß zur gründlichen Erörterung der Sache ein etwas längerer Zeitraum erfordert würde, hinwider den großen Vortheil, daß er im Fall des Obsiegs, von dem Litis-Denunziaten keinen besondern Anspruch besorgen dürfe, also mit demselben über die nemliche Sache, keinen zweiten Prozeß zu führen nöthig habe.

Sich länger mit den von der Gegenseite in einer so klaren Sache hervorgeführten vergeblichen Einlenkungen abzugeben, würde aber jetzt ganz überflüssig seyn, da die gebetene Citatio ad assistendum liti & eventualiter plenarie indemnifandum, den 4. Decemb. 1784. von diesem höchsten Reichs-Gericht, der adversantischen unbefugten Gegenstellungen ohnerachtet, wider des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Hochfürstl. Durchl., wirklich gerechtest erkannt worden ist.

§. 2.

(1) Knoch, diss. de laudatione auctoris, ad praxin Cameræ Imp. adcommodata.

## §. 2.

Eben so wenig bedarf es demalen einer unständlichen Widerlegung desjenigen, so Gegentheils in den §. 4 bis 8., zum vermeintlichen Vorstand des hohen Herrn Litisdenuziationen, angeführt wird. Ganz am unrechten Orte würde es seyn, wenn man sich mit dem klagenden Kloster über Einwürfe einlassen wolte, die nur alsdenn in Betrachtung kommen könnten, wenn des Herrn Herzogs Durchl., Sich ihrer bedienten. Hier ist es also genug, auf die von den Gegnern aufgestellte unrichtige Sätze, mit wenigem zu antworten, daß

Was zum  
Vorstand des  
hohen Herrn  
Litisdenuzi-  
ationen jen-  
seits ange-  
führt wird,  
gehört nicht  
hierher, und  
ist überdies  
unrichtig.

ad 1.) der regierende Herr Herzog zu Braunschweig, nicht nur als Landes-Nachfolger des ersten Herrn Kontrahenten, Herzogs Friedrich Ulrichs, sondern auch als unzweifelhafter Erbe Ihres Herrn Ur-Ur-Grosvaters, Herzog Augusts, des zweiten Herrn Kontrahenten und Konsentienten, die in der Mitten liegende Fürstl. Paktia und Versprechungen zu erfüllen, allerdings verbunden seyn, wogegen

ad 2.) was Art. XIII. §. 11. I. P. O., in Ansehung der Graf Tilsitischen Schuldforderung, zu Gunsten des Herzoglichen Braunschweigischen Hauses, Spezialiter ausbedungen worden, eben so wenig von einiger Erheblichkeit seyn könne; als

ad 3.) das ungegründete Vorgeben, als ob in der jenseitigen gedruckten Darstellung, erwiesen worden wäre, daß Fürst Ludwig zu Anhalt wissentlich eine wichtige Pfandschaft angenommen habe; auch

ad 4., 5 und 6.) die gegentheilige Vorspiegelungen, als ob der Konsens des Herrn Herzogs Augusts, ob *conclusionem & munitum*, unverbindlich wäre, und der Graf Köntzsmark, so wie nachhero der Herr Landgraf Friedrich, wissentlich die Pfandschaft eines litigios gewordenen Guts, übernommen hätten, von allem Beweis entblößt, und im Restitutions-Libell vorhin schon zu nichte gemacht worden; hier aber

ad 7.) keineswegs von bloßen - *salvo jure cuiusvis tertii* geschehen seyn sollenden Konfirmationen, sondern von feierlichen Verträgen, und unter Fürstl. Händen und Siegeln ausgestellten, also auch heilig zu erfüllenden, Konsensen und Zusagen, die Rede sey; ferner

ad 8.) daß ein jeder *Cessionarius*, dieweil derselbe in die Stelle des Cedenten tritt, gleich *primo auctori litem* demünziiren könne, und daß letztlich

ad 9.) die Litisdenuziation mit nichten verspätet sey, weil solche bekannten Rechten nach, zu jeder Zeit, auch in der Appellations- ja in der dritten Instanz, geschehen kann, so lange nemlich *facultas defendendi* noch *integra* ist, welches in vorliegendem Fall um so weniger zu bezweifeln steht, je aktendündiger es ist, daß in dieser - durch Appellation von einem über dilatorische Einreden ergangenen Interlocut, an das höchste Reichs-Gericht gelangten Sache, die *merita causae principalis retro* nicht ventilsirt, sondern nur zum Theil, bei Gelegenheit der

Dilatoriarum, berührt worden sind, und man sich eben zu dem Ende, um die Hauptsache, nebst den vielen entdekten novis, diesem höchst-preislichen Archidicasterio gehörig vortragen zu können, zu Ergründung des Remedii restitutionis in integrum, bemühtigt gefunden hat: wodurch denn zugleich dem hohen Herrn Litisdennunziaten der Weg offen gehalten worden, alles was zu Seiner und des von Ihm sonst zu indeminirenden hohen beklagten Theils, Defension gereichen kann, vorstellen zu lassen: nicht zu gedenken, daß die Litisdennunziation schon in verschiedenen, vor dem Urtheil de 28 Nov. 1783 abgehaltenen Rezesen, geschehen, und um die Abzitation gebeten worden ist.

welches fünfzig, nöthigenfalls gegebenenfalls. Herrn Litisdennunziaten meiter auszuführen, man sich vorbehält.

Ohne sich übrigens mit der aus der Clementina de restib. jenseits erzwungen werdenden singulären Meinung lange zu beschäftigen, als wodurch, wenn solche statt fände, allen Appellanten das sonst jure civili & Camerali (L. 4. Cod. de temp. & repar. appell., Konzept Ord. Cam. P. 3. tit. 39. §. 2. R. J. N. §. 73 & 74.) zugestandene beneficium, non deducta deducendi, non probata probandi, auf einmal entzogen werden würde, behält man sich nur noch die weitere rechtliche Ausführung, daß die gegenwärtige Litisdennunziation, rite, compeltive und rechtsverbindlich geschehen sey, auf den Fall bevor, wenn man sich dazu, gegen den hohen Herrn Litisdennunziaten, genöthigt sehen sollte.

### §. 3.

Das Gegenrügliche enthält, daß von der alten Litis-Kontestation nicht abgegangen werden dürfte, ist unerblich; u. angehöret, daß der hohe beklagte Theil mit allen in der ersten Instanz nicht vorgebrachten Einreden, proflutur dieit sey,

In den §§. 9, 10, 11 und 19 der gegenseitigen Exceptionsschrift, wird unter Beziehung auf die Kammer-Gerichts-Ordnung, den Reichs-Abschied von 1654, die Halberstädtische Kanzlei-Ordnung, die allgemeine Praxis, und die Halberstädtische Regierungs-Bescheide vom 7 April und 8 Juli 1674, behauptet, daß der hohe beklagte Theil mit allen Einreden, welche er nicht bei der in der ersten Instanz vor der Halberstädtischen Regierung, geschehenen Litis-Kontestation, zugleich mit vorgebracht hätte, für immer gänzlich präkludirt, und nicht befügt sey, von der alten Litis-Kontestation abzugehen, und sich eine zweite neue anzumachen.

neil der vorerwähnten Litis-Kontestation nach wie vor inbärt, wird, und die allererwähnten Bescheidungen des jüngsten Reichs-Abschieds und der Kammer-Gerichts-Ordnung, hier nicht anwendbar sind?

Von einer neuen abgeänderten Litis-Kontestation, kann jedoch hier, wo man der vorhin, als die gehabte dilatorische Einreden opponirt worden, eventualiter geschehenen litis contestationi negativa, noch immer inhärrt, ohnehin die Rede nicht seyn, und über die rechte Auslegung und richtige Anwendung der Kammer-Gerichts-Ordnung und jüngsten Reichs-Abschieds, ist in den ältern Akten so viel hin und her geschrieben worden, daß man sich billig enthält, hier ein mehreres davon zu gedenken, sondern den Gegentheil, wegen der in den Reichs-Ständischen Unter-Gerichten fast niemals zur Observanz gekommenen Verordnung §. 37. des jüngsten Reichs-Abschieds, blos in der Kürze auf des Rudovici Einleitung zum Civil-Prozeß, Cap. XIII. §. 10., sodann in Ansehung des auch angeführten §. 6. Theil 3. Tit. 38. der Kammer-Gerichts-Ordnung, auf die erwähnten §. von dem Kammer-Gerichts-Procurator Joh. Jacob Zwicklein, in dessen Auflage des Konzeptis K. G. Ord.,

Ob. Ord., unterm Buchstaben f beigefügte Note und Einschränkung, verweist. Die hier allein in Betrachtung kommende ältere Halberstädtische Gerichts-Versaffung, nemlich von der Zeit, da die Gegner ihre Klage vor der Regierung des Fürstentums Halberstadt angestellt haben, giebt in der Sache die deutlichste Auskunft. Adversantischer Seits hat man in denen vom 21 Jan. 1685 datirten, bei gedachter Regierung übergebenen- actorum judicialium 109 befindlichen Exceptionionibus, den passum concernentem aus der Halberstädtischen Kanzlei-Ordnung Part. 2. Cap. 3., selbst angeführt. Er lautet so:

sondern alle auf die Halberstädtische Kanzlei-Ordnung ansehnlich, welche bloß erfordert, daß alle dilatorische Einreden, cum eventuali litis contestatione, auf einmal vorgebracht werden solten.

„ Darauf soll ihm (dem Kläger) alsobald eadem audientia,  
 „ peremptoria citatio an den Beklagten erkannt werden, daß er  
 „ in vier Wochen nach insinuirter Citation, hora audientiae con-  
 „ sueta, erscheine, alle seine dilatorias exceptiones  
 „ tam judicium ipsum quam personas litigatorum & causam  
 „ in litem deductam respicientes, una cum eventuali li-  
 „ tis contestatione, auf die erhobene Klage, auf einmal  
 „ einbringe.

Dieser Vorschrift der Halberstädtischen Kanzlei-Ordnung, ist man auf Seiten des hohen beklagten Theils genau nachgegangen: man hat dazumal alle dilatorische Einreden auf einmal eingebracht, man hat zugleich litem eventualiter negative contestirt, und man hat solchergestalt, nach Erörterung jener Dilatoriarum, und bei nothgedrungenem Verhandlung der Hauptsache, nummehr volles Recht und Befugnis, aller der gegenseitigen vindikationsklage entgegen stehenden per emtorischen Einreden, sich zu bedienen, ohne daß der adversantische Vorwurf, von Behauptung einer eigenen Sträflichkeit und Gesetzwidrigkeit, im mindesten dagegen Platz finden könnte.

Ferner ist der im §. 10. der Exceptionsschrift aufgestellte Satz,

als ob alles was die Hauptsache betreffe, bereits verhandelt seyn müsse, weil bloß super dilatoriis ad cameram nicht habe appellirt werden können,

nichts weniger als gegründet. Im 88 §. der gegentheiligen Darstellung soll dieses erwiesen worden seyn. Dasselbst wird nun zwar gesagt daß keine Appellation, gegen eine über bloße dilatorische Einreden gefällte Sentenz, anders vom hochpreißen Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht angenommen werde, als wenn diese Exceptionen als peremptorische, von denen zugleich die Entscheidung der Hauptsache abhienge, betrachtet werden könnten; und dieses sollen Blum, Lauterbach, Gailius, Roding und von Ludolf, statuiren: keiner der angeführten Rechtslehrer stimmt aber dieser gegentheiligen irrigen Meinung bei, vielmehr kommen alle darinnen überein, daß von einer interlocutoria mixta, quæ tale infert gravamen, quod per appellationem a definitiva reparari nequit, ad Cameram appellirt werden könne (2).

Von Interlocuten über dilatorische Einreden kann auch an die höchste Reichs-Gerichte appellirt werden, wenn sie, wie hier, einzuweisen ist: per se in se ferunt.

(2) Gailius Lib. I. Obf. CXXIX. num. 1. & Obf. CXXXII. num. 4.  
 Blum Proc. Cam. Tit. XLVI. n. 5.  
 Lauterbach Collig. Theor. Præf. Pand. Lib. XLIX. Tit. V. §. 2.  
 Roding Pand. Jur. Cam. Lib. I. Tit. XIX. §. 13.  
 de Ludolf jur. Cam. Sect. I. §. 14. n. 8.

Als species solcher erlaubten Appellationen ab interlocutoriis mixtis, geben sie an,

si pronuncietur fidejussores esse idoneos (3)

si sententia super legitimatione personae lata, quippe quae dicitur continere gravamen irreparabile (4).

Der Herr Assessor von Ludolf sagt an dem angeführten Ort, ab istiusmodi sententiis appellationes toto die recipiantur.

Warum sollte denn das beklagte Fürstl. Haus Hessen-Homburg nicht auch von einer, über den Legitimations- und Cautions-Punkt ergangenen Sentenz, haben appelliren können? und warum sollte man mit demjenigen, so in dieser Appellations-Instanz, quoad merita cauae principalis, nicht beigebracht worden ist, und nach der Lage des Prozesses nicht hat beigebracht werden können, jetzt präkludirt seyn?

Die bei der Halberstädtischen Regierung ergangene Urteile haben dem beklagten Fürstl. Haus alle peremptorische Einreden außerordentlich verworfen.

Die in der ersten Instanz von der Regierung zu Halberstadt ergangene Urteile, sichern hierinnen den hohen beklagten Theil offenbar gegen alle widrige Einschränkungen. Vergeblich beziehet man sich jezt auf die Regierungs-Beschiede de 7 April und 8 Julii 1674. Dieses waren bloße decreta communicatoria, mittelst deren des Klosters eingereichte Klage und bald darauf exhibirte Ungehorsams Beschuldigung, dem beklagten Theil zugefertigt, und solchen aufgelegt wurde, die gegen die Kläger habende Exceptiones und Einreden, auf einmal, nach Anweisung der dasigen Kanzlei-Ordnung, einzubringen. Da diese Kanzlei-Ordnung, schon bemerkermassen, nichts mehr verlangte, als daß alle dilatorische exceptiones, juncta eventuali litis contestatione, auf einmal eingebracht werden sollten, so beweist dieses schon genugsam, daß dem beklagten Theil nicht aufgelegt werden wollen, gegen die Halberstädtische Kanzlei-Ordnung, auch seine peremptorische Einreden vorzustellen, oder, welches das nemliche ist, die Hauptsache zu verhandeln. Nachdem man hierauf die dilatorische Exceptionen, juncta litis contestatione negativa eventuali, und mit der Verwahrung, sich weiter auf die Hauptsache nicht einlassen zu wollen, wirklich eingewendet hatte, und darüber zwischen beiden streitenden Theilen gerichtlich verfahren worden ware, so erfolgte erst den 17 Mai 1681 das von der Universität zu Erfurt geschöpfte Urtheil, dahin, daß des Klosters Syndici principales sich zu dieser Sache genugsam legitimirt hätten, die anerotene Caution für hinlänglich zu halten, und wenn die Kläger die Guarandam abgestattet haben würden, der beklagte Theil Einwendens ungehindert schuldig sey, sich auf die erhobene Klage hauptsächlich einzulassen. Dieses Urtheil, wovon man Homburgischer Seits Reuterung eingewendet hatte, wurde den 9 Dec. 1686 bestätigt, und von dieser Konfirmatoria appellirte sodann das Fürstl. Haus Hessen-Homburg, an dieses höchste Reichs-Gericht. Die Beg-  
ner

(3) Plüm am a. D. Num. 6.  
v. Ludolf am a. D.  
Roding am a. D. §. 27.

(4) Roding a. a. D.

ner haben wider die Urtheil vom 17 Mai 1681 und 9 Dec. 1686 nie eine Provoilation ergriffen, mithin sind solche in Ansehung ihrer vorläufig rechtsträftig geworden; und da vermöge derselben, dem beklagten Fürstl. Hause nicht etwa nur bloß allein die Befugnis, auf die erhobene Klage hauptsächlich zu antworten, vorbehalten, sondern sogar auferlegt worden war, sich hauptsächlich einzulassen, so ist es gewis viel zu spät, wenn man gegenheils jetzt erst darüber disputiren will, ob der hohe beklagte Theil, nachdem jene Halberstädtische Regierungs Erkenntnisse, durch das Kammer-Gerichts Urtheil vom 28 Nov. 1783, in eff-cto konfirmirt worden sind, und das beklagte Fürstliche Haus in die Nothwendigkeit versetzt worden, die Hauptsache bei diesem höchsten Reichs-Gericht prinzipaliter verhandeln zu müssen, dazu noch befugt sey, etwas zu seinem Vorstand anzuführen, wovon bei der generellen negativen Litikontestation, nicht spezielle Erwähnung gethan worden wäre. Auf eine solche eingeschränkte, dem Beklagten seine Vertheidigungsmittel wenigstens zum Theil benehmen wollende Art, lauten die Halberstädtische Regierungs-Aussprüche nicht, mithin kömmt es auch dem Gegentheile nicht zu, denselben einen solchen Sinn zuzuschreiben.

ja selbst auf  
die Verhandlung der  
Hauptsache,  
nach gebode-  
nen distric-  
tiven Einre-  
den kontant;

Wenn aber auch dem hohen beklagten Theil, aus den so eben angeführten Gründen, die Befugnis, alle für sich habende peremptorische Einreden, noch opponiren zu können, nicht so offenbar zustände, wie sie ihm wirklich gebührt, so wird doch bei jedem Gericht, eine jede Einrede, so sich von neuem hervor gethan, oder wovon der Beklagte erst nachhero Wissenschaft erlangt hat, wenn er solches eidlich beiheweren kann, zu jeder Zeit zugelassen (§), nach ergriffenem remedio restitutionis in integrum, und darauf mit gerichteten Restitutions-Eid, findet also dergleichen Widerspruch, wie man Gegenseits auf die Wahn bringt, schlechterdings keine statt.

am wenigsten  
kann aber die  
Befugnis dar-  
zu in der Re-  
stitutionens-  
hand; wo alle  
erhebliche  
Prova zuläf-  
sig sind, be-  
stimmten wer-  
den.

#### §. 4.

Schwerlich wird sich jemand, der den Restitutions-Libell und dessen Beilagen gelesen hat, von der Richtigkeit der Gegentheiligen, im §. 13, der Exceptions-Schrift befindlichen Aeußerungen,

daß man disseite nichts neues, so nicht vorher schon in den Akten vorgekommen wäre, beigebracht habe, und daß alles fremde, das Kloster nichts angehende Personen betreffe,

überreden lassen. Die nach der Reformation, von den Landesherren, dergleichen  
zum eigenen Gebrauch erfolgte Einziehung des Klosters Michaelstein, Neuvon dem  
wobei nur ein Theil der Kloster-Güter zum Unterhalt einer Schule ge-  
wiedmet worden, und daß es sich damit zur Zeit der Verpfändung Wichtigkeit  
Binningens, noch eben so verhalten habe, ist aus der Geschichte er-  
wießen, sodann mit unverwerflichen neuen Urkunden dargegethan wor-  
den, daß diese Verpfändung von denen dazu berechtigt gewesen ewan-  
gelischen

(§) Ludovici Einleitung zum Civil-Prozeß, Capit. XIV. §. 2.

geilichen Landesherren und Inhabern des Klosters, also keineswegs bloß von fremden – das Kloster nichts angehenden Personen, in der größten Noth, zu Ihrer und des ganzen Landes Rettung, freiwillig und mit reifem Vorbedacht geschehen, und das solchergestalt vollgültig konstituirte Pfand-Recht, durch eben so unverwerfliche Cessionen, Konfession und Verträge, an das Fürstl. Haus Hessen-Homburg gelangt sey, welches dabei noch zum Ueberfluß, durch die erfüllte Verjährung, ja sogar durch die ausdrückliche – auf den bloßen statum possessionis gehende Verordnung des Westphälischen Friedens, geschützt werde; und doch will man Gegenseits glauben machen, es ermangle hier an novis.

Auch aus dem Umstand, daß disseite gegen das höchste Urtheil vom 28 Novemb. 1783. kein Gravamen an= ausgeführt worden wäre, möchte man gern etwas widriges folgern, und bedenkt dabei nicht, daß in Restitutorio eigentlich keine Gravamina wider die vorige Sentenz aufgestellt, sondern die vor sich habende neue und erhebliche Urthachen, wodurch ein künftiger hoher Senat ein anderes Urtheil zu fällen sich bezwogen finden werde, vorgebracht werden müssen.

Alles was die  
Gegner an  
diesen Novis  
aussetzen,

In den S. S. 14, 18, 93 und 94. verlangt man jenseits lauter solche nova, wovon in antea actis von weitem her noch nichts vorgekommen sey, und wo die zum Beweis beigebracht werdende neue Nachrichten und Urkunden, vorher noch nicht vorhanden gewesen wären. So verwirft man im S. 14. den Leutfeld, als ein altes – jedermann bekanntes – und in den Akten oft angeführtes Buch, und so sollen nach dem S. 93., die disseite Beilagen sub N<sup>o</sup>s 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, weil sie seit hundert und mehr Jahren aller Welt bekannt gewesen wären, für gültige Nova nicht passiren können.

ist von keiner  
Er=beding=  
teit.

Aber wie ist es möglich in dem gegenwärtigen Rechts-Streit, wo von Thatsachen die vor Jahrhunderten geschehen sind, gehandelt wird, solche Nova zu fordern, die erst nach dem Urtheil von 1783, ihr Daseyn erlangt hätten? Freilich haben die bei Ergreifung der Restitution beigebrachte neue Nachrichten und Urkunden, vorher schon in der Welt existirt und existiren müssen; gewis und offenkundig ist es aber, daß von allen den benannten Beilagen, welche die Umstände in denen die Verpfändung Winnings vorgegangen ist, betreffen, in dem Restitutions-Litell die erste Erwähnung vor Gericht geschehen sey. Heilig kann man versichern, die disseite Manual-Akten erweisen es, und im Restitutions-Eid hat man es gewissenhaft bestätigt, daß von diesen neuen Beilagen dem beklagten Theil vorher nichts bekannt gewesen, und daß man deren erst nach dem Urtheil von 1783, aus dem Londorp, aus dem Helvico, und aus denen erst im Jahr 1783 herausgekommenen Vindicis gen. causæ repræsent. des Hochstift = Hildesheimischen Schatz-Kollegiums, habhaft geworden. Die vorige Konsulenten des Fürstl. Hauses Hessen-Homburg glaubten zwar wol, daß es sich mit den Umständen des Klosters Michaelstein, und der Verpfändung dessen vormaligen Aushofs Winnigen, so verhalten müsse, wie die darüber ausgestellte Versicherungs-Urkunden der Herrn Herzoge Christian, Friedrich,

Friedrich Ulrich, und August, es erwarten und vermuthen liesen, allein an weiterem Beweis fehlte es ihnen, und oft war schon darnach, ohne auf den Grund kommen zu können, hin und her gefragt und gesucht worden.

Sind nun aber, wie man Gegenseits im §. 93 angiebt, die neue mit dem Restitutions-Libell übergebene - zur Aufklärung der Verpändung Wünnigens dienende Beilagen, schon seit hundert und mehr Jahren aller Welt, also wenigstens gewis doch den Gegnern bekannt gewesen, und dieselben haben solche nicht nur sorgfältig offultirt, sondern auch noch eine denselben und der Wahrheit ganz entgegen laufende Geschichte untergeschoben, so können sie sich nun auch selbst darüber bescheiden, ob die von ihnen im §. 93. zu Begründung des Restitutions-Gesuchs nach dem römischen Recht erfordert werdende Fälle,

si tabulae non compareant, vel subpressae vel occultae sint, futurum est, ut subveniri debeat legatariis,

ferner

si per se vel per alium, subtractis instrumentis, quibus veritas argui potuit, decisionem litis extorsisse probeatur

hier nicht in vollem Maße vorhanden seyen?

Diese von der Gegenseite angegebene Fälle, worinnen nach dem iure romano, die restitutio in integrum verwilligt werden könne, sind jedoch nicht die einzigen, sondern wo die Willigkeit es erheischt, da findet sie überhaupt statt.

Esti nihil facile mutandum est ex solemnibus, tamen ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est; sagt Marcellus (6),

und gleich darauf am nemlichen Ort,

boni praetoris est, potius restituere litem, ut & ratio vel aequitas postulabit, quam actionem famosam constituere.

Wo, wie hier, neue, rechtmäßige und erhebliche Ursachen vorhanden sind, da findet das in der Kammer-Gerichts-Ordnung, als ein Remedium ordinarium, verstattete Restitutions-Gesuch, ohne Widerspruch, statt, und der gemeine Bescheid von 1669 erfordert nur, in facto emergirende neue dienliche und erhebliche Umstände, oder zur Hand gebrachte Urkunden, briefliche Scheine und Dokumente.

Obgleich die vorige beiderseitige Schriftsteller, sich in anteaetis schon einigemal auf gewisse Stellen in des Leuffels Michaelsteinischen Antiquitäten, bezogen haben, so ist doch dem höchsten Reichs-Gericht daraus noch niemalen eine zusammenhängende Geschichte des Klosters Michaelstein, vorgelegt worden, woraus die nach der Reformation, in Ansehung desselben vorgegangene Veränderung, zu entnehmen gewesen wäre, mithin konnte dieses bei Ergriffung der Restitution, und

(6) L. 7. Pand. proem. de in integr. rest.

da die Hauptsache von dem beklagten Fürstl. Hause ausgeführt werden mußte, ganz füglich geschehen. Denn so enge Schranken werden der Rechtswolthat der Restitution nicht gesetzt, daß man sich mit denen zur Hand gebrachten neuen Beweistümern, nicht auch älterer, vorher nicht genugsam ausgeführter, bedienen, und solche in ihr rechtes Licht setzen dürfe. Der gelehrte Herr Assessor von Ludolf statuirte aus Gründen und Erfahrung:

In restitutorio cumulari recte argumenta nova cum antiquis, & antiqua ex novis clariora reddi, non est ut moneamus; hinc providus Judex in tali casu, si ad decisionem res pervenerit, facti seriem ex integro conficiet, non vero priori simpliciter inhærebit (7).

Das nemliche bestätigt noch folgende – zum gegenwärtigen Restitutions = Fall sehr anpassende Stelle, aus des Kloctii Kameral-Relationen:

Si propter repetitionem novorum instrumentorum antiqua roborantium, restitutio petatur, potest is, qui restitui se postulat, iis uti, per leg. argentarius §. sed an hoc Dig. de edend. Inde igitur si reperero iustam aliquam evidentemque causam, si per falsas allegationes probationesque judicem videro circumventum, si quæ tunc cæpta erant, probationibus nunc perfici & confirmari videam, equidem executionem rei judicatæ suspendendam, & restitutionem concedendam, statuam. per l. 7. Dig. de in integr. rest. l. si præ. §. pen. Pand. de judic. Tor. tit. Cod. si ex fals. instrument. judic. erit. (8)

gumal, wenn  
wie hier, die  
Hauptsache  
in der Resti-  
tutionsin-  
sanz zum er-  
stemal ver-  
handelt wird.

Noch wird Gegentheils, im §. 93, an verschiedenen disscutirten neuen Beilagen, ausgesetzt, daß man sie vorher vorzüglich zurückgehalten habe, und dann an einigen andern, daß sie nicht die angestellte vindicatorien = Klage, angingen, sondern nur alsdann in Betrachtung kommen könnten, wenn die actio pignoratitia instituirt worden wäre.

Hätte man aber dagegen die verschiedene Lage des Processes, wie nemlich der beklagte hohe Theil, in der Appellations = Instanz, nur super dilatoris zertirt, und sich in die Hauptsache einzulassen, nicht für schuldig gehalten hat, auch dazu wirklich nicht schuldig gewesen ist, wobei es denn freilich nicht anders seyn können, als daß mehrere – causam principalem betreffende Urkunden, weil solche zu der Sachen in damaligen Umständen noch nicht dienlich waren, zurück bleiben müssen, und denn weiter bedacht, daß jenseits zu Verührung der – die Actionem pignoratitiam betreffenden Gegenstände, durch den unterm 29 August 1777 abgehaltenen Rezeß, der Anlaß gegeben worden; so würde man den Ungrund dieser Aussetzungen, selbst anerkannt haben.

Darins

(7) de Ludolf Jur. Cam. Sect. II. §. 6. num. 48.  
vid. Roding Pand. Jur. Cam. lib. 3. tit. 60. §. 10. seqq.  
Bocken in Not. ad Blumii Proc. Cam. tit. LXXVIII. num. 6.

(8) Klock Rel. & Vol. Camer. Rel. XXX. n. 27.

Darinnen haben übrigens die Gegner ganz recht, wenn sie am Schluß des angeführten §. 93, bemerken, daß nicht blos neue Worte, sondern neue Sachen und solche Beweis-dienliche Urkunden, die ohne eine gekünstelte Kavillation mit der Sache in wirklicher Verbindung stünden, erfordert würden; nur wäre zu wünschen gewesen, daß man sich diese gute Erinnerung jenseits selbst hätte gesagt seyn lassen. Wie manches schönes Blat würde alsdenn, da alles in der Exceptionsschrift auf bloße Worte, ohne einigen Beweis, hinausläuft, haben erspart werden können?

## §. 5.

Man geht nun mit den Gegnern zu der disseite eingewandten, und jenseits beskriftten werden wollenden exceptione non competentis actionis vindicatoria, fort, wo denn die von den Grafen zu Blankenburg, nach der Reformation, wirklich geschehene Sekularisation des Cistercienser-Klosters Michaelstein, den ersten Gegenstand ausmachet.

Was dieserwegen im Restitutions-Libell, aus des Leuffelds Michaelsteinischen Antiquitäten demonstirt worden, deucht den Gegnern noch nicht hinreichend zu seyn. Zu noch mehrerer Aufklärung des Fakti der Sekularisation, werden dannhero in den Anlagen sub Nris 21, 22 und 23, drei dahin gehörige wichtige neue Urkunden, deren erstere sich in Kettners antiquitacibus Quedlinburgensibus pag. 651-655 befindet, und vor kurzem erst zu disseitiger Wissenschaft gelangt ist, die zweitern aber ebenfals neuerlich zu Handen gebracht worden sind, unterthänigt übergeben. Als nemlich nach Abt Gregorii nigri Resignation an den Graf Ernst zu Blankenburg und Reinstein, zwischen dem Grafen zu Blankenburg und der Abtissin Anna zu Quedlinburg, über das Kloster Michaelstein, Streit und Prozeß beim Kaiserlichen Kammer-Gericht entstanden, indem jeder Theil gedachtes - durch die eingeführte Reformation und Vertreibung der Cistercienser-Mönchen, vacant gewordene Kloster, gern vollständig an sich gezogen hätte, wurde die Sache zuletzt im Jahr 1566, durch den in der Anlage sub Nro 21 befindlichen Vertrag, beigelegt. Vermöge dieses Partage-Traktats, erhielt die Frau Abtissin,

1.) Für sich und ihre Nachkommen, zu ewigen Zeiten, das Recht und die Macht, einen Abt des Klosters Michaelstein zu konfirmiren, und dieses zwar um deswillen, weil sie und ihre Vorfahrerinnen, sich dessen gegen die vorige Abte, zu jeder Zeit auch gebraucht hätten, und daran nichts vergebem, abtreten und einräumen wolten.

2.) Auch für sich und ihre Nachkommen, den grauen Hof zu Quedlinburg, mit allen feinen Ein- und Zugehörungen, welcher vorher zum Kloster Michaelstein gehört hatte, sammt dem Hof zu Rieder und seinen zugehörigen Hufen Landes, sechs Hufen Landes zu Hausnundorf, einer Hufe Landes zu Padeborn, mit dem halben Zehenden zu Gallerleben, und dem Zehenden in Münchfelde; so daß solches nunmehr hinfüro nicht mehr des Klosters Michaelstein, sondern des Stifts Quedlinburg, eigen- und dasselbe als das Seinige zu genießen und zu gebrauchen, mächtig seyn solle.

C 2

3.) Daß

Beilagen sub Nris 21, 22 und 23.

Die Sekularisation der Abtei Michaelstein ist schon im Memorialisations-Boll dargehalten worden, wird aber hier noch weiter mit 3 neuen Beilagen erwähnt.

Merkwürdiger Theilungstraktat zwischen den Grafen zu Blankenburg und der Abtissin zu Quedlinburg v. 1566.

woinnen der Frau Abtissin die ansehnliche Rechte und Michaelsteinischer Güter, zugestelt worden,

3.) Daß die Grafen zu Blankenburg, von den übrigen Kloster-Michaelsteinischen Gütern, ohne der Frau Aebtiffin Einwilligung, nichts veräußern, wol aber

4.) Zu der im Kloster angelegten Schule, auf der Frau Aebtiffin Dorbitt und Beförderung, zwei Knaben halten und

5.) Der Frau Aebtiffin, anstatt des herkömmlichen Dienst-Wagens, und einiger fruchtig gewesenen Zinsen und Zehenden, in Zukunft jährlich 90 Rthlr. entrichten solten.

die Grafen aber dagegen dem Wort-Laut nach, meistens als das Patronatrecht, über den Theil von Michaelstein, ertheilten.

Den Grafen zu Blankenburg wurde dagegen, bei dieser Zerstückelung der Abtei Michaelstein, dem Wort-Laut nach, weiter nichts zugetheilt, als daß sie vor sich, ihre Erben und Nachkommen, das Jus Patronatus, sive presentandi abbatem Michaelsteinensem, haben solten.

Unter dem Patronat-Recht wird jedoch hier das Eigentums- und Benutzungsrecht der übrigen Abteigründer, ausschließlicher zur Schule bestimmten, verstanden.

Das erste so einem jeden Leser hierbei einfallen muß, ist, daß das Patronat-Recht, wenn man es in seiner gewöhnlichen Bedeutung nimmt, gegen die vielen der Aebtiffin zu Quedlinburg affordirten Vortheile, und derselben überlassenen beträchtlichen Theil der Kloster-Michaelsteinischen Güter, in gar keinem Verhältnis gestanden; und dieses giebt schon zu erkennen, daß hier, da über die Vertheilung des Klosters Michaelstein gehandelt wurde, unter dem Patronat-Recht, die den Grafen zu Blankenburg unter dem Namen von Aebten, verwilligte Einziehung aller übrigen Güter des Klosters, so viel deren nemlich die Aebtiffin nicht erhalten, und zu der im Kloster angelegten Schule nicht bestimmt worden waren, verstanden worden seyn mußte. Beide kontrahirende Theile wußten dieses und verstanden sich einander ganz wol. Die Aebtiffin wolte aber ihr hergebrachtes Konfirmations-Recht nicht ganz aufgeben, mithin mußte das Eigentums-Recht der Grafen zu Blankenburg auf den Theil der Kloster-Güter, den sie an sich gezogen hatten, und der ihnen im Vertrag überlassen bliebe, den Namen eines Patronat-Rechts erhalten. Hätte man die Sache mit ihrem rechten Namen nennen wollen, so würde alles darauf hinausgelaufen seyn, daß die Grafen und ihre Erben, mit den eingezogenen Kloster-Michaelsteinischen Gütern, von der Aebtiffin erblich beliehen, und ihnen dabei auferlegt worden wäre, ohne jener Konsens, nichts zu alieniren. So gerad mit der Sprache heraus zu geben, littten aber die damaligen Zeiten erfordentlich war.

Der Abdruck eines Patronat-Rechts u. die Beibehaltung des Namens Aebten, hätten ihren Grund in dem Michaelsteinischen Konfirmations-Recht und der Vorsicht, die bei Kloster-Einziehungen in damaligen Zeiten erfordentlich war.

Dabei behielt auch Michaelstein den Namen eines Klosters, ob es schon in der That eingezogen war.

Dabei behielt auch Michaelstein den Namen eines Klosters, ob es schon in der That eingezogen war.

Daß es sich mit der Sache angegebenermaßen wirklich verhalte, beweiset weiter die in Restitutions-Libell S. 26 bis 33 vorgetragene Geschichte des Klosters seit der Reformation bis zur Verfassung des vormaligen Kloster-Hofs Wümmingen, und die daselbst beschriebene ununterbrochene Succession eines Grafen zu Blankenburg auf den andern, und

Deutlicher ist ein Graf dem andern, und ein Herzog dem andern, im Genus v. Michaelstein gefolgt.

und nachdem dieses Grafen-Geschlecht ausgestorben war, eines Herzogs zu Braunschweig auf den andern, im Genuß von Michaelstein.

Selbst der Vertrag von 1566 giebt dieses, so behutsam man auch sonst, um des äußerlichen Scheins willen, in Auswahl der Worte gewesen, doch in einer Stelle deutlich zu erkennen, wenn nemlich die Grafen darinnen sagen, daß der Viertel-Zehende zu Orden und der Zehende zu Mackelsfelde, dessen die Frau Aebtissin sich angemasset, nunmehr Ihnen (den Grafen) und ihren Brüdern, verbleiben solle; woraus der wahre Endzweck dieses Vergleichs, und daß die Grafen zu Blankenburg, unterm Schein des Patronat-Rechts, und unter dem Titel als Aebte, eigentlich und in der That, die Kloster-Michaelsteinsche Güter selbst, erhalten haben, genugsam erhellet.

Ferner beweiset dieses die Natur des Patronat-Rechts, weil vermöge desselben der Patronus, nur eine andere personam habilem, niemalsen aber sich selbst, präsentiren darf. Das ausdrückliche Verbot des kanonischen Rechts,

per nostras postulasti literas edoceri, utrum clericus ad vacantem ecclesiam, in qua jus obtinet patronatus, se ipsum, (si est idoneus) valeat presentare. Cum igitur nullus se ingerere debeat ecclesiasticæ prælationis officiis, respondeo, quod nullus se potest ad personatum alicujus ecclesiæ presentare, quantumcumque idoneus sit, & quibuscumque studiis & meritis adjuvetur (9)

steht gerade im Weg; und diese sehr vernünftige Disposition, ist so gut bei den Protestanten, als bei dem katholischen Religions Theil, angenommen, auch in den protestantischen Kirchen-Ordnungen bestätigt. Böhmer sagt (10)

presentandum esse habilem, res ipsa docet, id quod nostrarum ecclesiarum ordinationes serio etiam inculcant. Et ut nemo sese ingerendi & oberudendi occasionem habeat, satis prudenter cautum, patronum semet ipsum, utut idoneus fuerit, presentare non posse.

Nun ist im §. 30 des Restitutions-Edicts schon aus dem Leufffeld nachgewiesen worden, daß Graf Martin zugleich regierender Graf zu Blankenburg, und Abt zu Michaelstein, gewesen, und da derselben zwei ältere Brüder, Ulrich und Ernst der jüngere, ehe er im Jahr 1594 zur Succession in der Grafschaft Blankenburg und der dazu gezogenen Abtei Michaelstein gelangte, verstorben waren (11), desselben Vater, der regierende Graf Ernst der ältere, auch schon vorher, im Jahr 1581 das Zeitliche verlassen hatte (12); so folgt daraus, daß gedachter Graf Martin, seinem älteren Bruder, Ernst dem jüngern, zugleich

(9) Cap. XXVI. X. de jure Patronatus.

(10) Böhmer Jur. eccl. Prot. Tom. III. Lib. III. Tit. XXXVIII. §. 98. Brunnem. Lib. II. jur. eccl. C. 8. §. 17.

(11) Leufffeld S. 70 und 71.

(12) Hübners Geneal. Tabellen Theil 3. Tab. 1000.

zugleich in der Regierung der Grafschaft und zu Michaelstein succedirt sey, mithin als Patronus, sich selbst zum Abt präsentirt habe. Das nemliche geschah drei Jahre hernach, als Graf Martin mit Todt abgegangen wäre, bei dessen einzigem Sohnein, Johann Ernst, dem letzten Zweig des Blankenburgischen Grafen-Geschlechts, der zu gleicher Zeit regierender Graf, und sogenannter Abt zu Michaelstein, ward, mithin zur eingezogenen Abtei eigentlich jure successionis gelangte; oder, weil man dieses Gegentheils nicht zugeben will, sich vermöge des zum Schein einmal angenommenen Patronat-Rechts, selbst dazu präsentirt haben muß. Was hierwider von den Gegnern, im §. 15 der Excerpt. Schrift, mittelst Allegirung der im Leutfeld S. 71 befindlichen Worte,

Graf Johann Ernst sey zum Michaelsteinischen Abt wieder verordnet worden

eingewendet wird, ist offenbar ganz unerheblich, weil hier nur zwei Fälle möglich sind, nemlich, daß entweder dieser noch übrig gewesene einzige Blankenburgische Graf, sine ulla praesentatione, als regierender Graf, jure successionis, zu Michaelstein gelangt, oder dazu durch seine Vormünder präsentirt worden seyn müsse, wohin sich allenfalls des Leutfelds Ausdruck, daß er zum Abt verordnet worden wäre, deuten ließe; im Grund aber es sodann doch immer auf eins hinausläuft, weil die Präsentation der Vormünder, nicht aus eigener Befugnis, sondern im Namen des ihrer Pflege anbefohlen gewesenen Patroni, geschehen wäre, also dieser doch allemal sich selbst in der That zum Abt präsentirt hätte. So wenig sich aber diese zu wiederholtenmalen geschehene eigene Präsentationen, mit dem Begriff eines Patronat-Rechts, vereinbaren lassen, so vielmehr bekräftigen dieselbe, daß in dem Vergleich zwischen der Aebtissin zu Quedlinburg und den Grafen zu Blankenburg, diesen ganz was anderes, als ein bloßes Präsentations-Recht, zu Theil geworden sey.

und weil man  
nennen  
Grafen, ja  
gräflichen  
der, in der  
eingezogenen  
Abtei Mi-  
chaelstein  
succedirt  
sind;

welches bei  
einer weltli-  
chen Abtei  
keine statge-  
fundenen  
wurde.

Nicht weniger erweisen dieses sehr handgreiflich, die seit dem Vertrag von 1566 zum öftern geschehene Bestellungen minderjähriger Grafen, ja sogar Gräflicher Kinder, zur eingezogenen Abtei Michaelstein. Kaiser Justinian verordnete, daß ein Bischof und Presbyter 35, ein Diakonus aber 25 Jahr alt seyn solle (13). Nach dem jure canonico darf kein Bischof und Priester vor dem 30sten, kein Diakonus vor dem 25sten, und kein Subdiakonus vor dem 20sten Jahr, bestellt werden (14); welches im Concilio zu Trident, Sess. VII. C. 1. und Sess. XXIV. C. 12, bestätigt worden ist; und obchon bei den Protestanten, nicht aller Orten gerade gewisse Jahre fest gesetzt sind, so ist doch aus allen Kirchen-Ordnungen bekandt, daß nirgendwo Alters wegen unfähige Personen, noch weniger Kinder, zu geistlichen Aemtern zugelassen werden (15). Wie wenig sind aber diese, in den Gesetzen und der Ver-  
nunft

(13) Nov. 123. C. 1 & 13.

(14) Dist. LXXVII. C. 4, 5, 6, 7.

C. 7. X. de elect. & elect. potest.

(15) Böhmer J. Eccl. Protest. T. I. L. I. tit. XIV. §. 6.

nunft gegründete Vorschriften, seit dem die Abtei Michaelstein, zwischen der Äbtissin zu Quedlinburg und den Grafen zu Blankenburg, vertheilt worden war, beobachtet worden? Wäre von einer wirklichen Abtei, und von einem Patronat-Recht im gewöhnlichen Verstand, die Rede gewesen, so würde man gewis ganz anders zu Werk gegangen seyn; so aber intendirte man weiter nichts, als nur den beständigen Genuß der eingezogenen Kloster-Güter, für die Grafen zu Blankenburg, und dieses zwar unter dem Namen von Lebten, und unter der, als Patronen dazu haben sollenden Befugnis. Nur allein in diesem Sinne gieng es an, daß Graf Ulrich, da er noch nicht von männlichen Jahren war, nominatenus zum Abt bestellt werden konte (16); auf diese Art konte Graf Ernst der jüngere, noch vor erfülltem 10ten Jahr, dazu ernannt werden (17), so hatte es keinen Anstand, dem lezten Blankenburgischen Grafen Johann Ernst, einem Kind von noch nicht zwei Jahren (18), den Titel eines Abts beizulegen, und so lästet es sich verstehen, warum in der Beilage sub Nro. 22, zwischen der Frau Äbtissin zu Quedlinburg, und dem Herrn Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, sogar vorsorglich regulirt worden ist, wie es einzurichten, wann und so lang der Abbas Alters halben die Administration nicht selbst werde haben können.

Deutlichere und treffendere Beweise, der wirklich geschehenen Sekularisation, und Einziehung eines vormaligen geistlichen Stifts, oder Klosters, wird man in den ersten Zeiten nach der Reformation, schwerlich antreffen; denn kein evangelischer Landesheer hat damals öffentliche Patente ergehen, oder Urkunden ausfertigen lassen, worinnen er die zum eigenen- und seines Staats Nutzen, geschehene Einziehung geistlicher Güter, männiglich bekannt gemacht hätte. Auf die That came alles an, und solche liegt hier, in Ansehung des vormaligen Cistercienser-Klosters Michaelstein, vor jedermanns Augen. Man lese nur die den 2ten Febr. 1646 bei dem Westphälischen Friedens-Kongress diktirte Antwort und Gegenbeschwerden, der alten Religion zugethanen katholischen Kurfürsten und Stände, ad Gravamen I. §. zu dem 6ten so seynd zc. 11., nach, so wird man eine Beschreibung finden, wie es in den ersten Zeiten der Reformation, mit den Einziehungen mancher Stifter und Kloster, gehalten, und der Zweck per indirectum, erreicht worden ist (19). Unter andern ist folgende Stelle vorzüglich merkwürdig:

„ Ja man hat a parte der Augespurgischen Confessions-Verwandten, zu Erlangung der Erzbiethümer und anderer geringerer Dignitäten, sich deren fundacion, statuis, consuetudinibus zu bequemen, zu Zeiten der Election oder Annehmung solcher geistlichen Beneficien, oder Prälaturen, theils kräftiglich bey Fürstlichen, Gräflichen, Adlichen zc. Ehren-

D 2

„ Worten

(16) Leufsfeld Michaelst. Antiq. S. 70.

(17) Leufsfeld S. 71.

(18) Derselbe a. a. D.

Hübners Geneal. Tabellen Th. 3. Tab. 1000.

(19) Meiers Ad. Pac. West. Tom. II. S. 540. 541.

Beispiele u. minder sich i- gen. Hofe. u. Geistlichen Klüben, die den Zeit von Jahren zu Michaelstein geführt haben.

Die Herrn Herzoge zu Braunschweig u. die Äbtissinnen zu Quedlinburg possidenen fogar, wie es zu hohem wenn die so genannte Äbte zu Michaelstein, gezeigten ältere haben, die Administration nicht selbst haben können.

Das Faktum der in der That geschehenen Sekularisation, oder Einziehung Michaelstein, ist also klarer erwiesen, als man es sonst aus den ersten Zeiten der Reformation erwa- ren kann.

„ Worten und Handschriften, und mündlich per expressa jura-  
 „ menta, Bürgschaft und Cautiones; versprochen, theils auch  
 „ dissimulando religionem propriam, mit wärklich-  
 „ cher Annehmung ordinum minorum & subdia-  
 „ conatus, bey den catholischen Bischöffen, theils persönlich,  
 „ theils per suppositas personas, allein zu dem Ende, daß man  
 „ bey den Capitulis testimonia susceptorum ordinum aufzeigen,  
 „ und also zu den Präbenden, Capitula und Dignitäten, so  
 „ respect auf- und angenommen und eligirt werden können,  
 „ so man doch, nach Erlangung solches Zwecks, im geringsten  
 „ weiter nicht gehalten, sondern unqualificirt und in aliena re-  
 „ ligione verblieben, auch Land und Leut, Stifts- und  
 „ Clöster, den Catholischen entzogen u. u.

Wolten die Gegner nicht bloß auf das Äußere, oder die Schale, gefe-  
 hen, und den Kern, oder das Wesentliche der damaligen Verhandlung  
 über das Kloster Michaelstein, ganz auf die Seite gesetzt haben, so  
 würden sie schon längst ihren ungegründeten Widersprüchen, gegen  
 die geschene Sekularisation, Abschied gegeben haben.

Der Vertrag  
 vom 1577 mit  
 dem  
 Herzog Hein-  
 rich Julius zu  
 Braunschweig,  
 und der Abtei  
 zu Quelin-  
 burg, be-  
 trägt dieses  
 nicht nur,

sondern be-  
 weist auch,  
 nebst dem  
 andern  
 unter Zahl  
 23, daß die  
 Grafen sich  
 nicht bloß  
 Abte, son-  
 dern zugleich  
 Herrn zum  
 Michaelstein  
 geschrieben,  
 also das do-  
 minium dar-  
 über sich zu-  
 eignen ha-  
 ben;

meineten sie  
 auch Michael-  
 steinische Gü-  
 ter, vor sich  
 über Erben  
 und die nach-  
 kommende  
 Michaelstei-  
 nische Abte,  
 verchieden  
 haben.

Der in der Beilage sub N<sup>o</sup> 22 befindliche Vertrag vom 21 Mai  
 1597, zwischen der damaligen Abtissin zu Quelinburg, und dem  
 Herrn Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, bestätigt nicht nur,  
 was nach Anleitung des Abtei-Michaelsteinischen Vertheilungs-Trak-  
 tats von 1566, von dem den Abtissinnen geliebten Konfirmations-  
 Recht, und dem den Grafen zugestandenem so betitelten Patronats-  
 Recht, bis hierher gesagt worden, sondern es ist auch überdies daraus,  
 und aus der weiteren Beilage sub N<sup>o</sup> 23, zu ersehen, wie die Grafen  
 zu Blankenburg sich nicht bloß allein Abte, sondern Abte und Herrn  
 zum Michaelstein, geschrieben haben, und gleichergestalt von der Ab-  
 tissin benannt worden sind: zum deutlichen Kennzeichen, daß sie nicht  
 etwa bloß wie andere Abte, bei noch wirklich in vero sensu existiren-  
 den Abteien, anzusehen, sondern zugleich für die Herrn über Mi-  
 chaelstein, denen das dominium über die mit den Kloster-Gebäuden an  
 die Grafen überlassene Michaelsteinische Güter, zustehet, zu achten  
 seyen.

Bemerkens-würdig ist weiter in erwehnter Anlage sub N<sup>o</sup> 23,  
 wie Graf Ernst zu Blankenburg, vier Hufen Landes, vor sich,  
 Seine Erben und nachkommende Abte, auf 30 Jahr ver-  
 schrieben hat, indem daraus abermal folgt, daß die Erben der Grafen,  
 und die nachkommende Abte, für einerlei Personen, denen Michael-  
 stein erblich zugehöre, gehalten worden. Wäre dieses nicht, so müßten  
 ganz diverse Personen, zur Beobachtung der geschriebenen Verschrei-  
 bung, haben verbindlich gemacht werden wollen, welcher Fall sich  
 gar nicht gedenken läßt. Kein wirklicher Bischof, kein dergleichen  
 Abt, und überhaupt kein bloßer lebenslänglicher Nutznießer eines geis-  
 tlichen Fundi, verschreibt etwas dazu gehöriges, zugleich vor seine Er-  
 ben, und auch vor seine künftige Nachfolger. Gewis würde also auch  
 Graf Ernst, wenn die Erben, und nachkommende Abte, zwei ver-  
 schiedene

schiedene Subjekte gewesen wären, der Erben gar nicht erwähnt, und seine Verschreibung, bloß auf seine Person und die künftige Aebte, gerichtet, oder nur seiner Nachkommen dabei gedacht haben, wie von der Frau Aebtissin in der Beilage sub N<sup>o</sup> 21 gesehen ist. Die mit dem Kloster Michaelstein in der That vorgegangene Sekularisation, litte und erforderte es aber, daß die derzeitige Aebte, in ihren Kontrakten über die eingezogenen Kloster-Güter und deren Verpfändungen, ihre Erben, und die künftige Aebte, oder ihre Nachkommen, weil diese zwei sonst ganz verschiedene Eigenschaften, sich hier in den nemlichen Personen vereinbarten, zugleich obligat machen konnten: und da im Jahr 1623, als Wunningen an den Fürst Ludwig zu Anhalt verpfändet wurde, sich mit Michaelstein noch alles in den nemlichen Umständen befand, so verscrieb auch der Herzog, und sogenannte Abt Christian, Konjunktim mit seinem der Verpfändung beitretenden älteren Herrn Bruder, Friedrich Ulrich, gedachtes Gut Wunningen, wie gleich Eingangs des an Fürst Ludwig angegestellten Pfand-Briefs zu ersehen, für Sich, Seine Erben und Nachkommen.

Das nemliche ist vom Herzog Christian bei der Verpfändung Wunningens geschehen.

Noch zeigt die Anlage sub N<sup>o</sup> 23 wie Graf Ernst, diejenige H<sup>u</sup>nd die Grafen Landes, die Hans König vorher von Ihm und Seine m Hof Wunningen, (von Uns und Unserm Hof Wunningen) in Pacht gehabt, auf 30 Jahr verscrieben hat, womit der im Pfand-Brief Herzogs Christian zu mehrmalen befindliche Ausdruck, Unser Kloster-Hof Wunningen, desgleichen kurz weg, Unser Hof Wunningen, weniger nicht, wenn der regierende Herzog Friedrich Ulrich, im Konsens-Brief zur Verpfändung Wunningen, schreibt, Unser Hof und Sr. Ebden Klosters Michaelsteins Aushof Wunningen, übereinkömmt. Die Herrn Grafen zu Blankenburg, und nachher die Herrn Herzoge zu Braunschweig, hielten also offenbar das seit der Reformation eingezogene - und durch den Vergleich von 1566 noch fester acquirirte Kloster Michaelstein, und den dazu gehörig gewesenen Aushof Wunningen, vor Ihr Kloster und respect. Ihren Hof. Selbst der Herr Herzog August haben in Ihrem Konsens-Brief von 1647, Ihre gleichförmige Meinung, genugsam zu erkennen gegeben, wenn Sie sagen:

„ Und weil Wir der Aebtissin zu Quedlinburg, obshon dieselbe die Collation der Aebtei auf gewisse Maas zu thun, von Uns nicht gestritten wird, dennoch eine Disposition über die Güter Unsers Klosters Michaelstein, weniger über diesen Hof Wunningen, ganz nicht geschehen ic.

Gedachter Herr Herzog hielt sich also bei Ausstellung dieser Reservation, welche, wie der ganze Kontext zeigt, wenn auch schon der Graf Königsmark sonst ein Projekt zur Konsens-Urkunde, vorgeschlagen haben sollte, doch offenbar von dem Herrn Herzog zugesetzt worden ist, für allein berechtigt, über die Güter seines Klosters Michaelstein, und besonders über den Hof Wunningen, zu disponiren, und war selbergestalt von der Beschaffenheit, so es mit diesem - nur noch bloß den Namen eines Klosters führenden Michaelstein, hatte, ganz wol unterrichtet.

richtet. Daß dieser Herzog 15 Jahre hernach, dem damaligen Abt, und denen inzwischen durch Seine Kloster-Ordnung von 1655 auch zu Michaelstein neu eingeführten Konventualen, wenn es durch gütliche Vorprache hätte geschehen können, mittelst Requisition des Hofes Wünnigen, gern zu einer Verbesserung geholfen hätte, rührte von des Abts und der neuerrichteten Konventualen Vorspiegelung her, änderte aber die Sache nicht, und präjudizirt den Pfand-Inhabern nichts.

Gegenseitige Einwürfe, worin der Inhalt der Sekularisation.

Einige in der Exceptionsschrift enthaltene gegenseitige - das Faktum der Sekularisation betreffende Einwürfe, werden nun noch kürzlich zu beantworten seyn.

Im 15ten §. wird gesagt,

daß der dem Herzog Christian, von der Aebtisin zu Quedlinburg gegebene Konfirmations-Brief, einer vorgegangenen Sekularisation widerspreche, und daß die daraus hervorleuchtende Wahrheit, das disseitige eigene Geständnis abgezwungen habe.

Der Abt, von der Aebt. Quedlinburgischen Konfirmation bezeugen,

wird remissive auf den Resolutionslibell verwiesen.

Was es aber seit der Reformation, und seit dem Theilungs-Vertrag von 1566, mit der nur formalitatis gratia beibehaltenen Quedlinburgischen Konfirmation, für eine eigentliche Bedeutung habe, liegt jetzt klar vor Augen, und wie die im Konfirmations- oder eigentlich Investitur-Brief der Aebtisin, vorkommende, auf ein geistliches Subjekt, oder eine noch vorhanden seyende Abtei, dem ersten Anblick nach deutende Ausdrücke, bloß bedenklich scheinen, in der That aber doch unbedeutend sind, ist im 31 §. des Resolutionslibells, so überzeugend dargethan worden, daß man sich dermalen nur darauf lediglich beziehen darf.

Der Abt, daß Graf Ernst die päpstliche Konfirmation erhalten habe, und als ein Katholik, das katholische Kloster Michaelstein nicht sekularisiert haben werde,

Sodann soll vermöge §. 33 der Exceptionsschrift,

Graf Ernst zu Blankenburg, nach Angabe des Leufffelds, sowohl vom Kaiser als Papste, die Ratifikation und Konfirmation, über die vom Abt Gregorius an ihn gethane Renunziation des Michaelsteinischen Klosters, erhalten haben, welches denn erweise, daß dieser Graf ein Katholik und kein Protestant gewesen, mithin als ein katholischer Abt, sein katholisches Kloster gewis nicht werde sekularisirt haben.

ist völlig weil Michaelstein schon vor der Resignation Abt Gregorius nicht, resigniert, mithin vom Graf Ernst die päpstliche Konfirmation zu bezogen nicht, resignieren, bloß im der damaligen gefährlichen Zeiten gesucht werden ist;

Vorerst war aber Michaelstein, als Abt Gregorius solches an den Graf Ernst abtrat, kein katholisches Kloster mehr, sondern die Reformation war daselbst schon unterm Abt Gregorio nigro, vor dessen Resignation, wirklich eingeführt worden (20), und dann fällt es vors andere nicht schwer zu verstehen, warum Graf Ernst, in den ersten und gefährlichsten Jahren der Reformation, eine kaiserliche und päpstliche Konfirmation auszuwirken, vor sehr rätzlich, und zu seinem Zweck dienlich, befunden haben mag; wobei er jedoch seine wahre Absichten, und wozu die Michaelsteinische Güter in Zukunft verwendet werden solten, gewis nicht offenerzig heraus gesagt haben wird. Dieser

(20) Leufffeld S. 82.

fer Graf und nominerens Abt, Ernst, lebte mit der Gräfin Barbara von Hehnstein im Ehestand, seine drei Söhne sind nacheinander Aebte zu Michaelstein gewesen (21), sein Bruder und nächster Nachfolger im Genuß der Abtei-Güter, Caspar Ulrich, war mit Catarinen Hagten von Purbusch vermählt (22), und diese zwei Herrn Brüder, schlossen im Jahr 1566, den in der Beilage sub No 21 enthaltenen Theilungs-Vertrag mit der Aebtissin Anna I., einer gebornen Gräfin zu Stollberg, ab. Die nemliche Aebtissin Anna, hatte schon vorher, dem Graf Ernst, im Jahr 1544, die Konfirmation über Michaelstein ertheilt (23), und nicht nur seit 1524 die luterische Religion, mit denen dabei gewöhnlichen Veränderungen in Ansehung der Mönche und Nonnen, im Stift Quedlinburg einzuführen angefangen, ohne sich darinnen durch die Widersprüche und darüber geäußerten großen Jorn des derzeitigen Quedlinburgischen Schutz-Herrns, Herzogs Georg zu Sachsen, irre machen zu lassen (24), sondern auch im Jahr 1539 ein Konfistorium zu Quedlinburg errichtet, und darinnen durch den D. Tilem. Pietner, die luterische Kirchen-Revis anordnen lassen (25). Und diese Personen inbegriffen, deren Handlungen so eben beschrieben worden sind, wären denn der gegentheiligen Meinung nach, der katholischen Religion zugethan gewesen! Gewis eine merkwürdige Erscheinung verheurertheil katholischer Aebte, im sechszehnden Jahrhundert! Mit solchen Entfindungen beweiset man Gegenseits, die angeblich nicht geschehen seyn sollende Sekularisation, des vormaligen Eistercienser-Klosters Michaelstein, will dabei noch Recht überhin haben, und beschuldigt die disseitige Schriftsteller (S. 33) widersprechender Erdichtungen!

Ferner soll man, nach S. 21 der Exceptions-Schrift, im Restitutions-Libell, den Durchlauchtigsten regierenden Fürsten der Braunschweigischen Lande, Fakta angedichtet haben, die sie jederzeit verabscheuet hätten, und wäre beleidigend für sie, daß ihnen angedichtet würde, Kloster-Güter, excepta solummodo parte ad sustentationem scholæ destinata, an sich genommen zu haben.

Sieht man denn aber Gegenseits die besondere Beschaffenheit und Umstände, in Ansehung des in der Grafschaft Blankenburg gelegenen Klosters Michaelstein, nicht ein, oder will man solche durchaus nicht einsehen? Wie es die Herrn Herzoge mit den Klöstern in den Braunschweigischen Landen, bei- und nach der Reformation, gehalten haben mögen, davon ist ja hier die Frage nicht. Genug, daß Michaelstein, von den Grafen zu Blankenburg, als damaligen Landesherren, eingezogen worden, und lange hernach erst, als ein sekularisiertes - blos den Namen eines Klosters und Abtei führendes Gut, an das Fürstl. Haus Braunschweig, gelangt ist. Daß die damalige Herrn Herzoge zu Braunschweig es dabei gelassen, und Michaelstein auf gleiche Art, wie die Grafen zu Blankenburg, selbst benutz haben, ist im S. 31 des Restitutions-

E 2

ferner, weil diese Graf und der zu nächst darauf gefolgte logete nannte Aebt, vertheilt ist, also weder Katholiken, noch Aebte im geseßlich von Verstand waren, und weil die Aebtissin Anna, mit der diese Grafen Michaelstein theilten,

auch der luterischen Religion ertheilt worden war, u. folche im Stift Quedlinburg schon eingezogen waren.

Der 3te Einwurf, daß es für die Herrn Herzoge zu Braunschweig beschämend sey ihnen eine Sekularisation anzu- dichten,

paßet nicht dierher, wo es der Grafschaft Blankenburg, und einem Grafen zu Blankenburg die Vertheilung ist.

Die Herrn Herzoge haben es bei der von den Grafen gefolgte Sekularisation nicht nur belesen,

(21) Leufffeld S. 68.  
 (22) Derselbe S. 69.  
 (23) Noch derselbe S. 67.  
 (24) Kettner Antiq. Quedlin. pag. 659 seq.  
 (25) Derselbe a. a. D. S. 660.

situations-Libells, aus dem Leufffeld nachgewiesen worden, und das Faktum der letztlich von denselben geschenehen Verpfändung Winningsens, gegen ein dafür genossenes Anlehen von 36m Rthlr., bedarf keines weiteren Beweises, da der Pfand-Brief Herzog Christian's, und die bestimmende Versicherungs-Urkunde Herzog Friedrich Ulrich's, davon das unverwehrlichte Zeugnis ablegen. Selbst diese von den Herrn Herzogen vollzogene Verpfändung, ist eine Art von Landesherrlicher Sekularisation, wenigstens so viel den Hof Winningen anbetrifft. Denn wenn auch das Faktum der von den Grafen zu Blankenburg geschenehen Sekularisation der Abtei Michaelstein, wie doch nicht ist, noch zweifelhaft wäre, so beweiset doch die Verpfändung Winningsens, daß die Herrn Herzoge diesen Hof an sich gezogen, und in Ansehung desselben, ihr Landesherrliches Sekularisations-Recht wirklich ausgeübt haben.

sondern solche auch geschad durch, daß sie den Hof Winningen verpfändet haben, bestätigt.

Ein anderes zu statuiren, würde für die Ehre der Herrn Herzoge beleidigend seyn,

u. käme auch mit der Renunziations-Akte des Hen. Hers. Christian's schlechthin überein,

weil er darinnen nicht auf eine Abtei, sondern auf seine gebahrete Kompetenz, oder Appanage, renunziirt hat.

Würde es nicht für die Ehre dieser Herrn weit beleidigender seyn, Ihnen andichten zu wollen, daß sie wissenschaftlich rem alienam, für die Ihrige ausgegeben und verpfändet hätten, als zu sagen, daß Sie Sich, noch dazu in der äußersten Noth, des nemlichen Rechts bedient hätten, welches so viele andere protestantische Reichs-Stände, exercirt haben, und wobei von Ihnen noch dazu nichts anderes geschenehen ist, als daß sie den Fußstapfen Ihrer Vorfahrer, der Grafen zu Blankenburg, nachgefolgt sind. Herzog Christian wußte sehr wol, wessen Gut er, und sein Herr Bruder, verpfändet hatten. In seiner Renunziations-Akte vom 9 Junii 1624, gieng er hierinnen mit der Wahrheit fordat heraus. Man durchlese diese, im Leufffeld vollständig befindliche Entfugungs-Urkunde (26), von Anfang bis zu Ende. Vergeblich wird man darinnen, die Entfugung auf ein geistliches Gut, suchen. Nicht einmal der Name einer Abtei, oder eines Klosters, kömmt darinnen vor. Der Herr Herzog nennt dasjenige, dessen er sich durch diese Akte begiebt, Seine an dem Hause Blankenburg und Pertinentien, von seinem Herrn Bruder, zu seinem Unterhalt, verschriebene Kompetenz, und gedenkt auch dabei, daß er wegen der noch darauf hastenden so vielen alten gräflichen Schulden, ohnehin zu seinem Unterhalt gar wenig davon genossen habe. Nach dieser solchergestalt von dem Herzog Christian geschenehen Renunziation, auf seine gebahrete Kompetenz, (welche heut zu Tag bei nachgeborenen Standes-Personen, Appanage genannt wird) war nun die so betitelte Abtei Michaelstein, vakant, und weil der Reventen-Ertrag davon, wegen der noch darauf hastenden alten gräflichen Schulden, und der von den Herrn Herzogen neuerlich auf den Hof Winningen versicherten Schuld, so sonderlich beträchtlich nicht mehr war, so liese man im Jahr 1625, also bei Herzog Christian's Lebzeiten, der erst den 6 Junii des folgenden Jahrs 1626 starb (27), zum erstenmal einen Herzoglichen Diener, den Hofrath Wilhelm Bödel, zur Ehre den Titel eines Abts zu Michaelstein zu führen (28).

Leztlich

(26) Leufffeld S. 76 bis 78.

(27) Derselbe S. 78.

(28) Noch derselbe eben das.

Leztlich fragt man Gegenseits noch, im §. 17 der Exceptions-Schrift, unter Beziehung auf Mosers Familien-Staats-Recht, was es dem beklagten Fürsil. Theil helfen könne, wenn Herzog Christian, kein Kloster-Gut, sondern ein Appanagium, veräußert hätte? Die Antwort darauf wird man aber disseite alsdenn nicht schuldig bleiben, wenn die Herrn Herzoge zu Braunschweig, den Hof Winingen, als ein von Ihren Vorfahren unrechtmäßig verpfändetes Appanagialgut, vindiziren, und Sich dabei auf des Geheimen Rath Mosers Familien-Staats-Recht, beziehen wolten. Mit den dormaligen Gegnern, braucht man sich darüber gar nicht einzulassen, und ihnen gebührt darauf keine weitere Antwort, als tua non interest, und quantum ad te pertinet, liberas ades habeo.

Ob aber die  
Herr Herzoge  
ein Appanagial-Gut zu  
verpfänden  
befugt gewesen  
seyn?  
darüber  
braucht man  
mit den dormaligen Geg-  
nern nicht zu  
streiten.

§. 6.

Das seit 1549, wo der wenigen, bei der Reformation zur eban-  
geliſchen Religion übergetretenen Cistercienser-Mönche, zum letzten  
mal gedacht wird, bis 1655, wo die jezige Konventualen durch die  
Kloster-Ordnung des Herrn Herzogs August, neu eingeführt worden  
sind, kein Konvent zu Michaelstein mehr existirt habe, ist vermöge des-  
sen was davon in den §§. 28 und 59 des Restitutions-Libells, demon-  
strirt worden, eine ausgemachte Sache, und doch bemühet man sich  
Gegenseits vergeblich, auch diesen Umstand, und daß solchergestalt der  
Herzog Christian, zur Zeit der Verpfändung Winingens, das Klo-  
ster allein repräsentirt habe, zu bestreiten, oder wenigstens zweifelhaft  
zu machen.

Von Zeit der  
Reformation  
bis zur Klo-  
sterordnung  
v. 1655. hat  
alle cisterci-  
sche Verfas-  
sung zu Mi-  
chaelstein  
aufgehört, u.  
Festsetzung  
besteht mehr  
existirt.

Die geschehene Reformation des Klosters Michaelstein, und daß  
die katholische Cistercienser-Mönche, welches die damalige Konven-  
tualen waren, entfernt, oder vertrieben worden, ist notorisch und un-  
bestritten, ob aber wider ein anderer neuer Konvent, in welcher Form  
und unter welchen Bedingungen, angeordnet worden? ist eine res  
facti, welche derjenige, der sie behauptet, erweisen muß, und außer-  
dem nicht präsumirt wird. Dieser Beweis würde für die Gegner  
wenn die Wahrheit auf ihrer Seite stünde, etwas sehr leichtes seyn.  
Denn wer kann sich wol vorstellen, daß wenn in dem bemerkten hundert-  
jährigen Zeitraum, Konventualen zu Michaelstein existirt hätten, die  
Kloster-Akten und Kloster-Matrikel davon keine Nachricht enthalten  
sollten? Anstatt nun diesen - den Adversanten, als dem affirmierenden  
Theil, obliegenden Beweis, den man nicht mit einem Finger anrührt,  
zu vollführen, gibt man sich mit unerheblichen und nichtsbedeutenden  
Einwürfen, gegen die disseite zum Ueberfluß in contrarium vorgebrach-  
te dringendste Anzeigen, ab.

Anstatt die  
Widererwid-  
rung eines  
eomaneti-  
schen Sten-  
vents gleich  
eher bald  
nach der ge-  
schehenen  
Reformation  
der Cisterci-  
er Mönche,  
der Gebäude  
nach zu be-  
weisen,

macht man  
seitens nur  
unerbliche  
Einwendun-  
gen gegen die  
disseite zum  
Ueberfluß in  
contrarium  
vorgebrachte  
dringendste  
Anzeigen.

So sagt man im §. 15. der Exceptions-Schrift,

die disseitige Folgerung, daß weil Keufffeld die Namen der Kon-  
ventualen seit 1549 nicht bemerkt habe, deren auch keine mehr  
zu Michaelstein existirt hätten, wäre um deswillen irrig, weil  
sonst auf diese Art auch erwiesen seyn würde, daß in der Kloster-  
Kirchen

Der rneEin-  
wand, daß  
darauß, weil  
Keufffeld der  
Konventual-  
en nicht ge-  
dacht habe,  
nicht folge,

daß auch fei-  
nerwandigen  
gewesen wä-  
ren,

findet keine  
stätt; weil die  
Beschrei-  
bung des  
Konvents ein  
wesentliches  
Einf einer  
Klosterge-  
schichte ist  
gumal hier,  
wo das alte  
Eisercienfer-  
Mönchen-  
Konvent  
aufgehoben  
worden war.

Kirchen keine Fenster gewesen wären, weil Leufffeld solche auch nicht genannt habe.

Wie können aber zwei so sehr verschiedene Objekte, mit einander in Vergleichung gesetzt werden? Leufffeld beschreibt nicht die zu Michaelstein vorhandene Gebäude, und wenn er solche beschrieben und der Fenster nicht gedacht hätte, so wüßte doch ein jeder, daß ein zur Wohnung bestimmtes Gebäude, Fenster habe und haben müsse; mit- hin hätte Leufffeld sich wol entübrigen können, davon etwas zu melden, ohne daß daraus mit Grund etwas zu folgern gewesen wäre. Ein an- deres ist es aber in Ansehung der Geschichte des Klosters, welche allein den Gegenstand ausmacht, womit Leufffeld sich beschäftigt; und da er der Reformation des Klosters, wovon die Aufhebung der Kongregation der Eisercienfer-Mönchen eine nothwendige Folge war, gedacht, auch die nachherige gräfliche und herzogliche Aebte, benannt hat, so würde er, wenn nach Vertreibung gedachter Mönche, wider Konventualen eingeführt worden wären, diesen wichtigen Umstand gewis bemerkt, und der Einsezung der neuen Konventualen um so weniger vergessen haben, als er ihrer in ältern Zeiten, vor der Reformation, so oft Er- wehnung gethan hatte, und dieses auch zu einer Kloster-Geschichte, so unumgänglich erfordert wurde: wie er denn auch sogar alle nach der Reformation, an der Schule gewesene Direktoren, namentlich einzufüh- ren, nicht unterlassen hat. Die Nichtexistenz eines evangelischen Klos- ter-Konvents, vor 1657, ist übrigens in den angeführten §§. des Resti- tutions-Edicts, nicht bloß allein aus dem Leufffeld, sondern aus mehr andern Gründen, dargethan worden, worauf sich also hier nochmals bezogen wird.

Der alte Ein-  
wand, der v.  
dem Kaiser-  
halt desser-  
1692 Julius  
August im  
Kloster, und  
dessen Ober-  
aufsicht über  
die Schule,  
hergenom-  
men wird,

Im nemlichen §. 15 der Exceptions-Schrift argumentirt man Gegentheils,

daß, weil Herzog Christians Vorgänger, Herzog Julius Au- gust, der Abtei 20 Jahr vorgestanden, und beständig im Klos- ter gelebt habe, so könne er nicht allein darinnen gewesen seyn, sondern müsse ein Konvent, mit dem er den Gottesdienst ver- richtet, unter sich gehabt haben; und denn bezeuge auch Leuf- feld, daß die Aebte, die Aufsicht über die Schule geführt hät- ten.

bemeiset  
nicht.

Aus dieser Ober-Aufsicht der sogenannten Aebte über das Schul- Institut, folgt aber die geschehene Wiedereinführung von Konventua- len, eben so wenig, als wenig der Schluß gültig ist, daß weil Herzog Julius August seine Hofhaltung 20 Jahre lang in den Kloster-Gebäu- den gehabt, er deswegen mit dem Rektor und Kantor der Schule, den Gottesdienst daselbst verrichtet, und mit diesen ein Konvent ausge- macht haben müsse.

Der alte Ein-  
wand, daß das  
Rescript Herz  
1698 Fried-  
rich Ulrich v.  
1 Dec. 1624  
vom Michael-  
steiner Kon-

Im §. 52 der Exceptions-Schrift wird die Frage aufgeworfen, durch wessen Beschwerden anders, als der Michaelsteinischen Konventualen, das Rescript, welches der regierende Herzog Friedrich Ulrich den 1 Decemb. 1624, an seine Regierung zu Blanken-

Blankenburg erlassen habe, ausgebracht worden seyn könne, da zu der Zeit, noch kein neuer Abt an Herzog Christians Platz, bestellt gewesen wäre?

Went erdicht worden seyn müßte.

Haben denn aber der Herzog Christian und sein Herr Bruder, der regierende Herzog, ein Konvents-Gut, und nicht vielmehr, ein dem jüngern Herrn Bruder, unter dem Namen als Abt, zur Appanage gegebenes Herzogliches Gut, verpfändet? Niemand war ja bei der Sache mehr, als der Herzogliche Fiskus, interessirt, mithin könnte die aufgestellte Frage, wenn man wüßte, daß wirklich dazumal Konventualen vorhanden gewesen wären, der Wahrscheinlichkeit nach, doch nicht anders beantwortet werden, als daß allenfalls der herzogliche Fiskus, oder wer sonst die jura des herzoglichen fisci zu wahren gehabt, den Anlas zu jenem Reskript, gegeben haben werde. Vollends ganz unmöglich kann aber, aus einer so weit hergeholtten und noch dazu unwahrscheinlichen Vermuthung, die Existenz der nirgendwo erwähnt werdenden protestantischen Konventualen, gefolgert werden. Nicht von diesen, sondern von der Landesherrlichen Regierung, soll der Bericht gefordert worden seyn. Wären Konventualen vorhanden gewesen, so würde ja die Berichts-Erstattung, an sie, als die der jenseitigen Meinung nach, die Haupt-Interessenten gewesen seyn sollen, genommen worden seyn. Warum geschah denn dieses nicht? In den folgenden Zeiten hat man doch die Berichte, von den Aebten Brosenius und Herweg, nicht aber von der Regierung zu Blankenburg, verlangt, und als im Jahr 1655, ein neues evangelisches Konvent errichtet worden war, so berichtete dieses darauf gemeinschaftlich mit dem Abt. Wer kann aber überhaupt wissen, da das Reskript nichts davon sagt, wer der unbillige Rathgeber gewesen, der sich auf Kosten des Pfand-Inhabers, Fürst Ludwigs zu Anhalt, durch die Vorbildung, einer bei der Verpfändung Winningens vorhanden seyn sollenden Ungültigkeit, bei dem Herrn Herzog hat einschmeicheln wollen? Das Gutachten der Regierung zu Blankenburg muß jedoch eine ganz andere Sprache geführt haben, weil von dem Herrn Herzog, die zehn Jahr über, so er nach dieser Berichts-Einziehung noch gelebt hat, nicht der mindeste Schritt zur Widererlangung Winningens weiter geschehen, noch von demselben, die in mehrberühmtem Reskript irrig vorausgesetzte Unverbindlichkeit der Verpfändung, jemals behauptet worden istf.

laßt auf eine bloße unvorsichtl. che, den damalligen händten Michaelsteins gar nicht adäquate Veremuthung hinaus;

und der wost der Regierung zu Blankenburg erstattete Bericht, magbode dem Herrn Herzog nichtlich gezeichnete Verfügungen nicht beigezimmte haben, weil er die Verpfändung darauf anmangefochten lassen dat.

Leufffeld soll, dem gegentheiligen Vorgeben nach, auf der 82sten Seite seiner Michaelsteinischen Antiquitäten, umständliche Nachricht, was der Michaelsteinische Konvent, bei Einführung der evangelischen Religion, für eine Veränderung erlitten habe, mittheilen.

Der ate Einsemond, daß Leufffeld den Michaelsteinischen neuen evangelischen Konvent umständlich beschreibe,

Die angeführte Stelle im Leufffeld lautet so:

„ Es ist aber auch noch von diesem Kloster Michaelstein zu merken, daß gleich nach der evangelischen Religion in dieses Stifft, so zur Zeit Gregorii nigri geschehen, eine Schule vor etliche Knaben angelegt, und denselben zur Information, ein Rector und Cantor, verordnet worden, „ welche

ist ungegründet.

„ welche denenselben hernach, sonderlich Ao. 1600, gewisse  
 „ leges, so hernach mit beygebracht werden sollen, vorgeschrie-  
 „ ben haben, und ist diese Schule noch bis dato, auf Verord-  
 „ nung der hohen Landes-Obrigkeit, in gutem Stande. Die  
 „ ersten Rectores aber sind folgende gewesen &c.

Nun folgen die Namen der bis 1599 gewesenen 17 Schul-  
 Rektoren.

Dies wäre also die umständliche Leuffeldische Nachricht von einem  
 neuen Kloster Michaelsteinischen Konvent, die außer den Gegnern,  
 schwerlich jemand darinnen finden wird.

Und der sie  
 Einwand,  
 daß nemlich  
 der Schul-  
 rector und  
 Kantor zwei  
 evangelische  
 Konventua-  
 len gewesen  
 seyen,

ist unrichtig  
 und verwech-  
 selt zweiganz  
 verschiedene  
 Dignitäten  
 und Ämter  
 mit einan-  
 der.

Aber eben dieser Rektor und Kantor, heist es im §. 15 der Ex-  
 ceptions-Schrift, machen schon zwei Konventualen aus, und  
 die im Leuffeld pag. 117 befindliche Schul-Bezeze, beweisen,  
 daß man zu Michaelstein horas gehalten und gepredigt habe.

Offenbar giebt man jedoch hier Gegenwärts, zwei ganz verschiede-  
 ne Sachen, für eine und die nemliche, aus. Ein anderes ist ein  
 Schul-Kollegium, und ein anderes das Kapitel einer Abtei, oder das  
 Kloster-Konvent. Jenes dependirt von dem Abt und den Konventualen;  
 hat keine jura conventus und kann ad regimen sive administrationem  
 cenobii im mindesten nicht konkurriren. Sind irgendwo ein Schul-  
 Rektor oder Kantor, zu Konvents-Mitgliedern ernannt worden, so  
 stellen sie doppelte Personen vor, nemlich Schullehrer, und Konven-  
 tualen. Als Schullehrer besitzen sie aber die letztere - von der ersteren  
 ganz verschiedene Eigenschaft, nicht, und wer ihnen solche zuschreiben  
 will, muß sein Affectum beweisen, weil die Konventualen-Stelle sol-  
 chenfalls nur zufälligerweise mit den Schul-Ämtern verbunden wor-  
 den wäre. Aus dem Leuffeld kann dieser Beweis nicht geführt werden,  
 denn in dessen Kloster-Michaelsteinischen Geschichte, steht, wie so eben  
 bemerkt worden, kein Wort davon, daß der Rektor und Kantor zu-  
 gleich zu Konventualen bestellt worden wären; und daß die Gegner sie  
 jetzt, ein Paar hundert Jahr nach Errichtung der Schule, gern noch  
 dazu promoviren möchten, ist vollends ganz vergeblich. Was in al-  
 len Schulen geschieht, daß nemlich mit der Jugend gesungen und gebe-  
 tet wird, soll hier horas halten heißen, und weil nach dem 17ten Schul-  
 Bezeze, die Schullehrer mit den Schulknaben, den Haupt-Inhalt der  
 in der Kirche gehörten Predigten, repetirt haben; (concionum summas  
 excipiendo, ut summariam concionum methodum, praeceptoribus  
 reddere sciant) so wären Männer da gewesen, die gepredigt hätten.  
 Wie aber daraus folge, daß der Rektor und Kantor zu Konventualen  
 verordnet gewesen seyen, oder gar das ganze Konvent ausgemacht,  
 mithin nicht blos die Schule zu besorgen, sondern sogar auch das vor-  
 malige Cistercienser-Kloster, zu administriren gehabt hätten, ist als  
 unzusammenhängend, gar nicht zu begreifen.

Wenn die  
 Schullehrer  
 die jura des  
 aufseheben-  
 den Cister-  
 censer-Kon-  
 vents erlangt  
 hätten, so

Wären der Schul-Rektor und Kantor, oder andere Geistliche,  
 nach der Reformation, in die Stelle der abgeschafften Cistercienser-  
 Mönchen, als Konventualen eingetreten, so würde auch denselben das  
 Recht

Recht die Rechte zu wählen, welches den katholischen Konventualen, wie im §. 24 des Restitutions-Libells gezeigt worden, seit Errichtung des Klosters zustand, und welches von denselben noch das letztemal bei der Wahl des Abts Gregorii nigri, exercirt worden war, zugestanden seyn. Hätten dieselben solchenfalls nicht darauf entsagen müssen, als die Aebbtissin zu Quedlinburg, und die Grafen zu Blankenburg, sich im Jahr 1566, vermöge der Beilage sub N<sup>ro</sup> 21 mit einander verglichen, auf welche Art die Grafen künftig, sub titulo abbarum und unter dem Schein eines juris Patronatus & praesentandi, den Theil der vormaligen Kloster-Güter, der nach fundirten Schule, und erfolgten Abfindung der Frau Aebbtissin, übrig bliebe, zu benutzen haben solten? Damit konnte doch das Wahl-Recht der Konventualen weiter nicht bestehen! Wäre ihre Einwilligung zur Alienation des grauen Hofes, und so vieler anderer bisheriger Perrenenz-Stüde des Klosters, welche nun durch erwähnten Vergleich, die Aebbtissin zu Quedlinburg, erhielt, nicht erforderlich gewesen? Hätte man sie nicht darum bestraft müssen, als man in diesem Vertrag, der Aebbtissin, anstatt des hergebrachten Dienstwagens, jährlich 90 Rthlr., und das Recht, zwei Knaben, zu der im Kloster angelegten Schule, präsentiren zu können, zustand? Und würde die Einstimmung der Konventualen, zu dem im Jahr 1597, zwischen dem Herzog Heinrich Julius, und der Aebbtissin zu Quedlinburg, abgeschlossenen, in der Beilage sub N<sup>ro</sup> 22 exhibirten Vergleich, worinn den regierenden Herzogen zu Braunschweig, als Blankenburgischen Lehns-Herrn, auf den Fall des gänzlichen Abgangs der Grafen zu Blankenburg, racione Michaelsteins das nemliche wie diesen, zugestanden, der Aebbtissin aber, nebst Besehaltung des Präsentations-Rechts zweier Knaben zur Schule, für den Küchen-Wagen, statt der herkömmlichen 90 Rthlr., alsdenn 100 Rthlr. accordirt worden, um so mehr erforderlich gewesen seyn, als der damalige regierende Graf und Abt, ein Kind von zwei Jahren war, dessen Stelle also niemand schicklicher, als das Kapitel, hätte vertreten können? Dem ohngeachtet geschiehet so wenig in dem einen- als anderen, dieser wichtigen Verträge, von einem Kloster-Michaelsteinischen Konvent, oder Kapitel, die geringste Erwähnung, ob man schon der im Kloster angelegten Schule, nicht vergessen, auch die weit weniger nöthige Bewilligung und Mitunterschrift des Quedlinburgischen Kapitels, nicht versäumt, oder hintan gesetzt hat; zum handgreiflichen Beweise, daß man seit aufgehobenem Cistercienser-Mönchen-Konvent, an die Errichtung eines neuen evangelischen Konvents zu Michaelstein, nicht gedacht habe, also auch dessen, in den wichtigsten- die Substanz, Besitzungen und Integrität gedachten Michaelsteins, betroffenen Verträgen, keine Erwähnung geschehen können. Zwar bezieht man sich jenseits im §. 78 der Exceptions-Schrift, auf die über Kloster-Güter ausgefertigt werdende Pacht-Kontrakte, Meyer- und Erben-Zins-Briefe, als welche vom Abt und Konvent vollzogen würden; allein auch hier vermengt man bloß, zwei ganz verschiedene Zeiten. Denn daß, seit dem der Herr Herzog August, durch die Kloster-Ordnung von 1655, auch wider zu Michaelstein, eine Art von klösterlicher Verfassung und Konvent, neu zu errichten für gut gefunden, die Unterschriften mit von diesem

welche ihnen nach das Recht stehete zu wählen, zugestanden haben;

sie hätten also bei der Bewilligung des Patronats-Rechts für die Grafen zu Blankenburg, auf dies ihr Bewilligt entsagen;

und die Vergleichs von 1566 u. 1597 deswegen so wohl als wegen der darin enthaltenen alienationen vieler Klöster-Perrenenzien voll, auch die besten müssen:

und doch geschiehet in diesen Verträgen von keinem Michaelsteinischen Konvent einige Erwähnung.

Erst nach 1655 stüllet der Konvent erlöschete neue evangelische Michaelsteinische Konvent, die klösterliche Pacht-Kontrakte, Meyer- und Erbensins-Briefe mit aus.

Konvent geschehen mögen, lässet man, als einen in gegenwärtigem Rechts-Streit ganz unerheblichen Umstand, an seinen Ort gestellet seyn; daß aber seit der Reformation, bis zur gedachten Kloster-Ordnung, also in einem Zeitraum von hundert und mehr Jahren, keine Konventualen vorhanden gewesen, mithin auch so wenig Pacht- als andere den fundum des vormaligen Klosters betroffene Kontrakte, unterschrieben haben, liegt klar vor Augen. Die Beilage sub N<sup>o</sup> 23 enthält auch eine Probe davon, wer dazumal dergleichen Pacht-Zinse oder Meyer-Briefe, ausgestellt habe, und daß zu der Zeit, von Konzen und Mitunterschrift, eines mit der Reformation verschwundenen Michaelsteinischen Kapitels, keine Frage gewesen.

DerdemHerzog Christian Augusten dem 2ten alle Güter und Gefälle von Michaelstein, widersteht der Erbkönigs Konvents.

Inhalts des Konfirmations- oder eigentlich Investitur-Briefs, den die Äbtissin Dorothea Sophia zu Quedlinburg, dem Herzog Christian 1619 gabe, solte der neu ernannte Herr Abt, Alle zum Kloster Michaelstein gehörige liegende und fahrende Güter, Zinse, Renten und Gefälle, nutzen und gebrauchen (29), wobei sich zugleich Konventualen nicht gedenken lassen. Denn da der Abt, Alles zu benutzen hatte, woher hätten denn Konventualen, ihren Unterhalt bekommen sollen? Der Schule wird dabei ausdrücklich gedacht, und in Ansehung der zu derselben bestimmten Gefälle, mit den Worten, daß solche bei Ehren und Würden erhalten werden solle, eine Ausnahme gemacht: von Konventualen herrscht aber hier, wie überall, das tiefste Stillschweigen; so bald waren sie jedoch nicht, durch die osterwechte Kloster-Ordnung, freit, so wurde ihrer in allen darauf gefolgten Vorstellungen, des neuen Kloster-Collegii, und sonst andern in actis vorkommenden klösterlichen Expeditionen, wider sorgfältig und pünktlich gedacht.

Nach ertheilten seine Konventualen, sondern die Herzogliche Michaelstein im 30 jährigen Krieg zurück als die katholische Mönche es zu verschiedenenmalen inne gehabt, u. so dann wider räumen mußten.

Leufffeld referirt S. 78 und 79 seiner Michaelsteinischen Antiquitäten, wie das Kloster während dem dreißig jährigen Krieg, zu zweimalen von den Kaiserlichen eingenommen, mit katholischen Mönchen besetzt worden, und sodann von diesen wider verlassen werden müssen; kein einzigesmal gedenkt er aber dabei, daß protestantische Geistliche, oder Konventualen, verjagt worden wären, und Michaelstein in der Folge wider eingenommen hätten; sondern das erstemal, sagt er, wäre es wider an seinen vorigen rechtmäßigen Herrn, den Herzog von Braunschweig und dessen hiezu bestellten Abt, gekommen, und bei der zweiten von den katholischen Mönchen geschehenen Räumung, erwacht er, daß die Abtei wider an ihren rechten Herrn, den Herzog von Braunschweig, dem sie auch hernach im allgemeinen Reichs-Frieden zuerkannt geblieben, gelangt sey.

Dergleichen widerspricht die Doctrin Profensius u. 1648 der Erbkönigs eines Konvents.

In der von dem Abt Profensius in seinem alleinigen Namen, an die Herrn Herzoge eingereichten unterthänigsten Vorstellung vom 22 Febr. 1645 (30), führt derselbe an, daß die noch übrige Kloster-Intraden, zur nöthigen Unterhaltung der bloßen noch stehenden Gebäude, und der unentbehrlichen Kloster-Diener, nicht suffizient seyen; vom mang-

(29) Leufffeld S. 74.

(30) Gegenthätiger Darstellung Anlage H.

mangelnden Unterhalt der Konventualen, (womit die bloße oder ledige Kloster-Gebäude, ohnehin nicht überein kämen) spricht er aber kein Wort.

Der Herzog August erkannte in seinem Konsens-Brief von 1647 vor billig, daß der Graf Königsmark, und jeder künftige Pfand-Zinhaber, bis sie völlig abgefunden seyn würden, Winingen genießen und gebrauchen, und das mensliche thut der Konsensbrief Herzog August 1647.

- „ auch dem Kloster Michaelstein, zu Unterhaltung dessen Schulen, oder sonst, weder von verfloßener noch künftiger Zeit,
- „ nichts überall herausgegeben solten (31);

also wußte man auch im Jahr 1647 noch nichts von einem Konvent zu Michaelstein, das doch, wenn es existirt hätte, so gut wie die gleich bei der Reformation fundirte Schule, ohne Unterhalt nicht bestehen konnte.

Der jensseitige, im S. 35 der Exceptions-Schrift enthaltene Vortrag,

daß durch die Kloster-Ordnung von 1655, in wesentlichen Dingen nichts neues gemacht worden wäre, wie solches die bei der Darstellung Lic. V. und V. 2. befindliche Auszüge der ältern Kirchen-Ordnung Herzog Julius vom Jahr 1569, der Landesfürstlichen Konstitution von 1573, und hauptsächlich die von 1602, erwiesen,

Was in ältern Braunschweigiſchen Kloster-Ordnungen vor 1655 Konventen vornehmlich geht die Klöster im Braunschweigischen, nicht aber des eingezogenen Michaelstein im Blankenburgischen an.

paßet auf das Kloster Michaelstein im mindesten nicht. Im Jahr 1597 erlosch der Manns-Stamm der Grafen zu Blankenburg. Alle ältere vor dem Anfall der Grafschaft Blankenburg ergangene Herzoglich-Braunschweigische Kirchen-Ordnungen und Landes-Konstitutionen, geben Michaelstein nichts an; und die Konstitution von 1602, besagt nichts spezielles von Michaelstein, ist also auch dahin um so weniger anwendbar, je augenscheinlicher sie ihren Bezug, auf die in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen hergebrachte Kloster-Verfassung, hat, und die ältere - vor dem Anfall der Grafschaft Blankenburg publizierte Braunschweigische Edikte und Verordnungen, widerholt. Ausweis der Vorrede der Kirchen-Ordnung Herzog Julius, von 1569, sind den Klöstern im Braunschweigischen,

- „ fromme und gelehrte Aebte, das ist, geistliche Väter, die
- „ die junge Knaben in der Lehr der notwendigen Sprachen,
- „ freien Künsten, und heiligen göttlichen Schrift, unterweisen
- „ und auferziehen sollen,

vorgezegt worden. Wie sehr verschieden ist aber nicht hievon, die durch die Grafen zu Blankenburg geschehene - und durch die Herrn Herzoge zu Braunschweig nachher fortgesetzte Bestellung der Aebte zu Michaelstein, wo die Herrn Grafen, und in der Folge die Herrn Herzoge selbst, bloß den Namen von Aebten führten, und die unter diesem Namen an sich gezogene Michaelsteinische Güter und Gefälle, benutzten.

(31) Regentheiliger Darstellung Anlage N.

und das der-  
malige ewan-  
gelische Kon-  
vent zu Mi-  
chaelstein, ist  
inder Kloster-  
ordnung von  
1655 neu er-  
richtet wor-  
den.

Erst viele Jahre nach der Verpfändung Wünnigens, wurde durch Herzogs Augusts Kloster-Ordnung, auch zu Michaelstein ein Konvent errichtet; der dasige Schul-Präzeptor zum 5ten und letzten Konventual bestell, und solchergestalt das in der Grafschaft Blankenburg gelegene Michaelstein, in eine ähnliche klösterliche Verfassung, mit denen in den ursprünglichen Braunschweigischen Landen befindlichen Klöstern, gebracht. Der von den Gegnern in der Beilage sub Lit. R. zur Sextupl übergebene Extrakt aus der Kloster-Ordnung von 1655, enthält die Beschreibung dieses zu Michaelstein damals neu errichteten Konvents. Von diesem Zeitpunkt an, und nicht von Zeit der Reformation her, datirt sich also das jezige klagende Kloster-Michaelsteinische Konvent.

Weil erwie-  
senermaßen  
zu Michael-  
stein kein  
Konvent vor  
daran ge-  
wesen, so be-  
rechtigt sol-  
ches auch die  
Wahrheit  
des Cases,  
daß die Na-  
men d. Abtei,  
Abten und  
Kloster, nur  
zum Schein,  
um auctoris  
Aufsehen zu  
verleihen,  
und um der  
Abtissin  
Konfirma-  
tionsrecht  
wollen, beibe-  
halten wor-  
den.

Bei Erwägung alles dessen, was dermalen, und im Restitu- tions-Libell, in den §§. 28 und 59, von dieser Materie vorgetragen worden, legt sich solchergestalt die vollkommenste Ueberzeugung dar, daß seit der Reformation, bis zum Jahr 1655, kein protestantisches Konvent zu Michaelstein existirt habe; und dieser Umstand dient zu- gleich mit zum Beweis, daß bei Einziehung der Kloster-Güter, so nach der Reformation zum Unterhalt der Schule nicht gewidmet, und im Partage-Traktat von 1566, der Frau Abtissin zu Quedlinburg, nicht heimgeschlagen worden, der Name einer Abtei und von Abten, nur zum Schein bloß wörtlich, und um der Abtissin Konfirmations- Rechts willen, beibehalten worden, sonst man auch, wenn die Rede von Fortsetzung einer wirklichen Abtei und wirklicher geistlicher Abtei, gewesen wäre, solchen ein Kapitel zuzugeben, nicht unterlassen haben würde. Wie billig und rühmlich wäre es nun für die Gegner, wenn sie auch ihres Orts hierinn der Wahrheit nicht länger widerstrebten! Der eigene Vortheil des dermaligen, seit 1655 errichteten geistlichen Kollegii zu Michaelstein, erfordert dieses; denn von einer Acquisition, so mit Unterdrückung der Wahrheit, Unterschiebung unrichtiger Ge- schichten, und Bekränkung der rechtmäßigen Pfand-Inhaber von Wünnigen, erpreßet würde, könnte doch am Ende wenig Glück und Se- gen zu erwarten seyn.

Das jenem  
geVorzogen,  
daß Herzog  
Christian bei  
der Verpfän-  
dung Wünni-  
gens noch  
minderjährig  
gewesen sey

Zwar möchte man Gegenwärts im §. 22 der Exception-Schrift, auch daher etwas gegen die Gültigkeit der Verpfändung Wünnigens folgern, weil Herzog Christian den 10 Sept. 1599 ge- boren, mithin den 21 Mai 1623, als Wünnigen verpfändet worden, erst 23 Jahr 8 Monate alt gewesen sey.

ist unerheb-  
lich und nach  
dem Verform  
men beim  
Herzogen  
haus-Beam-  
ten wenig, un-  
geändert;

Allein da der Herzog Christian, schon lange vor der Verpfändung Wünnigens, ganze Armeen kommandirt hat, da derselbe Bischof zu Halberstadt, mithin ein regierender Landes-Fürst, und zwar Landes- herr desjenigen Fürstentums gewesen ist, worinnen der Hof Wünnigen liegt, und da niemand etwas davon weiß, daß er behermündet gewesen wäre, wol aber ganz Europa ihn für einen volljährigen, sei- ner selbst mächtigen Herrn, erkannt, und in dieser Eigenschaft mit ihm tractirt hat; so ist es gewis zu spat, anderthalb hundert Jahre nach dem Ableben dieses Herrn, seine Handlungen um deswillen ungültig machen

machen zu wollen, weil ihm 1 Jahr und 4 Monate an dem in dem römischen Recht, bei Privat-Personen, zur Volljährigkeit vorgeschriebenen Alter, gefehlt hätten. Dieses Alter wird sogar bei den Durchlauchtigsten Herrn Herzogen zu Braunschweig, zu Erlangung der Majorennität, nicht einmal erfordert, sondern in alten Zeiten war es das 18te Jahr; und obschon nachher Herzog Julius in seinem Testament, das 25ste Jahr dazu bestimmte, so ist doch solches nicht beobachtet, sondern das 21ste Jahr für hinreichend angenommen worden; wie Scheid dieses bemerkt, und mit dem Beispiel mehrerer nachheriger Herrn Herzoge, und selbst des Herzog Friedrich Ulrichs, der die Regierung im 22sten Jahr antrat, bestätigt hat (32). Die hinzugekommene Einwilligung des älteren Herrn Bruders und regierenden Herrn in der Grafschaft Blankenburg, Herzog Friedrich Ulrichs, dessen Negotium eigentlich von dem Herzog Christian bei der Verpfändung gerirt worden, macht die gegenseitige herborgeführte Einlenkung, von des letzteren angeblichen Minderjährigkeit her, vollends zu Nichte; indem dux regens allenfalls die Stelle eines tutoris über den von ihm dem Namen nach bestellten Abt, mit vertreten hätte, wenn dergleichen etwas erforderlich gewesen seyn sollte.

allenfalls hätte aber auch der regierende Herzog die Stelle eines Tutoris dabei vertreten.

Ganz richtig ist denn also auch, des Gegentheiligen - im §. 15 geäußerten Bestehens ohneachtet, der disjunctive Schluß, daß weil die Abtissin zu Quedlinburg, in ihrer Konfirmations-Urkunde ausbedungen hat, daß durch den Herzog Christian, ohne ihr Vorwissen und Bewilligung, nichts von Michaelstein alienirt werden solle, im Gegenfall mit dem Konsens derselben, eine solche Alienation gültig habe geschehen können. Denn da die Grafen zu Blankenburg mit der Abtissin, durch den Vergleich von 1566, die Michaelsteinsche Kloster-Güter getheilt, und in Ansehung des auf die Grafen, unter dem Namen als Abte, ohne daß ihnen Konventualen an die Seite gesetzt worden wären, gefallenen Theils, sich blos anheißig gemacht hatten, ohne der Abtissin Einwilligung keine Alienation vornehmen zu wollen; so ist nichts natürlicher, als daß eine jede Alienation gültig war, worinnen die nemliche Pächszenten, die das Kloster eingezogen, und ihm seine künftige Gestalt gegeben hatten, also auch davon communi consensu wider abgehen, oder ab- und zuthun konnten, einwilligten, und daß solchergestalt die Gültigkeit der, mit übereinstimmender Zufriedenheit der Abtissin, und der in die Stelle der Grafen zu Blankenburg getretenen Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel, geschehenen Verpfändung des Hofes Winingen, nicht bezweifelt, noch von denen erst 32 Jahr hernach neu eingeführten evangelischen Konventualen, bestritten werden könne.

Da ein Konsent ertheilte, so ist auch außer der Einwilligung der Abtissin zu Quedlinburg und der Herzoge zu Braunschweig, zu einer gültigen Alienation nichts weiter erforderlich gewesen.

§. 7.

Der §. 23 der gegentheiligen Exceptions-Schrift handelt von der, bei der Verpfändung Winingens, vorgegangen seyn sollenden usuraria pravitare. Es wird darinnen gesagt:

Daß bei den Verpfändung Winingens ein widerrechtlicher Wechsel intendirt worden sey,

(32) Scheid's Anmerkungen und Zusätze zu Hofers Braunschweigischem Staats-Recht, §. 26. S. 53.

daß von dem, an welchen man keinen forsem geliehen habe, auch keine Verzinsung gefodert werden könne, und daß solchemnach die Begner, weil sie das Anlehn der 36 tausend Rthlr., vom Fürst Ludwig zu Anhalt nicht erhalten hätten, des Herrn Landgrafen Durchl. auch nicht ein pro Zent, geschweige denn sechs, schuldig wären, mithin über diese Gegenstände, nicht mit ihnen, sondern mit demjenigen geredet werden müsse, dem das Kapital vorgeliehen und gezahlt worden wäre:

interessirt  
die Begner  
wäre eigent-  
lich nicht;

und hierinn haben sie ganz recht. Die jezige - dormalen flagende - erst dreissig und mehr Jahre nach der Verpfändung Winingens entstandene geistliche Gesellschaft zu Michaelstein, hat allerdings den Pfandschilling nicht erhalten, und ist dem beklagten Fürstl. Hause, außer dem Ersatz der, durch die frivole und unbefugt angestellte Klage, verursachten großen Kosten und Schäden, nichts schuldig; eben so wenig ist dieselbe dagegen aber auch ermächtigt, sich als den Eigentümer eines vor ihrer Existenz verpfändeten - ihr von dem Landesherren nicht mit übergebenen Guts, darzustellen, und eben so wenig ist sie berechtigt, einen Kontrakt, den sie nicht geschlossen hat, weil solcher angeblich wucherlich gewesen wäre, anzugreifen, und für ungültig zu erklären. Es bleibt also dabei, daß die vorgegangen seyn sollende *usuraria pravitatis*, die Begner nichts angehe, und davon, wie auch von der disseite vielmehr verlangt werdenden Vergütung der aus dem Pfand zu wenig genossenen Interessen, alsdenn erst zu handeln seyn werde, wenn die Herrn Herzoge zu Braunschweig = Lüneburg, als die hohe Erben und Nachfolger der Herrn Herzoge zu Braunschweig = Wolfenbüttel, die im Jahr 1623 die einzige Eigentümer und Inhaber der eingezogenen Kloster Michaelsteinschen-Güter, und besonders des Hofes Winingen, waren, und letzteren verpfändet haben, die Einlösung dieses Pfands werden vollstrecken wollen, und dabei über getrieben worden seyn sollenden Wucher, zu klagen, sich für berechtigt halten sollten.

diese ange-  
bliche *usur-*  
*aria pravi-*  
*tatis* ist aber auch  
an sich ganz  
unerfindlich;

Bis dahin reservirt man sich also, in Ansehung der ganz inter-  
pektive aufs Tapet gebrachten, in der That aber unerfindlichen *usuraria*  
*pravitatis*, alle weitere Rechts-Zuständigkeit, und bemerkt hier nur  
kürzlich

a) Daß das wegen des sechsten Zins-Thalers, in Sachen von Kniggen, contra Sachsen = Eisenach und dasige sämtliche Landstände, den 5ten Mai 1731 ergangene Reichshofrätliche Erkenntnis, so wie ein vorheriges Präjudizium, in Schuld-Sachen von Ostein contra Brandenburg-Kulmbach (33), für keine bloße *jura inter partes*, der Gegentheiligen irrigen Meinung nach, anzusehen seyen, weil in jenem ausdrücklich enthalten ist, daß die sechs pro Zente, landüblich - und zugelassentmaßen, bezogen worden wären, in diesem aber das Begehren, die Zinsen von sechs auf fünf pro Zent zu reduzieren, von dem höchsten Reichs-Gericht, als unstatthaft verworfen worden ist.

b) Daß

(33) v. Meiern von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zins-Thalers in Deutschland. S. 153 und 155.

b) Daß die Polizei-Ordnung und andere Reichs-Abschiede, wenn sie von wucherlichen und unchristlichen Kontrakten reden, auf ganz andere, in der Reformation guter Polizei von 1530 cit. 26. §. 1, 2, 3, 4, 5 und 6. klar ausgedruckte wucherliche Handel, Rücksicht nehmen, der Anlehns-Kontrakt aber in keinem Reichs-Gesetz, präzise auf fünf pro Zent restringirt sey; wie solches in der unten bemerkten (34) rechtlichen Ausführung, umständlich und gründlich dargethan worden ist.

c) Daß, wenn in einem Kontrakt, wirklich wucherliche Bedingungen mit vorkommen, dadurch so wenig nach den Reichs-Gesetzen als gemeinen Rechten, der Kontrakt selbst annullirt, sondern nur bloß die hinzugekommene wucherliche Pakta, für unkräftig erklärt werden; wie solches schon im §. 38 des Restitutions-Libells erwiesen worden ist; welscherwegen auch Mevii Traktat von wucherlichen Kontrakten, nachgelesen zu werden verdient (35), und daß letztlich

d) wenn der Hof Wünnigen, ehe er verpfändet worden, vor 3000 Rthlr., oder wie die Gegner jetzt angeben, vor 3300 Rthlr., oder wie sie zuletzt sagen, gar vor 3541 Rthlr., verpachtet gewesen wäre, daran doch, wegen der im §. 38 des Restitutions-Libells erwähnten Abzüge, alle Jahr ein großes abgehen müssen, und wenn alsdenn Fürst Ludwig zu Anhalt, in den ersten Jahren nach erhaltener Pfandschaft, doch noch etwas mehr als erlaubte Interessen, aus dem Hof gezogen haben sollte, er dagegen in den letzten elf Jahren, worinnen die Hof-Gebäude verheert und abgebrant waren, und die Ländereien wüste lagen, gar nichts an Interessen bekommen habe; mithin bei einer Abrechnung mit dem Fürst Ludwig, kein von demselben im Ganzen gewonnenen modicus geschweige denn immodicus excessus usurarum, erwartet werden könne; welches auch daraus schon zu entnehmen ist, weil Fürst Ludwig, als er seine Pfand-Gerechtfame an den Graf Königmarsch überließ, und von demselben, des damaligen äußerst ruinirten Zustandes Wünnigens ohnerachtet, den Pfand-Schilling zurück erhielt, solchem und dessen Erben zugleich, alle bis dahin aufgeschwollene re ardaeren, (oder zu fodern habende rückständige Interessen) mit cedirt hat (36). Es würde also nicht einmal, wenn Fürst Ludwig, oder dessen Erben, den Hof bis diese Stunde noch inne hätten, der Kassirung des den Gegnern so anstößig scheinenden Pakts non reddendum rationum, bedürfen. Denn was die Nutzungen aus dem Hof Wünnigen, nach dem Jahr 1647, von wo an solcher erst von den folgenden Pfand-Inhabern, Graf Königmarsch und Landgraf Friedrich, mit großen Kosten wider hat angebauet und nutzbar gemacht werden müssen, anbetrifft, so verhält es sich damit ganz anders, wie bereits im §. 89 des Restitutions-Libells gezeigt worden ist, und hier von auch unten, im §. 23, das weitere vorkommen wird.

§ 2

§. 8.

(34) Antwort auf die Refutation der Meierischen Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zins-Zhalers in Deutschland. S. 16 bis 61.

(35) Mevii angeführter Traktat 1ster Theil, Cap. 5. §. 10 und 11.

(36) Weilage M. zur gegenseitigen Darstellung.

## §. 8.

Die Konfense der Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und August, sind von den Gegnern für erschlichen und erzwungen, mithin für ungültig, angegeben worden. Nachdem man disscurs im Restitutions-Libell das Gegentheil dargethan hat, so heist es nun im 24ten §. der Exception-Schrift:

Die Mitver-  
schreibungen  
und Konfense  
der regieren-  
den Herzoge  
sollen facta  
terriorum  
seyn, so die  
Kläger  
nichts an-  
gengen,

Man bekümmere sich um die Konfense und Konfirmationen gedachter Herrn Herzoge überall nicht weiter, weil solche in Ansehung des Klosters, facta tertiorum wären, deren Fehler, mittelst Darlegung der geschehenen Erschleichung, und vorgegan- genen Zwangs, nur als Neben-Argumente, vorgetragen worden seyn. Diese Konfense könnten allenfalls nur dazu dienen, die Regress-Klage zu fundiren, der Grund worauf die klösterliche Klage gebauet sey, wäre aber das Eigentum des Klosters an Wunningen, welches ihm ohne seine eigene gesetzliche Einwilligung, und ohne daß es dafür etwas erhalten, durch dritte Personen nicht habe entrisen werden können.

welches aber  
ficta ist, in-  
dem die Her-  
zoge als Lan-  
des-Herrn  
über Mi-  
chaelstein, u.  
Eigentümere  
von Wunning-  
gen, selbst  
kontrahirt, u.  
nicht bloß ei-  
nen fremden  
Kontrakt,  
bestätigt ha-  
ben.

Sehr irre ist man jedoch Gegenseits daran, wenn man die Konfense der regierenden Herzoge, für Konfirmationen, die vielleicht gar nur salvo jure tertii, hinzugekommen seyn sollen, gehalten haben möch- te. Die Herrn Herzoge haben mit Nichten bloß als Landes-Herrn, fremde Kontrakte konfirmirt, sondern als Hauptkontrahenten, als Partizipanten des Pfandschillings, und als Eigentümer der eingezogenen Kloster-Michaelsteinischen Güter, und besonders des Hofes Wunningen, eingewilligt. Sie waren in Ansehung dieses Hofes keine tertii, sondern die rechte wahre Herrn desselben. Das Faktum der nach der Reformation wirklich geschehenen Einziehung, ist im 5ten §. gegenwärtiger Replik, bereits hinlänglich erwiesen worden, das Faktum der durch die Herrn Herzoge geschehenen Verpfändung, wird durch den Pfändungs-Brief und die beistimmende und einwilligende Urkunden des Herzogs Friedrich Ulrich und der Keftisin zu Quedlinburg, erwiesen, und daß von Zeit der Reformation bis 1655, also auch zur Zeit der inmittelst geschehenen Verpfändung Wunningens, zu Michaelstein keine klösterliche Verfassung, oder Konvent, mehr vorhanden gewesen, ist im 6ten §. satfam ausgeführt worden. Die einzige Frage wäre also nur noch zurück, ob die Grafen zu Blankenburg zur Sekularisation vormaliger Kloster-Güter, und die Herrn Herzoge nachher zur Verpfändung derselben, befugt gewesen seyen? und hievon wird sich bald, (im §. 10) weiter reden lassen. Hier ist es genug zu bemerken, daß die in der Mitten liegende Herzogliche Kontrakte, nicht etwa bloß auf die Regress-Klage allein, welche das beklagte Fürstliche Haus nar auf alle, auch die unerwartetste Fälle, sicher stellen soll, sondern eben sowol auf die Verpfändung selbst, wirken, und wenn die Gültigkeit dieser Kontrakten dargethan ist, eo ipso zugleich die Gültigkeit der Verpfän- dung Wunningens, gegen jedermann, und besonders auch gegen jeden jezigen oder künftigen Besizer Michaelsteins, fest und sicher stehe: es mögen nun die Herrn Herzoge ihr dominium über Michaelstein und Win-

Die Mitver-  
schreibungen  
und Konfense  
der Herr-  
zoge beweisen  
also, so-  
wol die Gül-  
tigkeit der  
Verpfän-  
dung selbst,  
als in orn-  
nem even-  
tum einer  
Regress-Klage.

Winningen, beibehalten, oder solches, nach der Verpfändung des letzteren, bei Einführung einer neuen klösterlichen Verfassung, und einer neuen Art von evangelischen Konventualen zu Michaelstein, diesen heimgeschlagen haben.

Hätten die Gegner es also bei der so eben erwähnten - durch die Macht der Wahrheit ihnen abgedrungenen Erklärung, bewenden lassen, so würde man sich auch disseite enthalten, der im Restitutions-Libell vom 39sten bis zum 51sten §. vorgetragene und dokumentirte Geschichte, womit erwiesen worden ist, daß die Herrn Herzoge und Gebrüder Friedrich Ulrich und Christian, bei der Verpfändung Winnungens ganz einstimmand und in bester Eintracht zu Werk gegangen sind, noch ein Wort beizufügen. Da aber dieselben ihren Lieblings-Plan doch noch nicht ganz aufgeben wollen, sondern zu Begründung der sogenannten Neben-Argumenten, wodurch die freiwillig eingegangene Kontrakt-Verbindlichkeit, auf Seiten des regierenden Herzogs, zweifelhaft gemacht werden soll, immer noch einige Vorpiegelungen erdunnen haben; so wird man dadurch genöthiget, solche hier zu beantworten, und deren Nichtigkeit zu zeigen.

Wergeltung bezieht sich die Kläger, die Mitverfälschung des regierenden Herzogs Friedrich Ulrichs für erschlichen und erzwungen angeben.

Man legt jenseits dasjenige, was im 39sten §. des Restitutions-Libells, von der zwischen den zwei Fürstl. Herrn Gebrüdern, und der Frau Aebstin zu Queblinburg, vor der Expedition wahrscheinlich genommenen Abrede, wegen Datirung der Pfandverschreibung und der Konsens-Urkunden, erwähnt worden ist, für eine ohne allen Beweis angebrachte unsichliche Verschuldigung, eines begangen worden seyn sollenden Falss, aus.

Die disseiteige Voraussezung einer vorgegangenen Verabredung, wegen Datirung der Konsens-Urkunde, wird jenseits für eine Verschuldigung eines Falss, ausgelegt.

Wer aber weiß, daß zu einem Falss, den Rechten nach, drei Haupt-Requisita erfordert werden, nemlich 1) dolus, 2) veritatis immutatio und 3) ut damnum alicui inferatur, und dabei bedenkt, wie zu den Kapitalbriefen und Konsens-Urkunden nothwendig vor der Ausfertigung Projekte haben entworfen, bis aller Interessenten Zufriedenheit dazu vorhanden gewesen, ab- und zugethan, und wegen des Termins zur Auszahlung der Anlehns-Gelder, auch darnach zu richten gewesenem Datirung der Haupt- und Neben-Verbriefungen, vorherige Abrede genommen werden müssen, der wird sich gewis über den Gedanken, daß durch Voraussetzung einer solchen gewöhnlichen Handlungs-Art, den Kontrahenten ein begangenes Falsum aufgebürdet worden seyn solle, nicht wenig verwundern. Was alle Tage geschieht, was die Ordnung bei einem zwischen mehreren von einander entfernten Kontrahenten traktirt werdenden Geschäfte, öfters erfordert, und wo bei etwas früherer oder späterer Ausfertigung, vorher gemeinschaftlich entworfener, ajustirter und datirter Urkunden, keine böse - auf Unterdrückung der Wahrheit und jemandes Beschädigung gehende Absicht, vorhanden ist, das kann unmöglich mit Recht ein Falsum genannt werden. Der hier in der Beilage sub Nro 24 befindliche, zur Verpfändung Winnungens, wegen der Ober- und Nieder-Gerichte, hinzugekommene Konsens des Domkapitels zu Halberstadt, datirt sich vom 23

kann aber in den vorhandenen Umständen und nach rechtlichen Begriffen eines Falss, dafür unmöglich angelesen werden.

Beilage sub Nro. 24.

3

Mai

Mai 1623, also nur um einen Tag später, als die Einwilligungs-Urkunden des Herzogs Friedrich Ulrich und der Leibfisin, obschon solcher Kapitulariter, oder nach vorgängiger Berathung des Kapitels, zu deren Anstellung natürlicher Weise einiger Zeitraum erforderlich gewesen ist, ertheilt worden. Dieser Umstand beweist also ebenfalls, eine vor Expedition der Urkunden zwischen sämtlichen Interessenten, genommene Abrede, und daß bei der Sache nirgends eine Uebereilung oder Erschleichung, vorgegangen sey.

Hiernächst sagt man im §. 27 der Exceptionen-Schrift,

Herzogs  
Christians  
Aktionen  
werden von  
den Gegnern  
getadelt;

niemand werde es glauben, daß es mit der protestantischen Sache schlechter aussehn würde, wenn Herzog Christian die Hände in den Schoß gelegt hätte, vielmehr wäre zu wünschen gewesen, daß er es auf die vielen Sitten und Ermahnungen seines Herrn Bruders, seiner Frau Mutter, und anderer hohen Anverwandten, gethan haben möge; so würde der Niederländische Kreis nicht so viel Trübsal erlitten, das Leben vieler tausend Menschen erhalten worden seyn, und die Kriegs-Flamme nicht so weit um sich gegriffen haben.

jedes ganz  
unschifflich,  
und noch da-  
zu von sol-  
chen Seiten  
her, worauf  
es hier nicht  
ankommt.

Im Grund kömmt nun zwar hier auf die Rechtfertigung Herzogs Christians Aktionen, in den vor- und nach der Verpfändung Winnigens abgelassenen Zeiten, wohin die angeführte Abmahnungs-Schreiben gehören, nichts an; indessen kann es doch einem jeden billig denkenden nicht anders als wehe thun, wenn er sieht, welche Aeußerung und Ausdrücke, eigene Braunschweigische Diener, gegen einen mutigen Helden des herzoglichen Hauses und Vertheidiger der evangelischen Sache, oder der Reichsfreiheit, wider damals nach Zeugnis der Geschichte, unlängbar fürgewesene völlige Unterdrückung und Despotismus, sich erlauben, um nur ein Gut, für ein erst lange nach dessen Verpfändung neu errichtetes sogenanntes Kloster-Konvent, zu erhalten, welches doch in jedem Fall, nicht dieser neuen geistlichen Gesellschaft zufallen, sondern von den Landesherren, als vormaligen Eigentümern und Inhabern desselben, abhängen würde, ob sie solches zum Fundo des neuen Kloster-Instituts schlagen, oder anderwärts pro lubico darüber disponiren wolten.

Pütter sagt in seinen Rechtsfällen, 2ter Band, pag. 284. §. 13.

die von den Evangelischen verlangte Freistellung der Religion, war eine der Hauptursachen des 30jährigen Krieges.

Der Kaiserliche General Wallenstein, welchen Ferdinand II. im Jahr 1628 mit dem Herzogtum Mecklenburg belehnte, sagte:

Man bedürfe keine Kur- und Fürsten mehr, man müsse ihnen das Gasthülte abziehen und wie in Spanien und Frankreich ein König allein, also solle in Deutschland auch ein Herr allein seyn.

Rhevenhüller Th. 10. p. 1520. Th. 11. p. 61.

Und der katholische Staatsrechts-Lehrer Ditterich in primis lineis juris publici ecclesiast. (Argentor. 1776) pag. 364 bemerket:

Cur potissimum inferioris Saxoniae circulus foedus cum Daniae rege

ge 1625. inierit ratio erat, quia Caesareus & Ligae catholicae ex-  
excitatus potissimum huic circulo imminebat, tot erepta catholicis  
bona ecclesiastica in hisce regionibus sita a protestantibus proba-  
bili conjectura repetiturus.

Das Kaiserliche Restitutionsedikt von 1629 setzte, wie

Struv in seiner ausführlichen Historie der Religionsbeschwerden Th. 1.  
pag. 685

meldet, den Protestanten vollends das Messer an die Kehle, indem  
sie vermöge dessen 14 Erz- und Bistümer und eine große Menge Klö-  
ster wider hergeben sollten.

add. Gerstlacher corpus juris germ. publici & priuati, 2ter Band  
pag. 444 und 445.

Weiter heisset es im §. 49 der Exceptions-Schrift,

Auf dem Kreistag wäre beschloffen worden, das Mansfeldische und  
Braunschweigische Volk nicht in die Kreislande zu lassen: eben dieses  
vom Herzog Christian angeworbene Volk, wäre also gerade das gewes-  
sen, das die Niedersächsische Kreisstände von sich abhalten wollen,  
wofür sie sich gefürchtet hätten, welches sie, wenn es in den Kreis  
einkrüen würde, für des Kreises Feind achten, und mit Weisand des  
andern kriegenden Theils, selbst der Katholiken, hätten dämpfen  
wollen.

Der Einrede,  
daß die Ur-  
natur des  
Nieder-  
sächsi-  
schen Krei-  
ses im Jahr  
1623 gegen  
den Herzog  
Christian ge-  
richtet gewes-  
sen sey,

Da aber gleich darauf, in dem nemlichen §. 49, jenseits selbst ein-  
gestanden wird, daß man endlich den Herzog Christian in des Kreises  
Bestallung angenommen, und ihn habe versprochen lassen, daß er sein  
Volk entlassen wolle, so bedarf es hier keiner weitem Widerlegung;  
indem die auf den Kreistag gefolgte Annahme des Herzogs, satfam  
beweiset, daß der Kreis entweder seine Gesinnungen, inwieit der Ar-  
natur des Herzogs Christian, geändert, oder, welches allen Umstän-  
den nach wahrscheinlicher, auch demjenigen ganz gemäs ist, was Struv,  
Helvicus, Londorp, Ludolf und andere Geschichtschreiber, in denen im  
§. 44 des Restitutions-Edikts angezeigten Stellen, davon melden, vor-  
rätzlich gefunden habe, seine wahre Intention durch die That klärer zu  
erkennen zu geben, als solches kurz vorher, aus nöthig erachteter Po-  
litik, auf eine etwas zweideutige Art, im Kreis-Abschied vom 8 Febr.  
1623, geschehen war. Das in der Beilage sub N<sup>ro</sup> 25 hier angefüg-  
te, bei der schon mehrmals angeführten Druckschrift, Vindiciae genuinae  
causae representationis des Hochfürst-Hildesheimischen Schatz-Kolle-  
giums, unter den Anlagen sub N<sup>ro</sup> 16 befindliche Ausschreiben vom 10  
Juli 1620, des damaligen Kreis-Obristen, Herzogs Christian des  
ältern, an sämtliche Niedersächsische Kreisstände, giebt die Gesinnung  
des Kreises schon drei Jahre vor der Zeit, wovon dormalen eigentlich  
die Rede ist, zu erkennen, zeigt vor weim der Kreis sich damals schon  
gefürchtet habe, nemlich vor dem Marquis Spinola,

wird von den  
Gegnern auf  
der Stelle  
selbst wider-  
prochen,

und kommt  
solche mit  
den damali-  
gen Umstän-  
den und dem  
geheimen  
Bündnis der  
meisten Nie-  
dersächsi-  
schen  
Kreisständen  
nicht übere-  
ein;

Beilage sub  
Nro 25.

„ Weil allen Umständen nach höchlich zu besorgen  
„ sey, daß er den Niedersächsischen Kreis berühren  
„ möchte, indem die Sachen in- und außerhalb des heiligen rö-  
„ mischen Reichs, dermaßen schwierig und gefährlich sich an-  
„ sehen liessen, daß man nicht wissen könne, wohin das Werk  
„ aus-

„ ausgeschlagen, oder wer unter den Kreisen inſegemein,  
 „ oder deren Stände abſonderlich, darunter ange-  
 „ zapfet werden möchte.

und beſtärkt ſolchergeſtalt zugleich die Glaubwürdigkeit des geheimen Einverständniſſes, zwiſchen dem Herzog Chriſtian, und den übrigen Niederſächſiſchen Kreisſtänden, auch ſchon ehe derſelbe öffentlich in des Kreiſes und ſeines Herrn Bruders Dienſte, genommen worden.

Schon im Jahr 1619 hatte der Niederſächſiſche Kreis beſchloſſen, das Kreiscontingent dreifach auf den Weinen zu halten, jedoch wurde in Anſehung der Böhmiſchen Unruhen eine genaue Neutralität verabredet. Gleichwohl verlangte der Kaiſerliche General Tilli, daß die Kreisvölker entlaſſen werden ſolten. Man verſprach ſolches gegen eine Verſicherung: daß nichts in Religionsſachen geändert werden ſolte. Dieſe verweigerte Tilli und nöthigte in der Folge den Herzog Chriſtian von Wolfenbüttel, ſich mit den Kreisvölkern nach Holland zu ziehen.

v. S e t h o w Grundriß der deutſchen Reichsgeſchichte (1775) S. 440. und deſſen daſelbſt angeführte Braunſchweig-Lüneburgiſche Geſchichte, S. 247. n. 1.

indem der Herzog Chriſtian mit Geld u. Volk unterſtützt worden, und der Herzog Friedrich Ulrich ebenfalls gegen den Kaiſer aufgebeachteten ſi.

Der gleichzeitige Schriftſteller Carafa, der im dreißigjährigen Krieg ſelbſt zugegen geweſen, beſchreibt umſtändlich das im Jahr 1623 geſchloſſene geheime Bündniß gegen den Kaiſer, die von den meiſten Niederſächſiſchen Kreisſtänden geſchehene Unterſtützung des Herzog Chriſtians mit Geld und Volk, und wie beſonders Herzog Friedrich Ulrich zu Braunſchweig, gegen den Kaiſer aufgebracht geweſen, den General Tilli, bloß um Zeit zu gewinnen, überredet habe, daß ſein Herr Bruder, wenn er nicht zuerſt angegriffen werde, nichts gegen den Kaiſer unternehmen, ſondern nur in ſeinen, des regierenden Herzogs, Dienſten, ſtehen wolle, (sibi duci militare velle) und über dieſe Hinterliſt zuletzt vom General Tilli übel angeſehen worden ſey (37).

Sodann meldet der, als ein unparteiſcher und glaubwürdiger Geſchichtſchreiber belobte polniſche Biſchof Piaſceius, der in den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs lebte, von der Expedition des Herzogs Chriſtian im Jahr 1623, folgendes (38)

Germania vero conquietura videbatur, poſtquam totum Palatinatum Imperator obtinuerat & rex Angliæ tradita Franchovalia in depositum Gubernatrix Belgii, inducias ad Menſes quindecim ſtabiliterat. Fridericumque Palatinum omni ſocietati cum Mansfeldio & Albreſtadenſi aliſque renunciare ſecerat, fretus maxime, quod tota illa liſ ſi tractatus cum Gubernatrice non ſuccediſſent, certe connubio (unicum hoc ſupererat reconciliandi cum Auſtriaciſ Palatini medium) Caroli Valliæ Principis filii ſui, cum Maria ſorore regis Hiſpaniæ, ſopiri deberet. Sed majore metu ſuſpicionibusque inter principes diſſidentes in Religione ab illis comitiis Ratiſbonenſibus ſubortis, bellum novum concepit. Territi enim liſi proceſſu illo contra Fridericum Palatinum, præter juris ordinem & inconſulto collegio Electorali, mera victoris poteſtate facto, cum Imperator jam debellatis ſuis hoſtibus, nihilomi-

(37) Carafa Germania ſacra reſtaur. pag. 158 — 160.

(38) Pauli Piaſceii chronica geſtor. in Europa ſingul. pag. 362, 363.

hilominus majores copias colligeret, ac Liga Catholica, licet foedus dissidentium jam esset solutum, arma retineret, ea contra se parari, & causa non dicta, executionem pro restituendis ecclesiarum bonis, contra se instituendam fore, opinabantur. Unde statim Principes & civitates inferioris Saxoniae, ubi plurimi Episcopatus & ecclesiastici fundi a Principibus & nobilibus, communitatibusque religionis adversae tenentur, inierant foedus, & conscripserant militem pro mutua defensione, eique praefecerant Christianum Ducem Brunsvicensem Albertadensium Episcopum. Tillius itaque ex Veteravia movens per Hassiam, nequicquam transitum denegante Mauritio Landgravio, eo contendit, scriptis literis ad Ulricum Ducem Brunsvicensium, quod Albertadensium occasione sibi daret ingrediendi illas ditiones. Et tunc quidem Principes illius circuli, non satis contra tantam vim instructi, persuaderi sibi permiserunt, solum Albertadensium quaeri, eoque amoto, sese immunes fore. Ac propterea illum ablegarant, postquam excularunt, quod nil hostile contra Caesarem & contra vicinos moliretur, verum studio per ipsos advocatus a Mansfeldio, securitatis suae personae causa in castris se contineret, reconciliationem Caesaris expectans. Et licet Tillius, tali excusationi non acquiescens, cum exercitu ad eorum fines appropinquaret, jamque in Brunsvicensi Principatu arcem Friedland, aliaque circa Volsenbutelam plura loca occupasset, tamen ipsi quieverunt. Sed cum iste caeso postea septima Augusti Albertadensi in Vestphalia apud Lonerbrachum prope Monasterium — nulloque jam qui Imperatori ibi resisteret apparente, nihilominus in Hassia militibus suis hyberna distribuisset, nec loca in Brunsvicensi territorio occupata dimitteret, tanto magis in suspicione initio concepta confirmati, ad capessenda arma pro sua defensione mutuo conspirarunt, ducemque armorum suorum elegerunt Regem Daniae.

Es mag jedoch mit den geheimen Verbindungen der Kreisstände beschaffen gewesen sein, wie es will, so ist es hier genug, daß dem gegenseitigen eigenen Geständnis nach, schon einige Monate vor der Versammlung Wümmingens, der Herzog Christian, in des Kreises Dienste, angenommen worden sey. Der Zusatz,

daß solches unter dem von ihm erhaltenen Versprechen, sein Volk entlassen zu wollen, geschehen wäre,

ist aber in der generellen Gestalt, wie man ihn adversantischer Seite jetzt vorbringt, falsch, indem der Revers des Herzogs Christian, der gegenseitigen vorherigen eigenen Angabe nach (39) darinn bestanden hat,

- „ keinen Fürsten oder Stand des Reichs, noch dieses Kreises, zu
- „ offendiren, sondern, dafern nur er, und der Nieder-
- „ sächsische Kreis, vor Ueberziehung und Verheer-
- „ ung gesichert seyn könnte, seine Arme abzugeben;

also die Truppen-Abdankung offenbar von vorheriger Erfüllung der Bedingung, unter welcher solche zugesagt worden war, abgegangen hat, keines-

Das Versprechen des Herzogs Christian wegen der Truppen-Abdankung, als er in des Kreises und seines Heeres Dienste genommen worden,

mit gegenseitig unrichtig vorgegetragen, indem es ausdrücklich unter der Bedingung, wenn zuvor gemeinsame Sicherheit erhalten sein würde, gegeben worden ist.

(39) Gegenseitiger Darstellung S. 54.



keineswegs aber sogleich und unbedingt, hat erfolgen sollen. Sehr richtig stellt der fürtreffliche Publizist und Geschichtschreiber Pütter in seinem großen Werke über die deutsche Reichs-Historie (1762) Seite 634 die Sache vor:

In der Pfalz gehet Heidelberg am 2<sup>ten</sup> Sept. 1622 mit Sturm an Tilly über, der seitdem in der ganzen Pfalz und den umliegenden Länden übel hauset — Wie Tilly in der Wetterau und in Hessen überwintert; wie er die Grafen von Hsenburg und Hanau, die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wezlar, Speyer, Worms zc. mit Einquartirung und Exceß belästigt; wie er nicht nur in der Pfalz, sondern auch in Reichsstädten z. E. in Speyer, den Reformirten ihre Kirchen genommen, welche Noth, Theuerung und Hunger in der Pfalz entflanden zc. Siehe bey Ludolf Schaubühne Tom. 2. pag. 89. 144. seqq. — und ferner Pütter pag. 1638. und 1639.: Der Niedersächsische Kreis hatte zu besorgen, daß zu Vollstreckung des geistlichen Vorbehalts die Reihe jetzt an ihn kommen möchte, zumal da Tilly auf der einen Seite von Hessen aus und Cordua nebst dem Grafen Joh. Jacob von Anholt auf der andern Seite von Westphalen her zu fürchten war; wie denn die Spanier 1623 Lippstadt eroberten und andere Orte mehr besetzten zc. Ludolf Tom. 2. p. 150.

Rhevenhüller Tom. 10. p. 206. 526. Der Niedersächsische Kreis beschließt daher 1623 ein Heer von 10,000 Mann unter dem Herzog Christian von Braunschweig auszurücken; Ludolf Tom. 2. pag. 146. Wie aber der Kreis durch Kaiserliche Vorstellung bald davon abgebracht wird, und der also der Kreisdienste entlassene Herzog Christian mit seinem Volke zum Grafen von Mansfeld in Ostriesland zu ziehen gedenkt, so geht demselben der Graf Tilly nach und schlägt ihn am 6 Aug. 1623 bey Stadt 100 im Münsterischen zc. Ludolf Tom. 2. pag. 147. Rhevenhüller Tom. 10. p. 188.

Schon im Frühjahr 1623 wolte Herzog Julius Ernst zu Sachsen-Lauenburg ein Regiment Reuter von der Kaiserl. Armee, welche Tilly kommandirte, in die ganz von den Braunschweigischen Länden umschlossene Herrschaft Pleßse legen.

S. Zeit und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen, Th. I. p. 175.

Am 6 Julii 1623 bemächtigte sich Tilly des Braunschweig-Calenbergischen Schlosses Friedland. In diesem Monate brannten die Kaiserliche viele Dörfer im Braunschweigischen ab.

l. c. p. 176.

Als sie im Jahr 1626 wider kamen, ließen sie fast kein Dorf in der Nachbarschaft von Göttingen unabgebrannt.

l. c. p. 177.

In eben diesem Jahre nahm Tilly die Braunschweig-Lüneburgische Stadt Münden mit Sturm ein und hauste darinnen so wie nachher zu Magdeburg.

l. c. p. 181.

Bald nachher belagerte und eroberte er Göttingen und drohete, mit ihnen so wie mit denen zu Münden zu verfahren.

l. c. p. 183.

Auf

Auf solche Weise wurde unter der Regierung Kaiser Ferdinands II. mit den deutschen Reichsständen und in ihren Landen verfahren. Dagegen hatten sich der Niedersächsisch-Kreis und der regierende Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, zu ihrer Selbsterhaltung und zu Rettung ihrer Land und Leute in Vertheidigungsstand gesetzt. Zu dem Ende war Herzog Christian in Kriegsbestallung genommen und dazu die Pfand-Schuld auf Wünnigen mit kontrahirt worden; denn sie wolten sich nicht von Oesterreichischen und Spanischen Soldaten subjugiren lassen. Die im Westphälischen Frieden befestigte kostbarsten Rechte der deutschen Reichsstände sind durch dergleichen Widerstand und Vertheidigung erworben worden.

Ferner soll nach S. 28 der Exceptions-Schrift, Widerspruch in dem disseitigen Vortrag herschen, weil man in S. 49 des Restitutions-Libells gesagt habe, daß die von den Segnern beigebrachte Abmahnungs-Schreiben des Herzogs Friedrich Ulrich an seinen Herrn Bruder, hierher nicht anwendbar wären, da man doch vorher im S. 41 zugegeben hätte, daß Herzog Friedrich Ulrich, des Herzogs Christian sehr gefährliches Unternehmen, bei der großen Uebermacht der Eigtischen Partei, gemisbilligt habe.

Ein Widerspruch in Ansehung der an den Herzog Christian ergangenen Abmahnungsschreiben, den die Segner im Restitutions-Libell gemeinden haben wollen.

Ausdrücklich steht ja aber, im angeführten S. 49 des Restitutions-Libells, daß die in den 28, 29 und 30 der Judizial-Akten produzierte Abmahnungs-Schreiben, vom Jahr 1621, hierher nicht anwendbar seyen. Dieses macht den vorgeblichen Widerspruch, augenblicklich verschwinden. Denn wie können die im Jahr 1621 erlassnen seyn soltende, die damalige Unternehmungen des Herzogs Christian in des Pälzgrafen Dienst, betroffene Abmahnungs-Schreiben, aufs Jahr 1623 und besonders denjenigen Theil desselben, während dessen er in seines Herrn Bruders Diensten gestanden hat, und die zwei Herrn Brüder öffentlich gemeinschaftlich agirt, auch den Hof Wünnigen gemeinschaftlich verpfändet haben, angewendet werden?

ist in der That nicht vorhanden.

Wenigstens eben so seltsam lautet es, wenn in dem nemlichen S. 28 der Exceptions-Schrift, gesagt, und im S. 71 wiederholt wird,

daß es eine ganz ungegründete Kritik sey, wenn man disseite anführe, die Extrakte der Briefe von 1623, wären auf eine solche verstümmelte Art übergeben worden, daß sie eines jeden Verstandes, den man ihnen vor- oder nachsetzen wolle, fähig wären; da man doch jenseits angezeigt hätte, daß der Urheber dieser Briefe, sie noch bei seinem Leben vollständig habe drucken lassen.

Die Entschuldigung warum man jenseits nur Extrakte bezuglich den Abmahnungsschreiben v. 1623 übergeben habe, weil diese Schreiben nemlich vor 150 Jahren gedruckt worden seyn solten,

Man sehe aber nur diese Extrakte, wie sie als eine Beilage sub N<sup>o</sup> 4 zur Duplik, 31 übergeben, und nachher auch der so genannten richtigen Darstellung, in den Anlagen E 3, E 4, E 5, und F beige druckt worden sind, an, und urtheile alsdenn, ob diese, in lauter abgebrochenen- und unzusammenhängenden- aus des Herzogs Friedrich Ulrich Schreiben hier und da herausgerissenen- einzelnen Sätzen, bestehende Extrakte, für

ist ungütig, indem man äußerst verstümmelte Extrakte übergeben hat, die bei Gericht gar keinen Glaubenswerdien,

für solche Piecen gelten können, die einigen Glauben haben, und verdienen, daß in judicando im mindesten darauf reflectirt werde. Urkunden wovon ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden soll, müssen dem Judicio vollständig und in ihrem ganzen Sinn und Ausdruck vorgelegt, und dem Gegenheil auch so kommunizirt, keineswegs aber verstümmelt, und denselben dadurch ein unrichtiger Verstand gegeben werden. Daß die Gegner im §. 54 ihrer Darstellung bemerkt haben,

und daraus, daß diese Schreiben vor anderthalb hundert Jahren gedruckt worden seyn sollen, daß solche auch jetzt noch vorhanden seyn.

Die gegenseitige Antwort ist also hinreichend, sonderndem zum Beweis, daß eine solche Sache mit gleichartigen Mitteln durchgesetzt werden sollte.

Summa es höchst unmaßehebelich ist, daß der Herzog Fried. Ulrich seines Herrn Bruders öffentlich verzeigtem mißthat haben sollte.

wie in Abels Chronik gemeldet werde, daß der Herzog Friedrich Ulrich diese Schreiben, im Jahr 1628 zusammengedruckt herausgegeben habe, thut nichts zur Sache, indem daraus nicht folgt, daß diese angeblich vor anderthalb hundert Jahren gedruckte wenige Blätter, auch jetzt noch vorhanden seyen, und wenn man desfalls völlige Gewisheit hätte, doch so wenig dem höchsten Reichsgericht, als dem hohen beklagten Theil, zugemüthet werden könnte, sich darum, und um die Supplirung desjenigen zu bewerben, was dem Produzenten solcher äußerst fehlerhafter und verdächtiger bloßen Extrakte, die mit vollem Recht ab actis removirt zu werden verdienen, auszulassen gefällig gewesen wäre. Die dermalige gegen den dem höchsten Reichsgericht schuldigen Respekt laufende gegenseitige Antwort, daß man disseite mehrerwähnten Auszügen vor- oder nachsetzen müge, was man wolle, satisfazirt solchergestalt so wenig das hohe Judizium, als das in Anspruch genommen werdende beklagte Fürstl. Haus, und ist ein klares Kennzeichen, wie eine grundlose Sache, mit eben so gearteten Mitteln, durchgesetzt werden wolle. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Schreiben woraus die Extrakte genommen worden seyn sollen, den Sinn, den die Gegner ihnen andichten, unmöglich haben können, und daß der Herr Herzog Friedrich Ulrich, während dem er seinen Herrn Bruder in seine Dienstbestallung genommen, und dessen Handlungen, in den Briefen an den General Tilli, gebilligt, vertheidigt und sich als einen Theilhaber öffentlich dargestellt hat, zu gleicher Zeit in Privat-Briefen an seinen Herrn Bruder, das Gegenheil nicht geäußert haben werde. In gegenwärtigen Prozeß kommt alles darauf an, ob es wahr oder falsch sey, daß der regierende Herzog Friedrich Ulrich seinen jüngern Herrn Bruder während dem sie Winnungen zusammen verpfändet haben, nebst dessen Armee, in seiner Dienstbestallung gehabt habe? bei der so klar erwiesenen Richtigkeit dieser Dienstannahme, fallen alle jenseitige Erdichtungen von vorgegangener Gewalt und Zwang, von selbst weg. Ob es dem Herzog Friedrich Ulrich und andern, mit den Ermahnungen, die sie, nach den jenseitigen vitiosen Auszügen, an den Herzog Christian zu gleicher Zeit erlassen haben sollen, ein Ernst gewesen, oder nicht? ist ganz gleichgültig. Die Verbindung der zwei Herrn Herzoge, die Einigkeit in Ihren öffentlichen Handlungen, die freiwillige gemeinschaftliche Verpfändung des Hofes Winnungen, um Geld zum Sold ihrer Truppen zu erlangen, und die daraus fließende Schuldigkeit, den gemeinschaftlich errichteten Pfand-Kontrakt, in allen Stücken zu erfüllen, können damit ganz füglich beifammen stehen. Denn obgleich der Herzog Friedrich Ulrich vielleicht geneigter zur Ausöhnung mit dem Kaiser, als der Herzog Christian, gewesen, obgleich derselbe durch die Gefahr beim Anmarsch der Tillschen Armee,

Armee, und da Er sah, wie manche Kreismittstände von dem vorherigen heimlichen Bündnis abgingen, in größere Verlegenheit und Surcht, als letzterer, gesetzt worden seyn, und ob Er schon solchergestalt vielleicht in vollem Ernst gern gesehen haben mag, wenn sein Herr Bruder, den Kaiserlichen Pardon in der vorgeschlagenen Maass, angenommen, und sich vorerst, bis man sich, wie zwei Jahre hernach unter Königl. Dänischer Direktion geschah, besser gerühet haben würde, von dem Kriegswesen abgegeben hätte, so machte dieses doch in seinen einmal ergriffenen Maassregeln keine Aenderung, weil er gleichwol bis zum Lüneburger Kreistags-Schluss, seinen Herrn Bruder in seinen Diensten behielt, und desselben Verhalten, so gar selbst gegen den General Zilli, vertheidigte. Alle Wünsche dieses Herrn und alle Aeusserungen desselben in Privat-Briefen an seinen Herrn Bruder, können der Verbindlichkeit und den Folgen seiner wirklichen öffentlichen Handlungen, keine andere Wendung geben, und zum Nachtheil eines dritten, der nichts davon gewusst hat, und nichts davon hat wissen können, nemlich des Pfand-Jahabers Fürst Ludwigs zu Anhalt, nicht angezogen werden. Wenn die Frage davon wäre, das Gewissen des Herrn Herzogs Friedrich Ulrich zu beruhigen, oder zu zeigen, daß er sich gegen die Kaiserl. Majestät mit wenigerem Eifer als sein Herr Bruder, aufgeleget habe, so liesse sich vielleicht von diesen Ermahnungs-Schreiben ein Gebrauch machen; zu etwas anderm können sie aber schlechterdings nicht dienen.

Man behauptet jenseits weiter im §. 27 der Exceptions-Schrift,

daß, wenn man disseite darthun wolle, daß die im §. 54 der klösterlichen Darstellung dokumentirte Absicht des Herrn Herzogs Friedrich Ulrich, weshalb er seinen Herrn Bruder in Dienste genommen habe, nicht die wahre gewesen sey, man alsdenn der eigenen Beilage sub N<sup>o</sup> 5 gerade zu widersprechen, und die §§. 46 und 47 des Restitutions-Libells ganz auslöschen müsse, weil daraus erhelle, daß die Werbungen des Herzogs Christians unnütz gewesen seyen, und nur Unglück über Niedersachsen gezogen hätten.

Die Begree  
dichten seit  
dem Herrn  
Herz. Friedr.  
schlichtlich ei-  
ne unrichtig-  
ge Absicht bei  
der Dienst-  
annahme fest-  
zusetzen können  
Herrn Bruders,  
an;

Nach gedachtem §. 54 der gegenseitigen Darstellung, soll die Absicht des Niedersächsischen Kreises, bei der Annahme des Herzogs Christian in die Kreisbestallung, (denn von der in seines Herrn Bruders Dienste geschehenen Annahme desselben, hat man sich sorgfältig gebüthet, einige Erwähnung oder Eingeständnis zu thun) gewesen seyn,

ihn von Kur-Fürst Friedrichs von der Pfalz Sache und dem Mansfeldischen Kriegswesen, abzuwenden, wobei er einen Revers hätte ausstellen und sich verpflichten müssen, keinen Fürsten oder Stand des Reichs, noch dieses Kreises, zu offendiren, sondern dasern nur er, und der Niedersächsische Kreis, von Ueberziehung und Verheerung gesichert seyn könnte, seine Armee abzudanken. Diese Abdankung wäre aber nicht erfolgt, vielmehr habe Herzog Christian, gegen seinen Revers, und gerade gegen die vom Niedersächsischen Kreis erhaltene Bestallung, dennoch aufs neue eine Kriegsmacht, zum Besten des unglück-

lichen Kur-Fürsten, angeworben, und sich desselben anzunehmen fortgefahren.

Der wahre  
Herzog und  
Höflich des  
Herz. Fried-  
rich Ulrichs  
bei der  
Dienstent-  
nahm eines  
Herz.  
Bruders,

ertheilt aber  
aus jenes  
Schreiben  
an den Gene-  
ral Tilly.

Diese, mit Vermengung der Zeiten, Einschlebung unrichtiger - und Weglassung anderer dazu gehöriger wesentlicher Umstände, jenseits aufgestellte Geschichte, ist aber der Wahrheit keineswegs gemäß. Denn das in der Beilage sub N<sup>ro</sup> 5 zum Restitutions-Libell, befindliche Schreiben des regierenden Herrn Herzogs Friedrich Ulrichs an den Graf Tilly, vom 9 März 1623, zeigt offenbar, daß der Herzog Christian dazumal schon seine Armee angeworben gehabt, und sodann erst öffentlich in die Dienste seines ältern Herrn Bruders angenommen worden. Was dieser dabei für eine Absicht gehabt, kann niemand besser als er selbst, wissen: Er sagte zwar wol, zwei und einen halben Monat vor der Kapital-Aufnahme auf Binningen, in nur berührter Beilage sub N<sup>ro</sup> 5,

Die Truppen-  
Abdankung  
solte alsdenn  
erst gesche-  
hen, wenn die  
Herz. Chri-  
stian u. Fried-  
rich Ulrichs, u.  
der ganze  
Nieder-  
sächs. Kreis, u.  
Einquartier-  
und Ueberzie-  
hungen ge-  
nugsam ge-  
sichert seyn  
würden;

„ daß er seinen Herrn Bruder mit dienlichen Motiven bewogen  
„ habe, sich der Mansfeldischen Truppen abzuthun, worauf  
„ er ihn in seine Dienstbestallung angenommen, und Reversen  
„ von ihm erhalten hätte, keinen Fürsten oder Stand des  
„ Reichs, noch auch dieses Kreises, vielweniger Kaiserliche  
„ Majestät, zu offendiren, sondern die unterhabende Armee zu  
„ licentiren und abzudanken;

und nach be-  
reits geche-  
benen Ver-  
ständung  
Binningens,  
den Herzog  
Fried. Ulrich  
nach seines  
Herrn Bruders  
Hand-  
lung, sogar  
selbst gegen  
den General  
Tilly,

fügte aber dieser Abdankung mit dürren Worten die Bedingung hinzu,  
„ dafern nur Sr. Ebdn, Bier, und der ganze Nieder-  
„ sächsische Kreis, vor allen gewaltsamen Einquartier-  
„ Ueberzieh- und Verheerungen, genugsam gesichert seyn  
„ können.

drohete, im  
Fall Tilly ihn  
oder seinen  
Herrn Bruder  
attaquiren  
würde,

und noch einige Wochen nach geschehenen Verpfändung Binningens, nemlich den 14ten Junii 1623 behauptete er in der Beilage sub N<sup>ro</sup> 6 zum Restitutions-Libell, dem General Tilly ins Angesicht,

„ daß er nicht absche, wie sein Herr Bruder, ihm, (dem Graf  
„ Tilly) zum Einrücken in den Kreis, Ursach geben möchte; in-  
„ dem derselbe so wenig wider ihn, als jemand an-  
„ ders, wer der auch seyn möchte, einige Thätlich-  
„ keit verübt, sondern mit der unterhabenden Ar-  
„ mee, (die er zu seiner Vertheidigung bey sich ha-  
„ be) sich in seinen Quartieren still verhalte, und  
„ der Extension und Asseturieren still der Kaiserl. Par-  
„ dons, in unterthänigstem Gehorsam erwarte,

wobei er noch die Deklaration hinzusetzte,  
„ daß wenn der General Tilly, seinen Herrn Bruder,  
„ oder ihn selbst, dennoch überzeilen und attaquiren würde,  
„ er die Unrechtmäßigkeit eines solchen Unternehmens, aller  
„ Welt vor Augen stellen, und bei seinen hohen Verwandten,  
„ wie auch dem Kreis, Hülfe und Rettung suchen wolle.

Herzog Friedrich Ulrich war also von dem Gedanken, daß sein Herr Bruder seinen Revers gebrochen, und dem entgegen die Truppen beibe-

beibehalten habe, weit entfernt; vielmehr defendirte er dessen Aktionen seit der Dienst-Annahme und ausgefallenem Revers, und machte of-  
fenbar gemeinschaftliche Sache mit ihm, weil er die zwei Fälle, wenn sein Herr Bruder, oder er selbst, angegriffen werden würde, völlig mit einander gleich stellte, und in einem wie dem anderen Fall, bestmöglichst Hülfe und Rettung suchen zu wollen, drohete. Wenn diese von dem regierenden Herzog, selbst gegen den Feind, der ihm den vorhabenden Ueberfall ankündigte, geführte Sprache- und das darin-  
nen gethane Bekenntnis seines Einverständnisses mit seinem Herrn Bruder, nicht glaubhaft, nicht deutlich genug sind, und sich noch ver-  
drehen lassen, so bleibt nichts glaubhaftes, nichts deutliches und nichts gewisses mehr in der Welt. Man braucht also disseite mehrerwehnter Beilage sub Nro 5 gar nicht zu widersprechen, und die §§. 46 und 47 des Restitutions-Ubells, können auch ganz füglich stehen bleiben. Denn daß der Niedersächsische Kreis zuletzt aus Furcht abgehen, die Herzoge Friedrich Ulrich und Christian im Stich lassen, und Tzili dar-  
auf die Oberhand behalten würde, konnten die Herzoge, als sie sich verbanden, als der ältere Herr Bruder den jüngeren in seine Dienst-  
bestallung nahm, und als sie etliche Monate nach dieser Vereinigung, das Kapital auf Wunningen lehnten, nicht voraus wissen. Die im S.  
75 von den Gegnern beschriebene harte Bedrückungen der Braunschweigischen Lande, wobei über zweihundert Städte und Dör-  
fer abgebrannt worden, Tzili sein Wort nicht gehalten, die Lande der Unschuldigen wie der Schuldigen, feindselig behandelt und verheert, die Obergrafschaft Hoya, ja das ganze Braunschweigische Fürstentum Calenberg, autoritate Caesarea, dem General Tzili cum omni superio-  
ricate angewiesen worden, und in Ansehung derer, die Herrn Herzoge zu Braunschweig nachher bei den Westphälischen Friedenshandlungen sich beklagten,

„ daß der Generallieutenant Tzili der vornehmste gewesen, der  
„ sub auspicio seiner Prinzipalen, ihre Fürstentümer, Graf-  
„ schaften und Lande, mit Abnahme, Mord und Brand, af-  
„ sigirt habe, wobei kein Bitten, Flehen, Sollicitiren, etwas  
„ habe schaffen wollen &c.,

sind lauter Beweis, was deutsche Reichsstände und ihre Lande vom General Tzili, der nachher die herrliche Stadt Magdeburg verbrannt, und Männer, Weiber und Kinder zu Taufenden ermorden, und ärger als ehemals zu Sagunt und Jerusalem haufen lassen, zu gewarten hatten, was die Herzoge Friedrich Ulrich und Christian durch ihre Armatur und Verbindung, gemeinschaftlich mit den meisten übrigen Niedersächsischen Kreisständen, abwenden wollten, was durch die Unterlassung dieser Armatur, eben so wenig hätte vermieden werden können, als wenig es durch die nachher, auf Verlangen des Kreises erfolgte Abführung der Truppen, wodurch dem Begehren des General Tzili ein Genüge geschähe, und aller Vorwand zu Feindseligkeiten demselben benommen wurde, wirklich vermieden wurde, und was einzig und allein dadurch abzuwenden gewesen wäre, wenn alle Niedersächsische Kreisstände, dem Herzog Friedrich Ulrich, und dem in dessen Dienste

und machte  
mit letzterem  
gemein-  
schaftliche  
Sache.

Der Erfolg  
der Kriegs-  
Unterneh-  
mungen be-  
weiset nichts  
gegen das  
vorhanden  
gewesene  
Einverständ-  
nis der zwei  
Herrn Herz-  
zoge,

und wenn die  
übrige Kreis-  
stände seit bei-  
den Herzogen  
Fried. Ulrich  
und Christian  
gehalten hät-  
ten, so wür-  
den die nach-  
herige große  
Kriegsalama-  
mitären da-  
ben abge-  
wendet wer-  
den können.

getretenen Herzog Christian, unwankelbar assistirt, durch die Drohungen des General Tilli sich nicht muthlos machen, und dazu hätten bewegen lassen, lezgedachten Herzog zu vermögen, Niedersächsen zu verlassen und dem Tilli Preis zu geben. Es traf also richtig ein, was der Herzog Christian, in der vor seinem Abzug an den Kreis gegebenen Erklärung vom 11 Julii 1623, worinnen er sich über ihre Leichtgläubigkeit beklagte, und der angenommenen Dienste seines Herrn Bruders Erwehnung that (40), voraus vermuthet hatte, und ist nicht zu zweifeln, daß die Kreisstände, den Schritt wozu sie sich auf dem Kreis-Tag zu Eüneburg hatten bereden lassen, und wodurch der Abzug Herzogs Christian bewirkt worden war, nachgehends genug bereuet haben werden; wie sie sich denn auch kurz darauf, unter Anführung des Königs von Dänemark, wider zur Vertheidigung anschickten, und den Krieg mit der Ligistischen Armee erneuerten.

Es ist in Wahrheit nichts ungereimter, als wenn man die Begehren und Handlungen der Menschen zumalen in Staats- und öffentlichen Sachen, nicht nach ihren Bewegursachen, Absichten und Triebfedern; sondern bloß nach dem Erfolge und Ausgange beurtheilt. Dies ist gewöhnlich die Manier des leichtsinnigen gemeinen Haufens, bei dem zuletzt nur der Recht hat, welchem das Glück und der Zufall am Ende des Spiels zur Seite siehet.

Veilßter gutten Eintracht und Einverständnis der zwey Herren Brüdern, als sie Wünningen zum gemein verpfändeten,

Hieraus folgt denn auch der völlige Ungrund des jenseitigen, im §. 49 der Exceptions-Schrift enthaltenen Gedankens,

daß wenn der Herr Herzog Friedrich Ulrich, seinem Herrn Bruder den verlangten Konsens, auf Wünningen 36 Tausend Rthlr. zu erborgen, abgeschlagen hätte, aldemn bei einem so nahe gestandenen starken Heer eines jungen passionirten Kriegers, die Folgen für den Herzog Friedrich Ulrich vehement und für Land und Leute grausam, hätten werden können.

habe also der ältere regierende Herzog, von dem jüngern bei in seinen Diensten stand, nicht zu besorgen sondern agierte bei der Verpfändung Wünningsens aus gutem treuen Willen.

Denn da die Verpfändung Wünningsens, erst einige Monate nach der geschenehen Annahme des jüngern Herrn Bruders, in die Dienste des ältern Herrn, geschah, da diese zwei Herrn dazumal in bester Einigkeit standen, und gemeinschaftlich gegen den General Tilli zu Werk giengen; so fällt die zu solchen Umständen gar nicht passende Besorgnis, für den ältern und regierenden Herzog, von selbst weg. Ob schon derselbe im folgenden Jahr den Hof Wünningen gern unentgeltlich wider an sich gezogen hätte, so hat er doch von erlittenen Furcht oder Zwang bei dessen Verpfändung, nie ein Wort gesagt, und alles was man jezt davon vorspiegelt, läuft auf bloße Träumereien der Gegner und aktenwidrige Erdichtungen, Konjekturen und Konsequenzmacherei hinaus.

Die gegenseitige Meinungsdarf die Truppen des Herz. Christian nicht in des regierenden Herzogs Dienste und Soldgehalten hätten entree

Eben so unstatthaft ist der im §. 27 vorgebracht werdende Schluss, daß weil der Herzog Christian schon am 17ten Julii den Niedersächsischen Kreis räumen müssen, und kein Mittel mehr gehabt,

(40) Veilage sub Nro. 7. zum Restitutions-Eibell.

E. Khevenhüllers Annal. Ferd. Tom. X. S. 187. wo dieses Schreiben des Herzogs Christians an die Niedersächsische Mitkreisstände auch befindlich ist.

habt, seine Truppen zu erhalten, das Vorgeben, daß diese in des regierenden Herzogs Diensten gestanden hätten, falsch seyn müßte.

Nicht der Mangel der Mittel zum Unterhalt der Truppen, denn diesen mußte außer dem Kreis so gut wie in demselben, der Sold und übrige Unterhalt verschafft werden, sondern der auf dem Kreistag zu Lüneburg gefasste Entschluß, und die in dessen Gemätheit dem Herzog Christian geschehene Aenderung, veranlasseten den Abzug desselben aus dem Kreis, wie im §. 46 des Restitutions-Ediktells angeführt und dokumentirt worden ist. Wie die Stände des Niedersächsischen Kreises, den Herzog Christian, als einen wegen seines Muthes, unternehmenden Geistes und Tapferkeit berühmten Herrn, zum Chef ihres errichteten Vertheidigungs-Heers, berufen, unter dessen Anführung sodann auch die Herzoge Wilhelm und Bernhard von Sachsen-Weimar gestanden, und wie die nennliche Kreisstände sich nachher, durch die Drohungen und Versprechungen des General Tilli, doch dazu disponiren lassen, von gedachtem Herzog nicht nur zu verlangen, daß er die Armee verabschieden, oder sich aus dem Kreis entfernen solle, sondern ihn auch seiner bisherigen Dienste entlassen haben, wodurch desselben Abzug aus dem Kreis bewirkt worden, bemerkt auch von Hellfeld, in seiner Lebensbeschreibung Herzogs Joh. Ernst des jüngern zu Sachsen-Weimar (41). Der Abzug geschah erst zwei Monate nach vollzogener Verpfändung Wittingens; und daß die Dienstaufnahme des Herzogs Christian, sich nicht bloß auf dessen Person, sondern zugleich mit auf die Truppen, die er damals auf den Weinen hatte, erstreckt habe, giebt die Natur der Sache, und der Zusammenhang der Umstände, in denen die Dienstaufnahme geschehen, genugsam zu erkennen, indem die Truppen erst alsdann abgedankt werden sollten, wenn der regierende Herr zu Wolfenbüttel so wol als der Herzog Christian, und der ganze Niedersächsische Kreis, gegen alle Anfälle des General Tilli, völlig gesichert seyn würden, mithin auch bis dahin besoldet werden mußten. Jedermann weiß überdies, daß wenn in Kriegszeiten, der Anführer eines wirklich angeworbenen - und im Felde stehenden Korps, sich auf eine oder die andere Seite schlägt, und Dienste annimmt, diese Dienstaufnahme sich mit auf sein unterhabendes Korps Truppen, verseehe, solches dadurch ebenwol auch des Dienstherrn Oberbefehlen, unterworfen werde, und dagegen von demselben den Sold und Unterhalt zu gewarten habe. Der Sprach-Gebrauch hat es von jeher so mitgebracht, daß die Handlungen der Regimenter, Korps und ganzer Armeen, ihren Häuptern und Generalen, zugeschrieben werden. Niemand denkt daran, daß ein General, von dem gesagt wird, er habe die gegenseitige Armee geschlagen, solches allein gethan habe, ein jeder versteht unter des Anführers Namen zugleich mit die unter dessen Kommando gestandene Offiziere und Soldaten. Wie sollte sich also hier der Verbindung und Befallung, welche Herzog Christian, als Anführer einer Armee, mit seinem ältern Herrn Bruder eingegangen und respect. erhalten hat,

aus Mangel der Mittel zum Unterhalt der Truppen, den Kreis hätte raumen müßten,

ist anstatt dessen, indem die des Kreises abgeänderte Entschlüsse den Abzug der Truppen veranlassete;

die Dienstaufnahme des Herzogs Christian geschah sich auch nicht bloß auf seine Person sondern auf die ganze Armee unter seinem Befehl; die Natur der Sache u. der Zusammenhang der Umstände, die Gewohnheit und der Sprachgebrauch,

(41) v. Hellfeld S. 146 bis 148.

diezage mo-  
inn der Herz.  
Christian so  
bestandte,

ein anderer Verstand beilegen lassen? Vor seine Person bedurfte der Herzog Christian, als Bischof und Fürst zu Halberstadt, und als ein auch noch dazu mit Michaelstein appanagirter Herr, keiner Befoldung, und würde sie auch in diesem Sinn, von seinem Herrn Bruder gewis nicht angenommen haben.

und der End-  
sach meinet-  
gen die Be-  
me auf den  
Beinen ge-  
halten wür-  
de, aber läßt  
zu erkennen  
geben.

Selbst die Anforderungen bei den Verhandlungen über Herzogs Christians Pardon, welche Traktaten sich erst um die Mitte Julii 1623, also zwei Monate nach der Verpfändung Wünningsens, zerschlugen, bewiesen, daß das Interesse des regierenden Herzogs Friedrichs Ulrichs eben so wol, als das des Herzogs Christians, dabei bezielet worden, also die Armatur zu eines wie des andern Vortheil, gereichen sollen. Carafa referirt davon (42)

De aliis tam suis, quam fratris sui, nondum ad investituram Brunsvicensis Ducatus absolute admissi, ob bona de quibus diximus, ecclesiae Hildesheimensi adempta, pacifici volebat, sicque Caesarem in ordinem redigere, atque alia postmodum suae familiae & sibi, ratione Halberstadiensis Episcopatus, impetrare cogitabat &c.

Die ein Jahr  
nach der Ver-  
pfändung  
Wünningsens  
vom Herzog  
Friedr. Ulrich  
geschickte  
Berichtsein-  
forderung,  
läßt keine  
vorgegan-  
ne Sub- und  
Obreption  
vermuthen;

Der aus dem, Jahr und Tag hernach, vom Herzog Friedrich Ulrich an seine Regierung zu Blankenburg erlassenen Reskript und Berichtseinforderung, hergenommene - und im §. 28 der Exceptionsschrift noch immer für erheblich ausgegeben werden wollende Beweis der angeblichen Sub- und Obreption, fällt solchergestalt auch ganz weg, weil hier, wo das Einverständnis desselben mit dem Herzog Christian, und die in guter Eintracht, ganz freiwillig, gemeinschaftlich von denselben geschickte Verpfändung des Hofes Wünningsen, klar vor Augen liegen, mit einer bloßen Muthmaßung, gegen alle Evidenz, überhaupt nichts ausgerichtet werden kann, und noch überdies, die starke Wahrscheinlichkeit, so aus der nach erfolgten Berichtserstattung, dennoch, so lange der Herzog Friedrich Ulrich gelebt, unterbliebenen Aufsechtung soltaner Verpfändung, entspringt, jene aus einer bloßen Berichtseinforderung hergeleitete Muthmaßung, bei weitem überwiegt, und solcher geradz zu widerspricht. Nur so viel wird mit dieser Berichtseinziehung bewiesen, daß auch schon der Herr Herzog Friedrich Ulrich, Wünningsen gern ohne Erlaß des Pfandschillings zurück gehabt hätte, daß er nach erhaltenem Bericht, keine Möglichkeit, mit einer solchen widerrechtlichen Prävention durchkommen zu können, vor sich gesehen, und daß die Kapitalaufnahme und Verpfändung Wünningsens, mit Konkurrenz der Herzoglichen Regierung zu Blankenburg, also mit gutem Vorbedacht, und nach vorgängiger Untersuchung geschehen seyn müsse, sonst von der Regierung, wenn dieselbe von dem Hergang der Sachen nicht informirt gewesen wäre, auch kein Bericht, wie es um solche Veräußerung und darüber aufgerichtete Kontrakte eigentlich beschaffen sey, und eben so wenig ein Bedenken, wie und durch welche Mittel man am süglichsten wider dazu gelangen könne, hätte verlangt werden könnten. Die unter dem Konsens-Brief, heßt der Herz-

sondern be-  
weist nur,  
daß der Herr  
Herz. d. Hof  
Wünningsen  
gern unent-  
geltlich zu-  
rück gehabt  
hätte,

und daß die  
Verpfän-  
dung mit  
Vorwissen  
der Blanken-  
burgischen  
Regierung,  
nach vorgän-  
giger bin-  
sänglichen  
Unter-  
suchung und  
Ueberlegung  
geschehen  
sey.

Herzoglichen - befindliche Mit-Unterschrift Bartolds von Kautenberg, bekräftigt ebenfalls die Richtigkeit dieses Umstands.

Die Gegner dachten bei Anstellung ihrer Klage selbst nicht daran, daß der Herzog Friedrich Ulrich zur Ausstellung seines Konsenses gezwungen worden wäre. Sie erwehnten also auch in ihrer ganzen Klageschrift (43), wenn sie den von dem Landesfürsten Friedrich Ulrich gegebenen Konsens ausführten, kein Wort von einem Zwang, der dabei vorgegangen wäre, sondern fundirten die vermeintliche Ungültigkeit der, wie die Worte in der Klageschrift lauten, vom Herzog Christian unternommenen, auch vom Herzog Friedrich Ulrich, als Landesfürsten, wie auch von der Frau Aebtissin zu Quedlinburg, konfirmirten Veralienirung des Kloster-Guts, auf die unterlassene Vorschriften des kanonischen Rechts, und einiger hieher aber unpassender Landes-Konstitutionen, behaupteten, daß der Konsens der Frau Aebtissin, wegen der darinnen ausgedruckten forderlichsten Wiedereinlösung, konditionatus sey, und vermeinten, wenn die erste Alienation ob consensum principis ja beständig wäre, solche doch durch den Abgang der Herzoglich-Wolfenbüttelischen Linie, und Regierungs-Nachfolge der Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg, gültig zu seyn aufgehört habe. Erst im weitern Lauf des Prozesses, als die klostertliche Konsulenten besorgten, daß sie mit diesen Scheingründen nicht auslangen möchten, verfielen sie darauf, die Mitverschreibung des regierenden Herzogs, für erzwungen anzugeben, zu dem Ende eine falsche - von älteren Handlungen des Herzogs Christian hergenommene Geschichte, unterzuschoben, den wahren Hergang der Verpfändung Winningens aber zu verdunkeln, und von der wahrgenannten wenigen Information der Fürstl. Hessen-Homburgischen Schriftsteller, welche Theils von dem Mangel der hiezu erforderlichen Akten und Nachrichten, Theils von der Lage des Prozesses herrührte, indem man sich um die merita causae principalis, weil man nur noch über die dilatorische Einreden stritt, nicht sonderlich bekümmerte, listig zu profitiren. Welches alles aber nun freilich in der Restitutions-Instanz eine ganz andere Gestalt gewonnen hat.

Der Einfall, daß der regierende Herzog zur Ausstellung seines Konsenses gezwungen worden sey, ist schätzlich aus ein neues, nach angeleitete Klagen erst in jüngern Jahren geschicktes drey-jähriges falsches Inventur.

### §. 9.

Da die im 28ten §. der Exceptions-Schrift befindliche ungegründete Beschuldigung, als ob man dissetis, den nur einen Tag nach der Pfandverschreibung datirten Konsens-Brief der Aebtissin zu Quedlinburg, durch Aufbürdung eines Falsi, bei Kraft erhalten wolle, schon im vorhergehenden §. als der nemliche Vorwurf gegen die Einwilligungs-Urkunde des Herzogs Friedrich Ulrich vorkam, mit beantwortet worden ist, so bezieht man sich hier nochmals darauf.

Das Datum der Quedlinburgischen Konsens-Urkunde betroffend.

Wenn aber im §. 29 der Exceptions-Schrift, gegen die dissetige Explication der in gedachtem Konsens-Brief enthaltenen Reservation, eingewendet wird,

M 2

die

(43) Gegenseitiger Darstellung Anlage T.

die Aebtisin zu Quedlinburg soll die Wiederbezahlung des Pfandschillings blos v. dem Herzog Christian Christian verlangen haben,

die Aebtisin wäre nicht berechtigt gewesen, dem Kloster fremde Schulden aufzubürden, und habe es auch nicht unternommen, weil nach den klaren Worten ihres Confesses, der Herzog Christian, und nicht das Kloster, die Wiederbezahlung des Pfandschillings, förderlichster Gebühr hätte ins Werk richten sollen,

so scheint es, daß man ienseits die sotaner Reservation der Aebtisin mit eingerückte vielbedeutende Worte

„ Selbsten, oder auch deren Nachkommen,

übersehen haben müßte. Denn daß unter dem Ausdruck Nachkommen, die künftige Aebte verstanden worden, beweiset nicht nur der Pfandbrief Herzog Christians, als vermöge dessen er die Pfandung für sich, seine Erben und Nachkommen, vollzogen hat, sondern auch die Beilage sub N<sup>o</sup> 21, als worinnen die Aebtisin für sich und ihre Nachkommen, also für die künftige Aebtissinnen, mit den Grafen zu Blankenburg, kontrahirt hat, und ein Theil der Güter des vormaligen Klosters Michaelstein, für sich und ihre Nachkommen, acquirirt worden ist; und daß zur Zeit der Verpfändung Winingens, das eingezogene sogenannte Kloster Michaelstein, in der Gestalt die es seit der Reformation erhalten hatte, allein von den Aebten repräsentirt worden, ist schon im 6ten §. dargethan worden. Die Aebtisin legte also, indem sie den Herzog und Abt Christian, und dessen Nachkommen, zur Wiederbezahlung des Pfandschillings anwies, dadurch zugleich dem sogenannten Kloster Michaelstein, welches die damalige Aebte allein repräsentirten, die Schuldigkeit der Wiederbezahlung des Pfandschillings auf, indem sie nicht haben wolte, daß Winingen für immerdar verpfändet bleiben, sondern zu seiner Zeit und fordersamst, von den Herzoglichen Herrn Inhabern Michaelsteins, wider eingelöst werden solle. Alles Befremden über dieses Verfahren der Aebtisin verschwindet, sobald man die Beilage sub N<sup>o</sup> 21 gelesen, und daraus ersieht hat, wie nach der Reformation, die Grafen zu Blankenburg, mit der Aebtisin zu Quedlinburg, die Kloster-Michaelsteinische Güter vertheilt haben, und von letzterer dabei ansbedingungen worden, daß von dem an die Grafen, unter dem Namen von Aebten, gekommenen Theil, ohne ihrem und ihrer Nachkommen Consens, nichts veräußert werden solle.

hat aber die sie Schuldigkeit ebemwoh auch den künftigen Aebten, also in der Abt jedem Eigenrämer u. Befister des Klosters Michaelstein, auferlegt; wie folches der Quedlinburgische Confess-Brief ausdruket.

Und hierzu hatte die Frau Aebtisin auch volle Macht und Befugnis.

### §. 10.

Aber eben diese Handlung wird von den Gegnern, für höchst rechtswidrig angegeben, und den Grafen zu Blankenburg das Recht zur Sekularisation, so wie den Herzogen die Befugnis, zur nachherigen Verpfändung eines vormaligen Klostererguts, schlechterdings abgesprochen.

Das Recht der Grafen zu Blankenburg und der Herzoge zu Braunschweig zur Sekularisation und respect. Verpfändung eines vormaligen Klostererguts, wird jenseits bestritten,

In den §§. 20, 25, 30 und 34 der Exceptions-Schrift behauptet man, dem Kloster hätte nicht aufgebürdet werden können, des Landesherrn Schulden zu bezahlen, oder sein bestes Grundstück für dessen Schulden aufzuopfern; der notwendigste und gerechteste Krieg, würde dazu keine Macht haben geben können:

es

es beleidige den menschlichen Verstand und das Naturrecht, zu statuiren, daß ein summus imperans in einem Staat, berechtigt seyn solle, einem Theil seiner Untertanen, gewissen moralischen Personen, die er und seine Vorfahrer stets unter die collegia tolerata gezählt hätten, ihre Besitzungen und Güter, ohne ihre Einwilligung, zu nehmen, sich solche zuzueignen, und mit jenen dagegen so zu verfahren, als ob sie ein crimen perduellionis begangen hätten, ja sie als ein völlig rechtsloses Corpus, als ein jagbares Tier, das man erlegen und sich zu eigen machen könne, zu behandeln. Das den protestantischen Ständen im Westphälischen Frieden zugestandene jus circa sacra, könne ihnen die Befugnis nicht geben, sacra zu konfisziren, Klöstern das ihrige zu nehmen, sich damit zu bereichern, und pia aliorum beneficia, auf male feriatos milites zu verwenden. Das heiße nicht jemanden ein jus circa sacra zugestehen, sondern ihm summam circa sacra injuriam einräumen wollen.

In diesen und andern dergleichen emphatisch vorgebrachten - in der That aber nichts bedeutenden Floskeln, die auf allen Seiten der Exceptions-Schrift in mancherlei Gestalten vorkommen, sucht man jetzt hauptsächlich sein Heil, und beruft sich überall, wenn man nichts anderes mehr zu antworten weiß, darauf, daß dasjenige was durch die vormalige Landesherren, bei der geschehenen Sekularisation und Verpfändung des Hofes Binningen, unternommen worden, in Rücksicht der jezigen klagenden Kloster-Michaelsteinischen geistlichen Kongregation, unverbindlich wäre.

Desserts ist dagegen im Restitutions-Libell, vom S. 53 bis 57, das jus secularisandi statuum evangelicorum, aus dem Religions- und Westphälischen Frieden erwiesen, und mit Bestimmung der bewährtesten Rechtslehrer, dargezhan worden, daß nach der Reformation, die Cistercienser-Mönchen- so wie andere Kloster-Kongregationen, so bald sie aufgehoben worden, abgestorben sind, einen moralischen Tod erlitten haben, und über deren Güter, als bona vacantia, als eine Herrnlose Verlassenschaft, die protestantische Landesherren, vi ipis competentis juris occupandi bona quæ domino carent, zu disponiren befugt gewesen sind, und daß die, bis zu dem im Osnabrückischen Frieden festgesetzten anno normali, über geistliche Mediat-Stiftungen und Kloster-Güter geschehene Landesherrliche Dispositionen, obschon nicht eine einzige der canonischen Solemnitäten dabei beobachtet worden, doch gültig seyen, mithin hier blos das Faktum der evangelischen Landesherren, Friedensschlußmäßig gehandhabt werden müsse.

Vergeblich argumentiren die Gegner aus dem jure Canonico, daß solches von den Protestanten niemalsen angenommen, vielmehr ausdrücklich verworfen, und in Ansehung ihrer, durch Reichsgesetze und Friedensschlüsse, aufgehoben worden ist. Deswegen äußerten die evangelische Reichsstände, in ihrer Antwort, auf die bei den Westphälischen Friedenshandlungen von den Ständen der alten Religion überge-

N

bene

und darinn  
sein ganzes  
Heil, er wol  
vergeblich u.  
unmöglich ge-  
sucht.

weil hier  
blos auf das  
Faktum der  
Landesherrn  
gesehen wer-  
den muß,  
welcher nach  
dem Reli-  
gions- und  
Westphäli-  
schen Frieden  
gültig ist.

Die Wor-  
ten des  
Canonischen  
Rechts können  
gar nicht da-  
gegen ange-  
hoben wer-  
den;

wie die evan-  
gelische  
Reichsstände  
selbst bei  
den Westphä-

lischen Friedens-Handlungen deutlich erklärt haben,

bene Gravamina, wegen der seit dem Passauischen Vertrag eingezeichneten Mediat-Stifter und Klöster, folgendes (44):

„ Zudem rühren die berührten vermeinten jura allein aus dem jure Canonico her, welche aber gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten, so viel die Religion betrifft, im Speyerischen Abschiede Anno 1544 §. so soll auch ic. bis zu endlicher Vergleichung in der Religion, süspendirt, und ist vermöge des §. und soll alles ic. im Religionsfriede, heilsam versehen worden, daß alles das was aus demselben, so wohl der Land-Stift- und Klöster, als sonsten der Religion halben, widriges angezogen werden möchte, von Unkräften seyn soll, immassen auch (wie droben mehrmalen allegirt) die Dillinger selbst geständig, daß der Religionsfriede dem Juri Canonico derogire, quæst. 67. num. 57. ic.

und das Friedens-Justizium den besagten Widersprüche für inanes & nihil declaret.

Bestimmende Beurtheilungen des Kommissariats Herrn J. G. Fulcris, tionericht der demangelichen Ständen.

Alle so wie die gegenwärtige der Kläger geartete Kontradiktionen und Protestationen, wider dasjenige, worüber man quoad ecclesiastica im Religions- und Westphälischen Frieden übereingekommen ist, werden Art. V. §. 1 des Osnabrücker Friedens-Instruments, für inanes & nihil declaret, und der gelehrte Kommentator und Reichs-Tags-Gesandte Henniges äußert davon sehr vernünftig (45):

Ridicula profecto res, impactum sacrilegii crimen, quia illa eadem potestas civilis, quæ rem sacris dicavit, (wie in vorstehendem Fall die Grafen zu Blankenburg und die Aebtissinnen zu Quedlinburg, das Kloster Michaelstein fundirt hatten) pro utilitate publica, eandem potest reddere seculo, si salus reipublicæ id postulet.

und an einem andern Orte (46):

Dedere hæc (scil. bona ecclesiastica) quondam majores nostri ad sacri ordinis sustentationem & splendorem; neque illaudabilis principio pietas fuerat, quamdiu inter necessaria subsistebat. Postquam vero imprudens & calida æmulatio, immensas undique copias ex Republica erogabat, in id genus hominum, materiem luxus & avaritiæ; exhaustæ tandem suis opibus civitates, eorumque Rectores, nihil neque se indignum, neque a voluntate divina alienum facturi erunt, si quæ per pactiones aut leges ex Orco retracta quasi, & in usus publicos jam conversa sunt, post composita religionum dissidia, hoc statu relinquunt, monito clero, ut modestiam servet, & erudiendo potius Christiano populo operam det, quam corradendis undique divitiis, possidendisque latifundiis, quæ sunt gulæ libidinumque irricamentum &c.

Die

(44) d. Meijern Aft. Pac. Westph. T. II. S. 693, 604.

(45) Henniges in Meditar. ad Instrum. Pac. Cæs. Succ. Art. V. §. 1. not. S. pag. 128.

(46) Henniges l. c. ad Art. V. §. 25. not. P. pag. 240. seqq.

Die unter so verschiedenen Figuren eingekleidete gegenseitige generale Widersprüche und Wehklagen, eines noch dazu ganz unberechtigten – und so gar erst nach bereits geschehenen Verbrändung des Hofs Winningen entstandenen geistlichen Kollegii, sind also insgesamt vergeblich, dienen zu nichts, und wird solchen mit besserem Recht, per generalia kontradirirt.

Man schreitet deswegen zur Beleuchtung derjenigen Spezial-Argumenten fort, womit Gegenwärts in der Exceptions-Schrift die Verfügais der Landesheerrn, zur Sekularisation und nachherigen Verpändung des vormaligen Klostersguts Winningen, angefochten werden will.

Die gegenwärtige Spezial-Argumente werden beleuchtet.

In §. 31 wird behauptet, disseite werde dem §. 19 des Religionsfriedens, ein falscher Sinn beigelegt, indem die Verordnung desselben,

Die hier mit die Okzidenten §. 19 des Religionsfriedens verstanden werden wollen

„ diereil etliche Stände und derselben Vorfahren, Klöster  
 „ und andere geistliche Güter eingezogen und dierelben zu  
 „ Kirchen und Schulen, milden und andern Sachen  
 „ verwendet haben, so solle es dabei gelassen werden;

den protestantischen Ständen kein Recht zu Verwendungen der Klostergüter ad usus proprios & profanos gäbe, sondern die Worte, zu milden und andern Sachen, so genommen werden müsten, als ob es hiesse, zu andern milden Sachen, oder auch zu milden andern Sachen; und dieses zwar um deswillen, weil in dem Bedenken der Kurfürstlichen Rätthe, wie der Religionsfriede abzufassen wäre, und in mehr andern Verhandlungen, sich auch des Ausdrucks, zu milden andern Sachen, bedient worden wäre.

Beweis eine artige Explication des zum Reichsgefez gewordenen Religionsfriedens, wo demselben, durch eine willkürliche Versezung der Worte, ein mit der gegenseitigen Irrelire übereinkommender – dem klaren Wortverstand des Friedens aber entgegen laufender Sinn, gegeben, und auf diese Art den evangelischen Reichsständen, manch schönes Land, Amt und Gut, so vor der Reformation geistlichen Korporibus zuständig gewesen, abphilosophirt werden soll. Dies heist aber keine Auslegung eines Gesezes, sondern eine neue unsstatthafte Gesezgebung. Daß niemand auf diese Art mit den Reichsgefezen umspringen dürfe, und daß die in den vorhergegangenen Traktaten über zu erachtende Friedensschlüsse oder Reichsgefeze, hier und da gebrauchte Ausdrücke, nur alsdenn nützlich angewendet werden können, wenn eine Stelle eines Friedens-Instruments oder Reichsgefezes, dunkel, oder von einem zweideutigen Verstand ist, also einer Erläuterung aus den vorherigen Verhandlungen bedarf, ist jedermann bekant. Hier ist aber so wenig eine Dunkelheit, als Zweideutigkeit vorhanden. Was das sagen wolle, vormalige Klostergüter, zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen, verwenden, versteht ein jeder ohne alle Auslegung. Was man gegenwärts darüber glosirt, ist keine Auslegung, sondern Wortverdrehung, welcher noch dazu in dem neunfichen §. 19 des Religionsfriedens, widersprochen wird, wenn der Befehl an

ist keine Auslegung, sondern dem verbotene Worte versezung,

melcher des Religionsfriede so mal,

der Kaiserl. Majestät Kammer-Richter und Besitzer ergeht, daß sie dieser eingezogenen und verwendeten Güter halben, keine Citation, Mandat und Prozeß, erkennen und dezerniren sollen. Denn wie könnte dieses uneingeschränkte Verbot, mit der gegenseitigen Meinung, daß diese Güter nur ad pios usus hätten verwendet werden dürfen, und daß im Gegenfall, die höchste Reichsgerichte doch Citationen, Mandate und Prozesse, der eingezogenen vormaligen geistlichen Güter wegen, zu erkennen hätten, bestehen? Auch die Verordnung des Westphälischen Friedens (47)

als der Westphälische Friede, wird besprochen.

„ Illi vero reditus, census decimarum, pensiones, quae vigore  
 „ jam dictae pacis religionis, statibus Augustanae Confessionis,  
 „ ob immediatas vel mediatas fundaciones ecclesiasticas, ante  
 „ vel post pacem religiosam acquisitas, e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624 die 1<sup>ma</sup> Januarii fuerunt, absque ulla exceptione solvantur.

legt den Ungrund der jenseitigen Friedens-Erplikation vor Augen.

Henniges verdient hier nachgelesen zu werden. Er sagt (48)

Nihil vero refert, immediatae sint an mediatae illae fundaciones, modo a Protestantibus statibus fuerint occupatae & acquisitae. Qua in re horum conditio melior conditione Catholicorum, quos occupatio fundacionum ecclesiasticarum non juvat, etiam si in terris Protestantium fuerint factae, quoniam religione tenentur, quominus ex ejusmodi bonis compendium suum facere possint. Quo conscientiae motu Protestantes non adeo vexantur, cum his rebus melius uti norint, ad Dei gloriam, & Reipublicae bonum &c. Quod si igitur occupans anno 1624 Calendis Januariis in possessione percipiendi reditus illos fuit, porro huic isti exsolvendi erunt, sine ulla exceptione, etiam si ad usus sacros, quibus primo destinati erant, aut plane non adhibeantur amplius, aut non iis sacris inserviant, quibus supersticio majorum illos dedicaverat;

und bald darauf (49)

multo magis igitur, si reditus illi, August. Confessionis statibus, e suis propriis debentur provinciis.

Es bleibt solchergestalt dabei, daß der klare und natürliche Wortbestand des §. 19 des Religionsfriedens, mit demselben wahren Sinn völlig übereinkomme, und daß es deswegen der gegentheiligen Verbesserung, mittelst Verfezung der Worte, nicht bedürfe.

Der Herr Christian soll sich selbst nicht zur Sekularisation für befreit gehalten und deswegen seine Nachfolger zur Wider-

Eine recht wunderbare hierher gehörige jenseitige Bemerkung, kommt im §. 34 der Exceptions-Schrift vor;

Sogar

(47) Instr. Pac. Osnab. Art. V. §. 46.

(48) Henniges in Med. ad Instr. Pac. Caf. Svec. Art. V. §. 46. not. E. pag. 589. seqq.

(49) Henniges a. a. D. not. H. §. 591.

Sogar Herzog Christian soll nemlich selbst nicht einmal dergleichen Grundfäze gehegt, und sich im geringsten nicht für berechtigt gehalten haben, Wunningen, als ein wichtiges Grundstük des ihm anvertrauten Klosters, zu secularisiren, welches der Pfandbrief überzeugendst beweise, weil der Herzog darinnen versprochen habe, daß er dieses Gut, das er nur auf eine kurze Zeit zu verpfänden Willens gewesen sey, selbst wieder einzulösen wolle, und nur allein seine Erben, keineswegs aber die folgende Abte, in die Verbindlichkeit zur Widerbezahlung, mit eingeschlossen hätte, inmassen der Nachfolger am Kloster nicht gedacht werde, deren doch sonst in allen Urkunden der Stifter und Klöster, wo das Stift oder Kloster selbst verpflichtet werden solle, Erwähnung geschehe.

einlösung nicht verbindlich gemacht haben;

Gegen diese dem Herzog Christian aufgebürdete seine Absicht, womit er den Gläubiger hätte hintergehen, und um sein ehrlich vorgeziehene Geld bringen wollen, mag die Pfandverschreibung dieses Herzogs selbst reden. Der Anfang derselben lautet so:

und doch hat Er sich im Pfandbrief mit deutschen Worten gethan,

„ Von Gottes Gnaden Wir Christian, für Uns, Unser Erben und Nachkommen,

und am Schluß derselben heist es,

„ dessen allen zu mehrerer Stethalt- und Versicherung, damit  
 „ mehrgedachtes Creditorn Liebden, Dero Erben, Nachkommen und getreue Briefsinhaber, um so viel statlicher bey allem und jeden was dieser Contract vermag, und Kraft desselben Unserer und Unserer Nachkommen Seitß,  
 „ Fürsß. rühmlich und billig geschiehet, zu allen Vorfällen geachtet und gehandhabet werden mögen, so haben Wir u. u.

Der Herr Herzog, seine Erben und seine Nachkommen, werden also in die Verbindlichkeit eingeschlossen. Daß das Wort Erben, des Herrn Herzogs Fürsß. Deszendenz, oder Kollateral-Verwandte, andeute, wird wol niemand bezweifeln, und daß unter desselben Nachkommen, die künftige Abte zu verstehen seyen, lehrt die Beilage sub No 21, als worinnen die damalige Abtissin zu Quedlinburg, der künftigen Abtissinnen ebenfalls mit dem Ausdruck, ihrer Nachkommen, zum öftern gedenkt. Nachkommen und Nachfolger sind also hier offenbar Synonyma. Auch die Frau Abtissin zu Quedlinburg weist in ihrem Konsens-Brief, den Herrn Herzog Christian, oder dessen Nachkommen (also die künftige Abte, welche retrodudirtermaßen das Kloster zu der Zeit ohnehin allein repräsentirten) zur Widerbezahlung des Pfandschillings an: verbis

auch ist von der Frau Abtissin zu Quedlinburg das nemliche beschehen.

„ Jedoch daß Sr. Herzog Christians Ebdn Uns dabei befehelen Fürsß. Versprechen nach, Selbsten oder auch deren Nachkommen, die Wiedererlöschung des verpfändeten Hofß Wunningen, hinviederum forderlichster Gebühr ins Wert richten.

Q

Die

Die Erben  
desjen. Herzogs  
und die  
nachfolgende  
Neben waren  
damalst er-  
nennet wer-  
den,

Die Ursache warum in der Pfandverschreibung die Erben und die Nachkommen zugleich verbindlich gemacht worden, ist in den Umständen worinnen das Kloster Michaelstein sich seit der Reformation, und seit dem mit der Abtissin zu Quedlinburg errichteten Vergleich, befaßt, zu suchen. Denn da die Grafen zu Blankenburg solches größtentheils ad proprios usus, unterm Namen von Aebten, an sich gezogen, die Herrn Herzoge auf gleiche Art darinnen succedirt waren, und es zur Zeit der Verpfändung Winningens, gleichergestalt inne hatten, mithin die künftige Aebte, und die Erben der Herrn Herzoge, die nemliche Personen waren, so konnten auch Erben und Nachkommen, zur Erfüllung der im Pfandbrief eingegangenen Verbindlichkeiten, obligirt werden. So ein klares Zeugnis solchergestalt die Pfandverschreibung, von ebengedachten Herrn Herzogs Grundstücken und Besitztümern, in Rücksicht der Güter des eingezogenen vormaligen Klosters Michaelsteins, darlegt, so sehr widerspricht auch der darinnen enthaltene Passus:

und die Verpfändung geschah auf so lang, bis die Einlösung kontrollirt sey, erfolget seyn würde.

„ Inmittlewelle, und bis dieselbe Abtöse rechtmäßiger Weise  
„ und vollständig geschieht, sollen vielbesagter Creditor,  
„ dessen Erben und getreue Briefs-Inhaber - dieses  
„ Unterpfandes - Nutzung, Gebrauch, Recht und Gerechtig-  
„ keit, in- und außerhalb Reichens zu erhalten, zu heben und  
„ zu verüben haben,

Die prote-  
stantische  
Stände sol-  
ten in ihren  
bei den West-  
phälischen  
Friedens-  
Traktaten  
übergebenen  
Fundamen-  
ten, unter  
dem Wort  
Einziehen,  
nicht Sekula-  
risation, son-  
dern die An-  
wendung  
zum eoangel.  
Gottesdienst,  
oder das jus  
reformandi,  
verstanden,

der adwersantischen Vorbildung, als ob des Herzogs Christian Absicht bei Verpfändung des Guts Winningen, nur auf eine kurze Zeit gegangen wäre.

Von der Gegenseite wird nun weiter im §. 32 opponirt,

daß weil die protestantische Fürsten und Stände, in denen bei den Westphälischen Friedensunterhandlungen, wegen der Befugnis zu Einziehung der Landstifter, Klöster, und anderer geistlicher Güter, auch nach dem Passauschen Vertrag, übergebenen Fundamenten, selbst angeführt hätten, daß sie berechtigt gewesen seyen, diese geistliche Güter einzuziehen und zu ihrem Gottesdienst anzuwenden, daraus klar zu ersehen wäre, daß unter dem Wort einziehen, nicht Sekularisation, nicht die Verwendung ad proprios & profanos usus, sondern die Anwendung zum protestantischen Gottesdienst, oder das jus reformandi, verstanden und verlangt worden sey; wie denn auch in diesen übergebenen Fundamenten, der Verwendung der Klöster und anderer geistlicher Güter, zu Kirchen, Schulen, und andern milden Sachen, oft gedacht werde, niemals aber darinnen siehe, zu milden und andern Sachen.

auch sich des-  
wegen des  
Ausdrucks: zu  
andern  
mildern Sa-  
chen, nicht  
wie im Reli-  
gionsfrieden  
steht: zu mil-  
den u. an-  
dern Sa-  
chen, bedient  
haben.

Hiergegen ist jedoch zuwiderst zu erinnern, daß die evangelische Stände sich doch nicht nur um die nemliche Zeit, als eben erwähnte Fundamente verfaßt worden, in der Konferenz zwischen den katholischen und protestantischen Deputirten vom 22ten April 1646, der nemlichen

Siehe auch  
oben das  
um die nem-  
liche Zeit, in  
der Abtöse  
vom 22  
April 1646

lichen Worte wie der Religionsfriede, bedient haben, indem sie dazumal bei dem Gravamine II. deklarirten (50)

- „ So viel aber den §. dieweil aber ic. anbetreffe, rede derselbe
- „ de praterito, nemlich wie es mit denen geistlichen Gü-
- „ tern solle gehalten werden, die die Evangelischen in ihren
- „ Landen vorher zu geistlichen milden und andern Sachen
- „ angewendet,

sondern auch kein Bedenken genommen, deme noch hinzuzufügen

- „ wie es aber mit den mediis geistlichen Gütern der ewange-
- „ lischen inkünftige solle gehalten werden, solches werde im
- „ Religionsfrieden an zweien unterschiedenen Orten, bloß ih-
- „ rer Disposition und Verordnung anheim ge-
- „ stellt;

so dann solgt daraus, daß die protestantische Reichsstände, in mehrerührten Fundamenten, sich willkürlich des Ausdrucks, zu andern milden Sachen, bedient haben, weiter nichts, als daß sie auf die Worte, zu milden und andern Sachen, wie sie im §. 19 des Religionsfriedens stehen, dazumal so genau nicht geachtet haben, weil zu der Zeit darüber kein Streit mehr war. Denn obchon die katholische, in denen den 7ten März 1646 den evangelischen Deputirten eingehändigten Gegenvorschlägen, auf denselben vorherige media compositionis, unter andern auch geäußert und verlangt hatten,

- „ daß die von Chur- und Fürsten, der Augsburgischen Confes-
- „ sion zugethan, zu Dero Cammer eingezogene Me-
- „ diat-Stiftungen, durch ordentliche electiones und postu-
- „ lationes der Capitul, in vorigen Stand gebracht, und als-
- „ denn auch den Catholischen auf selbigen Siftern, die mens-
- „ papales, preces primariae, electiones und postulationes, ob-
- „ ne Unterschied der Religion, verstatet und zugelassen wer-
- „ den solten, (51)

so wolten sich jedoch die protestantische Deputirte, auf diese und die übrige damals gemachte Anforderungen, wodurch so gar die Dauer der Dispositionen, welche die evangelische Reichsstände, über die bis zum Passauer Vertrag und Religionsfrieden eingezogene Siffter und Klöster, getroffen hatten, nur auf weitere 40 Jahr eingeschränkt, und solche dadurch selbst in tantum aufgehoben werden wolten, weil die Katholische dazu zugleich mit zugelassen, mithin diese eingezogene Stiftungen wider in den geistlichen Stand gestellt werden solten, gar nicht einlassen. Hierdurch wurden denn die Katholischen bewogen, davon zuletzt in der Konferenz vom 18ten April 1646 abzusehen, und den evangelischen Ständen anzubieten, daß sie ihnen die Siffter und geistliche Güter, welche sie im Jahr 1627 in Händen gehabt hätten, ferner friedlich und ohne Kontradiktion überlassen wolten (52) Von dieser

gegen die Ka-  
tholischen  
den Ausdruf:  
zu milden  
u. andern  
Sachen

u. behaupten  
gleichsch.  
dieses d.  
Herr Dispo-  
sition u. Ver-  
ordnung ab-  
hängig, wie  
es in dem  
ge mit den  
mediis geist-  
lichen Gütern  
der Evangelis-  
chen gehalten  
werden  
sollte.

Die in den  
Fundamen-  
ten einge-  
hoffene  
willkürliche  
Abänderung  
des Religions-  
friedens  
vor sich zu  
besorgen, ob-  
gleich, dann  
nichts prae-  
judiciren, und  
diese feinem  
Bezug auf  
das Reich zur  
Statulation

weil die Ka-  
tholischen u.  
ihre ertheilen  
Anforderung,  
daß die zu dem  
evangelis-  
chen Stän-  
den Kammer  
eingezogene  
Mediatstif-  
tungen, wie-  
der in vorigen  
Stand  
gestellt wer-  
den solten;

als die Pro-  
testanten sich  
gar nicht be-  
auf einlassen  
wolten.

schon in der  
Konferenz v.  
18ten April  
1646, abge-  
gangen wa-  
ren.

und nun über  
die ad pro-  
prio usus  
der ewangel.  
Landesherrn  
vermerhete  
Zeit

(50) v. Weiern A. P. W. T. II. S. 62r.  
(51) v. Weiern A. P. W. T. II. S. 58o.  
(52) v. Weiern A. P. W. T. II. S. 618.

Zeit an, gab es in Ansehung der von den evangelischen Ständen zu ihren Kammern eingezogenen Stifter und Klöster, keine Rede oder Widerpruch mehr, und da dieselben solchergestalt bei dem ihnen schon im Religionsfrieden zugestandenen freien Dispositions-Recht über forane Güter, nun sicher waren, und niemand mehr darüber, daß sie einen Theil dieser geistlichen Güter, unbefugt ad proprios usus verwendet hätten, Anspruch an sie machte, so konnte es für die protestantische Reichsstände nicht rätlich seyn, über die verschiedene Arten der geschehenen Verwendungen, selbst noch Zweifel und Disputen zu erregen. Hätte der katholische Religionstheil darüber, daß der Religionsfriede durch geschehene Einziehung geistlicher Güter, zum Nutzen und Gebrauch der protestantischen Landesherren, übertreten worden sey, weitere Beschwerden geführt, so dürften diese wol näher geäußert haben, was der im §. 19 gedachten Friedens enthaltene Passus,

„ zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen,  
und kurz darauf

„ daß es bei der Verordnung wie es ein jeder Stand mit den  
eingezogenen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, ge-  
lassen werden solle,

sagen wolte. Daß aber dieselben, wie die Gegner wollen, in denen nachher, als der Punkt wegen der bis zum Religionsfrieden zu ihren Kammern eingezogenen geistlichen Gütern, durch die Erklärung des katholischen Religionstheils, schon seine Erledigung erhalten hatte, übergebenen Fundamenten, dennoch gleichsam stillschweigend und freiwillig, ohne zu wissen warum? und ohne daß der mitkontrahierende anderseitige Religionstheil es weiter verlangt hätte, sich eines juris quasi solten begeben, und ihre im Religionsfrieden erlangte Befugnis, selbst eingeschränkt haben, läuft gegen alle Wahrscheinlichkeit. Sie hatten doch schon in ihren im Monat Novemb. 1645 abgefaßten Gravaminibus die Deklaration gethan, (53)

Worin hat-  
ten die pro-  
testantische  
Stände sich  
bezeugen  
ermöglicht  
gemüßet,

„ daß wenn ein beständiger Friede und gutes Vertrauen wieder  
„ gestiftet werden solle, in alle Wege vonnöthen sey, daß die  
„ Römisch-Catholischen — die Churfürsten, Fürsten und Stän-  
„ de evangelischer Religion, in ihren Landen — in dem christ-  
„ lichen Reformationswerk nicht hindern, sondern ihnen alle  
„ seit 1618 und zuvor abgenommene Stifter, Klöster, Kir-  
„ chen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünfte und derg-  
„ gleichen, wiederum einhändigen, und an derselben Dis-  
„ position und Administration, nicht den gering-  
„ sten Eintrag thun müßten,

und in der den 17ten Juli 1646 zu Münster gehaltenen Session der Evangelischen, stimmte der Braunschweigische Gesandte (54)

„ Es wäre bekannt, daß ein jeglicher Fürst und Stand des  
„ Reichs, über die bona mediata zu disponiren habe.

Die

(53) v. Weiern A. P. W. T. I. S. 818. T. II. S. 526.

(54) Weiern T. III. S. 237.

Die Protestanten verlangten also, daß die Katholiken ihnen an der Disposition und Administration der eingezogenen Güter, nicht den geringsten Eintrag thun sollten, wodurch sie völlig freie Hände erhielten, und nicht ausführlich zu sagen, oder mit dem katholischen Religionsheil darüber Worte zu wechseln nöthig hatten, wie nach protestantischen Prinzipis, die Disposition und Administration eigentlich beschaffen seyn müsse, und ob die Landesherren, wenn sie nach ihrem gewissenhaften Gutfinden davon so viel zu Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern sogenannten piis usibus angewiesen hätten, als sie es vor nöthig und dienlich fänden, das übrige ad usus profanos proprios ac reipublicæ zu verwenden, nicht ermächtigt seyen.

Selbst in denen von den Gegnern angeführten, bei den Westphälischen Friedens-Verhandlungen von den Evangelischen übergebenen Fundamenten, heist es ausdrücklich (55)

- „ Es ist bekannt, daß sieder dem Passauischen Vertrage 94
- „ Jahr, und sieder dem Religionsfrieden 91 Jahr verlossen,
- „ und alle die Collegia der Ordens-Personen aus
- „ Stiftern und Klöstern, vorlängst gänzlich abge-
- „ storben, solcher Stifter und Klöster Recht und
- „ Titul gänzlich erloschen, und den Augspurgischen
- „ Konfessions-Verwandten Ständen, als Episcopis loci,
- „ gleich andern bonis vacancibus, heimgefallen zc.

Die evangelische Reichsstände sahen also die Güter und Einkünfte der in ihren Landen abgestorbenen, oder aufgehobenen vormaligen katholischen Stifter und Klöster, für bona vacantia, für Herrschaftslose Güter an, die ihnen heimgefallen seyen. Das Landesherrliche jus Fisci auf alle bona vacantia seu adespota kann nicht bestritten werden: die Gesetze worauf es sich von langem her gründet, sind bekannt, (56) und der Untergang einer Universität oder Gesellschaft mehrerer Personen, wird in Rücksicht der rechtlichen Folgen und Wirkungen, dem Tode gleich geachtet (57). So gewis solchergestalt zwar die evangelische Landesherren berechtigt waren, und sich auch mit Grund für berechtigt hielten, die ihrem fisco heimgefallenen Güter der aufgehobenen Klöster, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, zu ihrer Staaten Bezügen zu verwenden, ohne sie gerade wider auf eine ähnliche Art zu brauchen, wie sie, seit dem man sie dem Staat entzogen oder extra commercium gebracht und den Mönchen und Religiosen übergeben hatte, gebraucht worden waren, so versteht es sich doch von selbst, daß von einem jeden christlichen Regenten nichts anders erwartet werden können, als daß er vorzüglich darauf Bedacht genommen haben werde, für die Anschaffung des Nöthigen zum öffentlichen Gottesdienst, des Unterhalts der Kirchen und Schulen, auch der dazu erforderlichen Lehrer und Diener, weniger nicht für die Unterstützung armer, gebrechlicher oder sonst hilfbedürftiger Glieder seines Staats, zu sorgen.

und selbst in den übergebenen Fundamenten sagt sie ausdrücklich, daß nachdem alle Rechte der Ordenspersonen an die Stifter und Klöster erloschen wären, solche den evangelischen Reichsständen gleich andern bonis vacantibus, heimgefallen seyen.

Aus eigenen christlichen Bestimmungen vermerken indessen die evangel. Landesherrn davon so viel zu Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Einrichtungen, als sie es ihrem Gewissen nach, für nöthig u. dienlich fanden;

(55) Weiern T. II. S. 679.  
 (56) Tor. tit. Cod. de bon. vacant. II. Feud. 56.  
 (57) L. 21. D. quib. modis ususfr. amitt.

Die Befugnis zur Disposition über die vakant gewordene, dem hieso zugefallene Klöster- und andere solcher Art Güter, auch zu eigenen und weltlichen Bedürfnissen, wurde jedoch dadurch nicht aufgehoben, sondern die evangelische Reichsstände waren von selbst so gewissenhaft, vernünftig und redlich, jenen nöthigen Erfordernissen vor allen andern abzuwehnen, und sodann nur den Ueberschuß, zu ihrem und ihrer Länder Besten, nach ihrem Gefallen, und ohne schuldig zu seyn, jemanden darüber Rechenschaft zu geben, zu verwenden. Weil die Versorgung der Kirchen und Schulen, ihr Hauptendzweck war, so thaten sie auch dessen gegen ihre katholische Mißstände vorzügliche Erwöhnung, ohne sich dabei in Ansehung des Rechts über den Ueberschuß auf andere gefällige Art disponiren zu können, etwas zu vergeben. So waren von Zeit der Reformation bis zum Westphälischen Frieden, die Grundsätze der evangelischen Reichsstände, in Ansehung ihres Sekularisations- und Landesherrlichen Okkupations-Rechts, auf die vakant gewordene Kloster-Güter, beschaffen, und so wird die Sache noch immer von den aufgetklärtesten protestantischen Rechtslehrern beurteilt (58).

waren aber nicht schuldig jemand demgegenüber Rechenschaft zu geben,

und äuferten dieses nicht gegen den katholischen Religion, theils besterlegenheit der sekularisiren Abtei Hersfeld.

Als bei den Westphälischen Friedens = Traktaten von der Abtei Hersfeld die Rede war, und die Kaiserlichen bei deren Ueberlassung an Hessen, die Worte, in perpetuum, nicht zugeben wolten, sondern statt deren setzten: donec de religione christiana &c. antworteten die evangelische Stände,

„ es wären doch die Worte, in perpetuum, bei denen der Krone Schweden und Kur = Brandenburg zugeeigneten Stiftern gebraucht worden,

und da jene darauf erwiederten: „ man werde nur bei den Katholischen ein Disputat erweken,“ versetzten die Evangelischen,

„ die Katholischen hätten dawider nichts zu sprechen, sintemal verglichen sey, daß die Stifter so Anno 1624 in evangelischen Händen gewesen, darunter Hirschfeld zu zählen, den Evangelischen verbleiben sollten (59).

Hieraus folgt offenbar, daß die evangelische Stände, alle Stifter ohne Unterschied, so im Jahr 1624 in ihren Händen gewesen, denjenigen gleich setzten, und sich die nemliche Befugnisse darüber zuschrieben, die der Krone Schweden und dem hohen Kurhaus Brandenburg über diejenige zustunden, welche Ihnen im Westphälischen Frieden zugeeignet worden. Nun ist notorisch, daß letztere völlig sekularisirt, und ad usus principum verwendet worden sind; mithin haben die Protestanten eo ipso deutlich genug gesagt, daß sie zu dem nemlichen in Ansehung anderer geistlicher Stifter, die sie seit der Reformation eingezo-gen und im Jahr 1624 in Besiz gehabt hätten, befugt wären.

Nachtheilige Folge für die evangelische Reichsstände aus der Begnere Irrigen Befugnis.

Anders kann es aber auch nicht seyn; denn wenn der Satz der Begnere gültig wäre, und die protestantische Reichsstände nach dem Religions-

(58) Behmer in jur. eccl. Protest. Lib. 3. tit. 13. §. 54.

Rhetius de secularizat. C. I. §. 23 seqq.  
(59) v. Meiern A. P. W. T. V. S. 635.

Religions- und Westphälischen Frieden schuldig gewesen wären, die eingezogene geistliche Güter wider vollständig ad sic dictos pios usus zu verwenden, so würden die katholische Mönche berechtigt seyn, über die Art der geschöhenen Verwendungen Rechenschaft zu fordern, und alle von den evangelischen Landesherren an sich gezogene, sekularisirte, und ad usus proprios verwendete Klostersgüter, zurück zu verlangen. Der Hof Winningen würde alsdenn den Ansprüchen der Cistercienser-Mönche erponirt seyn, weil diesen, und nicht denen von den Herrn Herzogen nach der Verpfändung erst neu errichteten, und nach Gutfinden dotirten evangelischen Konventualen zu Michaelstein, aus der solchenfalls von den Grafen zu Blankenburg und den Herrn Herzogen zu Braunschweig geschöhenen Ueberrückung der Friedensschlüsse, ein jus vindicandi zustehen würde. Das wäre also die Folge von dem Lehrsatz der Gegner. Wie heilsam ist es für manche protestantische Landesherren, daß solcher ungegründet ist, und daß der hohe katholische Religionstheil sich die Befugnis, über die Dispositionen der evangelischen Fürsten Untersuchungen anstellen zu können, weder zu reserviren verlangt, noch wirklich reservirt hat; indem ihm, sobald die geistliche Güter aus katholischen Händen kamen, und den protestantischen Ständen überlassen werden mußten, nichts daran gelegen war, ob diese, oder ihre Geistliche, zum Besiz derselben gelangten.

Alles dieses ist kurz und energisch in einer Kameral-Relation gesagt und mit einem judicato Camerali bestätigt beim

Freiherrn von Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 110. p. 240.

worauf man sich um so mehr ausdrücklich beziehet, als dadurch das so eben referirte - wie auch das gleich hiernächst folgende gegentheilige unverbäute Raisonnement, in seiner mit aller historischen Wahrheit streitenden Blöße, dargestellt wird.

Denn man gehet im §. 32 der Exceptions-Schrift Gegenseits noch weiter, und äußert sogar,

die protestantische Fürsten und Stände hätten Güter von eingezogenen Stiftern und Klöstern, in eigenen Nutzen zu verwenden, verabscheuet. Nachtheilig wäre es für diese große Fürsten, sie zu beschuldigen, daß sie dergleichen Recht mit vielem Blut erworben hätten. Eine harte Aeußerung! bei der man geschwind vorüber gehen müsse, weil sie, je länger man ihr nachdenke, immer schwärzer erscheine. Bloß Gottes Ehre und die Religion, also keineswegs conrektionem alieni, (wie man jenseits das Landesherrliche Regal in Absicht Herrnlos gewordener Güter, zu tituliren beliebt) hätten die evangelische Stände, im dreißigjährigen Krieg, zum Endzweck gehabt.

Lassen sich denn aber Thatsachen, wovon hundert und aber hundert Beispiele vor jedermanns Augen liegen, noch in Abrede stellen? Und den Gegnern bei ihrer affektirten Unwissenheit auf den rechten Weg zu helfen, will man doch hier deren einige aus ihrem Vaterland und Nachbarschaft, bemerken.

Die selben wollen von Stiftern und Klöstern die zum Gebrauch der Landesherren eingezogen worden wä- ren; nichts wissen, weil die protestantische Stände dieses Reichs den Besiz derselben Besultationem verabscheuet hätten.

Man will also zu bester Besetzung mit einigen Besizern aus ihrer Nachbarschaft zur Hand gehen.

Secularisirte  
Abtei  
Waltenried.

Waltenried, eine vormalige Kaiserliche freie Reichs-Abtei, mit Cistercienser-Mönchen besetzt, wurde 1546 von dem damaligen Abt reformirt und darauf in dem Kloster eine Schule angelegt: (wie zu Mischaftein auch geschehen ist). Die Erbschuzvogtei über dieses Stift, hatten die Grafen von Hohenstein, gemeinschaftlich mit Kur-Sachsen, und zwar letzteres gleichsam als Oberschuzherr. Diesen Oberschuz cedirte Kur-Sachsen 1574 an den Bischof zu Halberstadt, Heinrich Julius, gebornen Herzog zu Braunschweig. Als der letzte Hohensteinische Graf Ernst 1593 starb, nahm gedachter Herzog Heinrich Julius, der indessen seinem Herrn Vater im Braunschweig-Wolfenbüttelischen succedirte war, die Obervogtei und Administration über Waltenried, und zwar als Herzog zu Braunschweig, in Besiz, und erhielt darüber von dem damaligen Domkapitel zu Halberstadt die Belehnung; auf welche Art die Herrn Herzoge zu Braunschweig die Administration bis zum Westphälischen Frieden continuirten, vermdg Art. XIII. S. 9. Infr. P. O. Waltenried, mit Aufhebung aller Halberstädtischer und Hohensteinischer Ansprüche, als ein Reichslehn erblich behielten, und es als ein zum Blankenburgischen geschlagenes Amt, verwalteten lassen. (60)

Secularisirte  
Probstei  
des Klosters  
Lüne.

Lüne, ein Landesherrliches Amt von 46 Dörtern, im Fürstentum Lüneburg oder Zelle, ist aus den Gütern der ehemaligen Probstei des Klosters zu Lüne entstanden. (61) Das Kloster Lüne selbst wurde 1528 reformirt, und an die Stelle der Benediktiner-Nonnen, mit 18 Konventualinnen, einer Aebtisin und einer Priorin, besetzt. (62) Das Kloster besteht also noch, die wichtige Probstei ist aber davon getrennt, und zum Landesherrlichen also gezogen worden.

Secularisirtes  
Kloster  
Oldenstadt.

Oldenstadt, ein Landesherrliches Amt von 70 Dörtern, auch im Fürstentum Lüneburg, war Anfangs ein Benediktiner Nonnenkloster, sodann seit 1142 ein Cistercienser Mönchenkloster, und wurde 1531 in ein Herzogliches Amt verwandelt. (63)

Secularisirte  
Probstei  
des Klosters  
Medingen.

Medingen, ein Herzogliches Amt, auch im Fürstentum Lüneburg, von 52 Dörtern, ist aus der ehemaligen Probstei des Klosters zu Medingen errichtet worden. (64) Das vor der Reformation mit Cistercienser-Nonnen besetzt gewesene Kloster zu Medingen, besteht noch, ist in ein adliches Fräuleinkloster verwandelt, und mit einer Aebtisin, einer Priorin und 23 Konventualinnen besetzt. (65) Die ansehnliche Probstei desselben ist also ad usum principum eingezogen worden.

Secularisirte  
Probstei  
des Klosters  
Zsenhagen.

Zsenhagen, ein Landesherrliches Amt, ebenfalls zum Fürstentum Lüneburg oder Zelle gehörig, besteht aus der ehemaligen Probstei des Cistercienser-Klosters Zsenhagen. (66) Da dieses Kloster seit der Reformation auch in ein Fräuleinkloster mit einer Aebtisin und 14 Konventualinnen verändert worden, (67) so hat die Einziehung zum Landesherrlichen Behuf, gleichergestalt die Probstei desselben betroffen.

Pöbde,

(60) Bäckings Erdbeschreibung Th. 3.

S. 3058 u. f.

(61) Ebendaf. S. 3301.

(62) Ebendaf. S. 3293.

(63) Ebendaf. S. 3306.

(64) Ebendaf. S. 3307.

(65) Ebendaf. S. 3293.

(66) Ebendaf. S. 3308.

(67) Ebendaf. S. 3294.

**Pölde**, war vor der Reformation ein Prämonstratenser-Kloster <sup>Sekularisirt  
in Kloster  
Pölde,</sup> im Fürstentum Grubenhagen. Als der Prälat Werner Schmedichen im Jahr 1530 gestorben war, und die evangelische Lehre in diesem Land anfang, mußten die Mönche oder Korbhenn fort, die sich in ein anderes Prämonstratenser-Kloster zu Duderstadt zogen, und daselbst Sinon Geilhard zu ihrem Probst erwählten; welches sodann der letzte Pöldische Prälat gewesen ist. (68). Der Ort Pölde ist jetzt Landesherrlich, (69) und aus dem Prämonstratenser-Mönchenkloster, ist ein Landes-herrschafliches Vorwerk errichtet worden. (70)

**Wittenburg**, ein Landesherrschafliches Kammeramt im Fürstentum Calenberg, ist aus einem vormaligen Kloster entstanden. (71)

**Alt-Kloster**, ein Landesherrliches Amt, im Herzogtum Bremen, <sup>Alt-Kloster</sup> kömmt von einem ehemaligen Benediktiner-Nonnenkloster her. (72)

**Neukloster**, auch ein Landesfürstliches Amt im Herzogtum <sup>Neukloster</sup> Bremen, hat gleichen Ursprung, und ist der letzte katholische Priester erst 1706 abgezogen, nachdem der ganze Konvent ausgestorben war. (73)

**Harfeld**, desgleichen ein Landesherrschafliches Amt im Herzogtum <sup>Harfeld</sup> Bremen, ist ebenfalls aus einem vormaligen Kloster entstanden, dessen Abt, oder wie er genannt worden, Erz-Abt, der vornehmste Prälat des Erzbistums Bremen gewesen. (74)

**Zeven**, ein Landesherrschafliches Amt im Herzogtum <sup>Bre: Zeven,</sup> men, entspringt von einem Benediktiner-Nonnenkloster, und ist die letzte Konventualin erst im Jahr 1694 gestorben. (75)

**Lilienthal**, auch ein Landesherrschafliches Amt im Herzogtum <sup>Lilienthal,</sup> Bremen, ist ebenfalls aus den Gütern eines ehemaligen Cistercienser-Nonnenklosters entstanden, und begreift 12 Dörfer nebst 2 Hbfen. (76)

**Himmelforten**, ein Landesfürstliches Amt in mehrgedachtem <sup>Himmelforten,</sup> Herzogtum Bremen, ist aus einem Theil der Güter des ehemaligen reichen Benediktiner-Nonnenklosters zu Himmelforten, entsprungen. Dessen Größe ist ohngefehr 3 Meilen und 1½ Meile breit. Im Jahr 1648 wurde es dem Grafen Gustav von Löwenhaupt geschenkt, 1681 aber wider eingezogen. (77)

**Klosteramt Gottesgnade**, ein Landesherrschafliches Amt <sup>Gottesgnade</sup> im Herzogtum Magdeburg, ist aus einem im dreißigjährigen Krieg von den Schweden abgebrannten Kloster Prämonstratenser-Ordens, entsprungen. (78)

**Klosteramt Hillerleben**, im Herzogtum Magdeburg, war <sup>Sekularisirt,  
in Abtei Hillerleben.</sup> eine Benediktiner Mannsabtei, wurde 1562 reformirt, 1687 in ein Landesfürstliches Amt verwandelt, 1695 dem Seminario Theologico zu

(68) Lenkfeld Antiquit. Poelndenfe  
pag. 100.

(69) Ebendaf. S. 12.

(70) Büsching a. a. D. S. 3337.

(71) Ebendaf. S. 3373.

(72) Ebendaf. S. 3246.

(73) Ebendaf. S. 3247.

(74) Ebendaf. S. 3247.

(75) Ebendaf. S. 3248.

(76) Ebendaf. S. 3251 u. f.

(77) Ebendaf. S. 3258.

(78) Ebendaf. S. 3179.

zu Halle geschenkt, 1720 aber wider angekauft, und ein Landesherrliches Kammeramt daraus gemacht. (79)

**Secularisirte Klöster Jericha.** Kloster Jericho, ein Landesfürstliches Amt im Herzogtum Magdeburg, entspringt aus einem vormaligen Prämonstratenserkloster. (80)

**Secularisirte Probstei Petersberg.** Chatoulamt Petersberg, zum Herzogtum Magdeburg gehörig, war eine Probstei regulirter Korherrn Augustiner = Ordens, wurde 1540 vom Herzog Heinrich zu Sachsen secularisirt, 1697 vom König in Polen und Kurfürsten zu Sachsen an Kur-Brandenburg verkauft und sodann dem Herzogtum Magdeburg einverleibt. (81)

**Secularisirte Klöster Zinna.** Zinna, ein Landesfürstliches Klosteramt im Herzogtum Magdeburg, rührt vom ehemaligen Kloster Zinna her, welches jetzt der Sitz des Amtes ist. (82)

**Reinbek.** Reinbek, ein Landesherrschastliches Amt im Holsteinischen, war bis 1530 ein Kloster. (83)

**Bernrode.** Bernrode, eine vormalige Abtei, gehört jetzt dem Fürstl. Haus Anhalt-Bernburg, weil solches den 1 Jenner 1624 im Besitz davon gewesen ist, als ein Amt zu. (84)

**Dempzin.** Dempzin, ein Landesfürstliches Amt im Herzogtum Mecklenburg, ist aus einem vormaligen Kloster entstanden. (85)

**Zarrentzien.** Zarrentzien, ebenfalls ein Landesfürstliches Amt im Herzogtum Mecklenburg, ist gleichergestalt aus einem ehemaligen Kloster und dessen Gütern entsprungen. (86)

**Edena.** Edena, ein Herzogl. Mecklenburgisches Amt, desgleichen, und sind seit 1542 in dieses eingezogene Kloster keine Nonnen mehr aufgenommen, die Einkünfte desselben aber nachher an das hohe Kur-Haus Brandenburg, verpfändet worden. (87)

**Dargum.** Dargum, ein Landesherrschastliches Amt im Herzogtum Mecklenburg, war vor der Reformation ein Benediktiner = Mönchenkloster und ist das Kloster in ein Fürstliches Schloß verwandelt worden. (88)

Diese kleine Probe mag dermalen zur Darstellung der Unrichtigkeit der gegentheiligen Behauptung hinreichend seyn. Daraus erhellel, daß es mit den Gütern der Abte zu Michaelstein, gerade so gehalten worden, wie es mit den Probstei-Gütern der im übrigen bis jetzt auch noch bestehenden evangelischen Klöster zu Lünen, Medingen und Zfenzhagen, ergangen, nur daß letztere ungleich viel beträchtlicher gewesen, und die Herrn Herzoge zu Braunschweig, denen zu Michaelstein neu errichteten Konventualen, außer Wünnigen, doch alles übrige was vorher zu der in eigenen Genuß genommenen Abtei gehört hatte, aus freiem Willen und Fürstl. Gnade, überlassen, oder zum Fundo des jezigen evangelisch eingerichteten Klosters Michaelstein, damals wider geschla-

Die Klöster zu Lünen, Medingen u. Zfenzhagen bestehen noch: die ansehnliche Probsteien derselben sind aber dem obgedachten secularisirt worden.

(79) Wärsching a. a. D. S. 3179.

(80) Ebenbas. S. 3188.

(81) Ebenbas. S. 3206 u. f.

(82) Ebenbas. S. 3209.

(83) Ebenbas. S. 3560.

(84) Ebenbas. S. 3057.

(85) Ebenbas. S. 3500.

(86) Ebenbas. S. 3501.

(87) Ebenbas. S. 3503.

(88) Ebenbas. S. 3508.

geschlagen haben werden, als sie nach der Resignation des Herzogs Christians, und nach verpfändetem Hof Wümmingen, sich der Abtei wider begeben, und gelehrte welt- und geistliche Aebte aus ihrer Dienerschaft, zur Aufsicht über die Schule, von neuem angeordnet haben.

Und daraus folgt denn auch, daß die protestantische Reichsstände Ursache genug gehabt haben, über die vormalige katholische - theils ad usus pios, theils zum eigenen Gebrauch verwendete Stifter- und Klostergüter, zu streiten. Henniges drückt sich, als er von dem bekannten Ferdinandischen Restitutions-Edikt redet, so aus: (89)

Corripuit hoc periculum omnes fere in tota germania status Protestantæ, & publicato illo edicto, missi per omnes ditiones Commissarii, qui monasteria aliaque bona ecclesiastica a Protestantibus repererent, copiis Cæsareis auxiliarias manus recuperatoribus illis ubique præstantibus, si vel tantulum damnati sibi reluctandum esse existimarent. Dicit non potest, quam late hæc pestis grassata sit, quanto terrore & consternatione oppleverit omnia. Solo propemodum Saxone securo & immoto, cui in occulto fides data erat, vim edicti suas ad ditiones non penetraturam — Alii Protestantæ, qui suo partim damno, partim exemplo finitimorum intellexerant, quæ gravia sibi atque indigna imminerent, si violentus hic & rapidus torrens refrinari non possit, sumendorum in Austriacos armorum, viriumque cum Suecis conjungendorum hanc præcipue causam & necessitatem habuere. Aequum igitur & iustum fuit, cum de pace reducenda actio semel instituta fuisset, ut ea ante omnia removeantur, quæ causam & occasionem tot undique turbis & seditionibus præbuere.

Was die Gegner im §. 42 der Exceptions-Schrift, mit Berufung auf des Grotii Lehre aus dessen jure belli & pacis, anführen, daß wenn zur Zeit der deutschen Kriege, hie und da Klöster und mittelbare Stifter zerstört, und ihre Güter zum Landesherrlichenisco gezogen worden wären, es in dem Fall geschehen sey, wenn man sie als Feinde habe betrachten müssen, welcher Fall aber hier, da das Kloster Michaelstein unter den Grafen zu Blankenburg die luterische Lehre freiwillig angenommen habe, nicht existire,

findet in Rücksicht eines mittelbaren Klosters, keine statt. Wenn un mittelbare, unter Kaiser und Reich allein gestandene Stifter oder Klöster, von protestantischen Reichsständen mit Gewalt reformirt und eingezo gen worden sind, so liese sich allenfalls statuen, daß dieses jure belli geschehen, und man sie als Feinde betrachtet habe; aber daß die Landesherrn gegen Ihre eigene Mediatklöster und die darinnen befindlich gewesene Mönchen, also ihre Untertanen, Kriege geführt, sie als Feinde behandelt, und ihre Güter jure belli an sich gezogen haben solten, ist irrig, und läuft gegen die Begriffe der Verbindung, worinnen

Q 2

Die protestantische Reichsstände haben solchergestalt große Ursachen gehabt, über die theils ad usus pios, theils zum eigenen Gebrauch verwendete Stifter und Klöster, zu streiten.

Die Schenkungen der Mediatklöster sind nicht ex jure beilich, sondern aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, geschehen.

(89) Henniges in Med. ad Instr. Pac. Osnab. Art. V. §. 25. not. r. pag. 242.

nen ein Landesherr mit seinen Untertanen steht. Aus Landesherrlicher Macht und nachdem die Untertanen mehrentheils die evangelische Religion angenommen hatten, reformirten die evangelische Stände, und nachdem also in ihren Landen der Mönchenstand unnütz und aufgehoben ward, somit das Klosterwesen erloschen, und die Kongregationen derselben moralisch getödtet waren, so trate nunmehr das Landesherrliche Regal, bona vacantia occupandi, um so mehr ein, als den Landesregenten nicht verdacht werden konnte, die dem Staat nach und nach, zu dessen Schwächung, entzogene- und den Mönchen zugewandte- die Bedürfnisse des geistlichen Standes und anderer ad pios usus gerechnet werdenden Erfodernissen, nach dem Landesherrlichen Ermessen, übersteigende Güter, wider an sich zu ziehen, und dadurch zugleich die Mittel zu erlangen, ihre Länder, ohne gänzliche Ruinirung ihrer Untertanen, bei der angenommenen Religion zu schützen. Hierzu erforderte es also keiner Feindschaft gegen die Mönche, keiner Konfiskationen, keines von denselben begangenen criminis perduellionis, und auch keiner- nur gegen freie Staaten statt findender Rechte, die der Krieg giebt. So gleichgültig es solchergestalt ist, ob die Mönche zu Michaelstein die luterische Lehre freiwillig angenommen, oder sich dessen geweigert haben, so lästet sich das erstere doch aus der von den Segnern angeführten Stelle des Leuffelds nicht entnehmen, weil er daselbst (90) weiter nichts sagt, als daß zur Zeit Gregorii nigri, die Einführung der evangelischen Religion zu Michaelstein geschehen und eine Knabenschule daselbst angelegt worden sey, ohne zu melden, wie es damit zugegangen; wie es denn auch nicht wahrscheinlich ist, daß der von dem Leuffeld benannte erste Schullektor, Leonhard Schweizer, der hernach Prediger und Superintendent in Blankenburg geworden, vorher ein Cisterciensermönch gewesen sei.

Der Einwurf  
von Joseph  
in Egypten  
ber,

Fast sollte man Bedenken nehmen, auf den im §. 46 weit hergeholtten Einwand, von dem Exempel Josephs am Egyptischen Hof her, der ob er wol der größte Finanz-Minister, den je die Welt gesehen, gewesen, und ob er wol den wahren Gott gefürchtet, auch volle Ueberzeugung von dem Irrtum des Egyptischen Gözendienstes gehabt, die Güter der Tempel und Priester doch nicht kaufen, und seinem Herrn darüber kein Eigenthum habe erwerben wollen,

etwas zu antworten. Steht denn nicht im 22sten Vers des aus dem ersten Buch Moses angeführten Kapitels, die Ursache, warum Joseph so zu Wert gehen müssen?  
„ denn es war von Pharao für die Priester verordnet, daß sie sich nähren solten von dem benannten, das er ihnen gegeben hatte: darum durften sie ihr Feld nicht verkaufen.

Es kam also bei der Verkaufungsweise Josephs nicht auf ihn, sondern auf seines Herrn Willen und Meinung an.

Sedoch

Jedoch man muß billig Bedenken tragen auf eine solche unerhebliche Erkursion zu antworten, und verweist deshalb den Gegentheil auf des grundgelehrten

Michaelis Uebersey, des alten Testaments, 2ten Theil, in den Anmerk. pag. 188.

Gegen die im Restitutions-Libell angeführte Verordnung Si 27. Art. V. Pacis Olinabr., wendet man jenseits, in §. 36 der Exceptions-Schrift, ein,

daß solche hierher keine Anwendung finden könne, weil sie nicht von geistlichen sondern nur von solchen weltlichen Gütern rede, die die Stände einander ante hominis memoriam verpfändet hätten, welcher Fall hier, da seit 1623 bis zum Westphälischen Friedensschluß, nur 25 Jahr verlossen wären, nicht vorhanden sey.

Daß aber in dem angeführten §. des Friedensschlusses, von bonis ecclesiasticis allerdings mit die Rede sey, ist im §. 55 des Restitutions-Libells schon ausgeführt worden. Henniges statuirt in der daselbst angeführten Stelle sogar, daß diese Verordnung hauptsächlich auf verpfändete geistliche Güter gehe. Seine Worte sind:

Bona hæc ecclesiastica sint an secularia, nihil interest, illorum enim, id est ecclesiasticorum occasione, præcipue hujus rei tractatio hoc loco suscepta fuit (91)

und kurz darauf

non ecclesiastica modo sed & secularia. Hic enim paragraphus complectitur indistincte omnia bona, quæ status Imperii sibi invicem pignoris jure obligaverunt.

Was hiernächst den Zusatz,

ante hominis memoriam

anbetrifft, so geht solcher nicht auf die Gültigkeit der Verpfändungen an sich, sondern hat seinen Bezug auf die verschiedenen Rechte bei der Einlösung. Wenn nemlich die Verpfändung ante hominis memoriam geschehen wäre, so solle die Einlösung nicht anders geschehen können als wenn vorher durch rechtlichen Ausspruch erkannt worden wäre, daß solche annoch statt finde; die Worte des Gesetzes sind klar;

relutioni in iis aliter locus non datur, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficenter examinentur.

Dagegen bei neueren Verpfändungen, welche bei Menschen-Bedenken geschehen wären, die Auslösung ohne Widerspruch statt haben solle, welcher Gegensatz aus dem vorübergehenden von selbst folgt. Da nun solcher Gegensatz beide Gattungen von Verpfändungen der Reichs-Stände unter sich, auch in Ansehung geistlicher Güter, durch diesen §. des Osnabrückischen Friedens, für gültig angenommen worden; so dient solcher offenbar mit zum Beweis, daß die protestantische Reichsstände mithin

Der jenseitige Einwand, daß die Verordnung des Westphälischen Friedens wegen Reichsständlicher Pfändungen nicht auf geistl. Gütern, um auf solche Pfändungen, die ante hominis memoriam, et nicht vorben,

ist eines theils ungegründet, weil derselbst allerdings und zwar hauptsächlich von verpfändeten bonis ecclesiasticis gehandelt wird,

andern theils aber auch unerblich, weil der auf die Verpfändungen ante hominis memoriam geübtere Zusatz, bloß seinen Bezug auf die verschiedenen Rechte bei der Einlösung, nicht aber auf die Gültigkeit der Verpfändungen selbst, hat.

(91) Henniges ad Art. V. §. 27. not. c. pag. 327.



mithin auch die Herzoge Friedrich Ulrich und Christian, bei Verpfändungen geistlicher Güter, an andere Reichsstände, wie hier an den Fürst Ludwig zu Anhalt, zu Beobachtung einiger Solennitäten aus dem päpstlichen kanonischen Recht, nicht für schuldig gehalten worden sind.

Auf das Wort, Sekularisiren, und was der katholische Religionsheil bei den Friedensverträgen zu Denselben Anfang gesucht habe,

In den §§. 37 und 38 beschäftigt man sich gegentheils mit den verschiedenen Bedeutungen des Wortes, *Sekularisiren*. Dies soll in älteren Zeiten ein unerhörter Ausdruck gewesen und davon so wenig etwas zur Zeit des Passauer Vertrags, als bei den Westphälischen Friedensverhandlungen, bis 1646, vorgekommen seyn. Die Katholiken hätten frei herausgesagt, daß es in ihren Mächten nicht stünde, wegen Abtretung geistlicher Güter einen ewigen Vergleich ohne des Pabstes ausdrückliche Einwilligung, schließen zu können. Deswegen hätten dieselben den Protestanten den Besitz der geistlichen Güter Anfangs nur auf gewisse Jahre zugesiehet wollen, und sich endlich dieserwegen verglichen,

*donec controversia religionis amabili partium compositione universaliter desiniantur.*

Es laufe also gerade gegen die Worte des Westphälischen Friedens, daß die protestantische Stände ein Recht zur Verwendung geistlicher Güter, *ad usus profanos*, oder solche in diesem Verstand zu sekularisiren, erhalten haben solten; wie denn auch das Wort *Sekularisiren*, 1646 vom Duc de Longueville zum erstenmal in keinem andern Verstand gebraucht worden, als daß geistliche Güter zum Gottesdienst der Protestanten, den die Katholiken für keinen wahren Gottesdienst erkannt hätten, angewendet würden.

Kür es nicht an, sondern auf die Sache selbst, und auf das, was nützlich im Westphälischen Frieden ausgesprochen worden ist.

An sich ist es zwar ziemlich unerheblich, ob das Wort *Sekularisiren*, schon vor 1646 gebraucht, oder dazumal erst eingeführt worden, weil es hier nicht um eine Logomachie, sondern um die Sache zu thun ist, und die von den protestantischen Reichsständen zum öftern geübene Verwendung geistlicher Güter, in *usus proprios*, so wie die selbst im Religions- und Westphälischen Frieden gegründete Befugnis derselben dazu, helle genug vor Augen liegen; inzwischen giebt doch diese gegenseitige Bemerkung so viel zu erkennen, daß da das Wort *Sekularisiren*, erst seit 1646 in Uebung gekommen seyn soll, sich auch nicht darüber zu verwundern sey, daß solches bei der Vertheilung der Kloster-*Michaelsteinschen* Güter, zwischen den Grafen zu Blankenburg, und der Äbtissin zu Quedlinburg, in dem Traktat von 1566 so wenig, als im Religionsfrieden, vorkomme. In diesem Frieden nannte man dasjenige, was heut zu Tag *Sekularisiren* heist, *Einziehen*. Wenn das Recht zu diesem *Sekularisiren* oder *Einziehen* geistlicher Güter, den protestantischen Ständen abgesprochen werden könnte, so müßte dagegen den katholischen Mönchen und Ordensleuten, die die geistliche Güter vor der Einziehung im Besitz gehabt haben, die Befugnis zugestanden worden seyn, alle von den protestantischen Fürsten in *profanos usus* verwendete Güter wider zurück - mithin über die geübene

schehene Verwendungen, von den evangelischen Ständen, Rechenschaft fordern zu können. Vergeblich sucht man aber in den Religions- und Westphälischen Friedensschlüssen nach der Reservation dieses Rechts, obschon die Gegner solches mit ihrem abendtheuerlichen Lehrgebäude, den vormaligen katholischen Besitzern geistlicher Güter, zum großen Präjudiz der Protestanten, in der That zulegen. Die Auserkung des katholischen Religionstheils, daß sie in die Abtretung und Sekularisirung geistlicher Güter für beständig, ohne des Papstes Konsens, nicht einwilligen könnten, beweiset eigentlich mehr für- als gegen die vorgewesene- und zuletzt doch von den Katholiken nachgegebene Sekularisationen. Denn die im §. 14 Art. V. Instr. Pac. Osnab. befindliche Klausel,

„ si vero, quod Deus prohibeat, de religionis diffidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc conventio perpetua sit & pax semper duratura,

zeigt ja offenbar, daß wenn keine gütliche Uebereinkunft in der Religion erfolgen werde, alles für beständig in dem statu bleiben solle, der durch den Westphälischen Frieden festgestellt worden ist. Sollte aber jemals eine Religions-Vereinigung im deutschen Reich in der Massen statt finden, daß vermügte der von den Gegnern herbeigezogenen Reservation,

„ donec controversia religionis &c.

die eingezogene oder sekularisirte geistliche Güter, den vormaligen katholischen Inhabern wider zurück gegeben werden müßten, so würde ihnen wenig daran gelegen seyn, ob sie solche aus den Händen protestantischer Geistlichen, oder protestantischer Landesherren, oder derer an welche diese sie zum Theil alienirt und verpfändet haben, zurück erhielten. Ganz gleichgültig ist es übrigens, in welchem Sinn der französische Gesandte Longueville sich des Wortes, Sekularisiren, bedient habe, indem es nicht darauf, sondern auf dasjenige ankömmt, was der Religions- und Westphälische Friede, von der Gültigkeit der von den evangelischen Ständen, über die eingezogene geistliche Güter geschenehen Dispositionen, und deren Verwendungen, wirklich verordnet.

Merkwürdig ist ferner die in den §§. 39 und 40 der Exceptions-Schritt enthaltene Paraphrase, mittelst deren deduzirt werden will,

daß im Westphälischen Frieden keine deutsche Erz- und Bischofstümer, und besonders auch das Bisthum Halberstadt, nicht sekularisirt worden wären. Darnach hätten die Kathedralstühle und das Kapitel zu Halberstadt ihre Güter behalten, von geistlichen Gütern im Halberstädtischen wäre nichts ad usus profanos gezogen, und bei der nachgegebenen Einziehung des 4ten Theils der Kanonicaten, vorsichtig verordnet worden, daß solche mensæ episcopali, also nicht mensæ principis, einverleibt werden sollten, wie denn auch die deutsche Bischof- und Erzbischofstümer mit Sekularibus versehen wären, und damit vom Kaiser und Reich abhingen, also in so fern einige derselben zu sekularisiren, niemals nöthig gewesen sey.

Der gegene  
seitigen  
Interdick-  
gen neuen  
Lehrer, daß im  
Westphäli-  
sch-n Frieden  
kein Erz- u.  
Bischthum  
mit sekulari-  
sirt worden  
seyn,

fehlt es an  
nichts als  
Babeheit u.  
Gründlich-  
keit; u. wird  
dieselbe aus  
dem West-  
phälischen  
Frieden, über-  
selbst, über-  
all widerlegt.

Und doch ist vermöge Art. XI. § 1. Pacis Osnabr., dem hohen  
Kur-Haus Brandenburg, das Bisthum Halberstadt

„ cum omnibus iuribus, privilegiis regalibus, territorii &  
„ bonis secularibus & ecclesiasticis, quocunque nomine vo-  
„ catis, in perpetuum & immediatum feudum

übergeben, und dann erst die bei Halberstadt, per modum exceptionis,  
ratione honorum ecclesiasticorum beliebte Einschränkung, hinzugefügt  
worden; welche ihren besondern Grund darinnen hatte, weil der im  
Jahr 1638 zwischen Erzherzog Leopold, als damaligen Bischof zu  
Halberstadt, und dessen Kapitel, abgeschlossene Vergleich, bei Kraft  
bleiben sollte, wobei jedoch den 4ten Theil der Kanonicaten successiv  
einzuziehen, frei gegeben wurde. Mit andern secularisirten immedia-  
ten Stiftern, wo keine solche besondere Rücksicht wie bei Halberstadt ge-  
nommen wurde, hielt man es ganz anders. So bekam die Krone  
Schweden mit den Erz- und Bischofstümern Bremen und Verden, zu-  
gleich die Befugnis, die Domkapitel und übrige darinnen befindlich ge-  
wessene mediata geistliche Stiftungen oder Prälaturen, aufzuheben,

„ cessante Capitulum ceterorumque collegiorum ecclesiasti-  
„ corum eligendi & postulandi, omnique alio jure (92)

worauf die Schwedische Königin Christina, nicht nur alle Bischöfliche  
Domainen- und Tafelgüter, sondern auch die Kapitel- und Kloster-  
güter, Ihren damaligen Feldhern und andern hohen und niedern Be-  
dienten, schenkte. (93) So wurde das Bisthum Ramin, mit aufgeho-  
benem Domkapitel, an Kur-Brandenburg überlassen,

„ sed cum hoc tamen discrimine, ut in episcopatu Caminensi  
„ integrum sit Domino Electori, canonicatus post decessum  
„ praesentium Canonicorum extinguere, (94)

so bekam Hessen, die Abtei Herfeld, woselbst man von einem Kapitel  
nichts mehr weiß,

„ cum omnibus appertinentiis secularibus & ecclesiasticis (95)

und so erhielt Mecklenburg, die Bistümer Schwerin und Ratzeburg

„ cum potestate extinguendi Canonicatus utrobique, post pra-  
„ senti tempore residentium Canonicorum decessum, omnes  
„ que redditus mensae Ducali applicandi (96)

wobei also die vermeintliche vorsichtige Unterscheidung des mensae epis-  
copalis, von dem mensae principis, ganz außer Augen gesetzt worden.  
Wenn übrigens das Bisthum Halberstadt, so wie alle übrige im West-  
phälischen Frieden an evangelische Reichsstände überlassene Erz- und  
Bischofstümer, um deswillen vorhin schon für secularisirt zu achten ge-  
wesen wären, weil sie secularia inne gehabt, so würde manche artige  
Folge aus dieser Lehre fließen; das Staatsrecht der deutschen Erz- und  
Bischofstümer, wie auch Abt- und Probstieien, welche dormalen das Kor-  
pus

(92) J. P. O. Art. X. §. 7.

(93) Wälschings Erdbeschr. Th. 3. S. 3236.

(94) J. P. O. Art. XI. §. 5.

(95) Ibid. Art. XV. §. 2.

(96) Ibid. Art. XII. §. 1.

pus der geistlichen Reichsständen ausmachen, würde eine notable Abänderung erleiden, und die Sekularia fönten davon, ohne das es deswegen einer Sekularisation bedürfte, leicht getrennet werden. Auf diese Art wäre denn aber auch Michaelstein schon sekularisirt gewesen, noch ehe die Grafen zu Blankenburg dessen Güter mit der Abtissin zu Querlinburg getheilt haben, weil diese Güter, und auch insonderheit der Hof Wunningen, doch in sich selbst keine qualitatrem ecclesiasticam, sive spiritualem ac sacram, steken hatten, sondern ursprünglich bona secularia waren, erst im 12ten Jahrhundert an die Cistercienser Mönche, zu deren Unterhalt, gelangt sind, und ihre qualitatrem ecclesiasticam blos daher erhalten haben, weil ein geistliches Korpus sie in den Besitz bekommen hat. Das was also an der gegentheiligen Lehre wahr ist, besteht darinn, das nach aufgehobenen Stiftern und Klöstern, die Güter derselben aufgehört haben geistliche Güter zu seyn, und das sie zu derjenigen Klasse von Gütern, wovon sie ursprünglich hergekommen waren, nemlich ad bona secularia wider zurück gefallen sind.

Hieraächst wenden die Segner im §. 31 ein,

man verlange disseite nicht blos allein, das es bei den Verwendungen die von Zeit der Reformation, bis zum Religionsfriede, zum Theil etwa ad usus profanos geschehen seyn möchten, und die, des allgemeinen Ruhestandes wegen, nicht süglich zu ändern seyn würden, gelassen werden solle, sondern man wolle eine 68 Jahr nachher geschehene Verletzung des Klosters Michaelstein, rechtskräftig machen, und sowol diesem, als allen protestantischen piis corporibus, den Schutz entziehen, der ihnen im 14ten Artikel des Religionsfriedens, so feierlich zugesichert worden wäre: verbis

- „ das niemand, wes Würdens, Wesens oder Standes
- „ der sey, des seintgen nicht beraubt werden solle, und zwar
- „ um keinerlei Ursachen Willen, wie die Namen haben
- „ möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe.

Hier gesteht man vorerst also jenseits, ob man schon an andern Orten der Exception-Schrift, das Gegentheil so eifrig behauptet, ein, das die evangelische Reichsstände, bis zum Religionsfrieden, theils geistliche Güter ad proprios usus verwendet hätten, und es um des allgemeinen Ruhestandes willen, dabei gelassen worden sey; müste also, wenn man etwas gründliches sagen wolle, beweisen, das die Gewalt der evangelischen Landesherren über vormalige Klostersgüter disponiren zu können, durch oder nach dem Religionsfrieden, verringert worden sey; vora andere gehört der §. 14 des Religionsfriedens gar nicht hierzu, indem solcher mit Nichten die Einschränkung der Landesherlichen Macht, in Ansehung der eingezogenen, oder nach dem Religionsfrieden noch eingezogen werdenden geistlichen Mediat-Güter, zum Gegenstand hat, sondern darinnen blos die Handhabung des Landfriedens ge- und alle Befehd- und Bekriegung verboten werden; weswegen derselbe auch nicht allerdings so wie ihn die Segner angeführt haben, sondern folgendergestalt lautet:

Der weitere  
 Entwurf  
 daß die Seku-  
 larisation u.  
 Alienation  
 Abmingsens  
 allenfalls erst  
 68 Jahr nach  
 dem Reli-  
 gionsfriede,  
 bis moim  
 deamtis bis  
 Verwendun-  
 gen ad usus  
 profanosum  
 des allge-  
 meinen Ru-  
 hestandes  
 ten nicht zu  
 ändern gene-  
 sen wören, u.  
 gegen den  
 sen piis Cor-  
 poribus im  
 14ten Art. des-  
 den zugesag-  
 ten Schutz ge-  
 geben sey  
 enthält das  
 dem vorigen  
 Behaupten  
 widerpre-  
 sende jenseit  
 the Amer-  
 deamtis bis  
 zum Reli-  
 gionsfrieden  
 statt gefunde-  
 ner Sekula-  
 risationen,  
 legt dem blos  
 auf die Hand-  
 habung des  
 Landfriedens  
 neben den 14  
 Art. des Reli-  
 gionsfrie-  
 dens, einen  
 unrichtigen  
 Verstand,

„ Erzen demnach, ordnen, daß niemand, wes Würden,  
 „ Standes und Wesen der sei, um keinerlei Ursachen Willen,  
 „ wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten  
 „ Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen,  
 „ berauben, fahen, überziehen, belägern zc. sölle.

welches mit einander so wenig zur Landesherrlichen Befugnis inwieu  
 vormaliger geistlicher Güter, als zu einer dabei bezielt worden seyn sol-  
 lenden besondern Schutzheilung für die protestantische pia corpora,

freitet gegen  
 der protes-  
 tantischen  
 Reichsstände  
 ausgemachte  
 Rechte von  
 Zeit des Re-  
 ligionsfrie-  
 dens bis zum  
 Westphäli-  
 schen Frie-  
 den.

gegen ihre eigene Landesherren, passet: und dann will man hier vors  
 dritte, letzteren, alle nach dem Religionsfrieden, bis zum Westphäli-  
 schen Frieden, eingezogene Stifter und Klöster, abstreiten und entzie-  
 hen, führt also die Sprache des bekannten Edicci reitutorii Ferdinan-  
 dei von 1629, ob es schon eine sehr notorische Sache ist, daß die ewan-  
 gelische Landesherren, gleich nach dem Religionsfrieden, die Fortbauer  
 ihres Rechts zu ferneren Reformir- und Einziehungen, der in ihren  
 Ländern gelegenen mittelbaren Klöster und geistlichen Stiftungen, be-  
 hauptet, und wirklich häufig ausgeübt haben. Die bittern Streitigkeiten  
 zwischen den katholischen und evangelischen Reichstheilen, besonders we-  
 gen der vier Kloster-Sachen, Speier contra Baden und Eberstein,  
 wegen Frauenalb, des Klosters zu St. Marien Magdalenen der Neue-  
 rinnen zu Strasburg, contra Stadt Strasburg, des Karmeliter-Dr-  
 dens, contra Hirschhorn und des Kartuser-Ordens, contra Dettingen,  
 wegen des Klosters Christgarten, sind noch in unvergessenem Anden-  
 denken. Die evangelische Reichsstände hemmten die Exekutionen der  
 gegen sie ausgefallenen Reichsgerichtlichen Erkenntnisse, durch die er-  
 griffene Revision, blieben im Besitz der eingezogenen Klöster, und noch  
 bis diese Stunde hat Dettingen-Wallerstein, das aus dem eingezoge-  
 nen Kartuserkloster entstandene Amt Christgarten inne (97). Der  
 Westphälische Friede lief es auch zuletzt hiebei bewenden, setzte alles in  
 Ansehung der mediat geistlichen Güter auf das Entscheidungsziel, und  
 hobte somit zugleich das Edicium Ferdinandeam wider auf:

„ non attentis exceptionibus, sive ante sive post transactionem  
 „ Passaviensem, aut pacem religiosam, reformata & occupata  
 „ sine (98)

und seit letz-  
 lich auch ein  
 anerkanntes  
 in Wahrheit  
 sich anders  
 verhalten des  
 Satum, vor-  
 aus.

endlich ist aber auch vors vierte das jenstige Präsuppositum, als ob  
 Wunningen dem Kloster Michaelstein 68 Jahr nach dem Religionsfrie-  
 den, entzogen worden wäre, grundfalsch, indem gedachtes Kloster,  
 zur Zeit Abt Gregorii nigri, im Jahr 1544, mithin noch lange vor  
 dem Religionsfrieden, reformirt, und bis auf die zur Schule gewidme-  
 te Güter, eingezogen worden ist. Der in der Beilage sub No 21 be-  
 findliche Vertheilungs-Traktat ist zwar elf Jahr jünger als der Reli-  
 gionsfriebe, die Aufhebung der Klosterkongregation war aber schon  
 lang vorher, gleich bei der Reformation und Abschaffung der Cister-  
 censer-Mönche, geschehen, und waren inzwischen, wie im Vertrag  
 steht, zwischen der Aebtissin zu Quedlinburg, und den Grafen zu Wlan-  
 kenburg, des Klosters wegen, Irrungen entstanden, die denn endlich  
 durch

(97) Büschings Erdbeschr. Th. 2. S. 2244.

(98) J. P. O. Art. V. §. 25.

durch diesen Vergleich beigelegt, und die Güter des aufgehobenen Klosters, zwischen diesen zwei Prätendenten, getheilt wurden. Evangelischen Konventualen konnte bei der Verpfändung Wünningers nichts entzogen werden, weil die Landesherrn den Theil Michaelsteins, wozu Wünnigen gehörte, an sich gezogen hatten, und unterm Namen von Lebten nutzten, evangelische Konventualen aber dazumal noch nicht errichtet waren, und wenn dergleichen, gegen alle disseits dargelegte unumstößliche Beweise, (S. 6.) dennoch zu Michaelstein vorhanden gewesen wären, ihnen doch kein jus contradicendi, gegen die Verpfändung eines vorlängst ad usum der Landesherrn eingezogen – und ihnen nicht übergeben gewesenem Gute, zugestanden haben würde.

Hier wird die Relatio Cam. beim

Freih. v. Eramer Nebenst. Th. 110. p. 246 und 247.

völlig passend allegirt.

Ein weiteres, theils unerhebliches, theils ungegründetes Assertum der Segner ist es, wenn in §. 17 der Exceptions-Schrift angeführt wird,

daß für die Gültigkeit der Verpfändung Wünnigens daraus nichts folgen könne, wenn schon erwiesen wäre, daß Michaelstein zur Zeit der Verpfändung, mit keinem Konvent besetzt gewesen wäre, weil vermöge §i 25 Art. V. Instr. Pac. Ostr. b. das Kloster dennoch geblieben, seine jura behalten, und sie nicht verloren haben würde, wenn auch schon seine Kirche, Altar und Schule, ja die sämtliche Gebäude zerstört und in die Asche gelegt, und denn wider hergestellt worden wären.

Das gegenwärtige Vorgehen daß Michaelstein keine jura behalten habe, wenn auch schon zur Zeit der Verpfändung kein Konvent darselbst existirt hätte; ja wenn es ganz zerstört gewesen wäre,

Unerheblich ist diese Behauptung, weil, wenn unter der Klosterszerstörung, eine solche verstanden werden wolte, die nur durch Brand, Krieg, oder andere Unglücks-Fälle, ohne Konkurrenz des Landesherrn, zufälliger Weise, ad tempus, geschehen, wobei die Konventualen sich nur auf eine Zeitlang entfernen müssen, und nach wider hergestellten Klostergebäuden, oder verschwundenen Kriegsgefahr, sich wider eingefunden hätten, ein solcher Fall vorausgesetzt würde, der mit dem gegenwärtigen, wo die Michaelsteinische Cistercienser Klosterkongregation gänzlich aufgehoben, und die Güter derselben zwischen der Äbtissin zu Quedlinburg, den Grafen zu Blankenburg und der in den Klostergebäuden angelegten Schule, vertheilt, ein neues evangelisches Konvent aber erst lange nach der Verpfändung Wünnigens, errichtet worden ist, gar keine Aehnlichkeit hätte.

präsumponirt einen Fall, der dem wirklich vorbandenen gar nicht ähnlich ist.

Ungegründet ist aber dieses Vorgehen, wenn solches sich auf Kloster, so von Zeit der Reformation bis zum Entscheidungszeit, von den Landesherrn aufgehoben, und die Klosterkongregationen abgerichtet worden sind, erstrecken soll. Der angeführte §. 25 Art. V. Instr. Pac. Ostrab. überläßt den evangelischen Reichsständen alle Mediat-Stifter und Klöster, in deren Besitz sie sich den 1 Jan. 1624 befunden haben, spricht also nicht für die Gerechtigkeiten der aufgehobenen Klosterkongregationen, und beweiset gerade das Gegentheil von dem, was man jenseits

und kommt bei aufzuhebenden Klöstern mit der Verordnung des Reichsständigen Reichens nicht überein.

seits damit darthun will. Folgende deutliche, von destruirten und aufgehobenen Klöstern handfende Stelle aus dem Westphälischen Frieden, kann die Gegner eines besseren belehren.

„ Reditus etiam nec non decimar, canones & pensiones, Augustanae Confessionis statibus, foundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debita, iis exsolvantur, qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, die prima Januarii, in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones, etiam in alienis territoriis, Domino destructi Monasterii seu loci in quo id situm fuit, exsolvantur (99)

und obson die Worte, domino destructi monasterii, seu loci in quo id situm fuit, von selbst verständlich genug sind, so verweist man doch auch noch zum Ueberflus die Gegner, auf nachstehende Explication des mehrangeführten Staatsrechts-Lehrers Henniges,

Quem vero hic dominum intelligimus? an conventum religiosorum, qui in monasterio quondam habitaverat, an vero dominum territorii? Respondeo, sine dubio hunc ultimum; vocatur enim dominus loci, in quo monasterium illud situm est, quae appellatio alicujus conventus religiosi non competit, qui certo sensu domini quidem monasterii dici possunt, sed non loci, in quo monasterium est situm

und kurz darauf

Itaque non conventui, qui ante destructionem monasterium inhabitaverat, quamvis post destructum alio forte is translatus fuerit, reditus & pensiones solvantur, sed domino territorii. (100)

Die nachherige Abtrevierung einer evangelischen Bestätigung zu Michaelstein, kann keine vorhergehene Kontroverse oder Alienationen der Landesherren, annulliren,

Solten vielleicht die Gegner glauben, daß weil ihre Landesherren, nach der von denselben geschenehen Veräußerung des Hofes Wünnigen, und erfolgten Resignation des Herzogs Christians, die an sich gegogenen Güter der Michaelsteinischen Abtei, wider abgegeben, seit dem geist- und weltliche ihrer Dienerschaft zu Michaelsteinischen Leben bestellt, und auch in der Folge, den jezigen dasigen protestantischen Predigern und Schulbedienten den Titel und das Prädikat eines Konvents, neuerdings beigelegt hätten, ihnen auch dadurch das Recht zu Theil geworden sey, eine vorherige Landesherrliche Verpfändung, annulliren zu können: so müssen sie dieses Recht entweder aus der von ihren Landesherren an sie geschenehen Uebergabe, oder aus denen dadurch auf sie zugleich mit transferirten Rechten der vormaligen Kloster-Inhaber, Cistercienser-Ordens, herleiten. Im ersteren Fall könnten die Landesherren ihnen unmöglich mehr cedirt haben, als sie zur Zeit der Resignation Herzogs Christians, selbst inne hatten, und da die Herrn Herzoge nicht befugt sind, ein so heilig und verbindlich verpfändetes Gut, ohne Erlaz des Pfandschillings und der darin verwendeten Bau- und Meliorationskosten, zurück zu fodern, so könnte den Gegnern, allen rechtlichen

(99) Inflr. Pac. Osnab. Art. V. §. 47.

(100) Henniges in Med. ad Inflr. Pac. Art. V. §. 47. not. m. pag. 599.

chen Begriffen nach, keine größere Befugnis, als ihren hohen Herrn Cedenten selbst, zustehen. Im letzteren Fall hingegen, worauf wol der Kläger Meinung auch eigentlich gerichtet seyn muß, wollen sie ihre postliminii etwas vindiziren, was den Cistercienser-Mönchen zu Michaelstein, zuständig gewesen ist; dabei müßten aber die im Religions- und Westphälischen Frieden den evangelischen Ständen nachgegebene - und bei der Verpfändung Winingens ebenwol auch in Ausübung gekommene Landesherrliche Befugnisse, ganz zurück gesetzt werden. Dieselben würden auf diese Art, bei denen von Zeit der Reformation bis zum Westphälischen Frieden, ad proprios usus eingezogenen Mediat-Geistlichen Gütern, nicht sicher, sondern, wo nicht dem Anspruch der geistlichen Orden, die vormalis in deren Besitz gewesen sind, doch wenigstens ihrer eigenen Kirchen- und Schullehrer, ausgesetzt seyn. Wenn die Gegner dieses jus postliminii erst erstritten hätten, so könnten sie denn auch, die nach jenem principio ebenfalls vitiose und ungültige Vergleiche, welche ihre vormalige Landesherren und Fundatoren, mit den Lebthinsinnen zu Queblinburg errichtet haben, umstoszen, und den den letzteren darinnen zugetheilten grauen Hof zu Queblinburg, nebst dem Hof zu Rieder, denen sechs Hufen Landes zu Hausneundorf, einer Hufe Landes zu Padeborn, und denen im Vertrag von 1566 benannten Lebenden, cum omnibus fructibus perceptis & percipiendis, vindiziren. Befugnisse, die sich ohne Absurdität nicht gedanken lassen!

und die neuerrichtete evangelische Klosterkongregation zu Michaelstein darf sich die Rechte der Cistercienser-Mönchen jus postliminii nicht zu eigen.

Hieraus folgt denn auch, was von den Gegenseitigen, in den §§. 20 und 22 befindlichen Vorpiegelungen,

daß wenn Michaelstein im Jahr 1623 keinen Konvent gehabt hätte, es einem Minderjährigen, der keinen Vormund gehabt gleich, und plane indefensum gewesen seyn würde, wo denn die bei einer Alienation nöthige Untersuchung, vom versammelten Konvent, und dessen oder doch partis majoris Einwilligung, gar nicht möglich gewesen wäre, also die disseiteige Sache dadurch nur verschlimmert werden würde, und daß ein neuer Vormund, der ein vom Landesherren konfirmirtes - für seinen Mündel nachtheiliges Faktum des vorigen Vormunds, bestritte und umstieße, als ein ehrlicher Mann handle, deswegen gar nicht zu tadeln wäre, mithin eben so wenig unbegrifflich vorkommen könne, wenn die jezige Lebte und Konvent zu Michaelstein, ihre Pflichten auf gleiche Weise beobachteten,

Die Vergleichung zwischen einem Minderjährigen und einem aufgehobnen Klosterkongregation in einem überkommenen Minderjährigen,

zu halten sey. Denn daß das vormalige Cistercienser-Kloster Michaelstein, im Jahr 1623, nicht bloß einem Minderjährigen ähnlich gewesen, und etwa nur auf eine kurze Zeit seines Konvents entbehren müssen, sondern daß es schon lange vorher, und zwar seit der Reformation, aufgehoben, eingezogen und vertheilt gewesen, ist neuerdings im §. 5. gegenwärtiger Replik, sodann daß die jezige neue Art einer evangelischen sogenannten klösterlichen Gesellschaft zu Michaelstein, erst nach der Verpfändung Winingens, von dem Herrn Herzog August eingeführt worden, im §. 6. gegen alle adversantische Widersprüche überzeugendst ausgeführt worden, mithin fällt die Idee, eines zur Zeit der Verpfändung vorhanden gewesen seyn sollenden unvertheidigten Klosters,

findet keine Statt,

sters, das einem unbevormundeten Minderjährigen geglichen hätte, überall ganz weg. Da solchergestalt der von den Gegnern vorgebildete Fall, demjenigen wovon hier die Rede ist, gar nicht ähnlich sieht, da ein Theil der Güter des vormaligen Cistercienser-Klosters Michaelstein, und besonders auch der Hof Binningen, von den damaligen protestantischen Landesherren ad proprios usus seculares eingezogen war, und von denselben, unter dem Namen von Lebten, benutzt wurde, und da dieselben die Verpfändung gedachten Hofes selbst vollzogen, tritt Nichts aber bloß einen - von einem ihrer Untertanen, geist- oder weltlichen Standes, errichteten Kontrakt, von Obrigkeit- oder Obervormundschaftswegen, konfirmirt haben; so ist und bleibt es allerdings unbegreiflich, wie das jezige neue - von den Landesherren ex post erst erschaffene Geistliche und Schulkollegium zu Michaelstein, die facta anteriora gedacht - ihrer Landesherren, anfechten, umstößen, und ein von den damaligen hohen und rechten Eigentümern verpfändetes Gut, ohne Ersatz des darauf haftenden Pfandschillings und übriger hineingestifteten Anbau- und Meliorationskosten, jure quasi postliminii a Monachis Cisterciensibus ad ipsos præterse translati, vindiziren und palingenesiren zu können, sich für berechtigt halten mögen.

und das Untereinander der Kläger, gegen die Kaiserin über Landesherrn, die zugleich Eigentümer v. Binningen waren, übersteigt alle rechtliche Begriffe.

Hetzter, seit der Klosterreformation ohne Kapitels-Konfens geübene Veräußerungen Klosters Michaelsteinscher Güter, werden von den Gegnern abgelehnt, u. allenfalls für Handlungen ausgegeben, die durch Urtel und Recht nie für gültig erklärt worden wären;

beigleichen gleichene Verpfändungen sind aber überflüssig erwiesen worden, auch den Gegnern vorhin bekannt gemacht,

Von gleichem Schlag ist derselben weiteres Vorbringen, in dem nemlichen §. 22,

daß wegen älterer, ohne Kapitelskonfens geschenehen Verpfändungen Kloster-Michaelsteinscher Güter, kein Beweis vorhanden sey, und wenn auch allenfalls jemand der Vorfahren widerrechtlich gehandelt hätte, die Befolgung eines solchen übeln Exempels, dadurch nicht entschuldigt werde, weil, wenn damals kein Kläger, mithin auch kein Richter gewesen wäre, daraus doch nicht folge, daß jetzt auch kein Kläger und kein Richter seyn müsse.

Schon in den §§. 29 und 30 des Restitutions-Ubells sind aus dem Leufffeld einige Beispiele bemerkt worden, wo die Grafen zu Blankenburg, Michaelsteinsche eingezogene Güter, mit - und ohne Konfens erworbener Lebtfisin, zu einer Zeit verpfändet haben, da die wenige Cistercienser-Mönche, so zur evangelischen Religion übergetreten seyn mochten, längst verstorben waren, auch deswegen von einer Konventes-Einwilligung, vom Leufffeld keine Erwähnung mehr geschieht; und die demalige neue Beilagen sub N<sup>o</sup> 21 und 22 beweisen vollends ganz unwiderprechlich, daß die Grafen zu Blankenburg vor sich, ohne mindeste Konkurrenz eines Konvents, über die Güter des bis auf den bloßen Namen aufgehoben gewesenen Klosters Michaelstein, disponirt, sich darüber mit der Frau Lebtfisin über Pausch und Bogen verglichen, ihr einen großen Theil derselben überlassen, und den übrigen, bis auf die vorhin schon für die Schule bestimmte raram, selbst behalten haben. An dem Beweis der jenseits bezweifelt werden wollenden factorum, fehlt es also gar nicht, und die so eben angeführte Beilagen, ob man deren Inhalt schon zu Homburg erst neuerlich erfahren hat, sind den Gegnern doch gewis schon längst bekannt gewesen, als welche von den

Satis

Fatis des ehemaligen Cistercienser-Klosters Michaelstein, von dessen Reformation, und wie solches, ehe sie die Ueberreste davon bekommen haben, zergliedert worden ist, zweifelsohne bestens informirt seyn werden. Diese Fakta der vorigen Landesherrn, wozu die Verpfändung des Hofes Wünnigen an den Fürst Ludwig zu Anhalt mit zu zehlen ist, bedürfen aber zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner gerichtlichen Erörterung, oder daß es darüber zur Klage gekommen, und von dem Richter auf deren Gültigkeit erkannt worden seyn müsse. Denn da die Dispositionen der evangelischen Landesherrn über die von ihnen eingezogene geistliche Güter, mitbin auch die gut gefundene Verpfändungen derselben, von Zeit der Reformation bis zum Entscheidungsziel, durch den Religions- und Westphälischen Frieden, für gültig anerkannt, und alle dagegen erfolgte, oder noch erfolgende Erkenntnisse und Urtheile, aufgehoben und zum voraus für unstatthaft und kraftlos erklärt worden sind, (101) so ist der Gedanke eines dennoch dabei nöthigen gerichtlichen Auspruchs und Bestätigung, mit jenen Reichsgesetzen nicht vereinbarlich.

und die Lan-  
desherliche  
Disposition-  
nen über mei-  
er geistli-  
che Güter,  
sind durch den  
Religions-u.  
Westphälis-  
chen Frieden  
bestätigt wor-  
den, mitbin  
bedarf es zu  
deren Gültig-  
keit keiner  
gerichtlichen  
Ausprüche.

Es ist also auch dissits mit gutem Vorbedacht und wol überlegt geschehen, als man sich im Restitutions-Libell, zum Beweis, wie weit die Landesherrliche Gewalt in Ansehung der aufgehoben werden den Klöster gebe, auf die neuerliche Verfügungen des Kaisers Majestät, in Allerhöchster Reichslanden, bezogen hat. Denn ob man schon so gut wie die Segner einsieht und gar nicht bezweifelt, daß Proglorreichst regierende Majestät die Klostergüter zu nützlichern Behufsen, als die bisherigen gewesen, verwenden lassen, so macht diese die Sache doch nicht aus. Wer wird sich vorstellen können, daß die hierbei jetzt nicht um Rath gefragt - sondern aus ihren Klöstern ernüthirt werdende Mönche, oder Konventualen, befugt seyn solten, in der Zukunft, selbst, oder in ihren Ordens-Nachkommen, wider auftreten, und von den neuen Klostergüter-Besitzern, den Beweis, daß die bei deren Ankauf bezahlte Gelder, von dem allerhöchsten Landesherrn wirklich, wie die Segner sagen, zum wesentlichen Nutzen der Religion, verwendet worden seyen, fodern, oder solche widrigenfalls zur unentgeltlichen Rückgabe solander Güter, anhalten zu können? So gewis man von der besten und löblichsten Verwendung, der aus den Klostergütern in den Kaiserlichen Landen eingehenden Gelder, überzeugt ist, so muß bei der Einziehung und Verkauf derselben, doch alles seinen Grund und Bestand, aus der höchsten Landesherrlichen Gewalt nehmen, oder die Güter-Käufer sind vor Schikanen der vormaligen geistlichen Inhaber, über die Nutzbarkeit der Verwendungen, und mehr andere von den Segnern, aus dem jure Canonico Papali, auch schon oft genug hervor gesuchte Erfodernisse, nicht sicher. Die Gegentheils im §. 51 der Exceptionis-Schrift neuerdings vorgetragene Lehre, daß kein Landesherr, ohne den äußersten Despotismus zu begehen, ohne Konsens der Konventualen, als der Eigentümer, etwas von Klostergütern zu veräußern, oder deren Konsens zu suppliren, je berechtigt gewesen sey, könnte dazu den besten Unterricht geben. War denn aber die Verwendung der auf Wünnigen, in der höchsten Noth, zum Besten des Landesherrn und

Das von den  
heut zu Tag  
erhaltenen  
Veräußer-  
ungen Kai-  
serlicher Ma-  
jestät, über  
Klostergüter  
aufzuheben  
wären eben  
Klöster, den-  
genommenen  
Beizugs ge-  
hört aller-  
dings dieher.

weil der  
Grund und  
Bestand die-  
ser höchsten  
Veräußerun-  
gen doch je-  
doch in dem  
Landesherr-  
lichen Rich-  
ten zu su-  
chen,

und solche im  
der Folge mö-  
gen unzulös-  
sen nach den  
irigen Lebt-  
füßen der  
Segner, ein  
leichtes seyn  
würde.

(101) Relig. Friede §. 19. I. P. O. Art. V. §. 25.



der Untertanen, aufgenommenen Gelder, nicht auch löblich? und konnten die Herrn Herzoge zu Braunschweig, als sie nach der Verpfändung Binningens von neuem Konventualen errichteten, solche nicht allensfalls anderwärts entschädigen, wenn sie bei dieser Verpfändung, von dem Jhrigen, wie doch in der That nicht geschehen ist, wirklich etwas eingebüßt hätten?

Dieselben so, tuten dabei doch selbst, daß die Protestanten keine Bischöfe gebraucht, u. die Landesherren, weil sie summam sacrorum curam geführt, dieselben Tafelgüter bislig an sich gezogen hätten;

So ganz fest sind die Kläger von dem was sie behaupten, selbst nicht überzeugt, sonst sie im §. 40 ihrer Exceptions-Schrift, nicht hätten statuiren können,

daß, da die Protestanten so wenig Bischöfe, nach dem Sinn der römischen Kirche, als Acoluten, Erorzisten und andere solche Kirchen-Ämter, nöthig gehabt, und da die protestantische Landesherren, summam sacrorum curam übernommen hätten, daraus von selbst folge, daß wer das Amt verwaltet, auch die Einkünfte genießen müßten, welche damit verbunden waren, mithin es nichts weniger als Sekularisation gewesen sey, wenn protestantische Fürsten, die Tafelgüter und Einkünfte der vorzmaligen Bischöfe, an sich genommen haben, dagegen sie die Güter der Kathedraalkirchen, der Kapitel, der Klöster, und anderer frommen Stiftungen, unberührt gelassen hätten.

num brauchten aber die Protestanten eben so wenig Rechte u. Klöster,

Brauchten denn aber die Protestanten noch Äbte und Klöster, nach dem Sinn der römischen Kirche? Die Äbte waren nicht nur das Oberhaupt der Mönche, führten das Regiment über alles was zu ihren Klöstern gehörte, sondern hatten auch, gleich den Bischöfen, ihre eigene Diözese, und gewöhnlich die Befugnis darinnen alles zu thun, was ein Bischof in der Seinigen thun konnte. (102) Der Pabst Alexander IV. hatte ihnen ecclesiasticam und quasi episcopalem iurisdictionem zugetheilt. (103) Die Äbteien werden deswegen, gleich den Erz- und Bischofthümern, ad majora beneficia gerechnet, (104) und die immediate Äbte erhielten vormals von den Kaisern die Investitur per anulum & baculum, gleich den Bischöfen. (105) Wozu sodann die Klöster überhaupt gestiftet, und die Orden der Mönchen errichtet worden, ist eine allgemein bekannte Sache, und der Endzweck der Fundation des Klosters Michaelstein insonderheit, war, wie dessen Stiftungsbrief ausweist, (106)

„ ut in missis vigiliis & anniversariis perpetualiter agatur.

Brauchten nun die Protestanten keine Bischöfe nach dem Sinn der katholischen Kirche mehr, so brauchten sie gewis auch eben so wenig solche Äbte und kontemplative Mönche; und gehörten die Tafelgüter und Einkünfte der Bischöfe, deren Bistümer eingezogen worden, den evangelischen Landesherren, weil sie summam sacrorum curam übernommen hatten, so gilt das nemliche Recht, bei den eingezogenen Äbteien, und insonderheit bei der eingezogenen Äbtei Michaelstein ebenfalls, als woselbst

und die Landesherren, besonders auch die Herrn Herzoge zu Braunschweig, führten in Ansehung dieser

(102) Böhmer J. E. Prot. Lib. III. tit. 5. §. 63.

(103) Abbas 3. de Privilegiis tit. 7. in Sexto Lib. V.

(104) Böhmer l. c.

(105) Idem Lib. III. tit. 35. §. 63.

(106) Leuckfelds Michaelsteinische Antiquit. S. 85.

woselbst die Herrn Herzoge zu Braunschweig noch bis diese Stunde summan sacrorum curam führen, und alle jurisdictionalia und oeconomica, so die jezige dasige evangelische Geistliche und Schulkollegen betreffen, durch Ihre, von Ihnen dazu besolbet werdende Herzogliche Kollegia, besorgen lassen, michin dem gegentheiligen, disseits acceptirt werdenden Eingeständnis nach, da sie das Amt der vormaligen Aebte vor der Reformation, verwalten, auch billig die Einkünften der vormaligen Aebte, genießen müssen. Denn daß die jezige, seit Herzogs Christians Resignation bestellte Aebte, nur ein Simulacrum der Aebte vor der Reformation sind, so wenig ein imperium über die Konventualen, als ecclesiasticam jurisdictionem haben, und sich schlechterdings mit der ihnen von den Herrn Herzogen ausgeworfenen Besoldung begnügen müssen, ist von den Begnern in anreachtis selbst dargethan worden, also unbestritten. So lang die Grafen zu Blankenburg und die Herrn Herzoge zu Braunschweig, Michaelstein unter dem Namen als Aebte eingegeben hatten, verhielte es sich aber damit ganz anders. Der erste dieser sogenannten Aebte nach der Reformation, Graf Ernst, erhielt ausweis des Konfirmationsbriefes der Aebtissin Anna zu Quedlinburg, die Abtet Michaelstein

- „ mit allen ihren ein- und zugehörigen Höfen und
- „ Gütern, wie die Namen haben mögen und wo
- „ die gelegen, nichts ausgeschlossen, ad commenda-
- „ dam vita (107)

der letzte dieser Landesherrlichen Aebte, Herzog Christian, bekam Inhabalts des Quedlinburger Konfirmations- oder Investiturbriefes, Michaelstein

- „ mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, liegende
- „ den und fahrenden Gütern, Zinsen, Renten und
- „ Gefällen u. um dieselben geruhiglich zu besitzen,
- „ zu nutzen und zu gebrauchen (108)

und bei seiner Resignation nannte er dieses, seine am Hause Blankenburg gehabte Competenz. (109)

Die Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und Christian verpfändeten also, dem gegentheiligen eigenen principio nach, indem sie auf den Hof Winningen das Kapital vom Fürst zu Anhalt aufnahmen, einen Theil der von den vorhergehenden Landesherrn, pro summa sacrorum cura, an sich genommenen, und auf gleiche Art an sie gelangten Güter, der vormaligen katholischen Aebte zu Michaelstein. Wie kommen aber nun die jezige - von den Herrn Herzogen bald darauf ein- und auf eine gewisse Besoldung gesetzte Aebte, und die noch später errichtete Konventualen dazu, und woher haben sie das Recht, ein Gut zurück fodern zu wollen, das ihnen niemalen zuständig gewesen ist, das sie nie in Besitz gehabt haben, und durch dessen Verpfändung ihnen nichts entgangen ist?

ebenfalls summan sacrorum curam,

michin haben dieselben nach dem Gegentheiligen, disseits acceptirt werdenden Eingeständnis, die Michaelsteinische Abteigüter mit Nicht an sich gezogen und verpfändet.

Mit den jezigen, seit der Reformation Winningens eingeführten Aebten zu Michaelstein verhält es sich ganz anders, als mit denen vorhergehenden aus dem Oestrichen Hause Blankenburg und Pöppelichen Hause Braunschweig.

(107) Reufffeld S. 67 und 68.  
 (108) Dersel. S. 74.  
 (109) Dersel. S. 76.

u. die Herrn  
Herzoge füh-  
ren noch im-  
mer sum-  
mam sacro-  
rum curam  
dabei fort,  
mühen sich es,  
der jenseit-  
gen Lehre  
nach, billig,  
daß da sie das  
Aim verleb-  
te in vero  
sensu ver-  
wählten, sie  
auch die dazu  
gehörige  
Einkünfte  
gemeien.

ist? Die Herrn Herzoge zu Braunschweig hingegen, sind von der Vor-  
setzung anderweit so reichlich mit Ländern und Gütern begünstet, daß  
Sie auch ohne die fructus von Wünnigen, summam sacrorum curam  
zu Michaelstein noch immer versehen können, und die aus Ihrer Die-  
nerschaft neu angeordnete Aebte und Konventualen, auch zu sälariren  
vermögen: Dafür haben Sie aber auch das in höchsten Nöthen auf  
Wünnigen aufgenommene Geld, genossen, und wenn dieses dennoch  
ohne gebürlichen Ersatz für die Pfand-Inhaber, zurück gefodert werden  
könnte, so müste solches denn auch, in Geholg des Grundsatzes der Seg-  
ner, wider an die Herrn Herzoge, wegen derselben noch immer fort  
dauernden summa sacrorum cura, zurückfallen; mithin ist die im Re-  
stitutions-Libell aufgeworfene Frage, wem zu gut denn Wünnigen  
eigentlich vindiziert werde? so sonderbar nicht, daß die Segner sich dar-  
über, wie im §. 44 der Exceptions-Schrift gesehen ist, gros zu ver-  
wundern Ursach hätten.

Die ange-  
ogene Ver-  
dienste der  
neuen  
evangeli-  
schen Aebten  
zu Michae-  
lstein,

Sehr weit ausgeholt, und zugleich ganz ananwendbar ist das im  
§. 41 befindliche Nebenargument,

„ daß weil Deutschland und ganz Europa durch die Michael-  
steinische Aebte, und besonders den Abt Mosheim, Aufklä-  
rung und Zuwachs der Wissenschaften erlangt hätten, keine  
Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß die Landesherren, ein  
solches nach protestantischen Grundsätzen eingerichtetes nützlich-  
es Institut, sekularisirt haben solten. „

Wie doch der gegentheilige Herr Schriftsteller sich beständig mit Ana-  
chronismen herumtreibt!

Können der  
vor Einfüh-  
rung der  
neueren Art  
von gelehr-  
ten Aebten  
geschäenen  
sekularisir-  
ten u. Ver-  
pändung  
Wünnigen,  
unmöglich  
entgegen ge-  
set werden.

Die Grafen zu Blankenburg zogen die Güter der vormaligen ka-  
tholischen Aebte zu Michaelstein, im Jahr 1544 an sich, und verglich-  
ten sich über deren Vertheilung, mit der Aebtissin zu Quedlinburg, im  
Jahr 1566, die Herrn Herzoge zu Braunschweig hingegen, verpfänd-  
ten 1623, den dazu gehörig gewesenen Hof Wünnigen: von 1544  
bis 1624, da Herzog Christian Michaelstein abgab, genoß ein Graf  
und ein Herzog nach dem andern, ohne die mindeste Abänderung oder  
Unterbrechung, die Michaelsteinische Güter, unter dem Namen von  
Aebten, wie im Restitutions-Libell vom §. 27 bis 31 aus dem Leufffeld  
nachgewiesen worden ist: Der erste gelehrte protestantische Abt wurde  
1625, also zwei Jahre nach der Verpfändung, in der Person des  
Hofrath Böckels bestellt, (110) Mosheim aber war von 1726 bis 1749,  
da er nach Göttingen zog, Abt zu Michaelstein; und nun soll es doch  
unwahrscheinlich seyn, daß die Grafen zu Blankenburg, bei der Ein-  
ziehung der Abteigüter, und die Herzoge zu Braunschweig, bei der  
Verpfändung eines dazu gehörig gewesenen Hofes, nicht Rücksicht auf  
die Nutzbarkeit der weit später angeordneten gelehrten Aebte, genom-  
men haben solten. Wie artig dieses nicht zusammenhängt, und eins  
aus dem andern folgt! Wenn die Herrn Herzoge bei der Verpfändung  
Wünnigen wirklich voraus hätten wissen können, daß künftig aus  
den eingezogenen Tafel- und andern Gütern der vormaligen katholischen  
Aebte

(110) Leufffeld S. 78.

Aebte zu Michaelstein, ein Fond zur Belohnung verdienster evangelischer Kirchen- und Schullehrer, genommen, und diesen der Name von Aebten, beigelegt werden würde; so würden sie doch den Gewissens-Pflichten protestantischer Landesherren volles Genüge geleistet haben, wenn sie allenfalls von den Tafelgütern der katholischen Michaelsteinischen Aebten, nur so viel übrig gelassen hätten, als Sie zur Besoldung neuer protestantischer gelehrter Aebten, für nöthig erachtet haben würden. Dieses ist denn aber auch geschehen, und die Herrn Herzoge haben für die Besoldungen der jezigen Herrn Aebten zu Michaelstein, reichlich gesorgt. Die Verdienste derselben mißkennt man disseite nicht, allein solche rühren nicht daher, weil sie Aebte zu Michaelstein gewesen und noch sind, sondern weil man seit 1625 meistens gelehrten Theologen und Professoren an der hohen Schule zu Helmstädt, die Michaelsteiner Abtsstelle zugelegt hat. Die rühmliche und nutzbare Würde, Abt zu Michaelstein zu seyn, dient also nur vorhin schon verdienten Männern, zur Belohnung, und dürfte wol die Verdienste und Nutzbarkeit derselben außerdem so sonderlich nicht erhöhen. Der würdige Abt Mosheim muß übrigens von der Ungerechtigkeit der gegenwärtigen klösterlichen Klage stark überzeugt gewesen seyn, weil er binnen den 23 Jahren, da er das Amt eines Abts zu Michaelstein bekleidete, nicht den geringsten Schritt zu deren Fortsetzung gethan, sondern die Sache ruhig auf sich erliegen gelassen, und ein reines Gewissen, einem unbilligen, durch unrichtige Angaben zu suchenden Gewinn, vorgezogen hat.

und ihre Verdienste rühmen nicht von der Michaelsteinischen Aebte dieses Verstellung her, indem damit sonst schon vorbediente Männer beehrt werden.  
Der Abt Mosheim hat die gegenwärtige ungerichte Klage, so lange er Abt gewesen, erliegen lassen.

Zum Beschluß der Beleuchtung desjenigen, was die Gegner in der Exceptionsschrift, contra jus secularifandi Searuum Evangelicorum, vorgebracht haben, wird denn auch noch der im §. 43 derselben befindlichen Auslegung, der in des Böhmers *jure ecclesiastico* Protest. davon vorgebragene - und im §. 56 des Restitutions-Libells rezensirten Lehre, (111) einige Aufmerksamkeit zu gönnen seyn. Denn ob man jetzt schon sagt, daß es unnütz wäre, sich mit Meinungen der Rechtslehrer zu beschäftigen, so hat man doch vorher, mit Zuhilfenahme mancherlei Künsten und Verdrehungen, die im Restitutions-Libell zum Theil gerügt worden sind, (112) eine ganz andere Sprache geführt, und besonders den Böhmerischen Lehrsätzen ein großes Gewicht beigelegt. (113)

Die Böhmerische Erklärung in Ansehung der Billigkeit der von evangetischen Landesherren gegebenen Alternationen normaliter Klostersgüter, weichen von den Gegnern unrichtig vorgezogen.

Jetzt heist es

da das Problem des geheimen Rath Böhmers wäre,  
ut bona monasteriorum ad usus civiles reipublicæ trahi & necessitatibus publicis impendi possint,

so wäre daraus schon klar, daß die Rede nicht von einem Fall sey, da ein junger minderjähriger Fürst, seine kriegerische Neigung zu befriedigen, für ein Klostergut Soldaten anwerbe, sich und seine Nachbarn in Unruhe stürze, mächtigere gegen sich reizt, und den Krieg über sich her ziehe.

Ihm ihr mißfänglich erkennenes Problem sehr offenbar zu machen, schienen sie ein solches Sotium anzu-  
erz,

U 2

Man

(111) Böhmer i jus eccl. Protest. Tom. II. Lib. III. tit. XIII. §. 48 usque 56 incl.  
(112) Restitutions-Libell §. 56.  
(113) Gegenseitiger Darstellung §. 29. C. 23.

und lassen die  
bei der Ver-  
pfändung  
Winningens  
vorhandene  
Mitter-  
schreibung  
des regieren-  
den Herzogs  
vorzüglich  
weg.

Man vergift aber hier vorzüglich die im Resstitutions-Libell dokumētirte Geschichte, und wie der regierende Herzog Friedrich Ulrich, seinen Herrn Bruder, vor der Verpfändung Winningens, in seine Dienste genommen, gemeinschaftliche Sache mit ihm gegen den General Tilli gemacht, und die Verpfändung als ein Haupt-Mitkontrahent, vollzogen hat. Das weitere hiervon ist rückwärts (S. 8) vorgekommen, enthält man sich also hier, davon ein mehreres anzuführen. Dieser Einwand ist solbergestalt vergeblich, und wirft die Böhmerische Lehrsätze, oder deren Applikation auf den gegenwärtigen Fall, nicht übert Haufen.

Böhmer soll  
usus civiles  
reipublicae  
erfordern, wel-  
che bei der  
Kapitalauf-  
nahme auf  
Winningens  
nicht vorhan-  
den gewesen  
wären;

Weiter sagt man, erfodere Böhmer, usus civiles reipublicae, welche hier nicht vorhanden seyen. Die Worte des Böhmers wären: (114)

Novi hinc inde peccatum & bona haec saepe parastis, adulatoribus, luxuriae publicae, militique haud necessario, sine iusta causa assignata fuisse; sed exemplis haud judicandum.

und doch sta-  
tuirt Böhmer  
das gerade  
Gegentheil  
und schreibt  
die Gültig-  
keit der Alie-  
nationen  
biss der Lan-  
desherrlich-  
en Macht  
zu;

Der Nachsatz, sed exemplis haud judicandum, wird denn wol beweisen sollen, daß Böhmer unnütze Klostergüter-Verwendungen, von der Art wie er sie anführt, für unkräftig halte; und doch geht seine Meinung auf das gerade Gegenteil. Man lässet nemlich adversantischer Seite, um einen zweideutigen Sinn herauszubringen, die immediate darauf folgende - und der Böhmerischen Lehre ihren wahren Verstand gebende Worte,

rationibus pugnandum, hisque quid veri rei insit, ostendendum,

weg. Böhmer statuirt also, daß ob wol die zum öftern geschehene üble Verwendungen der eingezogenen Klostergüter, ihm nicht unbekannt seyen, dadurch doch die Landesherrliche Befugnis der evangelischen Stände, zum Einziehen solaner Güter, nicht aufgehoben werde, weil es nicht auf Exempel von vorgegangenen Mißbräuchen, sondern auf die für das Recht der Landesherrn zur Sekularisation streitende Gründe, ankomme, und die Sache darnach beurteilt werden müsse. Bei der zum Besten des Landesherrn und des Landes geschehenen Verpfändung Winningens, von welcher nützlichen Verwendung der Anlehns-Gelder, im nächstfolgenden §. weiter zu reden seyn wird, ist zwar kein solcher Mißbrauch der Landesherrlichen Macht vorgegangen, wenn aber auch dieser Fall existirt hätte, so würde Böhmer die von dem dazu besuigt gewesenen Landesherrn geschehene Verpfändung, doch für gültig erklären. Seine Worte sind: (115)

wenn auch  
schon die  
Verwendung  
der bei sol-  
chen Alie-  
nationen re-  
tenen-Gelder,  
nicht löblich  
und nützlich  
gewesen mo-  
re.

Non dubium enim, quin princeps possit in hac alienatione peccare contra regulas honesti & pietatis — id quod si factum est, quaestio superest, an alienatio valeat, an vero hac de causa res alienata revocari possit? Prius assero, posterius nego, cum quae contra leges honestatis fiunt, non sint nulla aut invalida, quod etiam observavit ill. Thomafius diff. de nat. bon. secularif.

Noch

(114) Böhmer l. a. §. 52.  
(115) Böhmer l. c. §. 48.

Noch soll dem jenseitigen Vorgeben nach, Böhmer in §. 54 statuiren, daß die Klostersgüter a summo Imperante, blos auf milde Sachen, angewendet werden müßten.

Böhmer soll weiter erfordern, daß die Klostersgüter a summo Imperante, blos auf milde Sachen angewendet werden müßten;

Was soll man aber von einem solchen Asserto, welchem Böhmer offenbar widerpricht, sagen? Der allegirte §. 54 schließt sich, nachdem Böhmer mehrere dahin abzweckende Gründe angeführt, und bemerkt hatte, daß Landesherren, wenn sie die Klostersgüter verschwendeten, nicht fromm und nicht gewissenhaft handelten, mit folgenden Worten

und doch vielleicht diejen jenseitigen Asserto widerspricht.

Sed salutare & recte rationi conforme est, si quæ homines inepre, perdice & supersticiose applicant, (princeps) in magis necessarios usus civiles vertit, maxime si usibus sacris veris & genuinis, jam aliunde prospectum sit. Harprecht. Conf. 13. n. 43. Conring. cit. l. c. 6. Ultimum denique argumentum petitiones principii plures continet. Nulla qualitas spiritualis his inest bonis, quam Canonistæ iis affinxere, ut ad forum & monopolium spiritualium h. e. Cleri, ea trahere & laicos a suis præsepibus arcere possent. Non sunt nullius, aut juris divini, aut patrimonium Jesu Christi &c.

Die Gegner sagen weiter,

Böhmer erfordere justam causam, und zwar ausdrücklich nur in dem Falle,

si monasteria injuria belli destructa sunt, aut prorsus restitui nequeant.

Böhmer soll seiner Justam causam aliterditi h. e. nur tatsächlich bezeichnete dinstanter aufgetriebene Klöster, erweisen;

Es ist aber dieses bei weitem nicht der einzige Fall, den Böhmer bei einer Secularisation voraussetzt, sondern jenseits hebt man einen einzelnen aus den übrigen heraus, um nur etwas sagen zu können. Die Stelle ist bei dem Böhmer im 48sten §. und lautet so:

gibt aber in der That mehr andere, genau hierber passende Fälle an

Status controversiæ satis planus est, in quo 1) desiderio justam causam, veluti si ecclesiæ inutiles & superflua adsint; si fundationes superstitione reprobata nitantur, quarum ususabolicus & prorsus extinctus est; si alias injuria belli destructæ sunt, ut prorsus restitui nequeant; si monachi ejecti, si finis in quem destinatæ, prorsus exaruit, &c.

und im §. 54 drückt sich Böhmer noch deutlicher aus:

- 1) destructis fundationibus, utpote ejectis monachis, monasteriisque prorsus desolatis,
- 2) dissoluto & extincto cætu, ut templum jam superfluum sit,
- 3) sacro officio abrogato, utpote supersticioso inutili & inepto, saltem secundum nostram hypothesin &c.

Und hiermit kommt der Freiherr von Cramer Opuscul. Tom. IV. Opulc. VII. §. 2. überein.

Die zwei letztern Fälle waren nach der Protestantischen Grundfäzen vorhanden, als die Cistercienser-Mönche zu Michaelstein abgewiesen, und die Tafelgüter der vormaligen Cistercienser Abte, von den Grafen zu Blankenburg eingezogen wurden: denn was die Gegner hinzusetzen, daß der Fall eines destructi monasterii, hier, wo das Kloster mit einem protestantischen Abt und protestantischen Konventualen wider besetzt worden wäre, nicht existirt habe, ist offenbar weiter nichts, als eine grundirrigte Vermischung und Verwechslung der Zeiten und Umstände, indem die jezige Art von protestantischen gelehrten Abten, erst nach der Einziehung Michaelsteins und Verpfändung Wünningsens, und die evangelische Konventualen noch später entstanden sind, die vorherige protestantische Graf- und Fürstliche sogenannte Abte aber, nur um der Verbindung mit Quedlinburg willen, und zum äußerlichen Schein, den Namen von Abten führten.

weil festlich  
Böhmer  
summam  
reipublicæ  
potestatem  
voraussetze u.  
solche an den  
Westphälischen  
Friedensschluß  
gebunden  
wäre, so sol-  
len die Alie-  
nationen der  
Allodergüter  
ungültig  
seyn.

Dies ist aber  
nicht die  
Sprache des  
Böhmers,  
sondern der  
Gegner;

Bestlich soll Böhmer summam reipublicæ potestatem erfordern, und wo diese potestas an einen so feierlichen Friedensschluß, als der Westphälische, gebunden wäre, wo die geistliche Güter nicht zu dem Ende eingeräumt seyen, daß sie alienirt, konfiszirt, und ad profanos usus verwendet werden könnten, sondern nur auf so lang, donec controversia religionis amabili partium compositione universaliter desiniantur, da solle man Bedenken nehmen, solchergestalt, wie disseite geschehen wäre, gegen diesen Frieden zu schreiben.

Summam reipublicæ potestatem erfordern nun zwar Böhmer allerdings: diese haben aber auch die protestantische Reichsstände, und wird also den Grafen zu Blankenburg und den Herrn Herzogen zu Braunschweig ebenfalls nicht abgestritten werden können: und alles übrige hinzugesetzte, sind nicht Böhmerische - sondern gegentheilige - willkürlich angehängte - nichtige - und längst abgefertigte - Lehren.

Der Freih. von Cramer sagt Opuscul. Tom. IV. Op. VII. §. 3. Jus reformandi in Imperio nostro quemadmodum Cæsari & Imperio, ita & dominis territorialibus competit, ejusque superiori seculo libere exercendi gratia protestantibus tot sumus impendendi erant.

Alles was man solchergestalt jenseits dem Böhmer angedichtet, und mit verstümmelten Auszügen aus demselben, darzuthun sich verbeglich bestrebt hat, möchte allenfalls nur für jemand gut seyn, der diesen Autor nicht selbst nachzusehen verlangt.

Nach denen von osterwehntem Böhmer so gründlich als mit allgemeinem Beifall ausgeführten - und in ihr rechtes Licht gebrachten protestantischen Lehrfäzen, hat der gegenwärtige Rechtsstreit vorlängst seine klare Entscheidung. Nur noch eine einzige sehr treffende Stelle desselben, kann man nicht unbemerkt lassen; sie lautet so: (116)

Böhmer hat  
nicht ganz  
ein anderes

Quæstio potissimum hodie formanda est de bonis a principe secularisatis, & in sicum redactis, quorum sine dubio eadem est

est ratio, ac quidem caeterarum rerum fiscalium, adeoque, qui ea a fisco emit, postquam fiscalia facta sunt, statim securus esse debet. Nec de eo amplius inquirendum, utrum recte ad seculares usus tracta, sed sufficit, quod secularisata sint; in quo licet Princeps peccet contra leges pietatis, non tamen id, quod egit, propterea nullum aut invalidum est.

Eben dieses haben der Freiherr v. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 110. p. 243.

und die von ihm allegirten Assessor. Mauritius de secularisatione licita, in ejus opusculis, Conring und der Kanzler v. Ludewig mit starken Gründen behauptet.

Will man jenseits auch wissen, was unpartheische katholische Rechtslehrer davon halten, so lese man in des gelehrten katholischen Hofraths und Professor Schneids zu Würzburg historischen und rechtlichen Abhandlung, von den sogenannten Layherrnfründen oder Panisbriefen, nach, (117) wofelbst im §. 30 gesagt wird:

Katholische  
aufgeklärte  
Bischöfliche  
Oberämter.

Belangend die Frage: Ob auch dergleichen Panisbriefe bei Klöstern A. C. statt finde? so glaube solche mit Nein! beantwortet zu dürfen. Denn da diese Klöster ihre geistliche Natur abgelegt, und weltlich, ja per Instr. Pac. Westphal. Landesherrlich geworden, und in Gefolg dessen von dem Landesherrn zu beliebigem Gebrauch verwendet werden; so hebt sich der Grund dieses Rechts, nemlich die advocatia ecclesiarum, und wird durch das territoriale ersetzt; welches ich auch von denen durch katholische Herrn secularisirten oder eingegangenen Stiftern, mir zu behaupten getraue.

Eben diese rechtliche Grundsätze hat das Königl. Preussische Ministerium in einer in verschiedenen deutschen Journalen unlängst nachgedruckten Erklärung auf einen an das ehemalige Hochstift jetzt weltliche Fürstentum Halberstadt ergangenen Kaiserlichen Panisbrief, nachdrücklich behauptet.

u. nach  
preussischen  
Bischoflichen  
Oberämtern  
haben die  
sämtlichen  
Verordnungen  
gar keine  
Statt.

Dr. Ernst Salomon Cyprian zeigt in seinem Werke:

von Ursprung und Wachstum des Papsttums, (neue Ausgabe von 1783) pag. 629 — 649.

mit vieler Gelehrsamkeit und Belesenheit, daß selbst die Päpste und die katholische Könige von Spanien und Frankreich oft Sekularisationen vorgenommen, und daß selbst die Jesuiten unter Kaiser Ferdinand II. Regierung, wenn sie den alten Orden die restituirten Klöster wegaunehmen, behauptet haben: Man habe sich vor den Drohungen der Stifter nicht zu fürchten.

add. Wiefenhaber Grundsätze des Kirchenstaatsrechts der Protestanten, pag. 206 — 212.

## §. II.

Die Gegner  
sind gar nicht  
betroff. dar-  
nach zu fra-  
gen, wie die  
vormalige  
Landesherrn  
über Michael-  
stein und Ei-  
gentümer v.  
Winningen  
den Pfand-  
schilling ver-  
wendet ha-  
ben.

Da nun solchergestalt das Faktum der Sekularisation, oder Einziehung der Güter, welche die Cistercienser Aebte zu Michaelstein bis zur Reformation inne gehabt hatten, so wie die Verpfändung des Klosterhofs Winningen, welche, weil sie von den Landesherrn über Michaelstein geschehen, ohnehin auch vor sich allein schon eine Art von Sekularisation ausmacht, erwiesen, (S. 5) und auch dergesthan worden ist, daß die vormalige Landesherrn über Michaelstein, aller jenseitigen unerblichen Widersprüche ohnerachtet, dazu ermächtigt gewesen sind, es auch vermöge des Religions- und Westphälischen Friedens, bei allen von den evangelischen Reichsständen gut gefundenen Verwendungen ehemaliger Klostergüter, sein Verbleiben haben müsse; (S. 10) so versteht es sich von selbst, daß die Gegner, als ein erst nach vollbrachter Verpfändung neu errichtetes evangelisches geistliches Kollegium nicht berechtigt seyn können, darnach zu fragen, wie und wozu die Landesherren und damalige alleinige hohe Eigentümer Winningens, den Pfandschilling verwendet hätten? Denn ob sie schon im S. 4 ihrer Exceptions-Schrift anführen,

daß princeps, principatus, und das Kloster Michaelstein, diverse Personen wären, und die Landesherrn im Braunschweigischen es nicht ungnädig nähmen, wenn die Klöster, wo ihnen von den Landesfürstlichen Kassen und der Fürstlichen Kammer zu nahe getreten würde, den Weg Rechtsens ergreifen;

so darf doch vernünftigerweise kein Kloster seine Prätenstionen über seine Existenz hinaus erstrecken; und wenn gleich die meiste übrige protestantische Klöster in den Braunschweigischen Landen, sofort bei der Reformation, die Güter der aufgehobenen katholischen Klosterkongregationen erhalten haben, also gewissermaßen in deren Stelle getreten sind; so verhält es sich doch mit der jezigen geistlichen Gesellschaft zu Michaelstein, in der Grafschaft Blankenburg, ganz anders, als deren Rechte von neuerem Alter, ihr erst nach der Verpfändung Winningens, von den Herrn Herzogen zu Braunschweig übergeben worden sind, und die deswegen auch nur befugt ist, wenn ihr an diesen neuen Rechten, oder den Gütern die die Herrn Herzoge bei der Uebergabe noch inne hatten, und ihr erweislich heimgeschlagen haben, zu nahe getreten wird, den Weg Rechtsens zu ergreifen.

Man brauchet sich also mit den Gegnern, als *tertius*

(vid. v. Eramer Nebenst. Th. II. 0. p. 247.)

Was von der  
möglichen  
Bemennung  
dieselben  
getroffen  
wird, soll also  
bloß zur voll-  
ständigen In-  
formation  
des höchsten  
Reichsge-  
richts die-  
nen.

darüber, wie der Pfandschilling von den Herrn Herzogen verwendet worden seye? gar nicht einzulassen, und was von desselben dennoch wirklich vorhandenen Resten in *utilitatem principum ac totius principatus Brunsvicensis*, im S. 58 des Restitutions-Libells ausgeführt worden ist, hat eigentlich nur zur Information des höchsten Reichsgerichts dienen sollen, wohin denn auch, was dormalen dieses Gegenstandes wegen nachgeholt wird, abzuwek.

Die

Die Anlehnsgelder wurden zu Abzahlung des Kriegsvolks Solcher ist zu Abzahlung des Kriegsvolks, aufgenommen. Wozu dieses Kriegsvolk dienen sollen, giebt der Pfandbrief sehr nachdrücklich und bestimmt an. (118) Gleich im Anfang desselben sagt der Herr Herzog Christian

- „ als Wir so wol in Bestallung des Hochgebohrten Fürsten, Herrn Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers geliebten Herrn Bruders, als zur Versicherung Unserer selbst eigenen Person, Landen und Leuten, Uns in starke Kriegsverfassung gestellt, und zu Abzahlung desselben Unseres Kriegsvolks zc. zc.

und kurz darauf

- „ daß Wir mit guter zeitlicher Vorbetrachtung und weisen Rathen, um solches Unseres Herrn Bruders und Unserer Person, Lande und Leute Bestes Willen, für obgemelte 36 tausend Rthlr. — Unsern Klosterhof Winnin gen versetzt, eingeräumt und abgetreten haben zc.

Der regierende Herzog Friedrich Ulrich stimmte diesem, indem er in äußerster Noth und Gefahr den Pfandbrief, seinem Konsensbrief, oder eigentlich Mitverschreibung, worinnen er ebenfalls verbindlich zusicherte

- „ daß Fürst Ludwigs Ebdn und Dero Erben, den Hof Winnin gen verschriebenermaßen, bis zu endlicher Reliquion und Abtheilung, inne haben, genießen und gebrauchen solle,

vollständig einrückte, nicht nur völlig bei, sondern bemerkte auch noch, daß ihn

- „ die vor Augen schwebende und herein brechende, auch von Tag zu Tag sich häufende große Noth und Gefahr,

dazu bewogen habe, und er deswegen,

- „ wie solches zu Recht und üblicher Gewohnheit und androhen der äußerster Gefahr nach, am kräftigsten und beständigsten immer geschehen solle, könne, oder möge,

seine Miteinwilligung erteile.

Die Anlehnsgelder sind also in äußerster Noth und Gefahr, zur Abzahlung des Kriegsvolks, welches zur Beschützung der Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und Christian, nicht nur für Ihre Personen, sondern auch Ihrer Lande und Leute, bestimmt war, und zwar zu einer Zeit, wo der jüngere Herr Bruder sich in des älteren und in der Grafschaft Blankenburg regierenden Herrn, Dienstbestallung befand, aufgenommen und verwendet worden.

Was man Gegenseits in S. 27 der Exceptions-Schrift, von der ersten Veranlassung zur Rüstung, und denn auch von dem unglücklichen Erfolg derselben, dahin geschrieben hat, geht mehr gegen den regierenden Herzog, in dessen Diensten der jüngere Herr Bruder stand, als

(118) Gegenseitiger Darstellung Beilage B.

als gegen diesen; ist eine höchst unbefugte und unstatthafte Kritik über Handlungen des Landesherrn, die niemanden, am wenigsten aber eigenen Untertanen zusteht, und ist so wie der weitere ungegründete Einwurf, daß die Truppen hätten abgedankt und das Geld zu deren Abzahlung verwendet werden sollen, welches jedoch nicht erfolgt wäre, bereits rückwärts, (im §. 8.) beantwortet worden. Die Aeusserungen des Herrn Herzogs Friedrichs Ulrichs gegen den Graf Tilli, die vorherige conditionelle Reversirung des Herzogs Christian, und der ganze Zusammenhang der Verbindung zwischen diesen zwei Herrn Brüdern, beweisen, daß die Truppen alsdenn erst abgedankt werden sollten, wenn die Umstände und Sicherheit beider Herrn Brüder, ihrer Lande, und des ganzen Kreises, es zulassen würden; daß solche also auch bis zur Abdankung besoldet werden müssen, und daß das Wort Abzahlung hier eben so viel bedeute, als Bezahlung des dem Kriegsvolk schuldigen Soldes.

Nicht weniger unerheblich ist der jenseitige, im §. 47 vorgebrachte Einwand,

Die auf geistl. u. weltliche Untertanen reformirte Kriegs- & Reparation,

daß weil in den Kreisabschieden die verlangte Kriegsbeiträge auf geist- und weltliche Untertanen repartirt worden seyen, so wäre dadurch Rath gehalten gewesen, und man habe von dem Kloster Michaelstein nichts weiter, als die festgesetzte Steuer fordern, sein Gut Winingen aber nicht verpfänden dürfen.

fonte v. den verarmten Untertanen im Dreissigjährigen Krieg so wenig als in andern Niederländischen Kreisländern, beigetragen, und der ganze Kreis konnte nicht einmal das bei dem König in Dänemark geliehene Pfand erpalten.

Denn daß gedachtes Gut Winingen von den Landesherrn eingezogen, und als ein Landesherrlich gewordenes Abtei-Gut verpfändet worden, ist längst erwiesen, und eben so gewis, daß die Untertanen in denen erbärmlichen damaligen Umständen, wie sie der Kreisabschied selbst beschreibt, nicht im Stand gewesen sind, die Kriegsabgaben so aufzubringen, wie sie auf dem Papier angelegt waren; sonst der Kreis sich nicht in der Nothwendigkeit befunden haben würde, ein Anlehn von 300 Tausend Rthlr. bei dem König in Dänemark zu suchen, durch dessen Verweigerung, der Nothstand und Geldmangel sodann immer größer geworden. In den mehrmalen angeführten Vindicis des Stifts-Hildesheimischen Sagz-Kollegiums, ist die Unmöglichkeit zur Habhaftwerdung der dazumal angelegten Kriegssteuer, und daß man auch im Hildesheimischen zu Kapitalaufnahmen öfters seine Zuflucht nehmen müssen, un widersprechlich erwiesen, und Seite 49 und 50 besonders von der im Jahr 1623 aufs höchste gestiegenen Noth, Nachrich befindlich.

Die gutwillig wie die Vögel den Hof für ihren Ueberfluß andeuten vermögen u. häufig zu verwenden sie sollen seyn ist zu loben, nar müssen sie nicht die men aus fremdem Re-

So löblich letztlich auch der jenseitige, im §. 53 angerühmte Endzweck, und so nützlich die Verwendung der überschüssenden Reventen der jezigen Kloster-Michaelsteinischen geistlichen Gesellschaft, zu Kirchen, Schulen, Ausbreitung der Wissenschaften und Religion, ja Bildung und Aufklärung des Menschengeschlechts, an sich seyn mag, so sehr würde alles seinen Werth verlieren, wenn fremdes Gut die Mittel dazu herbei schaffen müste. Niemand würde es misbilligen, wenn die Grafen zu Blankenburg, gleich nach der Reformation, die Reventen der Abtei Michaelstein und des Hofes Winingen so verwendet hätten, wie

wie die Gegner vorgeben, daß sie es jetzt damit vor hätten; auch die Herrn Herzoge zu Braunschweig hätten dieses, als die Grafschaft Blankenburg an Sie fiel, thun können; da Sie es aber nicht gethan, sondern den Hof zu andern Landesherrlichem Behufe und Landesbedürfnissen zu verwenden, und Geld darauf zu nehmen, für nöthig und gut gefunden haben, und da dieses Geld Ihnen nicht aufgedrungen, sondern von Ihnen gesucht, und der Hof Winingen zum sichern Unterpfand von Ihnen angeboten worden ist; so muß es dabei bleiben, und würde jetzt höchst übel und sündlich gehandelt seyn, einen dritten hohler potestorem um das Seinige bringen zu wollen, damit man sodann andere angeblich vorhabende gute Projekte damit ins Werk setzen könne. Daran ist man übrigens jenseits ganz irre, daß das Cistercienser-Kloster Michaelstein gestiftet gewesen wäre, damit daselbst Arme, Kranke, Hungerige, Dürftige, Nakende und andere Elende, Trost und Hülfe hätten finden sollen; indem dieses nicht der Endzweck bei der Kloster-Stiftung, sondern bei Anlegung des über 60 Jahr nach der Klosterfundation, erst im Jahr 1212, vom Graf Siegfried zu Blankenburg errichteten Hospitalhauses, war, wie Leufffeld solches an dem von den Gegnern selbst angeführten Ort (119), deutlich beschreibet, und den Hospitalstiftungsbrief vollständig einrückt, in der Folge aber auch zu bemerken nicht vergißet, daß im Jahr 1318 das Hospital wider vom Kloster getrennt und nach Blankenburg, wo es noch befindlich wäre, verlegt worden sey. (120)

der schneiden wollen, sondern über wechselliegende Wege aus eigenen Mitteln vollständig.

Die Gegner vermögen ein überigens dem Endzweck, welchem das Kloster über getrennt. Hospital gestiftet worden, mit Verneinung der Allocationsbestimmung.

Im Restitutionslibell ist schon hinlänglich dargegethan worden, daß die gegenwärtig angeführten Braunschweigische Gesetze und Landtagsabschiede, der Gültigkeit der Verpfändung Winingens nicht derogiren; denn alle die für den Anfall der Grafschaft Blankenburg im Herzogthum Braunschweig ergriffenen Vorbehalte sind, die gegenwärtigen Gesetze, die unter diesem Herzog gehaltenen Landtage, zu Salzthalum, von 1572, und zu Bokeln und Wolfenbüttel von 1573, die Integrität der curia praetorum betreffend, weiter auf das Ausschreiben des nemlichen Herrn Herzogs an die Wolfenbüttelische Klöster, vom 5ten April 1573, und

§. 12.

Daß die jenseits angeführte Herzoglich-Braunschweigische Gesetze und Landtagsabschiede, der Gültigkeit der Verpfändung Winingens, nichts derogiren, ist im §. 61 des Restitutions-Libells factam dargegethan worden, mithin bedürfen die demselben, in den §§. 54 bis 59 der Exception-Schrift enthaltene gegenseitige unerhebliche Widerholungen, keiner speziellen Beantwortung.

Alles konzentriert sich dahin, daß 1) diejenige Gesetze, Landes-Verträge, Reversalien und Landtagsabschiede, welche die Herrn Herzoge zu Braunschweig, vor dem Anfall der Grafschaft Blankenburg an sie, der sich nach dem den 4ten Julii 1599 erfolgten Absterben des letzten Grafen zu Blankenburg ereignet hat, bei und nach der Reformation, in Ansehung der Prälaturen und Klöster im Braunschweigischen, erlassen und eingegangen haben, sie mögen lauten wie sie wollen, hieher gar nicht gehören; daß sich solchergestalt ganz vergeblich auf Herzogs Heinrich des jüngern Konstitution von 1529, auf Herzogs Julii Vorrede zur Kirchenordnung von 1569, auf die Abschlüsse der unter diesem Herzog gehaltenen Landtage, zu Salzthalum, von 1572, und zu Bokeln und Wolfenbüttel von 1573, die Integrität der curia praetorum betreffend, weiter auf das Ausschreiben des nemlichen Herrn Herzogs an die Wolfenbüttelische Klöster, vom 5ten April 1573, und

(119) Leufffelds Michaelst. Antiq. S. 40. not. x.  
(120) Ebendaf. S. 53.

auf die Landesfürstliche Reversalien Herzogs Heinrich Julius, von 1597, bezogen werde; und daß diese Gesetze und Abschiede mit einander, zu weiter nichts dienen, als daraus zu ersehen, wie sehr die Einrichtungen, welche die Landesherren mit dem größten Theil der reformirten Klöster im Braunschweig-Wolfenbüttelischen getroffen haben, von denjenigen verschieden sind, welche die Grafen zu Blankenburg, mit den Abtei-Michaelsteinischen Gütern, zu treffen vor gut gefunden haben. Zu gegenwärtiger Sache und deren Beurteilung tragen sie aber gerade so viel bei, als wenn man die Bücher der Macrabäer oder den Alforan zum principio cognoscendi allegiren wolte.

Das Gesetz  
Herz. Hein-  
richs Julii  
1602 hat fer-  
nen Bezug  
auf Michael-  
stein, das sich  
in ganz an-  
derer Art und  
den Befanden  
als die Kist-  
ler im  
Braun-  
schweig-  
ischen, auf  
welche dieses  
Gesetz seine  
Rücksicht  
nimmt;

2) Daß des Herrn Herzogs Julius Gesetz von 1602, seine Rücksicht auf eben erwähnte, die Grafschaft Blankenburg nicht angehende Klosteranlage im Braunschweigischen habe; daß solches, in so fern darinnen ein mehreres als die vorherige Gesetze oder etwa vorhandene Reversalien mit sich brachten, enthalten wäre, seinem und seiner Nachfolger Widerruf und Abänderung zu jeder Zeit unterworfen gewesen; daß darinnen die Gültig- oder Ungültigkeit der Landesherren, zu Privatverträgen über geistliche Güter hinzukommenden Konfirmationen, keineswegs aber eigener Landesherren Verträge, bestimmt werde; und daß dieses Gesetz, auf die von den Grafen zu Blankenburg ad proprios usus eingezogene - bis an ihr Ende so genossene - und kaum 3 Jahre vorher auf gleiche Art an den Herrn Herzog Heinrich Julius gefallene - von diesem aber seinem Herrn Bruder Julius August zum Genuß, und unterm Namen eines Abts zur Appanage übergebene Güter, der vormaligen Cistercienser-Abtei zu Michaelstein, unmöglich extendirt werden könne, weil gar keine Wahrscheinlichkeit und Grund vorhanden, daß und warum der Herr Herzog, ein ihm neuerlich angefallenes - in der That vorher längst sekularisirtes Gut, mittelst eines eigenen Gesetzes, gleichsam stillschweigend, ohne daß darinnen nur der Name von Michaelstein vorkäme, oder verordnet würde, daß dasselbst evangelische Konventualen eingeführt werden sollten, wider hätte an Geistliche abgeben wollen; zumalen man ja zuverlässig weiß, daß es nicht geschehen ist, vielmehr alle Michaelsteinische Abteigüter, von den Herrn Herzogen ferner fort, bis nach erfolgten Verpfändung Winnings, benützt worden sind.

mit dem an-  
gebliebenen  
Landtagsab-  
schied v. 1619  
verhält es  
sich eben so  
und ist dessen  
wahrer Sinn  
überdies  
nicht einmal  
bekannt;

3) Daß es mit dem Landtagsabschied von 1619 zwar die nemliche Beschaffenheit, wie mit letzterwehntem Gesetz Herzogs Heinrich Julii, habe, mithin ehe derselbe auf Michaelstein und Winnigen appliziert werden könnte, erst erwiesen seyn müßte, wie der vier Jahr hernach erfolgten Herzoglichen Verpfändung Ihres Hofes Winnigen ohnerachtet, die Michaelsteinische Abteigüter, und besonders Winnigen, doch schon im Jahr 1619 von den Herzogen an geistliche Abteie abgegeben worden wären, und die in der Klosterordnung von 1655 zum erstenmal vorkommende neue evangelische Klosterkongregation oder Konvent zu Michaelstein, damals schon eingeführt gewesen sey; (probanda est ab actoribus expressa destinatio vel saltem non interrupta redituum perceptio, de Cramer Nebenst. Th. 110. p. 247.) daß aber auch überdies der wahre Sinn des angeblichen Landtagsabschieds von 1619, aus dem gegen-

gegentheils angeführten verstimmelten Extract desselben (121), nicht entnommen werden könne, indem solcher eher einem Landesherrlichen Befehl, als Reversalien eines Landesherrn, gleichet, und es ein äusserst widerrechtliches Unternehmen eines Klägers ist, auf solche ungläubtre und unvollständige Extracte, den Grund seiner Klage setzen und verlangen zu wollen, daß der beklagte Theil solche für gültig annehmen, und sich darnach das Seinige absprechen lassen müsse.

4) Daß wenn gesetzten - doch nicht eingestandenen Falls, das Ge-  
sez des Herzogs Heinrich Julii von 1602, und der angebliche Landtags-  
abschied Herzogs Friedrich Ulrich von 1619, dennoch Etwas auf Mi-  
chaelstein und Wunningen applicables - und für die Kläger erspriessliches,  
in sich enthielten, darauf doch nicht geachtet werden könne, weil der  
Besitzstand im Entscheidungsziel ihnen gerade entgegen ist, wodurch  
alle vorherige, mit dem Besitzstand nicht übereinkommende Reversa-  
lien, und noch vielmehr von dem Landesherrlichen Willkühr ohnehin  
lediglich abhängende Gesetze der evangelischen Reichsstände, ihre Kraft  
und Verbindlichkeit verlieren. Letzlich und

Das Gesetz u.  
1602 und der  
Landtagsab-  
schieb von  
1619, könnten  
gegen den  
Besitzstand  
im Entschei-  
dungsziel in  
jedem Fall  
doch ohnehin  
nicht wirken.

5) daß so wie die Klosterordnung Herzog Augusts von 1655, also  
auch alle übrige, nach der Verpfändung Wunningens, und nachdem  
zu Michaelstein wider geistliche Aebte und Konventualen eingeführt  
worden, erfolgte Gesetze, nach welchen der von den Gegnern allgierre  
Prozeß zwischen dem Stift Königslutter und der Wittib des Landdro-  
sten von Abetz, entschieden worden ist, zu gegenwärtiger Sache, wo  
ein von den Landesherrn selbst, ehe diese Gesetze gegeben worden sind,  
verpfändertes Gut, vindizirt werden will, gar nicht gehören, also das  
von weiter zu reden, überflüssig sey.

und die Klo-  
sterordnung  
von 1655, so  
wie auch alle  
nach der Ver-  
pfändung  
Wunningens  
ergangene  
Gesetze u. Ab-  
schieb, kom-  
men in gar  
keine Be-  
rechnung.

Schließlich ist die im §. 21 der Exceptiones-Schrift befindliche Be-  
schuldigung einer dissidens im 37ten §. des Restitutions-Libells, in An-  
sehung des Dienst-Eides der jezigen Aebte zu Michaelstein, vorge-  
tragen worden seyn sollenden Erdichtung, welche man mit dem rechten  
Namen zu nennen, sich gleichsam aus Gefälligkeit enthalte, sehr übel  
angebracht. Durchaus will man jenseits nicht an sich kommen lassen,  
gesagt zu haben, daß Herzog Christian an den erst in der Klosterord-  
nung von 1655 den Aebten vorgeschriebenen Eid, gebunden gewesen  
wäre. Man sehe aber nur den Schluß des §. 46 der sogenannten rich-  
tigen Darstellung an, woselbst gesagt wird,

Eine unge-  
gründete  
seinerige Be-  
schuldigung  
in Beziehung  
des von der  
Gegnen auf  
den Herzog  
Christian  
vorgebrachten  
Dienst-Eides  
womie die  
jezige Aebte  
zu Michael-  
stein ver-  
pflichtet wor-  
den, wird ge-  
richt.

Herzog Christian habe sein Kloster Michaelstein, dessen Abt er  
gewesen, dessen Abt er sich genennet, bei seiner aufhabenden  
Abts-Pflicht, als ein weltliches Gut nicht betrachten können  
sodann nehme man den Anfang des unmittelbar darauf folgenden §. 47  
dazu, woselbst der Eid, den ein Abt, ein Probst ic. im Braunschwei-  
gischen leisten müsse, aus der Klosterordnung Herzogs Augusti Extracts-  
weise eingerückt ist; so wird man finden, ob dasjenige was dissidens gesagt  
worden, Erdichtung oder Wahrheit sey. Wozu hätte es bedurft,  
der

(121) Gegentheiliger Darstellung §. 36.

den aus der Klosterordnung genommenen Abts-Eid, gerad hinter die angeführte Abts-Pflichten des Herzogs Christians einzurücken, wenn man nicht damit hätte insinuiren wollen, daß dieser Eid, der Handlung des Herzogs Christians entgegen stehe, oder solche darnach beurteilt werden müsse?

## §. 13.

Wider die im §. 62 des Restitutions-Libells bemerkte- und mit denen aus der Vorstellung der Herrn Gevetttern von Ditsfurt rezevirten wichtigen Gründen bestätigte Fortdauer der Verbindlichkeit, auf jeden Nachfolger in der Regierung der Grafschaft Blankenburg, zur Festhaltung und Erfüllung des zwischen den Herzogen Friedrich Ulrich und Christian, sodann dem Fürst Ludwig zu Anhalt, abgeschlossenen Pfandkontraks, ohne daß die Einrede der Succession ex pacto & providentia majorum, dagegen statt finden könne, und ohne daß weitere Einwilligungen der nachherigen Herrn Herzoge, nöthig gewesen wären, wenden die Gegner im §. 50 ihrer Exceptions-Schrift ein,

Die Intanz  
der Gegner,  
daß wenn ihre  
von der Suc-  
cession der  
igen Herrn  
Herzoge ex  
pacto & pro-  
videntia ma-  
jorum rez-  
virte Einre-  
de, nicht statt  
finden sollte,

man bedäuk  
bedäukter  
Seits sich  
klos an die  
hohe Regie-  
rungs-Nach-  
folger halten  
müsse, und  
durch die Ber-  
ogliche Ver-  
forderungen  
zu weiter

nichts als ei-  
ner Regreß-  
flag, berech-  
tigt werden  
sönne,

ist ganz über-  
deutend, weil  
die Pfand-  
daher die der  
Einrede der  
successionis  
ex pacto &  
providentia  
majorum  
entgegen lie-  
bende Gein-  
de, nur als  
dann anzu-  
nehmen nö-  
thig könen  
werden, wenn  
das Pfand u.  
den Landes-  
Successoren  
sich, unent-  
geltlich vün-  
diziert werden  
wölte,

die Gegner  
aber, rechtlich  
dieser  
ceteris par-  
ibus nur den  
Landesherrn  
erweisen form  
perirenden  
Einrede, rez-  
virte sind,

daß man denn seinen Regreß und Anspruch an die hohe Regierungs-Nachfolger nehmen möge, wie solches von den Herrn Gevetttern von Ditsfurt in Ansehung einer ihnen ertheilt gewesenen Expectanz auf ein Hessen-Kasselsches Lehngut, ebenfalls gegen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel Hochfürstlichen Durchl. geschעה wäre.

Wie sieht ist aber nicht diese Antwort? Die Gevetttere von Ditsfurt suchten durch ihre Klage, in den Besitz eines Guts, worauf sie die Expectanz hatten, zu gelangen, und enträufelten die Ausrede der successionis ex pacto & providentia majorum, die man ihnen entgegen setzte, mit denen im Restitutions-Libell vorgetragenen Gründen. Das beklagte Fürstl. Haus Hessen-Homburg befindet sich dagegen im rechtlichen Besitz des verpfändeten Hofs Winnigen, hat also nicht nöthig, solchen erst durch eine Klage zu suchen; wenn aber einer der hohen Nachfolger in der Regierung der Grafschaft Blankenburg, klagbar aufstretet, und Winnigen unentgeltlich vindiziren wolte, weil er zur Succession in der Grafschaft Blankenburg, ex pacto & providentia majorum gelangt wäre, so würde sich Homburgischer Seits, der nennlichen Argumenten mit Recht bedient werden, die man Ditsfurtischer Seits gründlich ausgeführt hat. Oder gelten etwa Rechtsgründe, welche agendo zu Erlangung einer Sache, nützlich gebraucht werden können, nicht, wenn sie expiando, von dem Besitzer der Sache, gegen einen der sie vindiziren will, opponirt werden?

Es versteht sich zwar von selbst, daß in Fällen, wo das von der Succession ex pacto & providentia majorum hergenommen werdende Argument, sonst statt findet, sich doch dessen niemand, als die Nachfolger in der Regierung, bedienen können, und daß solchergestalt, wenn die Herrn Herzoge der jetzt regierenden Braunschweig-Lüneburgischen Linie, dazu wirklich berechtigt wären, und aus diesem Grund, die von den Herzogen Friedrich Ulrich und Christian verbindlichst geschעהene Ver-

Verpfändung Binningens, umstossen könnten, doch eine solche personelle - auf die Regierungs-Nachfolger von einer Seiten-Linie eingeschränkte Befugnis, den dormaligen Klägern, welche intuitu successione der Landesherren, tertii sind, nicht zustehen könne; indem dieselbe alsdenn gegen die fortwährende Verbindlichkeit der von den vormaligen Landesherren und hohen Eigentümern geschenehen Verpfändung, des ad usus proprios eingezogenen vormaligen Cistercienser-Hofs Binningen, sich offenbar jura tertii, ipsis non competentia, zueignen würden. Dieses hat man denn im Resolutions-Urtheil angeführt und anführen müssen, weil die Gegner sich nicht entblödet hatten, vorzubringen, die Einwilligung Herzog Friedrich Ulrichs sey durch Abgang seiner Linie, erloschen, (122) und die Herrn Herzoge der jezigen Linie hätten, außer was von dem Stifter derselben, dem Herrn Herzog August, angeblich gezwungenerweise geschehen wäre, ihre Einwilligung nicht dazu gegeben. Wer sollte nun denken, daß man sich dadurch dieses etwas vergeben, oder die Gültigkeit des gegentheiligen Klagwerks, dadurch eingestanden habe? und doch wird dieses im §. 60 und 74 der Exceptions-Schiff, auf eine ganz unbegreifliche Art, dahin herumgedreht, als ob man statuir und zugegeben habe, daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit der in dieser Sache vorkommenden Fürstlichen Konsensen, in Hinsicht auf den Klaggrund der jezigen Gegner, de jure tertii sey. Dieses sich selbst vorgebildete Geständnis wird sodann bestens acceptirt, in den §§. 61 und 62 daraus gar herrlich ins Gefagte hinein verfolgt, und sich besonders viel darauf zu gut gethan, daß man dieses, so wie man es dem Eigennuz zuträglich finde, ganz widersprechend zugleich behaupte, die Konsense wären de jure tertii, und auch nicht de jure tertii; eben als wenn nicht bekannt und deutlich genug bemerkt worden wäre, daß die zwei Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und Christian, einer wie der andere, als Hauptcontrahenten, als Eigentümer und Inhaber eines Theils der Abtei-Güter des eingezogenen Cistercienser-Klosters Michaelstein, den dazu gehörig gewesenen Hof Binningen, verpfändet hätten, so daß der Pfandbrief Herzog Christian's, und die bestimmende Urkunde Herzog Friedrich Ulrich's, das beklagte Hochfürstliche Haus Hessen-Homburg, gegen jeden jezigen und künftigen unbefugten Prätendenten, mithin auch gegen die jezige Kläger, hinlänglich sicherten; und eben als wenn das einerlei wäre, ob man sage, die von Privatpersonen, von Untertanen, zur Aufhebung der Verbindlichkeit solcher Kontrakte, die ihre vorige Landesherren über ihnen zuständig gewesene Grundstücke, Anfangs gültig errichtet haben, hervorgeholte exceptio successione principum nunc regentium ex pacto & providencia majorum, wäre de jure tertii hergenommen; oder ob man sage, der vormaligen Landesherren und Eigentümer Kontrakte selbst, wären in Ansehung ihrer Untertanen, de jure tertii, und könnten gegen diese nicht anaeführt werden. Der erstere Satz ist richtig, und der letztere grundfalsch. Wenn solcher gültig wäre, so könnte ein jeder Braunschweigischer Untertan, der Lust zu Binningen bekam, solches aus dem Grund, weil die Linie der Herzogen die es verpfändet hätten, ausgestorben, und die jezige ex pacto & providencia majorum succedirt

und wenn sie sich deren doch bedienem wollten, sich jura tertiorum, ipsis non competentia, zueignen. rechtlich ja-eigenen.

Die gegen- seitige Ver- treuung, als ob man das durch Heim- bruch der Seite selbst statuir haben daß die Exce- ptions-Schiff in An- sehung ihrer de jure tertii wären?

ist gerade falsch und sophistisch.

succedit wäre, vindiziren, und wenn das Fürstliche Haus Hessen-Homburg dagegen einwendete, daß er ja ex jure tertii agit, so wäre die Antwort gleich fertig: Der Verpfändungskontrakt der ausgeforderten Herrn Herzoge wäre denn in Ansehung seiner auch de jure tertii; man möge also Wünnigen nur geschwind herausgeben, und seinen Regress an die jezige Herrn Herzoge zu Braunschweig suchen. Mit weich elenden Sophismen man nicht hier streiten und die Zeit verderben muß!

## §. 14.

So ungegründet und unerheblich solchergestalt sämtliche, von der Gegenseite wider die Gültigkeit der Verpfändung Wünnigens, und deren fortdauernde Verbindlichkeit, in der Exceptions-Schrift gemachte Einstreungen sind, von eben so schlechtem Belang ist auch dasjenige, was nun weiter gegen die nachher an den Graf Königsmark und den Herrn Landgraf Friedrich zu Hessen-Homburg erfolgte Cessionen, oder eigentlich Verkäufe der auf Wünnigen rechtskräftig konstituirten Pfandgerechsamten, obmovirt wird.

Von diesem Schlag sind die gegenwärtige Einmütigkeit der Gültigkeit der nachherigen Cessionen, oder Verkäufe der Pfandgerechsamten, an den Graf Königsmark u. Hrn. Landgraf Friedrich.

Die Verkäufe und Cessionen rerum litigiosarum sind zwar zu Leg. gültig, jedoch so, daß die wider die Verkäufer u. Cessionen erfolgende Urtheile gegen jeden nachherigen Besitzer executiv nicht werden können.

In gegenwärtigem Fall ist aber überhaupt keine res litigiosa veräußert oder cedirt worden.

Ob der titulus de litigijs heutzutage, da die Gerichte in Deutschland sich durchgängig auf einem ganz andern solidern Fuß, als bei den Römern, befinden, annoch in usu, oder die mit dem leg. 3. §. ult. Pand. de alienat. judic. mut. caul. fact. bestätiget werdende Meinung bewährter Rechtsgelehrten, (123)

quod scil. moribus hodiernis res litigiosae vendi, permutari, obligari & alio modo in alium transferri possint, salvo tamen jure tertii, ita ut sententia postea in alienantem lata, sine novo processu adversus rei litigiosae possessorem executioni mandari possit, modo citatio aliqua cum notificatione praeceliserit:

gegründeter sey? darüber würde es überflüssig seyn, hier, wo die Pfandgerechsamte erst nach deren geschehenen Transfiration an den Graf Königsmark, und von diesem hinwider an den Herrn Landgraf zu Hessen-Homburg, gerichtlich angefochten worden sind, mithin von da an erst eine res litigiosa entstanden ist, noch mehrere Worte zu wechseln.

Die Auth. litigiosa Cod. de litig. beschreibet rém litigiosam so:

„ litigiosa res est, de cujus dominio causa moveatur inter possessorem & petitem, judiciaria conventionione, vel precibus  
 „ principi oblatis & judici insinuatis, & per eum futuro reo cognitis.

Dazu, daß eine Sache litigios werde, wird also erfordert, daß derjenige, so die Sache in Anspruch nimmt, seine Klage gegen den Besitzer derselben, entweder dem Richter, oder dem Landesherrn, übergebe,

(123) Wissenbach ad ff. tit. de litig. th. 26.  
 Lynker anal. ad Struv. ex. 46. th. 51.  
 Huber praecel. ad ff. tit. de litig. §. ult. ibique schol.  
 Horn cl. 9. R. 20. p. 549.  
 Berger E. D. F. tit. 39. obs. I. not. 2. p. 1072.  
 Leyler Spec. 518.

gebe, und daß solche letzternfalls, von diesem an den Richter remittirt, und von solchem dem Beklagten, (per citationem ac insinuationem) bekannt gemacht werde. Dies sollte man denken wäre nun deutlich, und ließe sich da keine Gesez-Verdrehung anbringen! Wie artig wissen aber demohingeachtet die Segner im §. 64 ihrer Exceptions-Schrift, diesem Gesez einen Sinn zu geben, der ihnen behaget! Sie sagen nemlich:

Pulsatio principi oblata wäre geschehen, als der Abt Brosenius seine Vorstellung vom 22 Febr. 1645 den Herrn Herzogen Friedrich und August, unter deren Hoheit seine Abtei belegen gewesen, übergeben habe;

weiter,  
die gesetzliche Erfodernis,  
ue reo cognita sit pulsatio,

wäre dadurch erfüllt, daß obgedachte zwei Fürsten, die Implication des Abts Brosenius (worinnen er blos um ein Vorschreiben und Landesherrliche Assistenz bate) dem Fürst Ludwig zu Anhalt bekannt gemacht: und letztlich trafen die Worte des Gesezes,

excepisse eum pulsationem,

sehr genau auf den gegenwärtigen Fall, weil Fürst Ludwig darauf die Sache seiner Seits auf die Vermittelung des Herzogs Friedrich zu Schleswig und Holstein, ausgesetzt habe.

Ob bei dieser ganzen Geschichte, eine *judicialia conventio*, ein *judex*, ein *judicium*, und ein Beklagter heraus komme, sind Kleinigkeiten, worum die Segner sich nicht bekümmern. Wer sieht aber nicht, daß das Gesez unter dem Ausdruck *Princeps*, denjenigen Landesherrn verstehe, unter dessen Hoheit der Fundus gelegen, der in gerichtlichen Anspruch genommen werden will, und daß hier ein *judicium competentis*, nemlich das *forum rei sitae*, erfordert werde? Michaelstein wurde doch von dem Abt Brosenius nicht in Anspruch genommen, sondern Wünnigen hätte er durch der Herrn Herzoge Vorsprache gern in Güte erlangen mögen, und dieses liegt nicht unter Braunschweigischer, sondern Halberstädtischer Hoheit und Jurisdiction. Die Herrn Herzoge Friedrich und August hatten über den Fürst Ludwig zu Anhalt, so wenig in Ansehung einer Real- oder Wundikations- als einer Personallage, einige Gerichtsbarkeit. *Cæprum litigium*, sagen die Gesezgeber, (124)

„ simul ac libellus & admonitio (sive citatio) reo oblata, ab  
„ eoque acceptata, (sine ulla scil. fori declinatoria exceptione  
„ in judicio comparando)

und das kanonische Recht, welchem in *processualibus in praxi* bekanntlich nachgegangen wird, verordnet, (125)

„ cum

(124) l. fin. Cod. de in jus vocand. add. *Mindanus de continent. cause* Cap. V. nr. 10.

(125) Clem. 2. tit. ut lite pendente nil innov.

Bächmer in jur. Eccles. Profess. T. I. Lib. II. tit. XVI. §. 2.

Wenige ge-  
genwärtige  
Schlüsse,  
womit 29  
Johannesant-  
geleiteten  
Klage, eine  
res litigiosa  
bracht wer-  
den soll,

wobei aber  
*judicialia*  
*conventio*,  
*judex*, *judi-*  
*cium* u. der  
Beklagte,  
sehen.

„ cum lite pendente nihil debeat innovari, licem quoad hoc  
 „ pendere censemus, postquam a iudice competente  
 „ in ea citatio emanavit, & ad partem citatam pervenit.

Derjenige,  
 welcher nach  
 des 4ten §.  
 Art. 4. des  
 Osnabrücker  
 Friedens-  
 instruments  
 nicht be-  
 richtet,

Wenigstens eben so widersinnig ist der Gebrauch, den man jen-  
 seit am Schluß des angeführten §. 64 der Exceptions-Schrift, von  
 der Disposition Art. IV. §. 46 Instr. Pac. Osnab. macht:

Diese Stelle im Friedens-Instrument soll ausdrücklich von causis,  
 quarum actio intentata nondum erat, sprechen, und dar-  
 aus soll folgen, daß obgleich die Gegner erst im Jahr 1674 ihre  
 Klage angestellt haben, doch schon bei Uebertragung der Pfand-  
 gerechtsamen von dem Fürst zu Anhalt, an den Graf Königs-  
 mark, im Jahr 1647, res litigiosa vorhanden gewesen wäre.

und darge-  
 than.

Von dieser Friedensverordnung, worin die während dem Krieg  
 gewaltsam und unrechtmäßig expressete Kontrakte, und auf gleiche Art  
 an sich gebrachte Aktionen, ohne Unterschied, ob darauf bereits ge-  
 richtliche Klagen angestellt worden seyen, oder nicht, aufgehoben und  
 vernichtet werden, worinnen also nicht auf die Litigiosität der Kontrakte  
 und Cessionen, sondern auf deren gewaltsame und widerrechtliche Er-  
 pressungen, gesehen wurde, wird sich im folgenden §. weiter reden las-  
 sen; hierher, wo nur noch bloß die Frage davon ist, von wo an eine  
 Sache litigios werde, gehört sie gar nicht, und enthält keine Silbe von  
 dem gegenseitigen Zusatz, der causarum quarum actiones inentatae non-  
 dum essent. Wenn das was die Gegner wollen, daraus gefolgert  
 werden könnte, so würden dadurch alle Ansprüche, die bei Errichtung  
 des Westphälischen Friedens einer gegen den andern gehabt, ob sie  
 schon dazumal noch nicht gerichtlich eingeklagt gewesen wären, doch  
 schon zum voraus für litigios erklärt worden seyn. Auf welche eine  
 handgreifliche Ungereimtheit dies nicht hinausläuft! Was sollte die he-  
 ße Pazifikatoren zu einer solchen seltsamen Gesetzgebung bewogen ha-  
 ben? Gienge denn wol ihre Meinung dahin, daß die widerrechtlich er-  
 zwungene Kontrakte und Schuldverschreibungen, alsdenn für kräftig  
 und gültig gehalten werden sollten, wenn eorum nomine zur Zeit des  
 Friedensschlusses bereits actiones intentirt worden wären, und is adhuc  
 sub iudice pendens gewesen? Wenigstens würde eine solche artige Ge-  
 setzgebung herauskommen, wenn der Gegner Einbildung, daß das  
 Friedensinstrument hier ausdrücklich bloß von causis spreche, quarum  
 actio intentata nondum erat, gegründet wäre.

Vor der Ces-  
 sion an den  
 Graf Kö-  
 nigsmark soll  
 die Sache sel-  
 gar schon  
 zum Kom-  
 promis ge-  
 dieben gewe-  
 sen seyn;

Sogar, sagt man im §. 12 der Exceptions-Schrift, wäre die  
 Sache schon zum Kompromis gediehen gewesen, als der Fürst  
 Ludwig zu Anhalt sich durch seine gesetzwidrige, tempore belli  
 vortgenommene Cession, herausgezogen hätte.

der bloß ge-  
 sehungene An-  
 trag zu gülti-  
 gen Eskorta-  
 ren unter  
 Vermittel-  
 lung eines  
 dritten, wird

Wie kann man aber nur auf einen solchen, alle rechtliche Begriffe  
 von Kompromissen übertun Haufen werfenden Einfall, gerathen? Der  
 Fürst zu Anhalt that in seinem Schreiben vom 18 Febr. 1646, (126)  
 nicht etwa dem Abt Brosenius, sondern den Herrn Herzogen Friedrich  
 und

(126) Gegentheiltiger Darstellung Anlage L.

und August zu Braunschweig, die Erklärung, daß er sich den Weg der gütlichen Hinlegung gefallen lasse, und gütliche Handlung mit ihnen, unter Vermittelung eines hohen Interponenten, wozu er den Herzog zu Schleswig und Holstein vorschläge, anzutreten bereit sey. Ohne daß nur einmal etwas von einer Antwort der Herrn Herzoge, und derselben wie auch des Herrn Herzogs zu Holstein beifälliger Entschliesung, bekannt wäre, soll denn dieses Anerbieten zu gütlichen Traktaten, ein Kompromis heißen! Ist denn zwischen einem Kompromis, wo beide Theile auf einen von ihnen willkürlich erwählten Schiedrichter, dessen Ausspruch sie sich gefallen lassen wollen, kompromittiren, und zwischen dem Antrag zum Versuch eines gütlichen Vergleichs, unter Interposition eines dritten, eines Mittlers, kein Unterschied? Die Gezeje bemerken ihn doch ganz deutlich. (127).

Wenigstens soll Fürst Ludwig zu Anhalt, der gegenseitigen im §. 63 enthaltenen Meinung nach, in mala fide gewesen seyn, als er seine Pfandgerechtsame an den Graf Königsmark übertragen, weil er gewußt habe, daß das Kloster (oder vielmehr der Abt Brosenius, denn evangelische Konventualen zu Michaelstein liessen zu der Zeit noch nichts von sich hören, weil sie noch nicht eristirt) die Verpfändung für ungültig halte.

Also soll der bloße Extrajudizial-Anspruch, den ein tertius zu machen beliebt, den Besizer einer Sache, der von der Rechtmäßigkeit seines Besitzes noch dazu überzeugt ist, und solche auch gleich auf die erste Nachricht eines widrigen Anmuthens, hinlänglich ausführt, auf der Stelle in malam fidem setzen! Das Gegentheil davon ist schon im §. 94 des Restitutions Libells erwiesen worden, man darf sich also dormalen nur wider darauf beziehen. In welchen delabrirten Umständen der Hof Winningen sich befand, als Fürst Ludwig das darauf konstituirte jus pignoris an den Graf Königsmark überlies, welchen großen Schaden gedachter Fürst damals schon erlitten hatte, und wie wenig die Kriegszeitern gestatteten, an dessen Herstellung zu denken, kann in den §§. 66 und 89 des Restitutions-Libells nachgesehen werden; und doch beschuldigt man ihn einer mala fidei, weil er, da die Herrn Herzoge sich auf sein den 18 Febr. 1646 gethanes Anerbieten, (128) den Hof gegen billigmäßige Abfind- und Widererstattung herausgeben und darüber gütliche Verhandlung pflegen zu wollen, nicht einlassen wollten, für fernern Schaden sicherende Hülfsmittel gesucht, und erst ein ganzes Jahr hernach, (129) nemlich den 30 Merz 1647, den Hof Winningen mit seinem darauf gehabten Pfandrechte, dem Graf Königsmark abgetreten habe. Wenn die Herrn Herzoge, oder auch allenfalls nur der Abt Brosenius, den Pfandschilling ersetzen zu wollen sich erklärt hätten, ja noch mehr, wenn durch die Uebertragung an den Graf Königsmark, den Herrn Herzogen das Einlöschungrecht hätte entzogen werden wollen, so liesse sichs allenfalls noch hören, wenn man jenseits von mala fide spräche. Da man aber den Pfandschilling zu

aber die für ein Kompromis ausgegeben.

Benignitas soll der Pfandübertragungsart zu Anhalt, weil er die Aufhebung des Brotenius ist, u. die Erben noch folgen dabei, in mala fide gewesen seyn,

welche Behauptung aber ganz widerrechtlich,

u. höchst unbillig ist zu verlangen, daß man die mit dem man die angebotene Erbschaft über die Einlöschung nicht wollen,

und der den Herrn Herzogen durch seine Erben seine Pfandrechte, an ihrem Eigentums- und Einlöschungsrecht nicht veräußerte,

Na 2

restitutio

(127) L. 13. §. 2. Pand. de rec. qui arbitrium recep.  
 (128) Gegenbelliger Darstellung Anlage L.  
 (129) Dasselst Anlage M.

resituiren nicht verlangt hat, da man gegen dessen Rückzahlung und Erstattung der Wiederanbau- und Urbarmachungs- wie auch Meliorations-Kosten, noch jetzt immer zum Hof Winingen gelangen kann, und da letzberührte Kosten allemal hätten angewendet, auch vermöge des im Pfandbrief, racione der Kriegeschäden, befindlichen spezial Pakki, vergütet werden müssen, wenn auch schon der Herr Fürst zu Anhalt den Hof behalten hätte, und das Auslösungsrecht jetzt gegen dessen Erben exercirt werden wolte, so agirt man gewis nicht mala, sondern pessima fide, wenn man verlangt, derselbe hätte den ruinirten- und vor ihn unbrauchbar gewordenen Hof, doch immer fort behalten- und Schaden über Schaden leiden, oder das Pfand, ohne das darauf geliehene Kapital zurück zu bekommen, im Stich lassen sollen.

den billig  
zuminsten  
halten u. im  
meres  
über Schu  
den seiden  
sollen.

Der disseits  
mit Recht  
verlangten  
Eviden des  
ersten Ant-  
woertschrei-  
bens des  
Hrn. Fürsten  
zu Anhalt,  
welchem Er  
seine Befug-  
nisse beklän-  
ge nach aus-  
geführt hat.

Man hat disseits von den Gegnern die Edition des Antwortschreibens, welches der Herr Fürst Ludwig zu Anhalt, an die Herrn Herzoge Friedrich und August, auf derselben erstes Anschreiben vom 9ten April 1645, (130) erlassen hat, verlangt, weil derselbe darinnen, wie aus dem zweiten Schreiben gedachter Herrn Herzoge vom 8ten Sept. 1645 zu ersehen ist, (131) die vor sich habende Rationen zu Behauptung seiner Forderung an Winingen, länglich ausgeführt hat. Ausgemachten Rechten nach, ist ein jeder Kläger schuldig, die zu des beklagten Vertheidigung gereichende, und von demselben verlangt werdende Instrumente, zu ediren. (132) Bevor er dieser Schuldigkeit ein Genüge leistet, wird er mit seiner Klage billig weiter nicht gehört, (133) und wenn in einem bei Gericht produzirten Dokument, sich auf ein anderes bezogen wird, so muß dieses Relatum ebenfalls unweigerlich vorgelegt werden. (134)

sucht man  
jenseits aus-  
zudeuten;

Dieser obliegenden Edition sucht man nun Gegentheils im §. 63 damit auszuweichen, daß man sagt:

Wenn man disseits wissen wolte, was Fürst Ludwig auf die Vorstellung des Abts Profenius zu antworten vermocht habe, so dürfe man nur die Anlage sub Lit. L. zur gegenseitigen Darstellung, nachlesen, auch enthalte die Anlage K. folgende Nachricht davon:

„ wann dieselbe wohl erwogen, daß sie zu Ihrer  
„ Intention nicht zureichen zc.

ohne jedoch  
ein-  
bezeugen  
bringen zu  
können, und  
mir abema-  
lichte Expo-  
sition, wie  
sehr man bei  
diesem  
Rechtshilf-  
ellen bonam  
fiden auf die  
Seite setz-

Heißet denn dieses auch eine Antwort, auf eine billige und in Rechts- ten gegründete Anforderung des beklagten Theils? Die Anlage L. ist ein weit späteres Schreiben des Fürst Ludwigs, nemlich vom 1sten Febr. 1646, und dasjenige wovon hier die Rede ist, worinnen er den Grund seiner Gerechtfamen an Winingen der Länge nach ausgeführt hatte, welches also für den beklagten Theil von großer Wichtigkeit ist, und wodurch mancher jetzt noch im dunkeln liegender faktischer Umstand,

- (130) Gegentheilsiger Darstellung Anlage I.  
(131) Dasselbst Anlage K.  
(132) L. 5 & 6. Cod. de edend.  
(133) Rivin. ad O. P. S. tit. 26. en. 5.  
(134) Novel. CXIX. cap. 3.

Umstand, ans Licht gebracht werden kann, ist zwischen dem 9ten April und 8ten Sept. 1645 vom Fürst Ludwig an die Herrn Herzoge, ergangen. Die Anlage K. aber, worinnen der Passus,

„ wann dieselbe wohl erwogen, daß sie zu Ew. Ebdn Intention nicht zureichen zc.

sich befindet, ist vollends die Replik der Herrn Herzoge Friedrich und August, woraus sich die von dem Herrn Fürsten zu Anhalt angeführte Gründe, gar nicht erséhen lassen, sondern nur bloß gesagt wird, daß die Herrn Herzoge sótane Gründe auf ihnen selbst berúhen ließen. Die gegenseitige Ehepade gilt also nichts. Glaubt man, während dem man alle hohe Pfandinhaber Winningens für mala fidei possessores, für invalorés rei alienæ, ja den Graf Königsmark gar für einen Prædonem ausschreit, durch gefährdevolle Zurückhaltung der zum Vorstand des hohen beklagten Theils dienlicher Dokumenten und Nachrichten, ein Beispiel einer sinnreichen bonæ fidei zu geben? Wenn dieses bona fides, Recht und Billigkeit heißet, so müssen damit ganz andere Begriffe als man sonst gewöhnlich davon hat, verbunden werden. Ob aber ein solcher Kläger den Beifall eines höchsten Reichsgerichts verdienet? das ist eine andere Frage.

Disséts inhárter man nochmals der unterthánigsten in gemeinsumbigen Rechten begründeten Bitte, die Kläger zur Edition mehrerzwehniten Schreibens Fürst Ludwigs zu Anhalt, gerechtest und sub juramento, anzuhalten.

Auf den Umstand, ob der General Königsmark, von dem außergerichtlichen Anspruch des Abts Brosenius, wovon die Herrn Herzoge den Herrn Fürsten zu Anhalt benachrichtigt hatten, etwas erfahren habe, kömmt im Grund nichts an, weil außergerichtliche Prætenfionen ohnehin vergeblich sind und nichts helfen: inzwischen ist es doch ungegründet, daß der Konsensbrief des Herrn Herzogs August, und besonders das darinnen geschéhene Versprechen,

„ daß kein Abt zu Michaelstein bestellt werden solle, er habe  
 „ denn zuerst die auf Winningen verschriebene jura für genehm  
 „ zu halten versprochen,

diesen Umstand beweisen solle, wie die Gegner solches im §. 64 behaupten. Denn da dem Graf Königsmark, die nach des Herrn Herzogs Christian Resignation geschéhene Bestellung gelehrter welt- und geistlicher Herzoglicher Diener, zu Aebten zu Michaelstein, nicht unbekannt seyn konte, und daraus zu folgern war, daß die Herrn Herzoge nunmehr ihr bisheriges Privat-Eigentum, und den Genus der von ihnen und den Grafen zu Blankenburg noch nicht alienirten Güter, der vormaligen Cistercienser-Abtei Michaelstein, an diese neue Art von Aebten, überlassen haben möchten, diesen aber eine Begierde nach dem verpfändeten Hof Winningen ankommen konte, woraus für den Herrn Grafen Prozeß und Kosten zu besorgen stünden: so war es eine sehr natürliche Vorsicht von ihm und dem Herrn Herzog August, der seiner Konsens getreulich und ohne Gefahrde gab, also den Graf Königsmark

B b

keinen

Disséts wird also nochmalen dem vorigen - auf die Edition sub Juramento gerichteten Bitten inhárter.

Ob der Graf Königsmark vor der realen Emission, etwas von der Annehmung des Abts Brosenius erfahren habe, ist ungewis, und unabhánglich.

keinen unbefugten Anzäpfungen seiner Neubestellten Aebte und Untertanen auszusetzen verlangte, daß das Versprechen wegen der von solchen Aebten, bei ihrer Dienstaufnahme zu gebenden Versicherung, hinzugefügt wurde: ohne daß der Graf Königsmark deswegen von dem vormaligen wirklich schon geschehenen nützigen Versuch des Abts Brozenius, gerad Nachricht gehabt haben müßte.

## §. 15.

Die jenseits angeführt merkwürdige Gezegegen verborener Ankaufe der Magistratspersonen u. Feldherrn, sind in dem römischen Röcher wider aufgehoben, und haben in Deutschland nie statt gefunden.

Dem Brunnemann dichter man jenseits eine richtige Meinung an,

Bei Gelegenheit der vorgebildeten, vom Fürst Ludwig zu Anhalt an den Graf Königsmark geschehen seyn sollenden *cessionis in potentiorum*, brachte man jenseits zwei römische Gezeze aufs Tapet. Dissetts wurde im §. 68 des Restitutions-Libells, die in dem nemlichen römischen Recht geschehene Aufhebung dieser, übrigens in Deutschland, *teste quotidiana experientia*, ohnehin nie statt gefundenen Verbote, erwiesen. Ueber den dabei angeführten *legem 6. Cod. de his qua vi metulve caul. gest. sunt*, vermöge dessen *sola dignitas senatoria adversarii, ad metum arguendum, per quem inritus dici possit contractus, non est idonea*, wird nun im §. 66 der Exceptions-Schrift glossirt und gefragt, wo denn jemals behauptet worden wäre, daß die bloße *senatoria dignitas*, oder hier die gräfliche Dignität des General Königsmarks, der Gültigkeit seines Ankaufs entgegen stehe? Also hat man das im §. 59 der sogenannten richtigen Darstellung herbeigeholte – auf römische Obrigkeitliche Personen sich verstehende – und mit dem l. 46. D. de contrah. emt. vermeintlich bestätigte Verbot, schon wider vergessen? Und wozu soll das Raisonnement von dem Unterschied zwischen der gräflichen Dignität des General Königsmarks, und der Würde eines römischen Rathsherrn dienen? Auf die eine kömmt es ja hier so wenig als auf die andere an; bloß weil römische Rathsherrn unter die Obrigkeitliche Personen gehörten, und das in Ansehung derselben ergangene Verbot sich ankaufen zu dürfen, schon selbst *per leg. 6. Cod. de his qua vi metulve caul. gest. sunt*, wider aufgehoben worden, hat man letzteren *legem allegirt*. Beide in gedachtem §. 59 der gegenseitigen Darstellung angeführte Gezeze, so wol das auf römische Obrigkeitliche Personen, (135) als das auf römische Feldherrn lautende, (136) sind in Deutschland von keinem Gebrauch. Um so härter ist die jenseitige – noch dazu ganz ungegründete Beschuldigung, daß man denen im Restitutions-Libell citirten Rechtslehrern dissetts Grundätze andichte, wozür sie zurückschauern würden, und wäre die eigentliche richtige Meinung des Brunnemanns, (137) aus desselben Worten,

& sane multa hac de re dici possent,

sehr sichtbar. Ein jeder, der den Brunnemann selbst nachzusehen beliebt, wird jedoch von der Richtigkeit dessen, was man dissetts demselben beigeschrieben hat, sofort völlig überzeugt werden. Nachdem er in dem angeführten Titel, die bei den Acquisitionen römischer Magistrats-Personen, nach dem alten *jure Romano* vorkommende verschiede-

(135) L. 46. D. de contrah. emt.

(136) L. 62. pr. D. de contrah. emt.

(137) Brunnem. Comment. in Cod. Lib. I. tit. 54. nr. 15.

dene Rechte, bemerkt hatte, beschlieset er seine Abhandlung mit den Worten,

& sane multa hac de re dici possent, sed materia hæc ab usu recessit, teste Christin. decif. 86. num. 3. vol. 2. Zas. ad d. l. 3. & quotidiana experientia.

Die gegentheilige Instanz, daß Brunnemann so gar bei publicis subhastationibus ersodere, daß der Richter, oder Secretarius, nicht bieten dürften, ne in suam rem autores fiant, (138) thut nichts zur Sache, weil er dieses ausdrücklich nur per modum exceptionis statuirt. Er handelt an dem angeführten Orte von den nemlichen zwei römischen Gesetzen, worauf die Gegner sich beziehen, vom L. 46 und 62. D. de contrah. eme. und sagt zum Beschluß,

sed prohibitio illa ab usu recessit, habebit tamen hodie effectum, ut ipsæ judex, cujus autoritate bona subhastantur, itemque judicii Secretarius, a licitatione arceantur, ne in suam rem autores fiant.

Aus der Ausnahme wollen also die Gegner eine Regel machen. So gros an sich auch übrigens der Unterschied zwischen dem Richter selbst, der eine Subhastation dirigirt, und andern Zivil- oder Militär-Bedienten eines Staats ist, so wenig kann doch des Brunnemanns Meinung, daß dem Richter auch heut zu Tag noch verboten sey, bei öffentlichen Versteigerungen selbst mit bieten zu dürfen, für eine durchgängig angenommene gehalten werden. Strvk (139) nebst hundert andern widersprechen derselben, und statuiren das Gegentheil, wenn der Richter nur sonst bei der Versteigerung und eigenen Ankauf, bona fide zu Werk gehe.

Der Westphälische Friede, sagen die Gegner weiter, entscheide die Sache. Die hierher gehörige Stelle lautet so: (140)

„ Contractus, permutationes, transactiones, obligationes & instrumenta debiti, vi metuve, seu statibus seu subditis  
„ illicite extorta, prout in specie queruntur Spira, Weifsenburgum ad Rhenum, Landavia, Reutlingia, Heilbrunnia, aliique, ut & redemptæ cessæque actiones, abolitæ atque ita annullatæ sunt, ut ullum judicium actionis nemve, eo nomine intentare minime liceat.

Diese Verordnung soll nun den Sinn haben, daß zur Vernichtung der Kontrakte, Permutationen und Obligationen, eine vorgegangene vis und metus, ersodert werde, die redemptæ cessæ actiones aber, auch ohne dergleichen, aufgehoben und vernichtet würden, wenn nur die redemptio und cessio während dem dreißig jährigen Krieg geschehen wäre. Die Partikeln, ut & sollen diese Auslegung klar beweisen, und die redemptas ac cessas actiones, von den übrigen Kontrakten, bei deren Annullirung vis & metus erheischet werde, unterscheiden.

Bb 2

und macht aus einem bei denselben befindlichen Ausnahme eine Regel.

Die Gegner behaupten, daß im Westphälischen Frieden alle nachdem Krieg erkaufte und credit erhaltenen Pensionen, wenn auch schon keine gewaltsame Erpressung dabei vorgegangen wäre, doch aufgehoben zu werden, und amulirt worden seyen, und fügen zu, Verbotung dieser verabschiedeten Meinung, nach dem nämlichen Grund den den Anhang hinzu, wenn die Cession nur an einem neuen Orte provincia militabat;

(138) Brunnem. in Comment. in Pand. Lib. XIX. tit. 1. ad L. 46 & 62. de contrah. emr.  
(139) Stryckii ul. modern. Pand. Lib. XVIII. tit. 1. §. 2.  
(140) J. P. O. Art. IV. §. 46.

Abſehen ſol-  
den im Frie-  
densinstru-  
ment nicht  
enthalten ſit.

Bei der Cef-  
ſion an den  
Grafen von  
keine bona  
fides vorhan-  
den ſeyn ſon-  
nen, weil ſie  
an einen, qui  
in provincia  
militabat, ge-  
ſchehen müßte,  
in welchem  
fall das Frie-  
densinstru-  
ment, der bo-  
na fides, prä-  
ſumtionem  
juris & de  
jure, entgegen  
ſte.

Dieſes läuft  
aber mit ein-  
ander auf ei-  
ne augen-  
ſcheinliche  
nichtig-Ver-  
derbung und  
Reumal-  
tung der Ver-  
ordnung des  
Weſphälif-  
chen Frie-  
dens, hinaus.  
Daß der Zweck  
dieſer Dispo-  
ſition war  
bloß, denen  
währendem  
Krieg un-  
ſagt geſche-  
henen Expreſ-  
ſungen, alle  
Kraft zu neh-  
men, wohn-  
ſich auch die  
evangelifche  
Stände in  
ihrem Gut-  
achten vom  
1645 erklär-  
ten.

Kontrakte u.  
Ceffionen,  
die per vim  
& metum  
nicht eror-  
quiert wer-  
den, gehö-  
ren nicht zum  
Friedens-  
plan.

Hiernach  
wurde die  
Stelle des  
Friedensin-  
ſtruments,  
welche dieſe  
gezielt er-  
widert, einge-  
ſetzt.

Ob ſchon die eingerückte Stelle aus dem Friedensinstrument nichts davon erwehnt, ſo bald man nemlich die Erfordernis der vis ac metus, nach der Gegner Auslegungsort, von den Ceffionen ſeparirt, ſo ſügt man doch jenſeits noch zu Wälderung dieſer Expiration, welche ſonſt gar zu hart klingen möchte, den ſelbſt beliebten Anhang hinzu,

daß es genug ſey, wenn nur etwas an einen ſolchen cedirt wor- den wäre, qui in provincia militabat,

und nun hat man glücklich heraus, was man ſucht, nun iſt der Weg gebahnt, und nun kann man, wie im §. 67 geſchiehet, künſtlich die Schlußfolge, worum es hauptsächlich zu thun wäre, anbringen,

daß bei der Ceffion des Fürſt Ludwigs zu Anhalt an den Graf Königsmarkt, keine bona fides vorhanden geweſen ſeyn könne, weil debuzirtemaßen der Weſphälifche Friede, dieſer bona fidei, präſumtionem juris & de jure entgegen ſtelle, indem die Ceffion an einen, qui in provincia militabat, geſchehen ſey.

Uebrig iſt jedoch ſchwerlich jemalen eine Verordnung des Weſphälifchen Friedens mißhandelt und verunſtaltet worden! Der Endzweck dieſer Diſpoſition bei Errichtung des Friedens war, daß alle währendem Krieg durch Gewalt und Furcht widerrechtlich geſchehene Expreſſungen, nach hergeſtelletem Frieden, unkräftig ſeyn, und niemand dadurch einen Vortheil erlangen ſolle. Deßwegen erklärten ſich die evangelifche Stände, in ihrem Gutachten vom Monat November 1645, auf der beiden Kronen Propoſitionen und die kaiſerliche Reſponſionen,

- „ was auch in politicis, vi metuque armorum, bei eines Theils,
- „ occasione des Kriegs, erſehenem Vortheil, und ohne frei-
- „ willigen Conſens, etwa auf vorhergegangene Erkänntniſſe,
- „ oder ſonſten, tranſigirt und behandelt, wie bey der Stadt
- „ Speyer, Weißenburg am Rhein und andern Orten mehr,
- „ geſchehen, wird ebenermaßen, neben andern von
- „ den Inhabern erhandelten Kontrakten, und der
- „ rechten Herrſchaft präjudicirlichen Actibus, billig
- „ aufgehoben und caſſirt. (141)

Zu dem Plan der hohen Pazifikatoren gehörten alle andere währendem Krieg abgeſchloſſene Kontrakte oder Ceffionen, wo keine Vergeſſenheiten oder unerlaubte Ertorquirungen vorgegangen waren, nicht. Hiernach wurde die in Frage ſiehende Stelle des Friedensinstrumentes, eingerichtet. Zuerſt wurden die durch Gewalt und Furcht illicite expreſſete Kontrakte, Tauſche und Schuldbriefe, vernichtet; weil aber dergleichen unkräftige Verbriefungen, von den erſten Inhabern und unbefugten Expreſſern, an andere verhandelt und cedirt, oder auch den erſten rechtmäßigen Inhabern freiwillig errichteter gültiger Kontrakte, die Ceffionen von andern abgezwungen worden ſeyn möchten, ſo erforderte der Friedensplan, daß auch dieſe ſo geartete redemptæ ceſſæque actiones, für ungültig erklärt werden mußten. Es würden alſo dieſelben mit den Kontrakten ſelbſt, in einer Folge fort, rezeſſirt und

(141) v. Meiern A. P. W. T. I. S. 806.

und annullirt worden seyn, wenn nicht beliebt worden wäre, diejenige Städte, die sich bereits über solche von ihnen erpressete Verbriefungen beklagt hatten, ausdrücklich zu benennen und einzurufen. Die Einschaltung derselben, verursachte also eine kurze Unterbrechung desjenigen, was nach gleichen Erfordernissen, in Ansehung der erzwungenen Kontrakten, und deren Cessionen, oder auch der abgedrungenen Cessionen sonst gültigen Forderungen, verordnet werden wolte. Der Vorberfatz, der von den erpresseten Kontrakten redet, und der Nachfatz, der von den Cessionen der aus solchen erzwungenen Kontrakten entspringenen Aktionen, und zugleich auch von den abgedrungenen Cessionen handelt, wurden jedoch mit den Worten, *ut &c.* genau mit einander verbunden, so daß, was bei den Kontrakten erfordert wird und statt findet, daß sie nemlich *absque vi ac metu* errichtet seyn müssen, widrigenfalls sie ungültig seyn solten, auch bei den cedirten Aktionen und den Cessionen selbst, vorhanden seyn muß und Rechtens ist. Die Partikeln, *ut &c.* auf gut deutsch, gleich wie, (wie auch) welche in jeder Grammatik als Verbindungsworte bemerkt sind, sollen nach der Gegenständlichen selbstamen Explikation, hier, wo bei den erzwungenen Kontrakten und Cessionen *par ratio* zur Annullation derselben vorhanden ist, doch gegen ihren natürlichen Sinn, und dem Sprachgebrauch zuwider, für Unterscheidungsworte, angenommen werden.

Der Vorberfatz redet v. erpresseten Kontrakten, der Nachfatz v. Cessionen der daraus entspringenden Aktionen so wohl als v. benutzten Cessionen selbst erpresset werden mögen; und beide Fälle werden durch die Verbindungswoorte *ut &c.* einander gleich gemacht. Jenseits macht man dagegen aus den Partikeln: *ut &c.* dem natürlichen Sinn u. Sprachgebrauch zuwider, Unterscheidungsworte.

Nun heisset es weiter im §. 66 der *Exceptiones-Schrift*

daher sage der Verfasser der bekannten *Meditationes ad Instr. pacis*:

Henniges soll diese selteneren Meinung bestimmen.

*quodsi cum militaribus viris res fuerit, nec causa appareat, cur quis sua sponte in ejusmodi actus sibi damnosos facile concesserit, non infirma praesumptio vis metusque contra eum stabit, qui illo tempore his uti potuit.*

Diese schon wider ungebührlich abgekürzte, und aus ihrem Zusammenhang herausgehobene Stelle, muß aber, wenn man den rechten Sinn derselben wissen will, vollständig angesehen werden; sie lautet so: (142)

widerspricht aber verfahren und der edictierten praesumptioni juris & de jure, ganzlich,

*Primus itaque casus breviter hic est, ut fiat restitutio eorum, qui vi metusque aliquo debito sunt irretiti, quo etiam redemptae cessaque actiones pertinent. Hoc omne ita aboletur annullaturque, ac si gestum nihil unquam fuisset, actione & judicio denegato. Sed cujus hic erit probare vim metusque? procul dubio allegantis, prout ex sequenti paragrapho satis apparet. Quod si tamen cum militaribus viris res fuerit, nec causa appareat, cur quis sua sponte in ejusmodi actus sibi damnosos facile concesserit, non infirma praesumptio vis metusque facti contra eum stabit, qui illo tempore his uti potuit.*

Die Lehre des Henniges kömmt also mit den falschen Auslegungen der Gegner, gar nicht überein, und besteht vielmehr darinnen,

a) daß

(142) Henniges Med. ad Instr. Pac. O. Art. IV. §. 46. not. b. pag. 93.

a) Daß alle so währendem Krieg mit Gewalt und durch Furcht, widerrechtlich in eine Verbindlichkeit gezogen worden wären, davon erledigt würden, und dieses nemliche auch von den eingehandelten und cedirten Aktionen statuiret werde, indem solcherlei Kontrakte und cedirte Klagen, eins wie das andere, (hoc omne) abollirt würden.

b) Daß so gut bei Cessionen als andern Kontrakten, der Beweis der vorgegangenen Gewalt und eingezagten Furcht, von dem der sich darauf gründet, geführt werden müsse, und

c) daß wenn sich sonst kein Grund finden lasse, warum eine nachtheilige Verbindlichkeit eingegangen worden, und derjenige dem etwas versprochen oder cedirt worden, eine Militärperson gewesen sey, daraus eine ziemliche Vermuthung (non infirma praesumtio) entspreche, daß eine Erpressung vorgegangen seyn möge.

Wie weit ist aber nicht eine bloße Vermuthung, von der jenseits erdichteten praesumtione juris & de jure, wogegen regulariter nicht einmal ein Beweis in contrarium statt findet, verschieden! Hier, wo der Herr Fürst von Anhalt so wenig, als der Herr Herzog August zu Braunschweig, jemals über erlittenen Zwang, bei der von Ihnen dem General Königsmark erteilten Cession und respect. Konsens, Beschwörde geführt haben, und wo letzterer noch dazu nicht einmal etwas nachtheiliges eingegangen, sondern noch seinen im Grund überflüssig gewesenen Konsens, zur Cession einer obnehin schon rechtskräftig konstaturirten, und für jeden künftigen Landesherren der Grafschaft Blankenburg, so wie jeden künftigen Eigentümer der vormaligen Essiercenser-Abtei Michaelstein, verbindlichen Pfandschaft, gegeben, und die Gelegenheit, dem General Königsmark seine Dankbarkeit und Freundschaft, bei einem dem Herrn Herzog unschädlichen Vorfall, zu erproben, benutzt hat, wo also von allem was Hennes erfordert, wenn einige Vermuthung einer geschehenen gewaltsamen Erpressung entspringen soll, das Gegentheil vorhanden ist, fällt die Anwendung einer solchen widrigen, durch die evidente Wahrheit ganz zernichtet werdenden Vermuthung gegen den Graf Königsmark, völlig weg.

Die Schuldforderung des Königs in Dänemark an den Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig, welche von gedachtem König an die Kaiserliche Majestät, und von Allerhöchst derselben weiter an den General Tilli, überlassen worden war, wurde im Westphälischen Frieden (143) specialiter ex amore pacis, also nicht vermöge einer in dem nemlichen Frieden vorher ergangenen Generaldisposition, wodurch alle Cessionen vernichtet worden wären, supprimit. Dieses schlägt die gegenheilige, dem deutlichen Wortverstand des Friedensinstruments obnehin entgegenlaufende Auslegung vollends zu Boden, und beweiset authentice, daß in Deutschland, weder das jenseits aus dem jure Romano hergeholte – gegen die Acquisitionen derer qui in provincia militabant, gerichtete Gesetz, gelte, noch der Westphälische Friede alle Cessionen an Generale, wenn gleich keine durch Zwang und Furcht dabei vorgegangene Erpressungen dargethan werden könnten, auf

und dies thut auch der Westphälische Friede, wenn er die durch Erziehung an den General Tilli gelangte Schuldforderung des Königs in Dänemark, specialiter, bloß ex amore pacis, aufhebt.

aufhebe, sonst es nicht bedurft hätte, die Tillsche Forderung, ex amore pacis, besonders zu suppressiren. Tili war doch gewis bis zur Zerstörung Magdeburgs, ja bis an seinen Tod, der schrecklichste und fürchterlichste General vor Niedersachsen gewesen, mit dem der General Königsmark, in diesem Stück, in gar keine Vergleichung kömmt.

Dem Fürst Ludwig wollen die Gegner im §. 67 der Exceptionsschrift, bei der von demselben geschenehen Cession, bonam fidem auch um deswillen abstreiten,

weil er ein fremdes Gut, auf gesetzwidrige Art, an sich gebracht habe, es also nicht auf den Vortheil seiner Börse, noch den aus dem Gut gezogenen, oder nicht zu erlangen gewesenem Nutzen, ankomme.

Jetzt ist ja aber nicht mehr die Rede von der Gültigkeit der ersten Acquisition, sondern ob gegen die Cession der Pfandgerichtsamen, etwas mit Recht obviirt werden könne. Daß die Verpfändung von den Herrn Herzogen Friedrich Ulrich und Christian, gültig und bona fide geschehen, von dem Fürst Ludwig aber, als er sein Geld an Fürsten des Reichs, auf Treu und Glauben liehe, keinen Raub ausübte, und auch nichts geschenkt erhalte, gleichergestalt bona fide acceptirt worden, und daß es solchergestalt die Verwegenheit aufs höchste gerietzen heisse, diesen drei Fürstlichen Personen, und vorzüglich den zwei Herrn Herzogen zu Braunschweig, die Winingen zum Unterpfand angeboten und das darauf gefuchte Kapital erhalten haben, malam fidem anzudichten, ist rückwärts satzsam erwiesen worden. An statt sich immer, wenn kein anderes Hülfsmittel mehr übrig ist, mit dem man gewordenen Bataillenpferd der vorgepiegelten Ungültigkeit des Verpfändungs-Kontrakts, reiten zu wollen, solte man jenseits sein bei der Klinge bleiben, und nicht so von einer Sache auf die andere überspringen. Hier kömmt es blos darauf an, ob Fürst Ludwig zu Anhalt do-lo malo, aus unlautehren Absichten, etwa um einen unerlaubten Gewinn zu machen, oder den Herrn Herzogen zu Braunschweig, als Eigenthümern und Verpfändern Winingens, unwilligen Vort zu thun, die Cession an den Graf Königsmark vollzogen habe, oder ob er zu diesem Schritt, durch eine rechtschaffene und erhebliche Ursache bewogen worden sey? Letzternfalls ist die Cession bona fide geschehen und gültig, wenn der Cessionarius auch schon wirklich potentior gewesen wäre, welche Präpotenz sich jedoch bei dem Graf Königsmark, der den ruhigen Besitz Winingens von dem Fürst Ludwig erhielt, also keiner Macht oder Gewalt dabei bedurfte, nicht einmal anbringen läßt. Nun ist die Causa quam maxime honesta ac necessaria, welche den Fürsten zu Anhalt zur Abgabe seines Pfandrechts gedrungen hat, in den §§. 66 und 89 des Restitutions-Libells dargethan, und das weitere davon bereits im vorhergehenden §. 14 gegenwärtiger Replik, nachgeholt worden, mithin bleibt es dabei, daß der jenseitige Einwand, wegen in potentiorum geschehen seyn sollenden Cession, wenn diese Präpotenz, wie doch nicht ist, wirklich vorhanden wäre, demohingachtet, vorliegenden Umständen nach, unerheblich seyn würde.

Das weitere gegenwärtige Argument, der bei der Cession des Fürst Ludwigs emanirt haben sollenden bonae fidei, weil er eine rem alienam auf eine gesetzwidrige Art an sich gebracht habe,

ist eine bloße Anrede per se in principio falsi, indem hier nicht mehr von der Rechtmäßigkeit der Cession, sondern der nachherigen Cession die Rede ist.

Alles was  
jenen von  
Actionibus  
cessis in po-  
tentiores, u.  
von redem-  
toribus litium  
aliena-  
rum vorge-  
bracht wird,  
bezieht sich  
auf einander  
nicht zum ge-  
genwärtigen  
Fall,

weil hier sei-  
ne bloße  
Actio, five  
jus exigendi,  
sondern  
ein jus reale,  
s. l. pigno-  
ris, u. zwar  
von den inhi-  
gen Besitzen-  
desselben, ce-  
dit, verkauft,  
und mit dem  
Unterpfand  
übergeben  
worden ist.

Alles was die Gegner von Actionibus cessis in potentiores, von redemptoribus alienarum litium, und von der so übel ausgelegten Ver-  
ordnung des Denabrückischen Friedens, (144) vorbringen, gehört ei-  
gentlich insgesamt nicht zum gegenwärtigen Rechtsstreit. Hier ist kei-  
neswegs eine bloße Actio, oder die bloße Befugnis ein jus, oder ein de-  
bitum, per actionem realem vel personalem, erlangen zu können, son-  
dern ein in der Cedenten Besitz gewesenes, erst lange hernach, nemlich  
im Jahr 1674, durch die von den Gegnern damals zu Halberstadt an-  
gestellte Klage, litigios gemachtes jus reale, pignoris scilicet, abgetre-  
ten, und das im Besitz und Genuß gehabt pignus, übergeben worden.  
Der Graf Königsmark und der Herr Landgraf Friedrich sind also of-  
fenbar keine redemptores litium alienarum gewesen. Der Herr Fürst  
Ludwig zu Anhalt cedirte und überließ dem General Königsmark, des-  
sen Erben und Erbnehmen

„ alle seine Rechte und Zuspruch an den Hof Wirt-  
„ ningen, und setzte ihn zugleich auch in wirkliche  
„ Possession solches Hofes,

wie die Worte im Cessionsbrief gedachten Herrn Fürstens lauten: (145)  
und der Graf Königsmark cedirte und überließ an den Herrn Landgrafen  
zu Hessen-Homburg, Inhabers des zwischen diesen zwei Herrn er-  
richteten Kontrakts, (146)

„ Groß und Klein Winingen, welches der Herr  
„ Graf seither 1647 um einen gewissen Pfandschil-  
„ ling, jure antichretico eingehabt, besessen und  
„ genossen — mit allen und jeden Pertinentien und  
„ gethanen Verbesserungen, welche bei Abtragung  
„ des Capitals denenselben mit zu ersetzen seyn.

Nirgends kommt in beiden Kontrakten etwas davon vor, daß eine  
Aktion, oder ein von den Herrn Herzogen zu Braunschweig, als hohen  
Eigentümern Winingens, durch eine vor Gericht anhängige, oder  
noch anhängig zu machende Klage, erst zu erlangendes jus, cedirte  
werde.

### §. 16.

Das nemliche gilt auch in Ansehung des eben so unskillich herbei  
geholtens, gleichfalls nur cedirte werdende Schuldlagen angehenden ana-  
statischen Besetze.

Man gesteht jetzt im §. 68 der Exceptions-Schrift jenseits selbst  
ein, daß darauf gegenwärtig weiter nichts ankomme.

Das Vorgeben, daß Winingen dem Graf Königsmark für  
1000 Dukaten abgetreten worden sey, habe man nur als einen  
Neben-Umstand, pro informatione, um das Faktum in seinem  
ganzen

Der lex ana-  
stasiana ge-  
hört ebenfalls  
nicht zum ge-  
genwärtigen  
Prozeß, weil  
solcher nur  
auf cedirte  
Schuldlos-  
gen geht.

Die Gegner  
gehoben sich  
ein, daß auf  
das Vorge-  
ben, als ob  
der General  
Königsmark  
die Acquisi-  
tion von 1000  
Dukaten ge-  
macht habe,  
nichts an-  
komme;  
dieser Neben-  
umstand, den

(144) I. P. O. Art. IV. §. 46.

(145) Gegenständlicher Darstellung Anlage M.

(146) Weilage 13. zum Resolutions-Libell.

ganzen Zusammenhang vorzutragen, angeführt, und zu erweisen nicht nöthig gehabt, auch nie erweisen wollen, weil der Grund der angestellten Klage blos auf der gänzlichen Nullität der Verpfändung, beruhe, und die dabei vorgegangene usuraria pravitias, die Nichtigkeit derselben auch nach sich ziehe.

Also muß die unrichtige Voraussetzung der Ungültigkeit des Verpfändungs-Kontrakts, und des dabei ausgeübt worden seyn sollenden Wuchers, schon wider dazu dienen, um die Ungültigkeit des weit jüngeren Kontrakts, zwischen dem Fürst Ludwig und Graf Königsmark, damit zu beweisen! Eins muß immer in das andere gemischt werden, weil man sonst seine falsche Behauptungen, bei jedem einzelnen Einwand besonders, gar nicht zu beschönigen wüßte! Nachdem aber retro zur Genüge gezeigt worden ist, daß die vermeintliche Nichtigkeit des Verpfändungs-Kontrakts, und die dabei untergelaufen seyn sollende usuraria pravitias, bloße grundfalsche Vorpiegelungen seyen, so wäre es überflüssig davon hier, wo nur die geschehene Uebertragung an den Graf Königsmark in Frage steht, nochmalen zu reden.

Hat man nun jenseits das Vorgeben von dem Königsmarkschen Ankauf um 1000 Dukaten, weder beweisen wollen, noch können, und war doch die Absicht dabei, das hohe iudicium in facto zu informiren, so hat man sehr unrecht gehandelt, indem unrichtige Erdictungen, worauf in der Folge doch, als ob es Wahrheiten wären, trefflich gebaut worden ist, eine sehr schlechte Information abgeben, und mit der bei Gericht gleichwol auch erforderlichen bona fide, sich nicht vereinbaren lassen.

Inzwischen hat man diesen sogenannten Neben-Umstand jenseits doch auch jetzt immer noch gar zu lieb, und möchte ihn nebst dem dadurch, gegen den rechtmäßigen Besitz des hohen beklagten Theils, bei dem höchsten Reichs-Gericht erregten nachtheiligen Eindruck, ferner noch gar zu gern benutzen, als daß man ihm so ganz Abschied geben sollte. Man bemüht sich deswegen doch noch in dem nemlichen schon angeführten §. 68, wievool ganz vergeblich, die Glaubwürdigkeit derselben scheinbar zu machen.

Deswegen soll die Vermuthung, daß Graf Königsmark dem Fürsten zu Anhalt den vollständigen Pfandschilling der 36 Tausend Rthlr. nicht ersetzt, also gedachter Fürst, in seiner Cessions-Urkunde, bei Quittirung über den Empfang soltner 36 Tausend Rthlr., eine Unwahrheit vorgebracht habe, durch den Umstand, daß Winningen bei dessen Ueberlassung an mehrere hundert Grafen, von seinem Inventario und Gebäuden ganz entblößet gewesen wäre, bestärket werden;

wobei sich jedoch zugleich vorsichtiglich verwahret wird,

daß man dadurch diesen Umstand nicht für wahr annehmen wolle.

Da

man nie zu erweisen nöthig gehabt, wäre nur pro informatione, um das Datum vollständig vorzutragen, angeführt worden;

dagegen auf die Nullität des Verpfändungs-Kontrakts u. die dabei vorgegangene usuraria pravitias, alles anstos;

in der That gebühren jedoch die meisten Gründe, die man nicht hieher, weil jetzt die Rede nicht von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verpfändung, sondern von dem Graf Königsmark seyn sollenden Ankauf ist;

und daß hat man jenseits sehr unrecht daran gethan, das hohe iudicium mit einer Erdictung, die man nicht beweisen will noch kann, in facto informiren zu wollen.

Die Oben angeführten in dem ersten Theile dieses Buches enthaltenen Erklärungen zum Theil, die noch immer fort, ihre Erdictung scheinbar machen zu wollen. Weil der Hof Winningen, der wichtigsten Angabe nach, damals von Gebäuden und Inventario entblößet gewesen wäre, so soll daraus eine Wahrscheinlichkeit entzogen, daß der Graf Königsmark den ganzen Pfandschilling nicht ersetzt habe;

Ob

were man  
sich jedoch  
vermocht, daß  
dadurch der  
damalige zu-  
nächste Zustand  
Winningens  
für richtig  
nicht aner-  
kannt wer-  
den solle.

Letztere, ge-  
gen die ein-  
dentliche  
Wahrheit  
angebracht  
Vermerk-  
ung, wird in  
ihrer Höhe  
dargestellt,

Obgleich hier eigentlich nicht der Ort ist, von dem ruinirten Zu-  
stand Winningens, als dieser Hof an den Graf Königsmark came, zu  
reden, so kann man sich doch nicht enthalten, über den jenseitigen ein-  
gefiectten, allzusehr auffallenden Widerspruch einer Thatsache, die in  
allen vom Jahr 1647 produzirten Urkunden vorkommt, die in der jens-  
seits erhibirten Vorstellung vom 27ten Febr. 1662, welche Abt und  
Konvent zu Michaelstein bei dem Herrn Herzog August übergeben ha-  
ben sollen, ebenfalls angeführt, und sich deswegen darinnen zur Er-  
stattung der Baukosten anerboten worden, (147) und die sogar von den  
Begnern, bei Anstellung ihrer Klage vor der Regierung zu Halber-  
stadt, selbst bemerkt worden ist, nur die einzige Frage an dieselben zu  
thun, welches von beiden, ihr dermaliges Ableugnen, oder ihr voriges  
Angen und des Herrn Herzogs August Versicherung, unter die Klas-  
se von Unwahrheiten gehöre? Letztere ist in desselben Konsensbrief vom  
1ten May 1647 enthalten, und lautet so: (148)

„ weil gesagter Hof viel Jahr hero ganz öde und wüste gestan-  
„ den, und so wenig an Gebäuden und Vieh und anderer Noth-  
„ wendigkeit und Besserung das geringste darauf vorhanden  
„ gewesen, inmassen das hierüber aufgerichtete Inventarium  
„ solches mit mehrerem bezeuget, deshero dessen Wiederanbau  
„ ein hohes erfodern wird ic. ic.

Kein Mensch wird glauben, und sich nur vorstellen können, daß  
der Graf Königsmark, den Herrn Herzog sogar auch gezwungen haben  
solle, eine handgreifliche Unwahrheit, die, sobald man nur einen Blick  
nach Winningen gethan hätte, auf der Stelle widerlegt worden wäre,  
zum ewigen Andenken auf Pergament schreiben zu lassen, und mit  
Ihrer hohen Unterschrift und Fürstlichen Inseigel zu besetzen.

Dabei wird es also doch wol bleiben müssen, daß der Hof dazumal  
völlig ruinirt, und von allem Inventario entbloßt gewesen sey.

und sodan be-  
weckt, daß  
aus dem rui-  
nirten Stand  
des Hofes  
Winningens,  
dasjenige  
nicht selbe,  
was die Geg-  
ner daraus  
bereiten  
wollen.

Gegen den demohngeachtet wirklich erfolgten vollständigen Ersaz  
des Pfandschillings, läßt sich aber daraus nichts, sondern nur so viel  
schließen, daß der Graf Königsmark keinen gar vorteilhaften Handel  
getroffen, und nur gesucht habe, das Geld so er zur Erstattung des  
Pfandschillings und zum Wiederanbau des Guts verwenden mußte,  
auf mätsige Interessen anzubringen, wobei die Hoffnung auf bessere Zei-  
ten, wenn der Friede wider hergestellt seyn würde, und die von den  
Herrn Herzogen Friedrich Ulrich und Christian, bei der Verpfändung  
des Hofes geschenebe Angabe, von dessen stärkerem Ertrag, das beste  
dazu beigetragen haben werden, den Grafen zu dieser Acquisition zu  
vermögen. Eine andere, nur aus argwöhnischen Gedanken herrüh-  
rende, der Ehre beider hohen Kontrahenten nachtheilige Vermu-  
thung, kann absque probatione evidentißima, nicht statt finden, und  
muß billig verabscheuet werden.

Der Cessions-  
brief des  
Fürsten zu  
Anhalt, soll  
eine mit Ge-  
schwandigkeit  
besetzte und  
erzwingen-  
de Cessions-  
urkunde seyn.

Den Cessions-Brief Fürst Ludwige nennen die Begner in dem  
mehrangeführten S. 68, eine mit Geschwandigkeit besetzte und  
erzwungene Cessions-Urkunde.

So

(147) Gegenheiliger Darstellung Anlage Q.  
(148) Dasselb Anlage N.

So hat denn der Graf Königsmark auch den Fürst Ludwig zu Anhalt zur Cession gezwungen? Schon wider eine neue, jetzt zum erstenmal erscheinende Entdeckung, wodurch denn auch Fürst Ludwig von dem ihm bisher so oft gemachten Vorwurf, daß er mala fide cedirt habe, in der Kürze befreit wird. Denn wenn die Cession von ihm erzwungen worden ist, so kann ihm doch nicht wol zugleich mala fides dabei zur Last fallen. In der Ungewisheit, ob dieses erzwungen, nicht etwa bloß so aus Gewohnheit mit eingeflossen ist, weil die Gegner es einmal so hergebracht und die Gewohnheit angenommen haben, alle in der Sache vorkommende, ihnen entgegen stehende Dokumente, für erzwungene Urkunden zu erklären, enthält man sich weiterer Bemerkungen, die sich sonst in Menge darbieten.

Diese neue Entdeckung eines dem Fürst Ludwig auch zugesagt worden seyn sollenden Zwangs, läßt man noch ausser Acht, weil sie mit dem übrigen Dors bringen der Klage nicht vereinbarlich ist, bis auf weitere Explication auf sich beziehen.

Auf die Frage der Gegner, was denn die Worte der Cessions-Urkunde: Ohne Gewährleistung, sagen? dient zur Antwort, daß solche in ihrem rechten Laut und Zusammenhang, also folgendergestalt:

- „ Urkunden und bekennen — daß Wir — den Herrn General zugleich in wirkliche Possession solches Hofes, doch in dem Zustand wie derselbe gegenwärtig befindlich, auch disseite ohne Gewährleistung, gesetzt haben,

Die seitensgedachte, was bei der Cession der Cessions-Urkunde: ohne Gewährleistung, sagen wollen? wird aus dem Cessionsbrief u. aus dem Pfandbrief beantwortet.

angesehen werden müssen, wo sodann ein jeder Leser versteht, daß hier die Gewährleistung auf den damaligen ruinirten Zustand Winningens, gebe, und daß deswegen auf Seiten Fürst Ludwigs keine Gewährleistung übernommen, oder wegen der ermangelten Gebäude, des fehlenden Inventarii, und der verödeten Grundstücke, keine Verringerung des Pfandschillings, zugestanden, wol aber dem General Königsmark überlassen worden sey, die Summen Geldes, so er zum Wideranbau des Hofes, Urbarmachung der Grundstücken, und Anschaffung eines neuen Inventarii, ausgeben mußte, dereinst, wenn die Herrn Herzoge zu Braunschweig sich zur Einlösung entschließen sollten, von diesen mit dem Pfandschilling zurück zu bekommen. Der Pfandbrief sagte deutlich, (149)

- „ da auch in der Zeit durch Kriegsverheerungen — die Gebäude, oder die im Findbuche verzeichnete Fahrnis zu Grunde gingen und verlohren würden, daß deren anderweitliche Anbauung und Ersetzung, als auch andere nützliche Kosten zu Verbesserung des Guts, so mit Unserm und Unserer Mitbeschriebenen Fürbewußt färgenommen und angewandt wären, zum Hauptgelde der 36 Tausend Rthlr. geschlagen, mit denselben in einer Summe wie der bezahlet und die Ablöse anderergestalt nicht geschehen solle.

Graf Königsmark war also, da er den Herrn Herzog August zu Braunschweig benachrichtigte, daß der Hof nothwendig, wenn er benutzt werden sollte, zuorderst wider angebauet und mit großen Kosten,

(149) Gegentheiltiger Darstellung Anlage B.

nebst dem erforderlichen Inventario, hergestellt werden müsse, und da der Herr Herzog die Nothwendigkeit dieser großen Ausgaben in seinem Konsensbrief selbst anerkannte, es also an dem Fürbewußt desselben nicht fehlte, wegen des zweiten Kapitals, das er zur Wiederherstellung des Hofes verwendete, auch ohne desfallsige Gewährleistung des Herrn Fürsten zu Anhalt, oder, welches hier das nemliche sagen will, auch ohne daß deswegen etwas von dem Pfandschilling abgezogen worden wäre, gesichert, und machte sich die Hoffnung, mit der Zeit, wenn das Gut wider in nuzbaren Stand gebracht seyn würde, so viel daraus

Die Gemeinen nicht gegen, sondern für den vollständig geschehenen Kauf des Pfandschilling.

zu ziehen, daß er, wo nicht vollständige, doch wenigstens mäßige Interessen von seinen zwei Kapitalien erhalten könne. Die Worte, ohne Gewährleistung, beweisen also nicht gegen- sondern für den geschehenen vollständigen Ersatz des Pfandschillings, und bekräftigen die von dem Herrn Fürsten zu Anhalt darüber ausgestellte Quirung.

Anstatt die Antwort des Grafen Königsmark, auf die an ihn mit dem Vorwurf des vor 2000 Dukaten geschehenen Kaufs, angebracht erlassene Schreiben, die man dieses mit Recht verlanget hat, zu produziren,

Anstatt den desselben mit Recht gefoderten Beweis, daß das Schreiben, welches der Abt Herweg mit seinem wenige Jahre vorher neu errichteten- und sich nun zum erstenmal auf der Scene präsentirenden Konvent, den 11ten Jan. 1660 erlassen, und dem Graf Königsmark darin, den nur mit Tausend Dukaten geschehen seyn sollenden Ankauf der Anhaltischen Pfandgerechtsamen, vorgeworfen haben soll, (150) wirklich gedachtem Herrn Grafen zugekommen sey, zu vollführen, und anstatt sodann dessen darauf sowol, als auf das Schreiben des Herrn Herzogs August vom 3ten März 1662, (151) wobei derselbe, die mit gleichem Vorwurf bespikete Vorstellung des nemlichen Abts und Konvents vom 25ten Febr. ersagten Jahres, (152) dem Grafen kommunizirt haben soll, ertheilte Antworten, zu produziren, damit man sehen könne, wie der Herr Graf die Anzapfung des Abts und Konvents aufgenommen habe, heißet es nun im §. 68 der Exceptions-Schrift,

antworten die Gegenpartei des Grafen etc. 16;

der Graf habe sich gehütet, eine Silbe darauf zu antworten, und dieser Krieger hätte auch nichts antworten können, weil er den Konsens des Herrn Herzogs 15 Jahr vorher vi armata erpresst, und sich nun in der Lage befunden habe, worinnen sich der befinde, der das Gut eines Minderjährigen an sich gerissen und nur dadurch Sicherheit suche, daß dem Unmündigen kein anderer Vormund bestellt werde, als nur ein solcher, der zuvor das böse Faktum genehm zu halten, also ein Pflichtvergesener seyn zu wollen, angelobe.

mit welchen Worten man sich aber dieses nicht begeben, dasjenige ist, was sich vorbringen auch auf solche Art nicht glaubwürdig gemacht werden kann.

Man wird es aber Gegentheils nicht übel nehmen, daß man sich desselben mit solchen Duzereien nicht abspesen lasse. Hier kommt es auf die Antworten des Graf Königsmark an, die zur Aufklärung der Wahrheit nöthig sind, und die gewis ganz anders gelautet haben werden, als diejenige so eben rezensirte und vorhin schon ihrem Verdienst nach abgefertigte Glaucomata und Hirngeburten.

§. 17.

(150) Gegentheiliger Darstellung Anlage P.

(151) Dasselbst Anlage R.

(152) Dasselbst Anlage Q.

§. 17.

In Ansehung des von dem Herzog August freiwillig erteilten Konfesses befreit man sich jenseits, demjenigen was man vorhin dagegen obnovirt hat, einen Anstrich von Wahrheit zu geben. Was hier schon wider von der angeblichen Nichtigkeit der Verpfändung Wünnings, weil das nachher erst errichtete evangelische Konvent zu Michaelstein dem bereits vor seiner Existenz das dominium über Wünnigen zugestanden haben soll, nicht darcin gewilligt habe, und weil die Braunschweigische Landesverfassung, Landtags=Abschiede u. d. gl. im Wege gestanden hätten, eingefikt wird, sind lauter hierher nicht gehörige schon so oft vorgekommene, und so oft widerlegte Dinge, daß es überflüssig seyn würde, den Beguern immer in diesen Schlupfwinkel, der allemal das letzte Refugium derselben abgeben muß, nachzufolgen: und daß das Fürsil. Braunschweigische Geheime Raths-Kollegium der Bitte des jezigen Herrn Abts und Konvents zu Michaelstein, dahin statt gegeben, solchen unterm 3ten Oktob. 1783 mit einem Attestat des Inhalts an Handen zu geben: (153)

- „ Daß der Abt des Klosters Michaelstein, der erste wirkliche
- „ Landstand des Fürstentums Blankenburg sey, und dessen
- „ Kloster, vermöge der demselben anklebenden Landstandschafft,
- „ in seiner Integrität so wol erhalten werden müsse, als die
- „ übrigen Stifter und Klöster des Herzogtums Braunschweig,
- „ Wolfenbüttelischen Amtheils; weßwegen auch das Kloster
- „ Michaelstein, in demjenigen Fürstlichen Versicherungen, wel-
- „ che solcherhalb durch die Fürstliche Klosterordnung, dem ge-
- „ samten Prälaten-Stand erteilt worden, namentlich begriff-
- „ sen und zur steten Aufrechthaltung soltner Ordnung und
- „ Rechte, ein besonderes Fürstliches Klostreraths-Kollegium,
- „ seit geraumen Jahren angeordnet sey,

thut gar nichts zur Sache, weil in gegenwärtigem Prozeß keineswegs der jezige Stand, worinnen das Kloster Michaelstein, seit seiner nach der Resignation Herzogs Christian erfolgten Umschaffung, durch die von den Herrn Herzogen geschehene Abtretung der dazumal noch übrig gewesenenen Güter der vormaligen Cistercienser-Abtei, durch Anordnung Privatmänner zu Aebten, und durch die in der Klosterordnung von 1655 neuerdings beliebte Bestellung eines evangelischen Konvents, sich befindet, und vermöge dessen es auch von da an, auf die folgende Zeiten, der nemlichen Rechten wie andere Braunschweigische Klöster, denen es dadurch gleich gesetzt worden ist, sich zu erfreuen haben mag; sondern lediglich der ältere — von dem jezigen ganz verschiedene — bereits in den §§. 5 und 6 dieser Replik hinlänglich nachgewiesene — und gegen alle jenseitige Widersprüche fest gesetzte Stand, worinnen Michaelstein sich seit der Reformation, bis zur Verpfändung Wünnings befunden hat, und wornach alles was binnen diesem Zeitraum in Ansehung Michaelsteins vorgegangen ist, durchaus und allein beurteilt werden muß, in Betrachtung kommen kann.

Der Herr  
Herr August  
hat die  
Verpfändung  
auf Wünnings  
denkmalig  
und ohne er-  
stirten  
Zwang kon-  
sentirt.

Die längst  
widerlegte  
unpässliche  
denkmalig  
die angeßi-  
che Nichtig-  
keit der Ver-  
pfändung,  
nicht von den  
Beguern  
schon wider  
an unech-  
ten Der ein-  
geßit.

Das neuer-  
lich erteilte  
Attestat des  
Fürstlich-  
schweig-  
ischen Mini-  
sterials,

geht auf den  
Befund des  
jetzigen Klo-  
sters Mi-  
chaelstein u.  
die folgende  
nach der Ver-  
pfändung  
Wünnings  
beigesezte  
Rechtseßit als  
so auf den ge-  
nehmigten  
Prozeß nicht  
anwendbar.

Hier

(153) Gegenseitiger Darstellung Anlage KK.

Hier ist also blos davon die Rede, wie die Gegner den ihnen obliegenden Beweis ihres Asserti, daß der Herr Herzog August, durch unrechtmäßige, von dem Graf Königsmark gegen ihn ausgeübte, oder doch wenigstens angedrohte Gewaltthätigkeiten, zur Ertheilung seines Konsenses, gezwungen worden sey, vollführt haben? Alles was man aus denen mit so vielen untereinander geworfenen Gegenständen, und für erwiesen angenommen werdenden, an sich aber irrigen Präsuppositis prangenden §§. 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 75 der Exceptionsschrift, dahin gehöriges entnehmen kann, so eine Antwort verdienen möchte, besteht in folgendem:

Gegenständige  
Sache zum  
vermeintlichen  
Geweis,  
den dem Gen.  
Herz. August  
geschehen,  
oder wenigstens  
angedroht mor-  
den seyn sol-  
lenden Ges-  
amt.

Der illece-  
brum daß der West-  
phälische  
Friede die  
indirekten  
Ansprüche  
gegen die Ges-  
tionen so  
währendem  
Krieg an die  
Geschehen,  
präsumire,

wird durch  
die Worte  
des Friedens  
& sic ad pro-  
bandum of-  
ferentes per-  
mittit.

Der alte  
daß der Herr  
Herz. August  
der Pfälzi-  
schen Sache  
nie das Wort  
geredet und  
sich deswegen  
auch ver-  
wahrt habe,  
an demselben  
und Schuld-  
vertheilungen  
der ersten  
kontrahiren-  
den Herzoge  
seinen An-  
theil nehmen  
zu wollen,

läuft gegen  
die weltbe-  
kannete Ge-  
schichte, ge-  
gen die Hobe-  
rung der Herr-

- 1) Daß der Westphälische Friede Art. IV. §. 46. vim ac metum bei denen währenddem Krieg an Generale geschehenen Cessionen, präsumire, und der Autor der Meditationen zu diesem Frieden, solane Präsumtion mit den Worten bestätige: quod si cum militaribus viris res fuerit, nec causa apparet, cur quis sua sponte &c.

Nachdem aber im vorhergehenden §. 15 gegenwärtiger Replik schon gezeigt worden ist, wie falsch obige, mit dem Westphälischen Frieden und der Bemerkung des Kommentator Henniges gar nicht übereinkommende Meinung sey, so bedarf es keiner weiteren Widerlegung derselben, und hätten die Gegner, ehe sie mit ihrer singulären Lehre zum Vorschein gekommen sind, vor allen Dingen beweisen sollen, daß die im §. 47 Art. IV. l. P. O., welcher §. mit dem vorhergehenden 46sten genau zusammenhängt, befindliche Worte,

contra — veram violentiam — intercessisse allegantes, & sic ad probandum offerentes,

nichts bedeuteten und niemals von einiger Kraft und Wirkung gewesen seyen.

- 2) Soll die auf eine vorgegangene vim & metum daher geleitete Vermuthung, weil der Herr Herzog August in seinem Konsensbrief sich verwahrt habe, an den Faktis und Schuldverschreibungen der Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und Christian, keinen Theil nehmen zu wollen, feste bestehen, weil disicris nichts erhebliches dagegen vorgebracht worden wäre, und eine besondere Stirne dazu gehöre, so wie im Restitutions-Libell geschehen, sagen zu können;

Herzog August hätte eben so wol als die Herzoge Friedrich Ulrich und Christian, der Pfälzischen Sache das Wort geredet;

da er doch seinen Widerwillen dagegen, nicht nur durch die in Frage stehende Verwahrung im Konsensbrief, sondern auch selbst im Westphälischen Frieden (154) kräftigst zu erkennen gegeben habe.

Bei dem allen ist es doch eine weltkundige Sache, und die Gegner gestehen es auch selbst ein, daß der Herr Herzog August in den Jahren

1640

1640 und 1641, gegen die Kaiserliche Majestät, so gut wie vorher von den Herzogen Friedrich Ulrich und Christian geschehen war, gefochten, und sich erst im Jahr 1642, bei Errichtung des Goslarer Vertrage, wider submittirt habe. Die That lässt sich also nicht bezweifeln, nur darüber wird aber so sehr geeifert, daß man sie disseits in Erinnerung gebracht habe. Was sodann den Vorwurf wegen der besondern Stiren anbetrifft, so wird solcher wol die Braunschweigische Gesandte treffen sollen, die in ihrem zu Regensburg übergebenen Memorial, auf eine amnestiam universalem, wodurch die vollständige Pfälzische Restitution bezieht wurde, (155) gedrungen haben. Diese müsten also der Pfälzischen Sache, ohne dazu von ihrem Herrn Prinzipal gehalten Befehl, das Wort gesprochen haben. Ohne Beweis findet aber ein solcher seltener Fall keinen Glauben; und dann müste der Braunschweigische Gesandte auf dem Westphälischen Friedens-Kongres, sich des nemlichen Vergehens schuldig gemacht haben: denn derselbe deklarirte den 7ten Nov. 1645 in Sessione Evangelicorum: (156)

1601. Brauns  
schweigischen  
Gesandten zu  
Regensburg  
u. wegen die  
Erklärung  
derselben,  
auf dem  
Friedens-  
Kongress.

„ Es wäre bißhero ein sonderbares secretum Status, in dem ge-  
 „ standen, daß man seit 1613 keinen Reichstag gehalten: dieß  
 „ wäre ein medium den statum Reipublicæ besser zu verwirren,  
 „ neminem enim sponte pacisci servitorem. Kaiser Karolus  
 „ V. hätte es observert, daß ihme an seinem Vorhaben, so  
 „ viele Comicia geschahet. Da man nach der Schlacht  
 „ auf dem weissen Berge einen Reichstag ausge-  
 „ schrieben hätte, wäre der Palacius nicht in die  
 „ Acht, und Deutschland nicht in diesen Ruin ge-  
 „ kommen.

Sodann enthält die jenseits angeführte Stelle aus dem Friedens-  
 instrument, (157) nicht ein einziges Wort, woraus sich nur von zwei-  
 tem her auf eine Vermuthung, daß der Herr Herzog August dadurch  
 einen Widerwillen, über die Theilnehmung der Herrn Herzoge Chri-  
 stian und Friedrich Ulrich an der Pfälzischen Sache und an den Krie-  
 gen gegen den Kaiser, habe zu erkennen geben wollen, folgern ließe.  
 Bloß von der Eillichen Foderung ist daselbst die Rede, in Ansehung  
 deren wird gesagt:

Das Frie-  
densinstru-  
ment giebt  
den wahren  
Ansehung,  
manu die Ver-  
wahrung des  
Herrn Her-  
zogs August  
hat dienen  
sollen.

„ cum moderni Duces Brunsvicensis & Lüneburgensis se ad  
 „ hoc debitum persolvendum, ob plures rationes teneri ne-  
 „ gaverint.

Erwarte sich  
nemlich in  
Ansehungdes  
durch ver-  
schiedeneZeit-  
kommen an den  
Generalen  
gelangten  
Schuld, zu  
nicht ver-  
bindlich ma-  
chen.

Henniges macht dabei die Anmerkung (158)

Inter illas rationes erat, quod negaverant Brunsvicensis se, qui  
 Ducu Friderico Ulrico, ultimo lineæ Guelpherbytanæ non ex  
 causâ aliqua defuncti, sed ex pacto & providentia majorum  
 successissent, teneri ad debita ejus persolvenda. Redit igitur  
 res ad illam quaestionem, quatenus teneatur Successor in feudo,  
 acta decessoris sui præstare? quæ uti opinionibus Doctorum im-  
 pedica

Et 2

(155) Fonderps AG. Publ. Tom. V. pag. 14.

(156) v. Meiern A. P. W. T. I. p. 782.

(157) I. P. O. Art. XIII. §. II.

(158) Henniges ad §. II. Art. XIII. not. t. pag. 1647.

pedita & anceps est, ita expeditissimum fuit, omne hoc debitum pacis causa expungere.

Das Friedensinstrument beweist also offenbar wider die Gegner, und giebt den klaren Aufschluß, daß die Verwahrung des Herrn Herzogs August im Konsensbrief, keinen andern Endzweck gehabt habe, als sich durch Anerkennung der Gültigkeit der Pfandgerechsam auf Winningen, in Ansehung anderer Schulden der Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und Christian, besonders der General-Zyllischen, nichts präjudizieren zu wollen. Im Prager Frieden hatte man die Schuldigkeit der Herrn Herzoge zur Zahlung derselben für richtig angenommen; im 24sten Artikel des Goslarischen Vergleichs vom Jahr 1642 war aber dagegen ausgemacht worden, (159)

Der Prager Friede hatte die den Herzoge zu Begünstigung schuldig zur Besalung die für schuldig erklärt; dagesegen im Goslarischen Vergleich ausgemacht worden war, daß die Zyllische Erben zu dem den angeblich hinzugekommenen Konsens der in der Excession gefolgten Vergleichlichen Linie, dazum solten.

„ die Zyllische Forderung betreffend, was von solcher im Prager Frieden präsupponirt worden, daß von denen Herrn Herzogen solche Schulden vormals beliebt und die Zahlung daran willigt, Sie aber dessen nicht geständig, und daß sie daren niemals consentirt, beharrlich vorbracht; so ist beliebt, daß wo die Zyllische Erben den Original-Konsens nicht produziren könnten, der im Prager Frieden deswegen verfaßte S., als wenn er niemals daren gesetzt, keinem Theil zu Nutz oder Schaden gereichen solle.

Demwegen verwehrt sich der Herr Herzog, bei Konsentierung der Pfandhaft auf Winningen vor aller nachtheiligen Folgerung auf jene Zyllische Schuldforderung,

In dieser Lage hatte der Herr Herzog August, als er in seinem den 1ten May 1647 ertheilten Konsensbrief, die fortdauernde Verbindlichkeit der rechtskräftig auf Winningen konstituirten Pfandhaft anerkannte, wol Ursach sich vorzusehen, damit bei dem Friedenskongress daraus auf die Zyllische Forderung, zu deren Anerkennung er sich nicht für schuldig hielt, nicht eine nachtheilige Folgerung gezogen werden möchte. Dieses veranlassete also dessen Verwahrung im Konsensbrief. Auf eine Misbilligung der Handlungen und Kriege der Herzoge Friedrich Ulrich und Christian gegen den Kaiser, läßt sich aber nichts daraus folgern; denn daß solche 17 oder 18 Jahr früher als der Herr Herzog August das nemliche gethan hat, vorgefallen, und daß er der Pfälzischen Sache das Wort um etliche zwanzig Jahr später als jene, geredet hat, kann der Moralität und Nutzbarkeit der Handlung an sich nichts ab- oder zusetzen, und noch weniger der jenseitigen unstatthaften Vermuthung, daß der Herr Herzog August die ältere Handlungsart seiner Vorfahren, die er durch seine neuere mit der That gebilligt hatte, mit Worten hätte übel auslegen wollen, einen Grund geben. Alles streitet also wider die Behauptung der Gegner, daß aus der Reservation des Herzogs August im Konsensbrief, sich auf eine ihm vom Graf Königsmark gezeigene Bergewaltigung, ohne welche er zu den Folgen einer Handlung die er gemiebilligt hätte, seinen Konsens nicht gegeben haben würde, etwas schliesen lasse.

verlangte aber nicht dadurch die Samlungen der Herzoge Friedrich Ulrich u. Christian, in Rücksicht der Verwahrung Willkürs, zu missbilligen.

3) Soll das in der Konsens-Urkunde des Herrn Herzogs August enthaltene Versprechen,

„ daß

Der 3te Satz; daß das Versprechen eines Heeres der künftigen Aetate, turpis sep, und scilicet

(159) Helvici Theatr. Hist. Univ. Tom. II. Lib. 30. pag. 70.

„ daß kein Abt dem Kloster solle vorgesetzt werden, er  
 „ habe denn zuerst des Herrn General Königsmark an  
 „ Winingen wol erlangte jura, oder was ihm oder  
 „ den Seinigen daran verschrieben, genehm zu halten,  
 „ promittirt,

immer in jedermanns Augen eine stipulatio quam maxime turpis bleiben, weil sie der unerschütterlichen ewigen Braunschweigischen Landesverfassung, die dem Graf Königsmark auch nicht unbekannt gewesen seyn könne, entgegen laufe.

Von dieser auf die Grafschaft Blankenburg, auf das darinnen gelegene Michaelstein, und auf dessen Stand von Zeit der Reformation bis nach der Verpfändung Winingens, gar nicht passenden Braunschweigischen Landesverfassung, ist schon zu wiederholtenmalen, und besonders im §. 12 gegenwärtiger Replik, das nöthige vorgekommen, daß man sich also hier nicht weiter damit aufhalten will; wie man es denn auch eines jeden unbefangenen Urtheil überläßt, ob es schicklich und rechtlich sey, ein Fürstliches Landesherrliches Versprechen, eine stipulationem quam maxime turpem zu nennen, ohne einige Rücksicht darauf zu nehmen, wen diese turpitud, wenn sich wirklich dergleichen etwas hier gedanken liese, am meisten treffen würde, und wer allenfalls von der Braunschweigischen Landesverfassung den besten Unterricht gehabt haben müste; daß aber der Graf Königsmark allerdings die erhebliche, honnete, in Rechten erlaubte, und billige Absicht gehabt habe, seine wol erlangte Rechte, gegen künftige Veras zu sichern, ist bereits im §. 74 des Restitutions-Libells bemerkt worden. Diese Vorsicht desselben war um so nöthiger, als im Jahr 1647, da er die Pfandgerechtsamen auf Winingen erhielt, die Herrn Herzoge zu Braunschweig den Stand worinnen Michaelstein von Zeit der Reformation bis zur Resignation des Herzogs Christian auf seine Appanage, sich befanden hatte, bereits in tantum abgeändert, im Jahr 1625 gelehrte Aebte aus ihrer Dienerschaft zu Michaelstein anzuordnen, angefangen, und solchen somit was von den eingezogenen und bis 1625 von den Landesherren, unterm Namen von Aebten, genossenen, oder Zinsen nachgeborenen Brüdern und Söhnen zur Appanage eingeräumten Gütern der ehemaligen Cistercienser-Abtei Michaelstein, noch übrig und nicht schon veräußert war, abgegeben hatten. Der noch später, in der Klosterordnung von 1655, kreitete neue evangelische Klosterfontent zu Michaelstein, war im Jahr 1647 noch nicht vorhanden, sonst der Graf Königsmark aus der nemlichen ihm nicht zu verargen gestandenen Ursache, damit die neue Verfassung und Rechte des Klosters Michaelstein nicht künftig einmal mit dem alten, tempore oppignoracionis vorhanden gewesenem statu, verwechselt, und daraus etwas nachtheiliges gegen die Pfandinhaber Winingens gefolgert werden könne, sich sonder Zweifel ebenfalls ausgebeten haben würde, diesen neuen Konvent, eben so wie die künftige Aebte, zur Anerkennung und Beobachtung seiner Pfandgerechtsamen auf Winingen, anzuweisen; worinnen der Herr Herzog, da er deren Gültigkeit einsah, und solche von den Seinigen freis, fest und ohne einigen Abbruch gehalten wissen wolte,

Zf

deuz

ist unschicklich, unrichtig des Hrn. Herzogs, und zugleich auch ungeschicklich, weil der Status worin Michaelstein sich zur Zeit der Verpfändung Winingens befunden hat u. nicht der, worin es sich jetzt befindet mag. in Betrachtung genommen mus.

Der Art. 50: dem Herrn Graf zu willfahren, der Billigkeit nach, auch keinen An- stand und Bedenken hätte nehmen können.

Der Art. 50: dass der Beweis eines erlittenen Zwangs nicht gerad auf eine vor Notario und Zeugen erfolg- tende Prote- station einge- schränkt sey, u. die Hebräe Brosenius u. Herweg ihre Rechte ein- gefordert hät- ten, ist ausschließ- lich dem Abt Brosen- ius, ehe der Graf Kö- nigsmark Winningen erhalten hat, mir zohlt ab- gegangen war, weil der Abt Herweg und dessen neu er- richtetes Konvent, nie eine Silbe v. einem vorge- gangenen Bewe- is und Er- theilung, er- wehnt haben,

4) Soll der Beweis eines erlittenen Zwangs, nicht gerad auf eine Protestation vor Notario und Zeugen, und auf ein Notariatsinstrument eingeschränkt seyn, und protestire der genugsam, der sein Recht fodere; welches denn der Abt Brosenius, und nachher der Abt Herweg, gethan hätten.

Der Abt Brosenius hat aber in seinem ganzen Leben mit dem Graf Königsmark über die Verpfändung Winningens nichts zu thun gehabt, noch haben können, weil er den 28sten April 1646 verstorben ist, (160) und der Graf Königsmark erst ein ganzes Jahr später, das Pfandrecht auf Winningen, von dem Fürsten zu Anhalt erhalten hat. Sodann enthalten die Vorstellungen, welche der Abt Herweg und das unmittelbar zu Michaelstein neu errichtete evangelische Konvent, der gegenseitigen Abgabe nach, den 11ten Jan. 1660, 25ten Febr. 1662 und 9ten Julii 1663 gethan haben sollen, (161) nicht eine Silbe von einer mit Gewalt und Furcht durch den Graf Königsmark geschehenen Erpressung, sondern alles läuft darinnen auf das Vorgeben hinaus, daß die Verpfändung Winningens nicht canonic geschehen wäre. Die Vorträge Herwegs und seines Konvents, beweisen also gerad das Gegentheil von dem, was die Segner damit darthun wollen. Denn da sie von einer vorgegangenen vi und daraus entstandenen meru, nichts gedenken, so folgt daraus, daß man in den nächsten 16 Jahren nach der Konfens- Ertheilung Herzog Augusts, nichts davon gewußt habe, und daß diese Erbdichtung erst in spätern Zeiten zu Hülfe genommen worden seye.

und weil die- ses eben so wenig, dem Herrn Herzog August selbst, in den 19 Jahren so er nach der Konfens- ertheilung gelebt hat, geschä- hen.

Und ob es gleich letztlich eine ganz bekannte Sache ist, daß der Beweis eines erlittenen Zwangs, nicht gerad auf ein Notariatsinstru- ment eingeschränkt sey, dieses auch im Resstitutions- Libell nicht ver- langt, sondern nur bemerkt worden ist, daß derjenige, der durch Gewalt und Furcht widerrechtlich zu Eingebung einer Verbindlichkeit genöthi- get worden, so bald es in seinen Mächten stehe, de vi ac metu zu pro- testiren pflege; so lehrt doch die gesunde Vernunft, daß der Beweis auf eine oder die andere Art geführt werden müsse, und daß wenigstens der, dem Gewalt und Zwang geschehen seyn soll, es selbstn wissen und selbst zu erkennen geben müsse. Daß aber von einem, der noch 19 Jahre nach angeblich erlittenem Zwang gelebt, und weder dem der ihm die Gewalt angethan haben soll, noch dessen Erben, ob er schon mit bei- den in Korrespondenz gestanden, auch nicht einmal zu der Zeit, da die Gültigkeit der Handlung wozu er seine Einwilligung gegeben, von dritten, denen er seines mit darunter gehabtten eigenen Interesse wegen, sonst gern hätte helfen mögen, aus andern Scheingründen bezweifelt worden, das geringste von einer gegen ihn ausgeübten Gewaltthätigkeit vorgehalten hat, dennoch statuirrt werden könne, daß ihm seine Ver- bindlichkeit durch Zwang und Furcht abgepreßet worden sey, und daß dritte Personen, erst 27 und mehr Jahre nach der Zeit, worinnen die gewalt-

sondern diese Erbdichtung erst 27 Jahre hernach von den Gegnern erlornen worden ist.

(160) Kruffeld S. 79.  
(161) Gegenseitiger Darstellung Anlagen P, Q und S.

gewaltfame That geschehen seyn soll, solche ohne allen Beweis auf die Bahn zu bringen berechtigt seyn könnten; ist etwas so unerhörtes als widersinniges. Ein jeder dem man dieses sagt, muß über die felsame Erfindung lachen, und doch möchten die Gegner diese späte Erdichtung, für etwas ernstliches und glaubwürdiges angeben, mit derselben und ähnlichen selbst fabricirten Rechten, ganze Güter und halbe Millionen Nutzungen acquiriren, und bestreben sich zu dem Ende, wiewol umsonst, allen in des Herrn Herzogs August Konsens-Urkunde befindlichen, ihnen entgegen stehenden Fürstlichen Versicherungen und Versprechungen, einen mit dem natürlichen Wortverstand derselben nicht überein kommenden Sinn, beizulegen.

5) Soll das Fürstliche Haus Braunschweig, den Verwendungen des Graf Königsmark bei den Westphälischen Friedens-tractaten, nichts zu verdanken, und solchergestalt auch der Herr Herzog August, bei Ertheilung seines Konsenses darauf einige Rücksicht zu nehmen, keine Ursache gehabt haben, weil alle die Vortheile, die dem Hochfürst. Hause Braunschweig durch den Osnabrückischen Frieden zugewachsen wären, nur für einen geringen Ersatz der gethanen großen Aufopferungen, und erlassenen Schadensforderungen von mehr als hundert Millionen, geachtet werden könnten; wie denn auch der Schwedische Gesandte Salvius sich selbst geäußert habe, daß wenn die Herrn Herzoge zu Braunschweig bei den Schweden gehalten hätten, sie das Stifft Hildesheim plenarie für Braunschweig erhalten haben würden.

Der 5te Satz: daß der Herzog August dem Graf Königsmark bei den Friedensverhandlungen nichts zu verdanken gehabt, weil er im Frieden nur eine geringe Verletzung seines Schadensforderungen erlangt habt.

So wenig man zwar die Größe und Rechnermäßigkeit der Braunschweigischen Aufopferungen und Schadensforderungen, welche im §. 75 der Exceptionen-Schrift hinlänglich amplifizirt, und unter die Aufopferungen so gar die Stifter Magdeburg und Halberstadt zum Theil mit gezehlt werden, zu befreien gedenkt, so gewis ist es hingegen aber auch, daß nicht ein einziges Land in Deutschland zu finden, das nicht in dem recht critialen und heispiellofen dreißigjährigen Krieg entseztlich gelitten, und solchergestalt gleichmäßige große Schadenspräntionen hätte formiren können. Kaum würde ein zweites zu vertheilendes Deutschland hinreichend gewesen seyn; alle damalige Dammisfikator zu entschädigen. In dessen Ermangelung mußten also solche Schadensrechnungen vergeblich seyn, wo nicht ein befonderer starker Nachdruck, entweder von eigener Macht, oder anderer kräftiger Unterstützung her, vorhanden war. Die eigene Braunschweigische Gewalt war zur Zeit der Osnabrückischen Friedenstractaten, da man sich nach dem Goslarischen Vergleich, also nach dem Jahr 1642, außer Kriegsverfassung gesetzt hatte, vor sich allein ganz unzulänglich; von Kaiserlicher Seiten war keine Unterstützung zu erwarten, wovon die Gegenseits selbst in schon angeführtem §. 75 der Exceptionen-Schrift beigebrachte Braunschweigische, auf dem Friedenskongres gegen den Kaiser und die Verhandlungen der Kaiserlichen Generalen, geschehene Erklärung, und die diffiseits rückwärts angeführte gleichmäßige Aeußerungen der Braunschweigischen Gesandten, den sichersten Beweis ablegen, und die Schwedische

Assestirte mides die vornehmene Waptscheintlichkeit, weil es an Schadenspräntionen vom schwedischen Krieg her, kaummal überhaupt keinem Reichthum gefehlt hat, solche aber ohne starker Nachdruck eigener Macht, oder mächtiger Unterstützung von andern, vergeblich seyn mußten. Jene war dem zumal bei dem Herzog. Haus Braunschweig nicht verstanden, die allereerstere konnte v. keinem der freigeschickten Epistole erachtet werden.

Mitteln ist es  
sich zu be-  
rumben daß  
gedachtes  
Fürst. Haus  
doch so große  
Worte als im  
Westphälischen  
Frieden  
erhalten hat.

Nur allein bei der wichtigen Tillischen Schuldforderung einen Augenblick stehen zu bleiben, so wurde dieselbe nicht etwa um deswillen, für erloschen angesehen, weil der König in Dänemark sie an die Kaiserliche Majestät, also an potentiores, und diese hinwiderum an den General Tilli, also an militantem in provincia, & quidem dem maxime terribilem, edirt hatte; eben so wenig fände in Ansehung derselben die gegenseitige ungeänderte Auslegung und üble Anwendung der Verordnung Art. IV. §. 46 I. P. O. statt, so daß vermöge derselben alle redemptæ cessaque actiones, wenn gleich alles dabei freiwillig, absque ulla vi ac metu, zugegangen wäre, abolirt und vernichtet worden seyen, indem die Tillische Forderung solchenfalls ohne weitere Umstände ebenfalls für aufgehoben hätte angenommen werden müssen; ja nicht einmal die von den Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg gegen diese von Ihnen niemals consentirte Schuldforderung, also gegen eine bloße Personallage, eingewendete Exception der successiois ex pacto & providencia majorum, konte sie davon befreien (162) und sie würden sich von der Zahlung derselben schwerlich haben losmachen können, wenn nicht die mächtige und sehr dringende Schwedische Unterstützung, der Sache den Ausschlag gegeben hätte, und man Kaiserlicher Seits dadurch bewogen worden wäre, um des Friedens Willen, nachzugeben. Im Friedensinstrument heisset es (163)

auch nicht  
wegen der v.  
den Herrn  
Herzogen  
gegen diese  
bloße Person-  
allage einge-  
wendeten  
pacto & providencia  
majorum,  
sondern wegen  
der vertrie-  
benen  
Schwedischen  
Unterstützung  
ex amore pacis,  
abolirt.

„ cum — eaque de re etiam per legatos plenipotentiarios Cor-  
„ rone Sueciz instanter actum sit, amore pacis remissio  
„ & expunctio totius istius debiti & obligationis, dictis Ducibus,  
„ eorumque hereditibus & Provinciis, concessa esto.

Der Grund  
zu dieser  
Schwedischen  
Unterstützung  
würde sich  
bereits  
darin zeigen  
daß der Graf  
Königsmark  
die Haupt-  
triebfeder  
dieser ge-  
wesen;

Ganz unbegreiflich würde es seyn, was die Schwedische Gesandte dazu bewogen haben könne, sich so instanter für die Herrn Herzoge zu Braunschweig, derselben Erben und Lande zu verwenden, ob schon gedachte Herrn Herzoge, nach dem gegenseitigen eigenen Ansehens führen, post annum 1642 eine Zeitlang die Kaiserliche Partie ergriffen haben sollen, nachher wenigstens neutral geblieben waren, und den Schweden keine Hilfe mehr geleistet hatten; wenn nicht die noch nach dem Ableben des Graf Königsmarks geschehene Aeußerung des Herrn Herzogs August, (164)

„ Es wäre Ihnen unentfallen, in was für guter Correspondenz und Freundschaft Sie mit dem hochwolgemeldeten Herrn Grafen Christ sel. jede smahl gestanden, und seyen des Fürstlichen Erbirens, gegen die Herrn Söhne auch der ganzen Famili der Herrn Graf Königsmark, mit Freundschaft und beständiger Affection zu continuiren &c.

den deutlichsten Aufschluß gäbe, daß der Herr Graf Königsmark die Haupt-

(162) Henniges I. a. pag. 1647. not. 1.

(163) J. P. O. Art. XIII. §. II.

(164) Gegenseitiger Darstellung Anlage Cc.

Haupttriebfeder für das Braunschweigische Beste, bei den Königlich-Schwedischen Gesandten, gewesen seyn müsse. Hierdurch ist denn auch der Herr Herzog bewogen worden, unter das Konzept seiner Konsens-Urkunde eigenhändig das, non cuilibet, zu schreiben, und in der ausgestelltten Konsens-Urkunde zu sagen,

- „ daß er dem Herrn General von Königsmark zu sonderbarer
- „ Gunst und Gefallen, aus wahren erheblichen ihn
- „ dazu bewegenden Ursachen, seinen Consens ertheile.

Freilich würden die Vortheile für das Hochfürstliche Haus Braunschweig im Westphälischen Frieden noch reichlicher ausgefallen und wol gar nach der Deklaration des Schwedischen Gesandten, das Stift Hildesheim zu Gunsten hochgedachten Hauses, ebenfalls sekularisirt worden seyn, wenn solches bis ans Ende des Kriegs, auf Schwedischer Seite geblieben wäre; alsdenn würde aber auch die Schwedische Dankbarkeit, mit Recht aufgerufen worden seyn, und aus Schuldigkeit mehr haben thun müssen, als die doch allemal sehr dankenswerthe und verdienstvolle Freundschaft des General Königsmark, allein auszurichten vermochte. Desselben Neigung und gute Gesinnung für das Herzogliche Haus Braunschweig, rührte Zweifelsohne ursprünglich von den meistens unauflöschlichen Eindrücken, Bekanntschaften und Verbindungen her, die er in seiner Jugend bekommen hatte, indem er seine Jugendjahre an dem Hof des Herrn Herzogs Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, als Edelknabe zugebracht hatte. (165)

der seine Tugendbahre am Braunschweigischen Hof ausbedacht, und deswegen für dieses Hofe eine feste Neigung hatte.

Wie die von den Gegnern aus dem Prophet Jeremias herbei geholte Warnung,

Ein jeglicher hüte sich vor seinem Freunde und traue auch seinem Bruder nicht: denn ein Bruder unterdrüet den andern und ein Freund verräth den andern.

hierher anwendbar seyn könne, bedarf einer nähern Aufklärung. Denn man wird doch jenseits die Versicherung des Herrn Herzogs August, von Ihnen gegen den General Königsmark gehegten freundschaftlichen Gesinnungen, besser respektiren, als daß man solche arge Gedanken auf einen so klugen, gerechten und unvergleichlichen Herrn, wird applizieren wollen; und da der General Königsmark bereits das Zeitliche verlassen hatte, als der Herr Herzog die von ihm jedes mahl genossene gute Korrespondenz und Freundschaft noch mit so großer Wärme rühmte, so ist es gar nicht möglich nur darauf zu verfallen, daß der Herr Herzog solches gethan haben werde, wenn er statt freundschaftlicher und nützlicher Dienste, Unterdrückungen, Verrätherei und Zwang, von dem verstorbenen Grafen erfahren und empfunden hätte.

Die gegenseitige, aus dem Prophet Jeremias herbei geholte Warnung für falschen Freunden, paßt weder auf den Herzog August, noch auf den Graf Kö-nigsmark;

indem diese schon verstorben war, als der Herzog die von ihm jedes mahl genossene Freundschaft nicht noch rühmte.

Daß der Herr Herzog nach des Grafen Tode, den von dem Abt Herweg vorgespiegelten Geruchtsamen, des neu errichteten evangelischen Klosters Michaelstein, nichts vergeben wollen, gehört in ein anderes Fach, dient zum Beweis gegen die Pfandinhaber gerad eben so viel, als

(165) Iselin & Bafeler historisches Verikon. Art. Königsmark (Joh. Christoph)

als das gleichzeitige, noch bis jetzt inuner fort daurende Verlangen der Gegner, den Hof Winningen unentgeltlich zu erhalten, ist auch schon im Resolutions-Libell hinlänglich beantwortet worden, kann den einmal verbindlich gegebenen Konsens nicht wider aufheben, und beweiseth nicht, daß die 17 Jahr vorher ausgestellte Konsens-Urkunde, erzwingen worden seyn müsse.

Die Gegner  
handeln jetzt  
unrecht in  
Ansehung  
des in ganz  
Europa so  
rühmlich be-  
fandnen, und  
auch nach sei-  
nem Tode von  
den Schwed-  
ischen  
Reichsrä-  
then so vor-  
züglich ver-  
eichten Gene-  
ral Königs-  
marks.

Die Gegner haben es zu verantworten, daß sie sich durch ihre Affekten und unbillige Begierden nach fremden Gut, so weit verleiten lassen, aus dem General Königsmark, der sich als einen großen Feldherrn und rechtschaffenen Mann, durch ganz Europa berühmt gemacht hat, dessen verblichnen Körper die Schwedische Reichsräthe, zum Zeichen der vorzüglichsten für den verstorbenen gehegten Hochachtung, mit eigenen Händen in den Sarg gelegt haben, (166) und dessen Verdienste um den protestantischen Religionsheil, in den Geschichtsbüchern bis in die späteste Zeiten werden fortgepflanzt werden, ohne allen Beweis, und gegen alle Wahrscheinlichkeit, einen Vergewaltiger und Prädonem machen zu wollen, und daß sie diese ehrenrührige falsche Beschuldigung, sogar durch den Druck, öffentlich in die Welt haben ausposaunen mögen.

Beilage sub  
Nro. 26.  
Der in einer  
neuen Beila-  
ge übergeben  
werdende  
Halberstädt-  
sche Domka-  
pitularchische  
Konsens, u.  
verbrochene  
Obrigkeitli-  
che Ehdoy-  
schel eben-  
falls alle  
Vermuthung  
widerumge-  
ner Erker-  
nung, aus.

Schließlich beweiset auch noch die dermalige neue Beilage sub Nro 26, daß das Domkapitel zu Halberstadt, zu der von dem Fürsten zu Anhalt, an den Graf Königsmark geschehenen Ueberlassung der Winninger Pfandgerechtsamen, nicht nur seinen Konsens ertheilt, sondern auch versprochen habe,

„ so lange die Post der 36000 Rthl., samt anwendenden Me-  
„ liorationen, Bau- und Besserungskosten, auf dem Hof haf-  
„ ten bleiben, jede Possessoren, dabei Obrigkeit wegen schützen  
„ helfen zu wollen;

und daß solchergestalt die Acquisition der Pfand-Jurium auf Winningen, von dem Graf Königsmark, öffentlich und unter Obrigkeitlicher Bestätigung, welche alle Wuthmasung von vorgegangenen Gewaltthätigkeiten entfernt, geschehen sey. Die Gegner werden zwar mit ihrer Antwort darauf vermuthlich schon gefasset seyn. Auch diesen Konsens habe der Graf Königsmark, vi & meta erzwingen; wird es heißen. Doktor Hagen, der fürchterliche Mann, der an dem Herrn Herzog August ein Probststük seiner Kunst gemacht haben soll, und der sogar in Halberstadt wohnte, also recht bei der Hand war, das dasige Domkapitel in die Enge zu treiben, wird hier wider die beste Dienste leisten müssen. Nur kömmt es noch darauf an, ob jemand glauben werde, daß es ein so leichtes Stük Arbeit gewesen seyn könne, allen damaligen Domhern zu Halberstadt, in der Geschwindigkeit Gewalt anzuthun und Furcht einzujaagen, und daß dieselben davon doch nachher, bei geändertn Zeiten und Umständen, nie gegen jemand etwas zu erkennen gegeben, oder sich darüber beschwert haben solten. Apage istas fabellas, quæ nec veras, nec verisimiles res continent!

Doktor Ha-  
gen wird  
schonlich  
vermuth-  
lich ge-  
wesen seyn,  
auch diesen  
Stonken zu  
erzwingen,  
und die Hül-  
feller diesel-  
ben zu ver-  
bindern, sich  
über eilinte  
ne vim ac-  
tumnach-  
ber zu be-  
schweren.

§. 18.

Von der Reservation des Herrn Herzogs August in seinem Kon-  
sensbrief, wird im §. 77 der Exception-Schrift behauptet:

Man habe Klosterlicher Seite der Wahrheit dabei nicht übel  
mitgespielt. Denn da dieser Herr in seinem Konsensbrief ge-  
sagt

„ Er konsentire, so weit sich die Landeshoheit  
„ und Fürstliche jura erstrecken,

und dem hinzugesetzt habe, daß er die Hoheit über das Kloster  
Michaelstein nur zur Halbschied habe, und wenn er die andere  
Hälfte überkommen werde, er auch in Ansehung derselben kons-  
sentiren wolle: so wäre es klar, daß der Konsens nur auf Land-  
eshoheit und Fürstliche jura, gehe, mithin auf das Eigentums-  
recht des Klosters, nicht extendirt werden könne; vielmehr eo  
ipso dem Kloster dadurch seine Privat-Jura, die von der Lan-  
deshoheit und Fürstlichen juribus sehr unterschieden wären, re-  
servirt worden seyen. Man bleibe also bei dem Wortverstand,  
dagegen solcher Homburgischer Seite verdrehet werde.

Blos das alte Lied, von der den Herrn Herzogen angeblich nicht  
zuständig gewesenem Befugnis über Wunningen disponiren zu können,  
wird aber hier wider mit andern Worten, angestimmt. Das Gegen-  
theil davon, und daß schon die Grafen zu Blankenburg die Güter der  
vormaligen Cistercienser-Äbte zu Michaelstein, an sich gezogen, unter  
alleiniger Beibehaltung des Namens von Äbten, benützt, auch über  
die Substanz der Abteigüter, nebst den Abteifinnen zu Quedlinburg  
willkürlich disponirt, und daß die Herrn Herzoge zu Braunschweig,  
nach dem Anfall der Grafschaft Blankenburg, so lang damit fort ge-  
fahren haben, bis Wunningen verpfändet war, und Herzog Christian  
seine Kompetenz aufgegeben hatte, wo denn erst zu der jetzigen neuen  
Michaelsteiner Verfassung, durch Anordnung gelehrter Privat-Män-  
ner zu Äbten, der Grund gelegt worden, ist in den §§. 5 und 6 dieser  
Replik, hinlänglich ausgeführt worden. Das Einziehen der Michael-  
steiner Abteigüter war Kraft der Landeshoheit der Grafen zu Blanken-  
burg, über das damalige Cistercienser-Kloster Michaelstein, geschehen,  
und den gedachten Grafen so wol, als nachher den Herrn Herzogen zu  
Braunschweig, gehörte das dominium privatum über Wunningen zu  
deswillen zu, weil solches ein Appertinenzstück der vermögte ihrer Lan-  
desherrlichen jurium eingezogenen Michaelsteinischen Abteigüter, war.  
Der Herzog August begriffte also in seinem Konsensbrief, unter der  
über des Kloster Michaelsteins Hof Wunningen habenden Hoheit und  
juribus, und dem zu verschiedenemalen beigesetzten Wort, Interesse,  
das durch die Landeshoheit und Landesherrliche jura über Michaelstein,  
bei dessen Einziehung, an die Grafen zu Blankenburg, und von diesen  
an Ihn, gelangte dominium privatum über Wunningen. Da lezt ge-  
dachter Hof im Halberstädtischen liegt, und da die Hoheit und Landes-  
herrliche jura darüber, nicht dem Herzog August, sondern dem hohen  
Stift Halberstadt zustanden, so konnte der Herr Herzog sich solche nicht

Die gegen-  
seitige Deutung  
der Reser-  
vation des  
Herzogs  
August auf  
Homburg. Ge-  
rechtame  
des Klosters  
Michael-  
stein die von  
seinen Lan-  
desherrli-  
chen Beschrän-  
kungen ver-  
schieden ge-  
wesen waren,

kann umgö-  
lich statt fin-  
den, in il der  
Herzogs  
in Ansehung  
des Konsens-  
briefes, wo Er  
u. Ein. B. be-  
sagen, den  
Grafen zu  
Blankenburg  
an Wunningen  
erhalten hat-  
ten.

Solches be-  
stand im Ei-  
gentum u. ei-  
genen Besitz  
des von den  
Grafen ein-  
gezogenen  
Theils der  
Michaelstei-  
ner Abteigüter,  
unter  
Kloster-Beibehal-  
tung des  
Namens von  
Äbten.

Das Einzie-  
hen und Dis-  
poniren über  
Wunningen  
geschah zwar  
vermöge der  
Landeshoheit  
über Michael-  
stein, so daß  
die Grafen u.  
Herzoge das  
Eigentum an  
Wunningen,  
aus dem  
Grund der  
Landeshoheit  
über Michael-  
stein erlangt  
hatten,

aber über den  
Hof Wunningen  
selbst hat-  
te der Herzog  
August

§g 2

zuschreibe

keine Landesherrlichkeit, also in Aufhebung deren nicht zu konsentiren?  
welches auch seine Meinung nicht war, indem er in Dinge konsentirte, die nicht Landesherrliche jura, sondern sein Privat-Interesse u. den Gehalt des Hofes Wunningen, auch dessen Abberentung, betrafen.

zuschreiben, und als Landesherr über Wunningen nicht konsentiren. Davon war aber auch die Rede nicht, sondern er konsentirte in Dinge, die keine Landesherrliche jura, sondern sein damaliges Privatinteresse, und den Genus des Hofes Wunningen, betrafen. Er versprach in seiner Konsens-Urkunde (167)

„ daß die Pfandinhaber den Hof Wunningen mit allen Pertinentien so lange besitzen, genießen und gebrauchen und davon ehe zu weichen nicht gedrungen werden, noch schuldig, sondern sich so lange daran zu halten, befugt und berechtigt seyn solten, bis sie ihres Kapitals der 36000 Species Rthlr., samt allen Meliorationen, Bau- und Besserungskosten, baar und vor voll, in einer unzertheilten Summa, nach einer halbjährigen vorher intimirten Lose, wirklich abgefunden und bezahlt seyn würden.

Er schrieb sich bezeugen auch selbst das Recht zu, über die Güter seines Klosters Michaelstein disponiren zu können,

Dies waren doch wol keine, die Landesherrliche Gerechtsamen, sondern bloß den Privatgenus Wunningens, betreffende Gegenstände? Und folgt denn nicht aus der weitern Aeußerung des Herrn Herzogs im nemlichen Konsensbrief,

„ daß ob wohl von ihm der Abtissin zu Quedlinburg, die Collocation der Abtey auf gewisse Maas zu thun, nicht gestritten werde, er dennoch eine Disposition über die Güter seines Klosters Michaelsteins, weniger über den Hof Wunningen, ihr nicht gestehet,

daß der Herr Herzog Sich das Recht der Disposition über die Güter seines (Unseres) Klosters Michaelstein, zuschrieb?

Er versprache, ein von seinen Vorfahren bei der Pfändung versprochenes onus, wenn es prästirt werden müßte, übernehmen u. selbst abzulösen zu wollen,

Ja was bedeutet das Versprechen des Herrn Herzogs?  
„ daß wenn das Stift Quedlinburg, über Zuvorsicht, ausführen sollte, daß die geforderte 100 Rthlr. von Alters her von dem Hof Wunningen gezahlt werden müßten, er deshalb, so weit sein jeziges Interesse an dem Kloster Michaelstein betreffe, nemlich zur Helffte, den Graf Königsmark und die Seinigen, von allem Zuspruch des Stiftes Quedlinburg erledigen, und aus seinem Antheil Intraßen seiner Grafschaft Blankenburg, zahlen lassen wolle.

Spricht ein Landesherr, der nur so weit seine Hoheitsrechte gehen, konsentirt, so? und macht ein solcher konsentirender, oder gar, wie die Gegner insinuiren, nur konsfirmirender Landesherr, sich obligat, etwas aus seinem Säckel zu bezahlen: oder ist dieses nicht vielmehr die Sprache eines, der selbst kontrahirt, der die Verbindlichkeit dasjenige beobachten zu müssen, wozu seine Vorfahren sich anheischig gemacht hatten, anerkennt, und sich für schuldig erklärt, ein onus, das diese bei Verpfändung eines eigentümlichen Guts verschwiegen hatten, wenn solches allenfalls prästirt werden müßte, übernehmen zu wollen?

u. sagte deutlich, daß Er über etwas, so vorderechten Landes-Obrigkeit über Wunningen

Verständlicher kann wol nichts seyn, als die im Konsensbrief enthaltene eigene Worte des Herzogs August,

„ weil

(167) Gegentheilliger Darstellung Anlage N.

„ weil auch in obgedachter Obligation mehrhochgemeldtes  
 „ Unfers Vetteren, Herzogs Christian Ebdn, in Qualität eines  
 „ Bischofs zu Halberstadt, die hohe und nieder Gerichte  
 „ über den Hof Winningen, mit Consens Ihres Dahn  
 „ Capituls verfhrieben, darüber aber, wie auch alle an-  
 „ dere praestationen, so von Bischoflich Halber-  
 „ städtisch hohen Landesfürstlichen Obrigkeit  
 „ über den Hof Winningen dependiren, wir zu  
 „ disponiren gar nicht befugt, auch Uns dazu  
 „ nicht verbinden können: so wird gedachter Herr Ge-  
 „ neral, Hans Christoph von Königsmark, solcher Gerich-  
 „ te, wie auch territorial- praestationen halber,  
 „ sich bey dem Stift Halberstadt, ohne einige Un-  
 „ sere Verbindlichkeit, zu bewerben haben.

ningen dependire, in dis-  
 poniren nicht befugt sey,  
 also sich zu etwas nicht  
 verbindlich made.

Sodann lautet auch des Herzogs August Reservation nicht so  
 wie die Begner, mittelst Auslassung einiger, derselben einen ganz  
 andern Sinn gebenden Worte, vorzubilden belieben: Er sagt nicht  
 bloß,

„ Er consentire, so weit sich die Landeshoheit und Fürstliche,  
 „ Jura erstreckten,

sondern Er bedient Sich folgender Worte: (168)

„ Er consentire, so weit sich seine Hoheit und jura, welche  
 „ er jezo zur Helfte an des Klosters Michaelsteins Hofe  
 „ Winningen, noch zur Zeit habe, erstreckten;

und in der andern schon einmal angeführten Stelle, druckt er sich  
 noch deutlicher so aus:

„ so weit sich sein jezigez Interesse an dem Kloster Michael-  
 „ stein betreffe, nemlich zur Helfte.

Das, so weit, geht also offenbar nicht auf die Hoheit und  
 jura, so weit sich nemlich jura territorialia und episcopalia etwa nur  
 erstreckten, und deutet auf keine Reservation besonderer Privatge-  
 rechtigkeiten, die dem Herrn Herzog nicht zugestanden hätten; son-  
 dern es geht auf die Helfte der jurium und Interesse, die  
 der Herr Herzog zu der Zeit nur hatte, also auf seine da-  
 malige Helfte des Eigentums von Winningen, welches darunter  
 verstanden wurde. Denn die Hoheit die der Herr Herzog sich zur  
 Helfte zuschrieb, hatte ihren Bezug auf Michaelstein, und nicht auf  
 Winningen. In Ansehung der andern Helfte, wenn solche Ihm  
 nemlich annoch zufallen würde, macht er sich gegen den Schluß sei-  
 ner Konsens-Urkunde dahin verbindlich,

„ daß er seinen Consens auch dahin extendirt haben wolle,  
 „ daß solcher alsdenn nicht allein auf die Helfte, sondern die  
 „ ganze Summe der Schuldforderung und Meliorationen,  
 „ verstanden, und es dafür gehalten werden solle, als wenn  
 „ derselbe jezo gänzlich, oder vorertheilt worden wäre.

Seine Reservation lautet  
 auch anders als die Beg-  
 ner verbitden;

denn sein Konsens sollte  
 nicht bloß gelten, so weit  
 sich die Hoheit und Fürst-  
 liche jura erstreckten, son-  
 dern so weit seine  
 dazumal nur zur  
 Helfte habende Hoheit  
 und jura sich erstreckten.

Er consentire also nur  
 auf die Helfte des Pfand-  
 schillings, weil er dazumal  
 nur die Helfte des  
 Eigentums über Winning-  
 en hatte, welches Eigen-  
 tum unter dem Aus-  
 druck, seiner jurium und  
 Interesse verstanden wird.

Was Er von der Helfte  
 der Hoheit sagte, hatte  
 seinen Bezug auf Mi-  
 chaelstein.

Die andere Helfte des  
 Pfandschillings und der  
 Meliorationen consentire-  
 te er auf den Fall wenn  
 er die Grafschaft Blanz-  
 fenburg ganz erhalten  
 würde ebenfalls; weil  
 Ihn nemlich dadurch die  
 andere Helfte des Eigen-  
 tums über Winningen  
 auch zufiele.

Das

Das Urtheil, ob die Gegner bei dem wahren Sinn dieser Fürstlichen Reservation geblieben sind, oder solchen verdrehet haben, läßt sich nun leicht fällen.

Der weitere, von der Neuierung des Herrn Herzogs bei Gelegenheit des Queblinburgischen census annui, vorgenommene Einmuth, woraus folgen soll, daß Er und das Kloster, in Ansehung Winingens, zwei verschiedene Interessenten gemein wären,

Noch ein hierher gehörender, an sich aber ganz falscher Einwurf, kömmt im §. 79 der Exceptions-Schrift vor:

Der Herr Herzog August soll in offberürter Consens-Urkunde, als die Rede von den jährlichen 100 Rthlr. gewesen, die das Stift Quedlinburg von Winingen verlange, mit den deutlichsten Worten gesagt haben:

„ daß die facta eines Besitzers des Guts Winingen, Ihnen und dem Kloster nicht präjudiciren könnten: welches denn beweise, daß bei Winingen zwei verschiedene Interessenten, nemlich der Herr Herzog, als Landesherr, und das Kloster, wegen seines Privat-Dominii, in Betrachtung gekommen wären.

gründet sich schon wider auf eine gegenseitige Veränderung der von dem Herrn Herzog gebrauchten Worte.

Die Worte des Consensbriefes lauten aber schon wider anders, als die Gegner sie angeben. Der Herr Herzog drückt sich so aus:

„ Deroselben (des Herrn Fürsten Ludwig zu Anhalt) facta  
„ aber, Uns und gedachtem Unserm Kloster, nicht präjudiciren können.

Der Herr Herzog nennt das Kloster, ein Kloster, macht also keinen verschiedenen Interessenten daraus,

Unser Kloster, kann wol hier, da der Herr Herzog über ein Appertinenzstük des vormaligen Cistercienser-Klosters, als über sein Eigentum, dispowirt, nichts anderes bedeuten, als das Uns ständige, oder wenigstens zur Zeit der Verpfändung Winingens Unsern Vorfahrern zuständig gewesen Kloster; und daraus, daß der Herr Herzog Sich und das Kloster anführt, folgt keineswegs, daß letzteres für einen besondern, von dem Herrn Herzog verschiedenen Interessenten, anzusehen sey; sondern damit wird nur angedeutet, daß aus der im Consensbrief bemerkten Handlung des Fürsten zu Anhalt, weder dem Herzog, noch dem Gut, das den Namen eines Klosters führe, ein Nachtheil zuwachsen könne, oder, welches das nemliche ist, daß daraus weder für den Herrn Herzog, noch für einen andern künftigen Besizer des eingezogen gewesenen Michaelsteins, das den Namen eines Klosters fort geführt habe, ein Präjudiz entstehen könne. Wie oft geschieht es nicht, daß jemand sich gegen alles für ihn und sein Haus, Aker, Feld oder Gut, aus einer vorseyenden Handlung etwa zu besorgende Präjudiz, verwahrt? Wer wolte aber daraus schließen, daß das Haus, Aker, Feld oder Gut, einem andern Herrn zugehört haben, und daß dafür gehalten werden müßte, eine so füllirte Verwahrung, ziele nicht bloß auf einen jeden künftigen Eigentümer des Fundi, dem zum Besten die Verwahrung geschehen, sondern habe ihren Bezug, auf ein wirklich schon existirendes separates Eigentumrecht eines tercii?

sondern giebt nur zu erkennen, daß durch das Statum des Fürsten zu Anhalt, Ihm und einem jeden künftigen Besizer von Michaelstein, ratione census annui Quedlinburgensis, nichts habe präjudiziert werden können.

Alles jenzeitige Vorbringen gegen die Cession an den Graf Königsmark, und wegen der Art wie er

Alle Anschwärzungen die man jenseits der Cession an den Graf Königsmark, und der Art wie der Consensbrief des Herzogs August erlangt

erlangt worden sey, zur Last gelegt hat, laufen solchergestalt auf bloße Figmente, eingebildete, unerfindliche und unanwendbare Rechte, und auf Verbrechen der von gedachtem Herrn Herzog getreulich und ohne Gefährde ausgestellten Konsens-Urkunde, hinaus; wiewol, wenn die Segner hätten erweisen können, daß der hohe Aussteller der letzteren, dazu wirklich durch Gewalt und Furcht gezwungen worden wäre, ihre Sache dadurch doch nicht gebessert worden seyn würde; weil bei der gültig geschenehen Konstitution der Pfandgerechtsamen auf Wünnigen, und deren vorhandenen gültigen Uebertragung, oder Verkauf an den Graf Königsmarkt, ein zweiter Herzoglich-Braunschweigischer Konsens, nicht nöthig war, und nur hauptsächlich dazu dienen konnte, dem Einwand der Herrn Herzoge Braunschweig-Lüneburgischer Linie, daß Sie ex facto & providencia majorum succedit wären, in der Kürze einen Niegel vorzuschieben. Dieses Einwands könnte ein nach der Verpfändung Wünnigens erst errichtetes Kollegium von Privatmännern, von Herzoglichen Untertanen, sich ohnehin nicht bedienen, wenn auch schon gar kein Konsens vom Herzog August vorhanden wäre, oder wenn er seinen Konsens, nach einer ihm geschenehen ganz widerrechtlichen und klar erwiesenen Gewalt, also ganz unverbündlich ertheilt hätte. Nur die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg würden alsdenn die Befugnis wider erhalten haben, sich bei einer versuchenden Bindigung des vormaligen Herzoglichen Appanagalguts Wünnigen, auf diejenige, ebenwol auch sehr dißbüßse, und wenigstens zum gegenwärtigen Fall gewis nicht anwendbare Rechte, beziehen zu können, die einem der ex pacto & providencia majorum succedit wäre, zuständen; deswegen liesse sich aber doch mit keinem Schein von Recht statuiren, daß das von den Herrn Herzogen der vorigen Linie gültig konstituirte Pfandrecht durch deren Erlöschung, ipso jure annullirt worden sey, so daß ein jeder der Lust und Belieben dazu trüge, den Hof Wünnigen von den Pfandhabern vindiziren, und an sich ziehen könnte.

§. 19.

Nun widerholen die Segner auch ihre Angriffe gegen den vom Graf Königsmarkt an den Herrn Landgraf Friedrich zu Hessen-Homburg geschenehen Verkauf, oder Cession der Pfandgerechtsamen auf Wünnigen. Auch bei diesem Verkauf soll eine res litigiosa, mala fide, an einen potentiorum, cedirt worden seyn.

In §. 79 der Exceptions-Schrift wird vorgebracht,

Man habe in der gedruckten Darstellung durch die Anlagen P. Q. und R. erwiesen, daß der Graf Königsmarkt, als er die Cession an den Herrn Landgraf unternommen, von den Widersprüchen und der Anforderung des Klosters unterrichtet gewesen sey; darauf wäre Homburgischer Seite im Requisitions-Libell weiter nichts erwiedert worden, als daß die Sache dazumal noch nicht litigios gewesen wäre; mithin seye das Geständnis, daß der Graf Königsmarkt wirklich

H 2

den Konsens des Herrn Herzogs August erhalten habe, behelst solchergestalt in bloßen Figmenten.

Wenn die Kläger aber auch erweisen könnten, daß dieser Konsens expressit gewesen und unkräftig wäre; so würde daraus nur folgen,

daß den hohen Nachfolgern des Herrn Herzogs August, die sehr betrübene Exception der successiois ex pacto & providencia majorum noch nicht abgemittelt sey; zum Vortheil der Segner würde aber nichts davon einzuwenden:

und die ursprünglich gültig errichtete Rechte der Pfandhaber würden dadurch nicht ipso jure annullirt, noch demüthig gemacht, wenn sich unvermeidlich die Pfandrenten, Weis gegeben seyn.

Bei dem Verkauf der Pfandgerechtsamen vom Graf Königsmarkt an den Herrn Landgraf zu Hessen-Homburg, bekaupten die Segner,

sie hätten erwiesen, und dieses wäre hinsichtlich eingekandt worden, daß der Herr Graf Königsmarkt vor dem Verkauf seiner Pfandrechte von der Segner Anspuch unterrichtet gewesen sey, wovans denn desselben mala fides folge, und somit das disingite Geständnis acceptirt werde.

von

von jenem Anspruch unterrichtet gewesen wäre, vorhanden; und daß die Sache durch die Vorstellung des Abts Drosenius an die Herrn Herzoge Friedrich und August, sodann durch der letzteren Ansprechen an den Fürst Ludwig zu Anhalt, wirklich litigios geworden wäre, habe man auch bereits erwiesen; es werde also jetzt nur noch das Homburgische Geständnis acceptirt, und sey somit klar, daß der Graf Königsmarkt die Cession mala fide vollzogen habe.

Und doch hat man dis-  
seits das angebliche  
Schreiben des Abts Her-  
weg an den Graf Kö-  
nigsmarkt, bis des letzten  
Antwort darauf produziert  
seyn würde, für eine fal-  
sche und untergeschobene  
Pice erklärt,

Hat man denn aber disseite nicht im §. 69 des Resstitutions-Eibells verständlich genug gesagt, daß man das in der von den Gegnern allegirt werdenden Anlage sub Lic. P. zu ihrer Darstellung neuerlich produzierte Schreiben, welches der Abt Herweg mit seinem Konvent den 11ten Jan. 1660 an den Graf Königsmarkt erlassen, und ihm darinnen allerhand verwegene und Wahrheitswidrige Vorwürfe gemacht haben solle, so lange für eine untergeschobene Pice halte, bis erwiesen seyn werde, daß dem Grafen dieses Schreiben wirklich zugekommen sey, oder bis die von dem Grafen darauf gegebene Antwort, ebenfalls edirt seyn werde? Wozu soll also die Acceptation eines Geständnisses, das man disseite nie gethan, und vielmehr das Gegentheil davon behauptet hat, dienen? Man wird doch nicht schuldig gewesen seyn, eine nemliche Sache zehnmal, und zwar gerade an der Stelle, wo die Gegner es vielleicht verlangen möchten, zu wiederholen?

Die bei der gegenheits-  
gen Darstellung behän-  
digen Anlagen sub Q. und R.  
sind erst nachdem die Ces-  
sion schon geschieden war,  
erlassen worden, können  
also nicht zum Beweise  
von der Unrichtigkeit des  
Graf Königsmarkt vor  
der Cession, dienen,

Die weitere Anlagen sub Q und R, worauf sich jenseits auch bezogen wird, können hier gar nichts beweisen. Denn da der Kontrakt zwischen dem Graf Königsmarkt und dem Landgrafen Friedrich, den 30ten Jan. 1662 zu Stand gekommen ist, (169) dagegen des Abts Herwegs Vorstellung in der Anlage Q, sich vom 25ten Febr. 1662, und des Herrn Herzogs Schreiben an den Grafen, in der Anlage R, vom 2ten Merz gedachten Jahres, also beide jünger datiren, so ist es offenbar, daß der Graf Königsmarkt, wenn er sie wirklich erhalten hat, welcherwegen man jedoch zu fordern auch auf der Edition seiner Antwort besteht, solche erst nach vollzogenem Verkauf oder Cession empfangen haben, also dadurch vor der Cession, von der Gegner Anforderung, gewis nicht unterrichtet worden seyn können.

und das lächerliche der  
jenseitigen Weibbede, wo-  
mit vor angeleitete Klag-  
ge, eine res litigiosa hat  
herausgebracht werden  
sollen, und worauf die  
Gegner sich hier wider  
beziehen, ist schon (S.  
24) schon gezeigt worden.

Graf Königsmarkt hat al-  
so nicht mala fide edirt.

Auf welcher unrechtlichen Art sodann Gegenseits eine res litigiosa, ehe noch eine Klagschrift übergeben, und der beklagte Theil darauf a iudice competente zittirt worden war, vorgebildet werden wolle, ist im §. 14 dieser Replik so gezeigt worden, daß eine weitere Antwort überflüssig seyn würde.

Der gegnerische, auf solche unrichtige Sätze gegründete Schluss, daß der Graf Königsmarkt mala fide edirt habe, fällt solchemnach, als nichtig, weg.

Uebertz

(169) Beilage sub Nro. 13. zum Resstitutions-Eibell.

Ueberdies würde es aber auch den Gegnern zu keinem Vorstand gereichen können, wenn gedachter Graf wirklich von dem Anspruch des Abts Herweg, Nachricht gehabt, ja noch mehr, wenn sogar der Herr Herzog August selbst, seinen verbindlichen Zusagen im Konsensbrief hätte entgegen handeln, und die anerkannte Gültigkeit des Pfandrechts, unthosen wollen, und wenn er dieses dem Grafen, ehe von demselben die Cession vollzogen worden war, durch Privatschreiben notifizirt hätte. Dergleichen außergerichtliche Interpellationen und Annuthungen contra anteriora pacta ac promissa, würden den Grafen doch nicht in malam fidem gesetzt haben. Dieses ist im Restitutions-Libell (§. 94) schon zur Genüge dargethan worden. Der daselbst angeführte l. 2. Cod. de praescript. longi temp. bestimmt die Art, wie die Interpellation geschehen müsse, wenn dadurch bona fides interrumpirt werden soll, genau. Er lautet so:

„ longi temporis praescriptio, his, qui bona fide acceptam  
 „ possessionem & continuatam, nec interrumpam in quietudine litis, tenuerunt, solet patrocinari.

Die Anstellung einer gerichtlichen Klage wird also erfordert, wenn bona fides unterbrochen werden soll, und wenn es möglich wäre zu statuiren, daß außergerichtliche Anforderungen das nemliche bewirken könnten, so müsten es gewis augenscheinlich in jure & facto begründete, und nicht zweifelhafte, am wenigsten aber offenbar nichtige Präensionen und Zudringlichkeiten, wie die dermalige der Gegner sind, seyn; mithin würden dieselben auch in diesem Betracht, durch die angegebene außergerichtliche Anzäpfung, wenn erst erwiesen wäre, daß sie wirklich geschehen und dem Graf Königsmark zugekommen sey, doch nicht das geringste gewinnen, und denselben dadurch doch nicht aus einem bonae fidei possessore, in einen derentorem umschaffen können.

Die Gegner machen die weitere Instanz,

Die Anlage R zu ihrer Darstellung beweise, daß der Graf Königsmark selbst dafür gehalten habe, er dürfe Winnungen, ohne Konsens des Herrn Herzogs August, nicht weiter cediren.

Nicht dieses, sondern das Gegentheil erweist aber gedachte Anlage. Der Herzog August meldet darinnen dem Grafen, daß er sein den 30sten Jan. 1662 zu Agatenburg abgegebenes Schreiben, worinnen er ihn von seinem Vorhaben, die Pfandgerechtfame auf Winnungen an den Landgrafen Friedrich zu cediren, benachrichtiget und darob seinen Konsens begehrt habe, erhalten hätte. Der Kontrakt zwischen dem Landgraf Friedrich und dem Graf Königsmark wurde ebenfalls den 30sten Jan. 1662 zu Agatenburg, errichtet. In dem nemlichen Tag, da der Herr Graf den Herrn Herzog, mit Erbitung desselben Konsenses, von der vorhabenden Cession benachrichtigte, verkaufte er also auch seine sämtliche dortige Güter und Pfandrecht, an den Herrn Landgrafen Friedrich. Kein deutlicherer Beweis, daß er einen nochmaligen zweiten Konsens des

Außergerichtliche Interpellationen und unzulässige Anzäpfungen, sondern überhaupt keinen Befugnis in malam fidem verzeihen.

Die Gegner folgern, daß weil der Graf Königsmark bei Gelegenheit seines Verkaufes an den Herrn Landgraf, wider einen Konsens vom Herrn Herzog August begehrt habe, er sich ohne diesen Konsens selbst nicht zur Cession für berechtigt gehalten haben müsse,

aber ganz irrig, indem der Graf den nemlichen Tag als er um den Konsens schrieb, auch den Kontrakt mit dem Landgraf vollzog,

mithin den neuen Konsens für kein wesentliches nöthiges Stück hielt.

Si Herz

Herzogs August, für kein wesentlich nöthiges Stük gehalten, auch an dessen Ertheilung gar nicht gezeiwelt habe, ist wol möglich. Wie hätte er sonst seine Pfandrechte auf Wunningen in dem nemlichen Augenblick, da er um den Konsens schrieb, an den Herrn Landgrafen transferiren können?

Der Graf Königsmark soll durch die Herzogliche Antwort überzegt worden seyn, daß er ohne Abt und Konvents zu Michaelstein, seines, seine Cession unternehmen dürfte.

Noch soll, nach der Segner Vorgeben,

der Graf Königsmark überzegt worden seyn, daß er ohne Konsens des Abts und Konvents zu Michaelstein, keine weitere Cession unternehmen dürfe, weil der Herzog ihm in der Anlage R. seinen Konsens abgeschlagen und ihm zugleich die Ursach,

daß nemlich das Kloster das Dominium seines Guts Wunningen und also das größte Interesse bei der Sache habe,

gesagt hätte.

Die Antwort des Herrn Herzogs nahm aber offenbar Rücksicht auf die neuerlich zu Michaelstein eingeführte Klosterliche Verfassung, und auf die von dem Abt Herweg vorgelegte falsche Verhandlungen;

Der Herr Herzog gründete sich aber, indem er zugleich meldete, daß das Kloster an jezo mit Abt, Prior und Subprior und andern Konventualen, der Gebühr nach bestellet sey, offenbar auf den damaligen, nur wenige Jahre vorher neu eingeführten Statum zu Michaelstein, namhe seine Rücksicht auf den von dem Abt Herweg und dessen Konvent, in der Anlage Q. unterstellten falschen Grundsat, daß die alienatio ab initio plane non canonica gewesen wäre, und suchte durch diese neue Selbst gemachte Klosterliche Einrichtung zu Michaelstein, und durch Seiner daselbst zu Lebten und Konvent neu eingesetzter Untertanen Scheingründe, den Grafen zu persuadiren, daß diesen das dominium über Wunningen zusehe. Vermuthlich wird jedoch der Graf in seiner von den Segnern verheimlicht werdenden Antwort, das nöthige dagegen schon erwiedert haben, und wenn er dieses irrige Assertum des Herrn Herzogs auch übergangen hätte, so hat dadurch doch, was einmal rechtskräftig und verbindlich abgeschlossen war, von dem Herrn Herzog nicht wider vernichtet werden können. Eine Ueberzeugung auf Seiten des Graf Königsmarks daraus folgern zu wollen, ist vollends höchst übertrieben. Aus seiner Antwort müste es erhellen, ob er sich so leicht solte haben überzeugen lassen. Warum produziert man denn jenseits diese Antwort nicht? Das neuere widerholte Ansuchen der Graf-Königsmarkischen Erben, um den Herzoglichen Konsens, worauf erst den 13ten Jan. 1664. des Herrn Herzogs Erklärung erfolgt ist, (170)

wegen der Graf Königsmark in seiner von den Klägern verheimlicht merkwürdigen Antwort, das nöthige schon erwiedert haben wird,

und das irrige Assertum des Herrn Herzogs, aller vernünftliche Konsens abzuwehren nicht hat aufgeben, am wenigsten aber dazu dienen können, eine Ueberzeugung des Grafen daraus zu folgern.

Ueberhaupt ist es äußerst unberechtlich, daß die Segner die von den vorigen Verhandlungen gegebene, zur Aufklärung der Sache nötige Antworten, hinstelalten.

spricht dieser vorgebildeten Ueberzeugung schlecht das Wort. Ueberhaupt ist es im äußersten Grad widerrechtlich und unbillig, daß man jenseits von Anfang bis zu Ende, bloß die Berichte der nach Wunningen begierig gewesenen Lebten, benehst den Schreiben der für dieselben portirt und bei der Sache ebenwol auch nicht wenig interessiert gewesenen Herrn Herzogen, vorlegt, daraus als aus verbindlichen, und von der Gegenseite gleichsam für Wahrheiten angenommenen Dokumenten, folgert, das höchste Judicium daraus allein inforz-

informiren, und das beklagte Fürstliche Haus durchaus darnach verurtheilt wissen will; die erhaltene Antworten des Fürsten zu Anhalt und Graf Königsmarks aber, woraus die von den vormaligen Pfandinhabern angeführte, und für den jezigen noch immer streitende Gründe und Umstände erschen werden könten, sorgfältigst hinterhält, weil man weiß, daß der hohe beklagte Theil, solche nicht besitzt, also auch zu seiner Vertheidigung nicht gebrauchen kann. Dies heißet seine vermeintliche Präensionen nicht nach der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit, und durch rechtliche Mittel und Wege durchsetzen, sondern seinen Gegentheil durch Hinterhaltung der Wahrheit, unterdrücken wollen. Von der Gerechtigkeitsliebe dieses höchsten Reichsgerichts getröstet man sich aber, daß die Gegner, in Gemäßheit der dissittigen wiederholt darauf gerichteten unterthänigsten und in Rechten gegründeten Bitte hierinn zu ihrer Schuldigkeit forderksamst gerechtfertigt werden angehalten werden.

Man bitte also nochmals sie hierinn zu ihrer Schuldigkeit gerechtfertigt anzuweisen.

Von der Nichtigkeit der hier vorkommenden jenseitigen Folgerung, aus der Stelle des Herrn Herzogs August in seinem Konjensbrief, wo er sagen soll:

Von der hier angeführten wiedernden Auffassung des Herrn Herzogs, daß des vorigen Pfandinhabers Statum ihm und seinem Antheil nicht präjudiciren können, und von der vorgehenden sein sollenben turpi stipulatione, ist vorhin schon geredet worden.

„ daß die facta eines Besitzers des Guths Winingen, Ihm  
 „ und dem Kloster, nicht präjudiciren könten,  
 und wo er statt dessen vielmehr sagt:

„ daß die facta des Fürst Ludwigs, (rückfichtlich der von  
 „ Quedlinburg verlangt werdenden Geldabgabe) Ihm und  
 „ seinem Kloster, nicht präjudiciren könten,  
 ist schon im §. 13 dieser Schrift, und von der jenseits erträumten turpi stipulatione, im §. 17 geredet worden.

Wie aber aus allem dem was die Gegner dem Graf Königs-  
 mark zur Last legen, wenn es so richtig wäre, als es in der That  
 unrichtig ist, folgen würde,

Die Gegner sagen auf eine ganz ungerichtliche Art und ohne allen Beweis, daß der Herr Landgraf Friedrich ein malus fidei emtor gewesen sey;

daß der Herr Landgraf nach den Rechten kein bonae fidei emtor seyn könne,

übersteigt alle rechtliche Begriffe. Weil der Verkäufer, Graf Königsmark, angeblich in mala fide gewesen wäre, so soll der Käufer, Herr Landgraf Friedrich, es auch gewesen seyn! Der selbst von den Gegnern allegirte L. 109. D. de verb. signif. führt eine ganz andere Sprache:

„ Bonae fidei emtor esse videtur, qui ignoravit eam rem  
 „ alienam esse, aut putavit eum, qui vendidit jus vendendi  
 „ habere

sind die Worte dieses Gesetzes. Jenseits wirft man dagegen überall links und rechts, mit unschiltlichen Beschuldigungen von mala fide, von deceptoribus und usurariis, auf bloße weit hergeholtte und unerblickliche Muthmaßungen, und ohne gründliche und stichhaltende Beweise seiner falschen Bezüchtigungen aufbringen zu können, um sich, und was das seltsamste dabei ist, so geschieht dieses von Klägern

und zwar geschieht dies von Klägern die bonam fidem überal auf die Seite setzen, und ihr Theil

in Edictungen, Gefeh-  
Verordnungen und Ver-  
beinlichungen der zur  
Sache gehörigen Urkun-  
den, auch Bestimme-  
lungen anderer, suchen.

deren ganzes Klagerwerk aus einem von Edictungen, von Gesetz-  
Verordnungen, von Unterschiebung unrichtiger Geschichten, von  
Urkunden-Verfälschungen, von Verheimlichung anderer wesent-  
lich zur Sache gehöriger Urkunden, und von Mißbrauch der ihnen  
in neueren Zeiten erst zu Theil gewordenen Rechte eines evangeli-  
schen Klosters, zusammen gesetzten Gewebe, besteht. Gewis ist es  
sehr hart für ein Fürstliches Haus, sich mit Widerlegung solcher  
elenden Dinge abgeben zu müssen, wenn man sich nicht einen be-  
trächtlichen Theil der zur Sustentation des Hauses bestimmten,  
und in ein bona fide acquirirtes Pfand verwendeten Alimenten,  
abdicamiren lassen will.

Die hundert und zehnjährige Dauer des Prozesses macht  
den einzigen Grund aus, womit die Präpotenz des Herrn  
Landgrafs Friedrich dargethan seyn soll.

Die angeblit merkwür-  
dige Präpotenz des Herrn  
Landgrafs Friedrich, soll  
mit der Dauer dieses  
Prozesses erwiesen wer-  
den,

und doch hat die Verzö-  
gerung dieses Prozesses  
mehr von den Gegnern  
selbst, als von dem hohen  
beflagten Adel, herge-  
rührt.

Dagegen ist schon im Restitutions-Libell vom 1sten bis 13ten  
§. Altemmäßig erwiesen worden, daß die Verzögerung des Prozes-  
ses, mehr von den Gegnern, als dem hohen beflagten Theil herge-  
rührt habe. Das höchste Reichsgericht hat sich gewis wenig durch  
eine Homburgische Präpotenz irre machen lassen; und die Gegner  
werden niemand überreden, daß wenn keine Cessionen gesche-  
hen wären, die Erben des Herrn Fürsten Ludwigs zu Anhalt,  
ihnen ihre Pfandgerechtfame geschenkt, oder weniger vertheidigt  
haben würden. Die ausgerichtliche gethane, und durch der Herrn  
Herzoge Vorsprache unterstützte Veruche, waren wenigstens sehr  
fruchtlos; vielmehr läßt sich aus allen Umständen schließen, daß  
wenn Winingen in Anhaltischen Händen geblieben wäre, die Geg-  
ner sich niemals getraut haben würden, mit ihrer Klage hervor zu  
treten, weil sie alsdenn einen von allen Umständen der Verpfän-  
dung, und dem damaligen staru Michaelsteins besser unterrichteten  
Gegentheil, gefunden haben, und mit den nachherigen, gegen das  
weit weniger informirte, weit entlegener und in allem Betracht  
schwächere Fürstliche Haus Hesse-Homburg, gebrauchten Vorspie-  
gelungen, gar geschwind abgefertigt worden seyn würden.

Man würde sich auch  
schwerlich mit dieser Klage  
zum Vorschein zu kom-  
men jemals getraut haben  
wenn man Winingen in  
Anhaltischen Händen ge-  
blieben wäre.

## §. 20.

Die Gegner wollen ihrem  
Gedicht, von der durch  
den Herrn Landgraf ge-  
schenen seyn folgenden  
Lieberrettung des anala-  
tischen Gezezes, einen  
Echein von Glaubwür-  
digkeit geben:

sie dächten, er habe Win-  
ningen in den Kauf be-  
nommen und eigentlich  
nicht dafür bezahlt.

Der Kaufkontrakt wider-  
spricht aber diesem Ge-  
dicht;

In den §§. 80 und 81 der jenseitigen Exceptions-Schrift be-  
schäftigt man sich damit, das Gedicht von der durch den Herrn  
Landgraf Friedrich geschehen seyn folgenden Lieberrettung des ana-  
latischen Gezezes, und begangenen usuraria praviate, auf eine zu  
einem Gedicht schickliche Weise, glaubhaft zu machen.

Der in der Beilage sub N<sup>o</sup> 13 zum Restitutions-Libell be-  
findliche Kontrakt zwischen dem Herrn Landgraf und dem  
Graf Königsmark, soll beweisen, daß jener Winingen  
obenein, gleichsam in den Kauf, erhalten, und dafür eigent-  
lich nichts bezahlt habe.

Wenn man aber diesen Kontrakt zehn und mehrmal durchsie-  
het, so findet man immer das nicht darinnen, was die Gegner hin-  
ein

ein dichten, vielmehr wird bei Spezifizir- und Beschreibung der Güter, so dem Landgrafen verkauft und cedirt worden, unter Zahl 3, gros und klein Winningen, und zwar in einem Zusammenhang mit Wefertingen und dem Dorf Wilsleben, ausdrücklich benannt, und nachdem alle Güter, welche der Graf Königsmark an den Herrn Landgrafen verkaufte, spezifizirt worden, gesagt,

„ daß eines für alles, und also überhaupt eins  
„ ins andere gerechnet, 240 Tausend Rthlr. in specie,  
„ dafür zu bezahlen versprochen und zugesagt worden wäre.

Das gegnerische Gedicht, welchemnach der Herr Landgraf nicht bloß allein Winningen, sondern auch Wefertingen und Wilsleben in den Kauf, und gleichsam geschenkt bekommen haben müste, gründet sich also auf leere Muthmaßungen.

Deren eine soll aus dem eingerückt werdenden langen Verzeichniß der Güter, die der Landgraf erhalten habe, erwachsen; weil solche außer Winningen schon mehr als die dafür bezahlte 240000 Rthlr., werth gewesen seyn müsten.

Einem jeden, dem die Beschaffenheit dieser Güter bekannt ist, muß es lächerlich vorkommen, wenn er sieht, wie hier, um nur eine lange Reihe von Sachen heraus zu bringen, erst die Namen der Güter, und denn auch die Appertienzstücke derselben, woraus sie nemlich bestehen, ja so gar die Mobilien, Inventaria und Jurisdiktionen, welche mit einander nichts eintragen, und ohne welche ein Gut nicht benutzt werden kann, spezifizirt werden. Mit Grund der Wahrheit kann man dagegen versichern, daß der Herr Landgraf bei diesem Güterankauf, nicht nur nichts in den Kauf oder geschenkt bekommen, sondern an Revenüen auch schwerlich so viel erhalten habe, als wenn er sein Geld anderwärts nur zu 4 pro Zent Zinsen ausgeliehen hätte.

Der Kontrakt soll deutlich besagen, daß der Herr Landgraf zu 6 pro Zent Nuzung erkaufte, und eben deswegen auch den Rückstand der Kaufsumme, mit 6 pro Zent zu verzinsen, zugesagt habe.

Der Kontrakt enthält aber nicht das mindeste davon, daß der Herr Landgraf die Güter nach einem Anschlag zu 6 pro Zent Nuzung erkaufte habe. Wie schon aus dem Kontrakt bemerkt worden ist, so hat er sie eins für alles und überhaupt, oder welches das nemliche ist, über Pausch und Bogen, ohne einen bestimmten Anschlag, erkaufte, wobei der Graf Königsmark nur keine rechtswidrige lésionem ultra dimidium begehren durfte. Deswegen machte derselbe zur Kontraktebedingung,

„ daß kein Theil wieder diesen Contract, weder jezo noch  
„ künftig, es geschehe über kurz oder lang, einige Lésion,  
„ sie sey gros oder klein, nicht zu prätrendiren, noch vorzu-  
„ wenden bemächtigt, sondern ein jedweder auf Gewinn  
„ und Verlust, damit vergütigt seyn solle.

St

Was

indem der Herr Landgraf die Königsmark'sche Güter alle zusammen, eines für alles, und eins ins andere gerechnet, gekauft hat.

Die Gomer famient ein laugel Register über die erkaufte Güter, und folgen daraus, daß solche, auch ohne Winningen, schon mehr als 240 Tausend Rthlr. werth gewesen seyn müsten.

Dagegen wird dieses das Fächerliche dieses Verzeichnisses bemerkt,

und mit Grund der Wahrheit versichert, daß der Herr Landgraf nichts geschenkt, und kaum 4 pro Zent Zinsen vom bezahlten Kaufschilling, erhalten habe.

Der Herr Landgraf soll zu 6 pro Zent Nuzungen gekauft, und deswegen auch eben so hohe Zinsen vom Rückstand des Kaufschillinges versprochen haben;

im Kontrakt steht aber nicht davon, daß zu 6 pro Zent Nuzungen gekauft worden wäre.

Die Kontrahenten machten sich nur anbeistehen, daß keine Lésion wegen Erlas gefodert werden, sondern ein jeder mit dem was er erhalten, auf Gewinn und Verlust vergütigt seyn solle, welches im Grund das nemliche ist, als wenn sie der Lésion ultra dimidium entsagt hätten.

Was von 6 pro Cent vor-  
kommt, geht bios auf  
den vorgezeigten Ver-  
kauf der Landgräflichen  
Güter in Schweden,

Was von 6 pro Cent vorkömmt, geht lediglich auf den vorge-  
wiesenen, aber nachher doch nicht zu Stand gekommenen Verkauf  
der Landgräflichen Güter in Schweden, an den Graf Königsmark.  
Bios in Ansehung dieser Schwedischen Güter, zu deren Ankauf der  
Herr Landgraf den Herrn Grafen gern disponiren wolte, heißt es,

„ damit auch die Handlung in Schweden um so viel mehr  
„ facilitirt werde, so haben Sr. Fürstl. Gnaden beliebt, die  
„ Intraden nach 6 per Centum zum Capital zu rechnen.

und mit der Interessen-  
zahlung vom Kaufgelder-  
Rückstand hat es eine ganz  
andere Beschaffenheit, als  
mit dem Güterankauf.

In Ansehung der Güter, die der Graf Königsmark verkaufte,  
kommt kein ähnliches Königsmarkisches Versprechen vor, und daß  
aus der vom Landgrafen geschenehen Interessenzahlung von den rük-  
ständigen Kaufgeldern, mit 6 pro Cent, welcher Rückstand einem  
jeden anderen Anlehen gleich zu achten war, nicht gefolgert werden  
könne, daß der Käufer den erhandelten Fundum auch zu 6 pro Cent  
Nutzung bekommen haben müße, versteht sich ohnubin von selbst,  
da zwischen beiden negotiis ein Himmelweiter Unterschied ist. Wä-  
re der Herr Landgraf mit baarem Gelde hinreichend versehen gewe-  
sen, oder hätte er anderwärts gleich ohne viele Umstände und Kos-  
ten, zu einem Anlehn auf eine kurze Zeit gelangen können, so wür-  
de er sich zu keinen 6 pro Cent Zinsen vom Kaufschillingserest, an-  
heischig gemacht haben.

Die Öegner dichten wei-  
ter, die erkaufte Güter  
trügen dormalen jährlich  
mehr als 36 Tausend  
Rthlr. ein,

Das gegentheilige Gedicht sagt weiter :

die erkaufte Güter trügen gegenwärtig mehr als 36 Tausend  
Rthlr. jährlich ein, und die dabei erhaltene Inventaria wa-  
ren auch schon weit mehr als so viel werth gewesen.

welches aber nicht halb  
wahr ist, obchon seit  
dem noch ein paar mal  
hundert Tausend Rthler,  
und moer gleich dem Kauf-  
schilling in weit besserem  
Geld als das jezige ist  
in die Güter gestekt wor-  
den sind.

Schade, daß dieses nur ein Gedicht und keine Wahrheit ist!  
Wenn nur die Helfste davon wahr wäre! Nachdem das Fürstl. Haus  
Hessen-Homburg, über den Kaufschilling der 240,000 Rthlr., noch  
ein paar mal hundert Tausend in diese Güter hinein gestekt, und  
zwar beides in dem Geldvalor von 1662 und nachfolgenden Jahren,  
so kömmt jetzt ein Jahr ins andere, ein beträchtliches weniger als  
die Helfste der jenseits ausgeworfenen Revenue von 36 Tausend Rthlr.,  
und dieses zwar in dem seit 1662 so sehr erhhöheten Münzfuß, ein.  
Nach dieser der Wahrheit gemäßen Angabe, die sich aus den Nach-  
rechnungen augenblicklich erweisen lässet, und die also nicht auf win-  
dliche Muthmaßungen nach gegentheiliger Manier, sondern auf Ge-  
wisheit sich gründet, lässet sich nun leicht überdenken, wie hoch  
Hessen-Homburg sein in diese Güter gestektes Geld, benutze, ob der  
Herr Landgraf Friedrich einen vortheilhaften Kauf getroffen habe,  
und ob mit einem Schimmer von Vernunft geargwohnt werden  
könne, daß Wittingen von dem Graf Königsmark in den Kauf  
und umsonst, abgegeben worden sey.

An dergleichen erdichte-  
ten, zur besseren Infor-  
mation dienen sollenden,  
der jenseitigen Angabe  
noch sehr erheblichen Ver-  
eintragungen, lassen es  
die Öegner nirgends feh-  
len, und folgen hernach

Daß solche Hirngespinnster dem höchsten Reichsgerichte pro-  
meliori informatione, und wie man jenseits im §. 80 sagt, als sehr  
erhebliche Neben-Argumente, vorgebildet werden mögen, müße  
sehr befremdlich seyn, wenn man nicht an dergleichen, zu Unter-  
drückung

drückung der Gerechtfamen des hohen beklagten Theils überall hervorgeführt werdende Muthmaßungen und Bezüchtigungen gewohnt worden wäre, die von den Segnern an einer Stelle für wahrscheinlich, und an einem anderen Ort sodann, unter Beziehung auf den ersteren, für sicher und gewis, worauf man nun sicher bauen könne, angegeben zu werden pflegen.

daraus, als aus völlig erwiesenen und unbestreitbaren Wahrheiten.

Eine Probe davon bietet sich hier gleich von selbst dar:

weil dem Graf Königs-  
mark wol bekannt gewesen wäre, daß er Winningen vom Fürst Ludwig ebenfalls beinahe umsonst erhalten habe, so soll daraus eine große Wahrscheinlichkeit entspringen, daß er vom Landgraf Friedrich dafür auch nichts bekommen, und es diesem nur so obenein gegeben haben werde.

Es soll der Graf Königs-  
mark dem Herrn Land-  
graf Winningen obenein  
gegeben haben, weil er  
es vom Fürst Ludwig zu  
Unhalt ebenfalls beinahe  
umsonst bekommen hätte.

Recht spasshaft ist es, daß der unerwiesene und unwahre Um-  
stand wegen der Tausend Dukaten, wofür der Graf Königs-  
mark dem Herrn Land-  
graf Winningen an sich gebracht haben soll, wovon die Segner in ihrer  
Klagchrift selbst angeführt haben, daß sie solchen nur von Hören-  
Sagen hätten, jetzt sogar auch zum Beweis der durch den Landgraf  
Friedrich gechehen seyn sollenden Uebertretung des anastasischen Ge-  
setzes, dienen muß. Was von diesem Märlein überhaupt zu hal-  
ten, ist schon im S. 69 des Restitutions-Libells und im S. 16 gegen-  
wärtiger Replik vorgekommen.

Das Märlein des Königs-  
markischen Ankaufs vor  
1000 Dukaten, ist aber  
längst vermiehet worden,  
und besteht, daß dar-  
aus nun gar auch auf  
den Ankauf des Landgraf  
Friedrich, gefolgert wer-  
den will.

Die Segner fahren nun fort zu dichten,

der S. des Agatenburgischen Kontrakts, welcher anhebt,  
auf daß nun zc. entdecke genugsam, daß der Graf Königs-  
mark keine Eviktion zugesagt, sondern nur versprochen habe,  
daß von ihm und seinen Erben keine Ansprüche ge-  
macht werden sollten. Dagegen der Herr Landgraf sich  
in Ansehung der Schwedischen Güter zu einem mehreren,  
nemlich zur wirklichen Eviktionsleistung anheischig gemacht  
habe, wie die in Hinsicht der Schwedischen Güter gebrauch-  
te Worte:

Fortsetzung des gegen-  
seitigen Bedichts: der Graf  
Königsmark soll nemlich  
keine Eviktion, sondern  
nur versprochen haben,  
daß Er und seine Erben  
keine Ansprüche auf die  
verkaufte Güter machen  
wollten,

dagegen der Landgraf  
Friedrich sich in Ansehung  
der Schwedischen Güter,  
zu einer förmlichen Evi-  
ktionsleistung habe ver-  
bindlich machen müssen.

- „ nicht allein reciproc; sondern wollen auch überdem
- „ denselben und ihren Erben, für alle andere An- und
- „ Zusprüche, jederzeit in- und außergerichtliche rechtliche
- „ Eviktion und Wehrschafft leisten,

den Unterschied der beiderseitigen Verbindlichkeiten, in An-  
sehung der Eviktionsleistung, vollkommen bewährten.

Das wäre denn doch gewis ein artiges, schwerlich jemals sonst  
wo in einem Kauf- und Verkaufkontrakt vorkommendes Verspre-  
chen eines Verkäufers, daß Er oder seine Erben, keine Ansprü-  
che an die verkaufte Sache machen wollten! Wofür bekäme denn  
ein Verkäufer den Kaufschilling, wenn ihm noch frei bliebe, An-  
sprüche auf die verkaufte Sache zu machen? Der Graf versichert  
an dem von den Segnern allegirten Ort,

Es lautet aber die von  
dem Grafen bei Verpän-  
dung seiner Hand und  
Güter gechehene Ver-  
sicherung, ganz anders,

„ daß auf den verkauften Gütern, kein Anspruch, Forde-  
 „ rung oder Schulden haften, so von Sr. Gräflichen Ex-  
 „ cellenz und Deroselben Mitverschriebenen herrühren, auch  
 „ deswegen Sie und Dero Erben allemahl, so oft es die  
 „ Nothdurfft erfordert würde, solcher jezterwehnter  
 „ particular Schulden halber, (massen denn auch Sr.  
 „ Gräflichen Excell. von andern fremden Schul-  
 „ den bey ihrer Zeit nichts vernommen, weder  
 „ von jemand deßfalls belanget worden) schadlos  
 „ halten solle und wolle, bey Verpfändung zulängli-  
 „ cher Dero Haab und Güter.

Wo befindet sich denn hier ein Versprechen des Grafen, daß von ihm und seinen Erben keine Ansprüche gemacht werden sollten? Soll es vielleicht darinnen verborgen liegen, weil der Graf versichert, daß auf den verkauften Gütern keine Schulden haften, die von ihm und seinen Mitverschriebenen herrühren? Dies hat ja doch aber natürlicher Weise den nemlichen Verstand, als wenn er gesagt hätte, daß von ihm und seinen Mitverschriebenen keine Schulden auf die Güter gemacht worden wären. Unter den Mitverschriebenen verstehen sich nicht des Grafen Erben, in dem Sinn, als ob dieselben an die verkaufte Güter keinen Anspruch machen sollten, sondern ihrer wird hier um deswillen gedacht, weil ein Theil der Güter, die der Graf verkaufte, wie bei Spezifizierung derselben unter Zahl 2 gemeldet wird, von seinen Herrn Söhnen herrührte, und von diesen eben so wenig auch einige Schulden darauf gemacht worden wären; welches auch der Grund ist, warum der jüngere Herr Graf, Curt Christoph von Königsmarkt, den Agarenburgischen Kontrakt mit unterschrieben hat. In der eingerückten Stelle dieses Kontrakts ist also offenbar das Versprechen zur Eviktionsleistung, unter Verpfändung zulänglicher Haab und Güter, ohne einige Einschränkung oder Ausnahme, auf ein verkauftes Gut wie auf das andere, begriffen, obchon der Verkäufer sich nicht gerad solcher Worte bedient hat, wie die Gegner, wenn sie um Rath gefragt worden wären, sie etwa vorgeschrieben haben möchten. Derselben blindes Bestreben überall Sift zu suchen, wo keins von weitem her zu finden ist, behindert sie augenscheinlich an rechter Einsicht der Urkunden und Verträge, wovon die Beurteilung der Pfandgerechtfame des hohen beklagten Theils, abhängt. Die ersten Worte der von ihnen selbst angeführten Stelle,

„ auf daß nun bei dieser Handlung, Ein Theil so wohl  
 „ als der andere, um so viel weniger gehindert seye, und  
 „ im Besiz der Güter, um so viel ruhiger bleiben  
 „ mögte, so versichern Sr. Gräfl. Excellenz ic. ic.

Hätten sie sonst schon eines bessern belehren können. Und bedeuten denn die Worte,

„ massen denn auch Sr. Gräflichen Excellenz von andern  
 „ fremden Schulden bei ihrer Zeit nichts vernommen, we-  
 „ der von jemanden deßfalls belangt worden ic.  
 nichts?

und enthält das Verspre-  
 chen der Eviktionsleistung  
 gegen alle fremde Ansprü-  
 che, Forderungen und  
 Schulden an die ver-  
 kaufte Güter, ohne ei-  
 nige Einschränkung oder  
 Ausnahme, auf ein ver-  
 kauftes Gut wie auf das  
 andere?

welches schon die ersten  
 Worte der von den Geg-  
 nern selbst angezogenen  
 Stelle, erweisen.

nichts? Nur ein paar Zeilen vorher versichert der Graf,  
 „ daß er von keinem Anspruch, Forderung und Schul-  
 „ den, so auf den Gütern haßreten, etwas wisse.

Ist nun die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Verkäufer, bei Abfassung dieser Versicherung, die heimliche Absicht gehabt haben könne, dem Herrn Landgrafen die schuldlige Eviktionsleistung zu erschweren, oder gar abzuschneiden? Entweder war ihm der Anspruch, den die zu Michaelstein neu errichtete evangelische klösterliche Gesellschaft, an den Hof Wunningen mache, bekannt, oder nicht. Wüste er nichts davon, so konnte er auch unmöglich darauf einige Rücksicht nehmen, und hatte also auch keine Ursache, sich contra bonam fidem in contractibus requisiram ac praxiumam. von der Eviktionsleistung, durch eine allenfalls nicht deutlich genug abgefassete Redensart, losmachen zu wollen; hatte er aber, wie die Gegner es glauben machen wollen, von ihrer Präntension schon wirklich Nachricht bekommen, so müßte ihn ja seine Versicherung des Gegentheils, unter welcher Versicherung der Herr Landgraf den Kauf eingieng, zur Gewährleistung auf der Stelle verbindlich machen. Kein Gericht in der Welt konnte ihn davon frei sprechen; und so viel Verstand wird man ihm doch wol zurauen, daß er dieses auch begriffen habe. Hieraus folgt also ganz un widersprechlich, daß die Absicht des Grafen nicht gewesen sey, noch seyn können, sich der Eviktion, so wenig in Ansehung Wunningens, als eines der andern verkauften Güter, zu entladen.

Wie hätte der Graf versichern können, daß er von keinem Anspruch oder Forderung an die Güter etwas wisse, ohne sich selbst durch diese Versicherung, zur Eviktionsleistung, verbindlich zu machen?

Daß am Schluß osterwehnter Stelle des Agatenburgischen Kontrakts, in Ansehung der Güter des Herrn Landgrafen in Schweden, etwas abgeänderte Worte gebraucht worden sind, rührt sonder Zweifel daher, weil dieselbe als vollständig unbeschränkte eigentümliche Allodialgüter, verkauft werden sollten, dagegen jene die der Graf Königsmark verkaufte, theils Lehngüter waren, theils auf Widerkauf und theils nach Pfandrechte besessen wurden, also dieser große Unterschied zwischen beiden Gütern, auch einen merklichen Unterschied auf die in Ansehung derselben zu stipulirende Gewährleistung, nothwendig wirken mußte.

Die Güter des Landgrafen in Schweden waren eigentümlich und allodial, jene des Grafen Königsmark aber, theils Lehngüter, theils wurden sie widerkauflich und pfandrechte besessen; und daher müßte der Unterschied der beim Verprechen der Eviktionsleistung gebrauchten verchiedenen Redensarten.

Eine weitere Fortsetzung des gegentheiligen Gedichts ist, wenn aus der im Agatenburgischen Contract befindlichen Uebereinkunft,

„ daß kein Theil wider diesen Contract, einige Läsion,  
 „ sie sey gros oder klein, nicht zu präntendiren noch vorzu-  
 „ wenden berechtiget, sondern ein jedweder auf Gewinn  
 „ und Verlust, damit vergnügt seyn solle ic.

gefolgert werden will, daß dadurch von dem Graf Königsmark alle Eviktionsleistung versagt worden sey.

Denn ein anderes ist eine Läsion, welche ihren Bezug auf den Werth und Ertrag der verkauften Güter hatte, in Ansehung derer

Woll auf Gewinn und Verlust gehandelt worden, so können die Gegner daher nicht, im Gedicht, daß alle Eviktionsleistung versagt worden sey, fort zu setzen.

Dieser Handel auf Gewinn und Verlust, schließt aber bloss alle Nachsicht, im Fall einer

Zuſſen, aus, und hat gar keinen Bezug auf die Eviktionsleistung, wovon an einem andern Ort des Kontrats das nöthige schon verabredet worden ist.

welches der bald darauf folgende §. alle Argel. 11 §. 12. bekräft.

Nach bemerkt das Versprechen des Grafen, den Konsens des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel bezubilligen, daß er sich zur Eviktionsleistung, so weit solche von ihm erwartet und verlangt werden konnte, verbindlich gemacht habe.

Denn wenn das Eigentum der Herrn Herzoge über die Befugnis derselben zur Pfändung Winningsens, von tertiis angefochten werden sollte, so war die Reihe der Eviktionsleistung nicht an dem Graf Königsmark, sondern an den Herrn Herzogen, welche dafür haften müßten, sein fremdes Gut für das Ihre ausgegeben und verpfändet zu haben.

Die Gegner wollen nicht zugaben, daß die Frau Gräfin Königsmark in ihrem Antwortschreiben vom 24ten Mai 1674 die Schuldigkeit zur Eviktionsleistung anerkannt habe, weil sie darin die Sache noch erst auf Kommunikation mit ihrem Schwager auslege, worauf so bald keine Resolution erfolgen möchte;

hier auf Gewinn und Verlust, so daß keiner der zwei Herrn Kontrahenten deswegen eine Entschädigung von dem andern fordern sollte, kontrahirt wurde, und ein anderes die Eviktionsleistung, wo der Verkäufer den Käufer gegen die Ansprüche anderer Präzedenzen vertreten muß. Von letzterer ist in der angeführten Stelle, worinnen das Faktum auf Gewinn und Verlust, der dadurch für unstatthaft erklärt werdenden Beschwerde über einige Lehen, sie sey groß oder klein, gerade entgegen gesetzt wird, gar die Rede nicht; sondern davon war das nöthige schon vorher in dem §. auf daß nun 12. verabredet worden. Daß dieses die richtige Auslegung sey, bekräftigt auch der bald darauf folgende §. alle Argel. 12. mit den Worten:

„ beide Herrn Contrahentes renunciren — in specie auch  
 „ nochmalen der schon vorhin erwehnten Excep-  
 „ tion lezionis 12.

Und was wolte denn sonst das in §. 12. gleichem haben 12. befindliche Versprechen des Graf Königsmark, daß er den Konsens Sr. Fürstl. Durchl. des Herzogs zu Wolfenbüttel, innerhalb Jahresfrist an die Hand schaffen und ausliefern wolle, andeuten? Folgte daraus nicht, daß der Graf, wenn er dieses nicht erfüllte, zur Eviktionsleistung wegen Winningsens verbunden bliebe? Reistete aber der Graf, wenn er dies sein Versprechen erfüllte, nicht eo ipso wirklich die Eviktion ratione Winningsens? Zudem er einen abermaligen Konsens von dem Nachfolger derjenigen Herrn Herzogen, die Winnigen als ihr Eigentum verpfändet, und das darauf aufgenommene Geld bezogen hatten, betrachte, so bewies er ja, daß dieser hohe Nachfolger auch jetzt noch die Verbindlichkeit der Verpfändung anerkenne. Ein mehreres konnte von dem Graf Königsmark nicht erwartet, noch gefordert werden. Auf den Fall, wenn Winnigen etwa von andern angefochten und in Anspruch genommen werden wolte, kam eigentlich die Reihe der Eviktionsleistung an die Hauptkontrahenten, Oppignoranten und Konsentienten; nemlich an die Herrn Herzoge zu Braunschweig, welche alsdem ihr dominium, und daß Sie kein fremdes Gut für das Ihre ausgegeben und verpfändet hätten, zu verfechten, auch die jedesmalige Pfändhaber zu vertreten, schuldig waren, und es immer geblieben sind.

Nur für eine Folge des Gedichts der Gegner kann es angesehen werden, wenn dieselben äußern,

Es wäre ganz falsch, daß die Frau Gräfin Königsmark, in ihrer disseite mit dem Restitutions-Libell sub Nro 17 übergebenen Antwort an den Herrn Landgrafen, eine Schuldigkeit zur Eviktionsleistung anerkannt haben solle; indem sie vielmehr darinnen sage,

„ daß sie erst mit ihrem Schwager der Sache wegen  
 „ communiciren müsse, von welchem aber so bald keine  
 „ Resolution erfolgen möchte;

eben

eben als wenn sie nicht zugleich die Ursach, warum die Resolution so bald nicht zu erwarten seyn möchte, nemlich Ihres Schwagers fernes Abseyn, und andere bei der französischen Armee, wo er sich befand, zu besorgende Verhinderung, angegeben und zugleich darzum geben hätte, bei der Halberstädtischen Regierung vorbauen zu lassen, damit inmittelfst weder dem Herrn Landgrafen noch Ihr, etwas präjudicirliches zu wachsen möge, inmaßen sie sich besser informiren lassen wolle und man sehen müsse, wie künfftig dem Gegentheile zu begegnen sey. Das Schreiben der Frau Gräfin wurde den 28ten May 1674 von Stade aus erlassen: bald darauf kam es zwischen Brandenburg und Schweden zum Krieg, indem noch im neunlichen Jahr die Schweden unter dem General Wrangel, die Brandenburgische Länder freundlich überfielen, (171) und dieser Krieg endigte sich erst durch den Frieden zu St. Germain, der den 19ten Junii 1679 geschlossen wurde. (172) In diesen Umständen konnte also die Frau Gräfin leicht die weitere Korrespondenz in einer ohnehin unangenehmen Sache, unterbrechen, und mit ihrem Schwager bei der französischen Armee fände sie auch keine statt, weil der groß Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dazumal ebenfalls gegen Frankreich kriegte, und wenige Tage nach dem den 24ten Sept. 1674 bei Holzheim vorgefallenen Treffen, mit 20000 Mann zu den Kaiserlichen gestossen war. (173) Es gieng also sehr natürlich zu, daß die weitere Resolution, von einem wie dem andern Ort, ausbliebe, und keine Assizienz von der Graf-Königsmarktischen Familie erfolgte.

Die Schuldigkeit zur Eviktionsleistung an sich, hat dieselbe jedoch niemals in Abrede gestellt. Bei genauer Nachsicht im Fürsil. Homburgischen Archiv, hat sich ein Beispiel, worinnen solche mit der That in Erfüllung gebracht worden ist, aufgefunden. Unter den verkauften Gütern befand sich nemlich auch, der unter Zahl 2 des Agatenburgischen Kontrakts in specie benannte neu angelegte Eisenhammer zu Neustadt. Dieser wurde bald nach dem Abschluß nur erwehnten Kontrakts, von dem Kurfürstlichen Fiefo in Anspruch genommen, und dem Herrn Landgrafen entzogen. Auf geschehene Anforderung der Gewährleistung an die Graf-Königsmarktische Erben, zogen sie ihre Schuldigkeit dazu nicht in Zweifel, über den Werth des Eisenhammers gab es aber Schwierigkeiten, weil der Verkauf aller Güter, über Pausch und Bogen, auf Gewinn und Verlust, geschehen, und keins derselben besonders zu Geld angeschlagen worden war. Hierüber verglichen sich sodann die Graf-Königsmarktische Erben mit dem Herrn Landgrafen, vergüteten ihm für den Eisenhammer in drei verschiedenen Summen, zusammen 6000 Rthlr., und er stellet ihnen dagegen den 7ten August 1665 die hier in der Beilage sub Nro 27 enthaltene Quittung, aus. Nach dem gegenseitigen Gedicht, würden die Erben des Herrn Grafen, wegen des Eisenhammers eine Eviktion zu leisten, nicht

se laut aber doch ausdrücklich, daß die Entfernung ihres Schwagers bei der Französischen Armee, die Resolution verzoögern möchte, und daz, bei der Regierung zu Halle nicht vorbauen zu lassen, damit inmittelfst weder dem Herrn Landgrafen noch Ihr, etwas präjudicirliches zu wachsen möge.

Ursachen worin die mehrere Korrespondenz mit der Gräfin, Königsmarktischen Familie unterbrochen, und von welcher der Sache sich nicht angenommen worden ist.

ob sie schon die Schuldigkeit zur Eviktionsleistung an sich, niemals in Abrede gestellt hat;

welches durch eine neue Beilage, Inbald deren die Königsmarktische Familie, wegen des unterzeichneten, von dem Kurfürstlichen Fiefo nachher eingezogenen Eisenhammers zu Neustadt, die rechte Quittung, durch Zahlung von sechs Tausend Rthlr. geleistet hat, vollends außer allem Zweifel gesetzt wird.

Beilage sub Nro. 27.

Pl 2

(171) Strub's Reichshistorie Period. X. Abschnitt II. §. 31. S. 907.

(172) Daf. §. 48. S. 920.

(173) Daf. §. 30. S. 906.

verbunden gewesen seyn; dieselben erkannten aber ihre auf einen redlichen Kontrakt gegründete Schuldigkeit besser, und realisirten das dem Herrn Käufer darinnen geschbehene Versprechen.

Der Schluß des gegenfeyrigen Gedächtes, daß man nämlich im Ernst nicht verlanget habe, den Königsmarkischen Erben eine Litisdenuziation insinuirn zu lassen, ob man schon den Wohnort derselben gewußt habe,

Den Beschluß des gegnerischen Gedächtes, macht der von denselben angebrachte Gedanke,

daß man deßwegen auch Homburgischer Seits den Königsmarkischen Erben, nie eine Litisdenuziation habe insinuirn lassen wollen, und daß die Entschuldigung, als ob man damit, aller Bemühungen ohngeachtet, nicht habe zu Stand kommen können, schon dadurch als unwahr ganz wegfallt, weil die 16te und 17te Beilagen des Restitutions-Libells selbst bewiesen, daß der Herr Beklagte den Wohnort der Frau Gräfin Königsmark sehr genau gewußt habe, derselbe nicht weit entfernt gewesen sey, und sie auch die Person bekannt gemacht habe, welche ausser Ihr ein Interesse bei der Sache hätte.

enthält eine Aktenwidrigkeit und dochin schon widerlegte Unmöglichkeit; in dem man nie geacht hat, daß man nicht gewußt habe, wo die Königsmarkische Erben auszutreffen gewesen, sondern daß der gerichtlichen Brandenburg und Schweden ausgebrochene Krieg, die Vollziehung der Insinuation behindert habe.

Hat man aber denn disseits gesagt, und daraus eine Entschuldigung, warum die Insinuation der Litisdenuziation nicht habe geschehen können, hergeleitet, weil man nicht gewußt habe, wer die Königsmarkische Erben gewesen wären und wo sie sich aufgehalten hätten? Ist nicht vielmehr im §. 3 des Restitutions-Libells deutlich bemerkt worden, daß der unmittelte ausgebrochene Krieg, die Insinuation einer Citation zur Litissassistenz behindert habe? Die alten Akten der ersten Instanz beweisen dieses, und aus denselben hat man schon im §. 6 des Restitutions-Libells nachgewiesen, daß man sich Fürstl. Hessen-Homburgischer Seits zu wiederholtenmalen alle mögliche Mühe gegeben habe, eine legale Insinuation der gethanen Litisdenuziation zu bewirken. Ganz Aktenwidrig und unbillig ist es also, daß die Gegner, aus denen im Weg gestandenen allzuschweren Hindernissen, die das Judicium selbst zu beseitigen nicht vermochte, jetzt einen Vorwurf gegen das beklagte Fürstliche Haus, begründen wollen.

### §. 21.

Der Einwand den die Gegner von dem Ausfalle der H. n. Herzog Christian Ludwig und Georg Wilhelm, daß der Graf Königsmark kein Pfändrecht an seinen Kurwürden, Stühlen etc. cediren sollte, bezeichnen,

Was jenfeits im §. 83, wegen der einzig und allein in den Konsensen der Herrn Herzogen Christian Ludwig und Georg Wilhelm von 1649 vorkommenden Klausel,

„ daß Graf Königsmark an keinen Churfürsten, Grafen, „ Herrn Standes, Stadt oder Commun, cediren solle,

eingetwendet wird,

daß nemlich diese Konsense, worauf man sich Homburgischer Seits gründe, zwar, weil sie auch erzwungen worden wären, den Ausstellern derselben so wenig, als dem Kloster Michaelstein, nachtheilig seyn könnten, wol aber in Hinsicht des Graf Königsmarks, der sie von den gedachten Herzogen erzwungen, seiner Seits aber freiwillig angenommen habe, gültig

gültig und bindig gewesen wären, so daß derselbe an niemand vom Herrn-Stande, seine Pfandgerechtfame hätte cediren dürfen,

ist von der äußersten Unerheblichkeit. Denn wenn wirklich nach der gegenseitigen irrigen Meinung, statuirrt werden könnte, daß hier nach Art der mit minderjährigen Personen abgeschlossenen Verträge, ein *contractus claudicans* vorhanden gewesen wäre, dergestalt daß die ausgestellte Konsense für die Herzoge von keiner Verbindlichkeit, die darinnen eingeschaltete Klausel aber, dennoch für den Graf Königsmark verbindlich gewesen wäre, und wenn es anginge, daß jemand von vollen Jahren, aus einem Kontrakt den er für erzwungen und nichtig erklären will, zugleich doch Rechte für sich erwerben könnte; so könnte soltane Klausel doch nur in Aufsehung derer gelten, oder denen zu gut kommen, die sich solchergestalt proscribirt hätten. Nun haben die Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und August, keine solche Bedingung gemacht, sondern vielmehr die rechtliche Befugnis der Pfandinhaber, ihre Pfandrechte ohne alle Einschränkung, an einen jeden anderen abtreten zu können, anerkannt, und da sie nicht nur die Landesherren, sondern auch die Eigentümer des dazumal, bis auf die Schule, eingezogenen Michaelsteins waren; so müssen die Gegner das, was diese Herrn, von denen ihre Existenz und alle neu erlangte Rechte zu Michaelstein originiren, gethan und versprochen haben, wenn sie auch gleich zu erweisen im Stand wären, daß die Herrn Herzoge ihnen, bei der nachherigen Errichtung einer evangelischen lutherischen Kongregation zu Michaelstein, das Herzogliche Eigentum über Winningen, *salvo per se jure creditorum pignoratitiorum*, nebst dem Wiedereinlösungerecht, ebenfalls übergeben hätten, sich doch ohne alle Widerrede gefallen lassen. Das sind Konditionen, die auf einen jeden künftigen Eigentümer von Michaelstein und Winningen, übergehen. Was aber die Herrn Herzoge Christian Ludwig und Georg Wilhelm zu Lüneburg-Zelle, die weder Landesherren, noch Eigentümer von Michaelstein und Winningen waren; also bloß auf den Fall konsentirten und reservirten, wenn sie oder ihre Erben, zur Succession in der Grafschaft Blankenburg gelangen würden, kontrahirt und sich vorbehalten haben, das sind *jura personalia*, für dieselben und ihre Reibeserben, wenn sie deren welche hinterlassen hätten, gewesen; also *jura* die weder die Gegner, noch sonst jemand, etwas angehen. Man wiederholt übrigens hier dasjenige, was dieser jetzt ganz irrelevanten Klausel wegen, im §. 86 des Restitutions-Libells schon ausgeführt, und dabei gemeldet worden ist, daß man die dispositive Gerechtfame auf die erloschene Konsense der Herrn Herzoge zu Lüneburg-Zelle, keineswegs gründe.

### §. 22.

Die Gegner beschließen ihre Einwürfe, wider die Gültigkeit des an den Herrn Landgraf Friedrich geschehenen Verkaufs der Winninger Pfandgerechtfamen, im §. 84 der Exceptions-Schrift, damit

Mm

ist unbedeutend, weil dasjenige was die gedachte Herzoge zu Lüneburg-Zelle, sich und ihren Erben, auf den Successionsfall, zu gut ausbedungen haben, die Gegner nicht anerkennen, und es nur auf das ankommt, was die Eigentümer von Winningen, nemlich die Herzoge Friedrich Ulrich, Christian und August, vorkagiert haben;

wie man sich denn auch bezieht auf die Klausel der Herrn Herzoge Peter Linie, weder gründet, noch, da dieselben unbedeutend gelassen sind gegen jemand darauf gemindert kann.

Bei dem jenseitigen Einwurf, daß der Agantenburgische Kontrakt ohne Verwissen des Herrn Herzogs August, also desselben Vorbehalt, der doch einen

daß

Endzweck gehabt haben müßte, entgegen, erwidert, und der dazu verlangte Konsens, den der Herr Landgraf selbst für nothwendig gehalten habe, von dem Herrn Herzog nicht ertheilt worden, mithin gedrohter Agatardenbürgschafts-Kontrakt, man gelasset sey.

ist zu erinnern,

1.) daß der Graf Königsmark, um dem Herzoglichen Vorbehalt ein Liegen Seilage K, den Gemüthe zu thun, dem Herrn Herzog den nemlichen Tag da er mit dem Herrn Landgraf zu Kontrahirenseligenheit fand, Königsmark nichts angelegener gewesen, als dasjenige in Erfüllung zu setzen, was der Herr Herzog, vermög seines Konsensbriefes, zu fordern berechtigt war.

2.) daß das Wort Vorwissen, nichts weiter bedeutet, als Wissenschaft, oder erhaltene Nachricht; und wenn der Herr Herzog sich damit ein mehres hätte ausbedingen wollen, Er sich bedürftiger hätte ausdrücken müssen:

3.) daß der Endzweck dieser Kommissens auf weiter nichts, als die Einlösung des Pfandes, oder auch allenfalls auf den Abtrieb des Cessionarii, gerichtet gewesen seyn könne, keines von beiden aber der Herr Herzog, bei dem Königsmarkischen Verkauf, auszuüben verlangte auch

daß Inhalte des vom Herr Herzog August gegebenen Konsensbriefes, eine fünfjährige Cession mit desselben Vorwissen hätte gechehen sollen. Da nun diese Ausbedingung einen Endzweck gehabt haben müßte, dem Herrn Herzog aber demohingachtet vor Vollstreckung des Agatardenbürgschafts-Kontrakts, keine Nachricht davon ertheilt worden sey; so mache dieses das beklagte Fürstliche Haus, zu einem unrechtmäßigen und unbefugten Detentor des Guts Winnungen: und daß der Herr Landgraf sich von seinem Cedenten habe versprechen lassen, den Konsens des Herrn Herzogs innerhalb Jahresfrist herbei zu schaffen, beweise, daß er diesen Konsens selbst für nothwendig gefunden, solcher aber bei Schließung des Handels gefehlt habe.

Hierbei ist aber zu erinnern,

1.) daß des Grafen Notifikationschreiben, nach der gegentheiligkeit, an welchem der Graf mit dem Herrn Landgrafen zu Kontrahiren Gelegenheit fand, erlassen worden sey; zum Beweis, daß dem Grafen Königsmark nichts angelegener gewesen, als dasjenige in Erfüllung zu setzen, was der Herr Herzog, vermög seines Konsensbriefes, zu fordern berechtigt war. Sodann bedeutet

2.) das Wort Vorwissen, in seinem eigentlichen und gewöhnlichen Verstand, nichts mehr und nichts weniger, als Wissenschaft oder erhaltene Nachricht. Mit meinem Vorwissen, heißt auf lateinisch *me science; me conscio*. Was dieses sagen wolle, versteht ein jeder. Hier muß es dabei um so mehr verbleiben, als der Herr Herzog kundbaren Rechten nach nicht befugt war, in Ansehung der einmal verbindlich geschenehen Verpfändung, etwas Neues zum Nachtheil der Pfandinhaber zu verordnen, sondern sich die Cession der hies zur Auslösung gültigen - und von ihm für gültig anerkannten Pfandgerechtfamen, gefallen lassen mußte. Hatte der Herr Herzog durch das Wort Vorwissen, etwas mehreres, oder die Nothwendigkeit eines neuen Konsenses, dessen Ertheilung oder Verweigerung von seinem Willkühr dependiren sollte, verstanden haben wollen, so hätte er sich deutlicher als geschenehen, erklären müssen.

3.) Bestand der Endzweck des Herrn Herzogs, warum er von einer erfolgenden Cession benachrichtigt seyn wolte, darinnen, daß er wissen wolte, wer der neue Pfandinhaber sey, von dem er das Unterpfand einlösen könne; oder wenn man die Befugnis so der Herr Herzog aus diesem reservirten Vorwissen erlangen konnte, aufs schärfste nehmen will, damit er bei einer erfolgenden Cession, oder Verkauf, in die Stelle des Cessionarii, oder Käufers, eintreten könne. Weder das eine noch das andere hat aber der Herr Herzog August, bei dem Königsmarkischen Verkauf auszuüben verlangt, und da demselben und seinen hohen Erben und Nachfolgern, das Eigentums- und Auslösungsrecht, nach der an dem Herrn Landgrafen

grafen Friedrich geschehenen Uebertragung der Pfandrechte, so gut wie vorher, in salvo geblieben, und von Seiten der nachherigen hohen Pfandinhaber nie bestritten worden ist: so folgt daraus, daß bei der vom Graf Königsmark geschehenen Anzeige, weder etwas verzögert, noch den Herrn Herzogen zu Braunschweig einiges Nachtheil zugefügt worden sey; wie denn auch,

4.) der Herr Herzog August niemalsen darüber gravaminirt hat, daß die Cession nicht zeitig genug zu seiner Wissenschaft gelangt sey, mithin die Gegner in dieser 120 Jahr nach geschehener Cession erdachten, und ihnen als tertius obnebin nicht gebührenden Zubringlichkeit, keinen Trost finden können; dagegen aber letztlich und

5.) die Unstatthaftigkeit der jenseits vorgebildeten Nothwendigkeit eines nochmaligen zweiten Konsenses, des nemlichen Herrn Herzogs, schon in den §§. 62 und 87 des Restitutions-Libells, wie auch im §. 13 gegewärtiger Replik, hinlänglich dargethan worden ist. Der Herr Landgraf Friedrich bedunge sich vom Graf Königsmark die Vebringung eines Konsenses von dem Herrn Herzog zu Wolfsburgmittel, nicht necessitatis, sondern cautelae gratia, aus. Von einem der einmal eines andern sein jus reale, und den bei dessen Ursprung errichteten Kontrakt, für gültig anerkannt, und sogar eine schriftliche Urkunde darüber ausgestellt hat, bedarf es keines zweiten Anerkennnisses; giebt er es aber doch, so schadet es wenigstens nichts. So dachte obngekehr der Herr Landgraf, und aus einem solchen Gedanken läßt sich so wenig eine mala fides, als sonst etwas gegen die Gültigkeit des mit dem Graf Königsmark geschlossenen Kontrakts, um deswillen folgern, weil der Herr Herzog, gegen Vermuthen eine nochmalige schriftliche Urkunde zu ertheilen, verweigert, und statt dessen auf die vermeintliche Rechte seiner zu Michaelstein neu errichteten evangelischen Klosterkongregation Rücksicht genommen hat.

Wie weit der Herr Landgraf Friedrich von aller mala fide und Eingehung eines heimlichen Kontrakts mit dem Graf Königsmark entfernt gewesen, also auch an niemands Vernachtheiligung gedacht habe, beweiset auch der wichtige Umstand, daß er sein Vorhaben, ehe er etwas abschloffe, dem damaligen Landesherrn des Fürstentums Halberstadt, gemeldet, und darauf in der Beilage sub No 28, nicht nur den Landesfürstlichen Konsens, sondern auch den hohen Kurfürstlichen Befehl an die Regierung zu Halberstadt erhalten hat, sich darnach zu achten, den Herrn Landgrafen bei dem Kontrakt zu schützen, und nicht dawider beschweren zu lassen. Der hierauf mit dem Graf Königsmark errichtete, und sodann auch von dem höchsten Landesherrn confirmirte Agatenburgische Kontrakt, (174) hat also offenbar fidem & auctoritatem publicam, vor sich.

4.) sich niemalsen darüber beschwert habe, daß ihm die Cession nicht zeitig genug zu wissen gethan worden sey, also den Gegnern als tertius, darüber zu gravaminiren, nicht zukomme; überigens aber,

5.) kein weiterer Konsens des nemlichen Herrn Herzogs nötig gewesen, solcher nur cautelae gratia verlangt worden, und die von dem Herrn Landgraf geschickene Zusicherung bestelben, als mala fides, dazuge.

Auch beweiset der hier beigefügte Herzog. Halberstädtische hohe Landesherliche, vor dem Kontrakt mit dem Graf Königsmark gesuchte und erhaltene Konsens, daß der Herr Landgraf öffentlich und bona fide zu Werk gegangen sey, und der nachgehends auch von dem höchsten Landesherrn confirmirte Kontrakt, fidem & auctoritatem publicam vor sich habe.

Beilage sub Nro. 28.

(174) Beilage sub Nro. 15. zum Restitutions-Libell.

## §. 23.

Die Gegner wollen die actionem pignoraticiam mit der vindicatoria habens nicht kumulirt haben, und beweisen nachdrücklich, daß diese Kumulation unzulässig und unstatthaft sey; womit man dieses ab-einstimmt, und solchergestalt von solcher Kumulation keine Frage mehr seyn kann.

Im §. 85 der Exceptions-Schrift widerspricht man jenseits schlechterdings, jemals die Intention gehabt zu haben, die actionem pignoraticiam, mit der Vindicta in neklage kumuliren zu wollen. Man sagt mit vielem Eifer, daß diese zwei Aktionen gar nicht vereinbarlich seyen; daß ein Klagbittel, der auf beide zusammen gerichtet wäre, widersinnig seyn würde, und noch der Sprache der alten Rechtslehrer, mit den Zähnen zerrissen zu werden verdiene; daß man sich durch nichts von der Vindikationsklage abführen lassen wolle, und daß alle Mutation, oder zu späte Kumulation, der obnehin nicht kompetenten actionis pignoraticiae, entfernt seyn solle.

Da dies alles im wesentlichen mit der dissidenten, im §. 89 des Restitutions-Libells vorgetragene Behauptung, übereinkömmt, so nimmt man die gegenwärtige jenseitige Erklärung andurch orilliret an, und ist es solchergestalt eine zwischen beiden Theilen ausgemachte Sache, daß von Kumulirung der actionis pignoraticiae mit der angestellten Vindikationsklage, weiter die Frage nicht sey. Ueberflüssig würde es solchergestalt auch seyn, auf dasjenige ein Wort zu antworten, was die Gegner aus einer solchen, dissidents selbst widersprochenen Kumulation, folgern, und dem hohen beklagten Theil daher einen systematischen Verzögerungsplan, auf eine bittere und unziemliche Art, ganz vergeblich aufbürden mögen, da sie hier offenbar mit ihren eigenen Einbildungen streiten.

Besser hätten also die Gegner gerathen, alles was sie in Ansehung der Einsetzung u. der Mensur, credunt, angelegentlich pro meliori informatione, in der That aber animo facum faciendi, dahin geschrieben haben, wegzulassen.

Da nun die Einlösung des verpfändeten Hofs Wünnigen, und die Berechnung der daraus gezogenen Nuzungen, wie die Gegner selbst sagen, kein Objekt dieses Prozesses ist, sondern ad separarum gehöret, so hätten sie sich auch billig der im §. 23, 86 und 87 ihrer Exceptions-Schrift ins Gelag hinein gewagten Aeußerungen, und falscher Voraussetzungen, enthalten sollen. Zwar soll dieses nur pro meliori informatione geschehen, die wahre Absicht ist aber sehr handgreiflich, und statt des vorgebildeten animi informandi, leuchtet der animus facum faciendi, auf allen Seiten herfür. So soll

Dabin gehöret, daß der Pfandschilling in der Sipper- und Wipperzeit ausgegalt werden wolle, und der Pfandbrief keinen besseeren Nuzuswerthe beweiße, weil er eine nichtige, ungültige und verworfene Schrift wäre.

die Zahlung des Pfandschillings in der bekamten Sipper- und Wipperzeit geschehen seyn, und das Gegentheil sich nicht aus dem Pfandbrief erweisen lassen; weil solches eine nichtige, ungültige und verworfene Schrift wäre.

Wenn aber auch die Verpfändung, weil sie nicht canonice geschehen wäre, für unglült gehalten werden konte, so würden dadurch der Pfandbrief, und die übrige bezumal erwähnte Fürstliche Verfügungen, nicht zu nichtigen und verworfenen Schriften gemacht werden.

Wenn aber alles gegründet wäre, was jenseits gegen die Verbriefungen der Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und Christian, sodann der Frau Leibfisin zu Quedlinburg, eingewendet worden ist; so würde nur daraus folgen, daß sie um deswillen rückfichtlich der Kläger unverbindlich wären, weil über ein geistliches Gut nicht canonice disponirt worden sey, nimmermehr würden aber dadurch diese Fürstliche Urkunden dergestalt in nichtige, ungültige und verworfene Schriften verwandelt werden, daß deren Inhalt für lauter Unwahr-

Unwahrheiten und Erdichtungen, anzusehen wäre. Ob die Verpfändung an sich, für jeden jezigen und künftigen Besitzer Michaelsteins gültig und verbindlich sey, davon ist hier die Rede nicht mehr; denn dieser Gegenstand ist rückwärts genugsam verhandelt worden; sondern hier ist bloß von dem valore der Gelder die Frage, worinn der Pfandschilling ausgezahlt worden ist. Diesen beweiset und bestimmet der Pfandbrief ganz genau, und wenn das Anlehn wirklich in der Ripper- und Wipperzeit aufgenommen worden wäre, so würde dieses, weil ein ganz anderer Werth worinnen die Anlehngelder bezalt worden sind, in der Obligation deutlich benannt ist, doch unerheblich seyn. Man wird aber disseits noch überdies, wenn es zur Kontraktmäßigen Auslösung kommen sollte, nicht nur nachweisen, daß bereits im Jahr 1622, also vor der Verpfändung Winningens, der Ripper und Wipper Einhalt geschehen, und das Geld durch öffentliche Edikte herunter gesetzt gewesen ist, sondern auch gleichzeitige unverfälschte Kontrakte vorlegen, woraus der mit der Angabe des Pfandbriefs übereinkommende damalige Werth des Geldes, noch mehreres bestätigt werden wird. Das einzige was von der Unordnung während der Ripper- und Wipperzeit hierher gehört, dürfte wol darinnen bestehen, daß diejenige Verpfändung Winningens, wovon die Gegner sagen, daß sie bis auf 3541 Rthl. binangestiegen sey, in diesem Zeitraum geschehen, und das hohe Pachtquantum vermuthlich in solcher schlechten Münze versprochen worden seyn wird; womit es aber in Ansehung des nach geendigter Ripper und Wipper, und zwar in einem ausdrücklich und deutlich bestimmten valore ausgezaltten Pfandschillings, eine ganz andere Beschaffenheit hat. Ohnehin ist der zu Anfang des 16ten Jahrhunderts eingerissenen Steigerung des harten Thalers und der Ripper- und Wipperci schon im Jahre 1622 abgeholfen, in welchem der Unterschied zwischen Speziess- und Kurrent- Thaler wider abgesezt und die von den Rippnern und Wippnern verdorbene Münze herunter gesetzt worden.

Leyfer spec. 529. med. 14 und 23.

Wenn die Gegner weiter einfließen lassen, daß weil sie den Pfandschilling nicht genossen hätten, und denselben so wenig als die Interessen davon abzuführen gedächten, also auch keine compensatio fructuum hier statt finden könne, es gleichgültig sey, in welchem Geldvalore das Anlehen vorgeschlossen worden wäre;

so ist dieses eine bloße petitio principii falsi, und vergebliche Widerholung desjenigen, was schon anderwärts und letztlich im §. 7 dieser Replik zur Genüge abgefertigt worden ist.

Nicht wenig seltsam lautet es hiernächst, wenn die Gegner sagen,

daß in gegenwärtiger Sache nichts darauf ankomme, ob der Hof Winningen im Jahr 1647, als der Graf Königs- mark ihn erhielt, an Gebäuden und Inventario Mangel ge-

N n

Wes hier ein besonderer Gehaltor ausdrücklich bestimmet ist, so kommt es nicht auf den Werth des Geldes in der Ripper- und Wipperzeit an.

Man wird aber zu keiner Zeit nicht nur zeigen, daß der Ripper und Wipper schon 1622 Einhalt geschehen,

Sondern auch durch andere gleichzeitige Kontrakte, den mit der Angabe des Pfandbriefs übereinkommenden damaligen Werth des Geldes, bestätigen.

Die Verpfändungen Winningens, bei denen das Nachgrob bis auf 3541 Rthl. binangestiegen seyn soll, mögen wol in der Ripper- und Wipperzeit geschehen seyn.

Ob die Gegner den Pfandschilling genossen haben oder nicht, ist hier, da bloß von dem Valore des Geldes weitten er bezalt worden ist, geredet wird, gleichgültig.

und die Vorchrift des höchsten Urtheils vom 28ten Novemb. 1783 dient nicht zum Beweise gegen den hohen Herrn Beklagten, weil man davon nur das remedium restitutionis in integrum erweisen dar.

hat

habt und neu angebauet werden müssen; weil der hohe beklagte Theil, nach der höchsten Urtheil vom 28ten Nov. 1783; wobei sich die Kläger beruhigt hätten, die Fructus nicht von solcher Zeit, sondern nur a tempore moræ levis, zu erstatten habe:

eben als wenn es ausgemacht wäre, daß das von erwehntem Urtheil ergriffene remedium restitutionis in integrum, dem hohen-beklagten Theil nicht zu statten kommen dürfe, und eben als wenn derselbe nicht in alle Rechte und Forderungen, die der Graf Königsmark an Winningen gehabt hat, einträte. Die Beilage sub N<sup>o</sup> 13 zum Restitutions-Libell beweiset aber, daß gedachter Graf, dem Herrn Landgraf Friedrich, für die von letzterem erhaltene Kaufgelder, nicht nur den auf Winningen gehaltenen Pfandschilling, sondern namentlich auch alle Verbesserung, übertragen habe, so daß solche all Sr. Fürstl. Gnaden zu gut kommen solle.

Die Genealogische Meinung, daß von den seit 1648 bis 1674 aus dem Hofgezogenen Nutzungen, solcher wider habe angebauet und das Inventarium redintegriert werden können,

Vollends gegen alle ökonomische Begriffe läuft das weitere jenseitige Afferturn,

daß weder der Graf Königsmark, noch der Landgraf Friedrich, sondern das Kloster Michaelstein, das Gut bebauet, und das Inventarium redintegriert habe; weil dieses von denen dem Kloster widerrechtlich entzogenen Nutzungen geschehen sey, indem von denen nach erfolgtem Frieden, seit 1648 bis 1674 gezogenen, durch nichts geminderten Nutzungen, die sich jährlich auf 3500 Rthlr. erstreckt haben müßten, wenn es nöthig gewesen wäre, viel Gebäude hätten gebauet, und viel Pferde, Kühe und Schweine, angeschafft werden können.

Läuft gegen alle ökonomische Begriffe, indem bei einem verödeten Gut, wenn solches wider bebauet werden muß, der Anbau nöthigsten Gebäudes, die Urbarmachung des Inventariis, und die Urbarmachung der Grundstücke, sich nicht auf mehrere Jahre hinaus verreiben lassen, sondern dazu gleich im Anfang viel Geld erfordert wird.

Auch der kleinste Ökonom weiß schon, daß wer ein 11 Jahr lang wüste und öde gelegenes Gut benutzen will, zum ersten Anfang einen wolgespikten Beutel haben müsse, um die Hofgebäude gleich aufzubauen, Vieh, Schiff und Geschirr, Fütterung und Früchte anschaffen, und die Acker und Felder wider in Stand bringen zu können. Wer glaubt, daß dieses nach und nach, von den jährlich eingehenden Früchten geschehen könne, der muß auch glauben, daß verödete Acker und Wiesen doch Früchte einbrächten, daß der Viehstand bei einem Gut auf mehrere Jahre hinaus überflüssig sey, daß der Verwalter oder Pächter nebst dem Gesinde, bis man unter der Hand angebauet habe, unterm freien Himmel wohnen könnten, daß es bis zur ersten Erndte keiner Lebensmittel für Menschen, und keiner Fütterung und Ställe für das Vieh, bedürfe, und daß die Früchte auch ohne Scheuern zu haben, eingethan und verwahrt werden könnten. Wenn dieses zu rau vorkömmt, der muß zugeben, daß bei dem ersten Anfang einer neuen Landwirtschaft, die nöthigste Gebäude aufgeführt, das nöthigste Vieh und Inventariisstücke gleich angeschafft, die Kosten der Urbarmachung der verödeten Acker und verödeten Wiesen, angewendet, und für Fournage und Lebensmittel gleich gesorgt werden müsse. Wer nun alles dieses, wie von dem  
Graf

Gräf Königsmark geschehen, und in der Folge von dem Herrn Landgrafen zu Vermehrung des Ertrags, fortgesetzt worden ist, angewendet und anwenden muß, wenn nach und nach wider ein Nutzen von einem delabrirten gewesenem Gut herauskommen soll, der will aber auch von Jahr zu Jahr gebührende Interessen von den verwendeten Geldern haben. Wo sollten nun diese, und die Interessen von dem an den Fürst Ludwig zu Anhalt erzeigten Pfandschilling, herkommen, wenn man die jährliche Nutzung aus dem Gut, zum Fond des Ersatzes, der zum Anbau, Uebarmachung, Inventario zc. zc. verwendeten Gelder, anweisen will? Vielleicht soll der Graf Königsmark gar keine Interessen bekommen? das wäre aber denn doch ganz widerrechtlich! oder soll vielleicht der Nutzen aus dem Gut so groß gewesen seyn, daß nicht nur ebenerwehnte Interessen, sondern auch noch ein beträchtlicher jährlicher Ueberschus, erlangt worden wäre? dazu ist aber gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden. Wenn der Hof Winningen zur Ripper- und Wipperzeit auch wirklich, nach der Begner Angabe, vor 3500 Rthlr. verpachtet gewesen wäre, so vermünderte sich dieses Pachtageld doch, wie im S. 38 des Konstitutions-Libells bereits bemerkt worden ist, und wie die tägliche Erfahrung es bis diese Stunde klar erweist, durch die jährliche Ausgaben und Abzüge, um ein großes; und denn konnte der Ertrag des delabrirten Hofes, mit jenem von der Zeit, wo er sich in gutem baulichen und zur Landwirtschaft tauglichen Stand befand, in gar keinen Vergleich kommen. An einen Ueberschus nach bezogenen Interessen, ist also gar nicht zu denken. Der Herr Herzog August brief nicht nur, (175)

Dieses Geld muß nun aber auch, gleich dem Pfandschilling, verzinsetzt werden,

und diese Interessen zusammen aufzubringen, ist der Ertrag von Winningen, deductis deducendis, nicht hinreichend gewesen.

Deswegen hat auch die Herr Herzog August schon zum Voraus den Ertrag aller Meliorationen, Bau- und Besserungskosten, zugesichert.

- „ daß der Wideranbau des Hofes ein h o h e s erfodern werde, sondern versicherte auch
- „ daß die Pfandinhaber von dem Gute ehe zu weichen nicht
  - „ gedrungen werden sollten, bis sie ihres Capitals der 36000
  - „ species Rthlr., samt allen Meliorationen, Bau- und
  - „ Besserungskosten, haar und vor voll, abgefunden und
  - „ bezalt seyn würden.

Mit leeren Worten und der ungegründeten Vorspiegelung, als ob mehr als die Interessen vom Pfandschilling, und denen zum Anbau des Gutes verwendeten Geldern ausgemacht, aus dem Gut hätte gezogen werden können, vermag diese Zahlung nicht bewirkt zu werden.

Ferner giebt man jenseits an,

Winnigen wäre, als der Herr Landgraf Friedrich es erhalten, laut des Agatenburgischen Kontrakts, mit Gebäuden und Inventario wol versehen, und in dem besten einträglichsten Zustand gewesen.

Die Begner wenden ein, Winnigen wäre, als der Herr Landgraf es erhalten, mit Gebäuden und Inventario wol versehen gewesen;

Da man jedoch disseite nicht mehr verlangt, als die Vergütung der zum Wideranbau der Grundstücke, zur Anschaffung des

wenn aber dieses völlig gegruendet wäre, so würde es doch unerschöpflich seyn, weil der Herr Landgraf dem Graf Königsmark die in den Hof zue

wendete Gelder, ersetzt hat, und bei einer Einlösung deren Erbs hinwider dem Fürstl. Haus Pfaffen-Spandburg geleistet werden muß.

Inventarii und zur Herstellung der Gebäuden, wie es sich zur Zeit der erfolgenden Einlösung befinden wird, verwendeten Gelder, und da, was die Königsmarkische Auslagen anbetrifft, der Herr Landgraf solche an den Graf Königsmark ersetzt, und dagegen auf den Fall der Einlösung, cessionem expressam erhalten hat; so dürfte es im Grund ziemlich gleichgültig seyn, ob diese Gelder insgesammt von dem Graf Königsmark, oder auch zum Theil von dem Herrn Landgrafen, in den Hof gesetzt worden wären. Man will also auch vor jetzt, da über die Einlösung nicht gehandelt, und alles dahin einschlagendes bloß zur künftigen Information gesagt wird, mithin dazu keine Nothwendigkeit vorhanden ist, mit den Begnern darüber nicht disputiren, sondern sich vorbehalten, dieselwegen das weitere suo loco & tempore, auszuführen; und wird es dormalen genug seyn, den Gegentheil brevillimis auf sein eigenes Assertum in der Klagschrift (176)

Der Graf Königsmark hat überdies nicht einmal den Hof völlig in den eintäglichen Zustand, worin er sich jetzt befindet, gesetzt, sondern wie die Begner in dem Klag-Sittel selbst angeführt haben, solchen wieder angebauten angefangen.

Die Nutzungen des Grafen aus dem Hof waren dagegen aber auch minder beträchtlich, als sie es nachher geworden und jetzt noch sind.

Das Vorgeben, daß die Kosten und Verbesserungen ohne des Klosters Vorbewußt, gegen die Vorschrift der Pfandverschreibung, angewendet worden wären,

ist ungegründet, weil dabei die jezige Michaelsteinische Kloster Verfassung vorausgesetzt wird, wovon man im Jahr 1623 noch nichts weiß;

und weil der Pfandbrief lediglich das Vorwissen der Herrn Herzog und Ihrer Erben und Nachkommen, erstodet,

„ daß der Graf Königsmark den Hof Wittingen hinwider  
 „ in bessern Stand zu bringen, und unterschiedliche neue  
 „ Gebäude darauf zu setzen, angefangen habe,

zu verweisen. Der Graf Königsmark machte die Ländereien wider größesten Theils urbar, schafte die nöthigste Inventariensrüke an, und führte die unentbehrlichste Gebäude aus, der Landgraf Friedrich vollendete aber solches und setzte den Hof vollends in den nuzbaren Stand, worinnen er nachher unterhalten worden ist, und sich jetzt noch befindet. Die Revenüen die der Graf aus dem Hof bezog, mußten dagegen aber auch minder beträchtlich seyn, als sie nachher geworden, und es jetzt noch sind.

Das weitere gegenseitige Vorgeben,

daß die Kosten und Verbesserungen nicht mit des Klosters Vorbewußt vorgenommen und angewendet worden wären, welches gleichwol selbst in der Pfandverschreibung vom 21 Mai 1623 ausdrücklich, als eine condicio sine qua non, bedungen worden sey,

will so viel wie nichts sagen, und setzt die jezige Kloster-Michaelsteinische Verfassung voraus, wovon man im Jahr 1623 noch nichts wußte, die dazumal noch nicht existirte, und deren also auch im Pfandcontract mit keiner Silbe gedacht worden ist. Herzog Christian machte sich darinnen, und Herzog Friedrich Ulrich in seiner Mitverschreibung oder Konsens-Urkunde, vielmehr anheischig,

„ da auch in der Zeit durch Kriegsberberungen, Erdbeben  
 „ und andere schwere Zufälle — die Gebäude, oder die im  
 „ Findbuche verzeichnete Fahrnus, zu Grund giengen und  
 „ verlohren würden, daß deren anderweitliche Anbauung  
 „ und Ersetzung, als auch andere nützliche Kosten zu Verbesserung des Guts, so mit Unserm und Unserer  
 „ Mitbeschriebenen Fürbewußt, fingenommen und  
 „ angewandt wären, zum Hauptgelde der 36 Tausend  
 Reichlr.

(176) Gegenseitiger Darstellung Anlage T.

„ Rthlr. geschlagen, und mit demselben in einer Summe wieder bezahlt werden sollen &c.

Wer die Mitbeschriebenen seyen, ist in den drei ersten Zeilen des Pfandbriefs zu sehen, wenn daselbst gesagt wird:

„ Urkunden hiemit öffentlich und thun kund — für Uns, „ Unsere Erben und Nachkommen.

Nun ist der Wideranbau Winingens, und die Wideranschaffung des Inventarii, nicht etwa nur mit bloßem Vorbewußt des Herrn Herzogs Augusts, als damaligen Landesherren der Grafschaft Blankenburg und Eigentümers des Hofes Winingen, geschehen, sondern er hat noch überdies in seinem Konsensbrief feierlichst versprochen, daß bei einer Wiedereinlösung

welches Inbhalte des Konsens-Briefs des Herrn Herzogs August, in welchem Wort vorhanden ist.

„ das Capital der 36 m species Rthlr., samt allen Meiorationen Bau- und Besserungskosten, baar „ und vor voll, abbezahlt werden sollen.

Offenbar ist also vor Anwendung der großen Bau- und Besserungskosten, nicht nur was die Pfandverschreibung erforderte, beobachtet worden, sondern auch noch mehr hinzugekommen, als von denen auf den Herrn Herzog August gefolgten Herrn Herzogen und hohen Eigentümern des Hofes Winingen, präcendirt werden kann.

Leztlich forniiren die Gegner noch am Schluß des S. 86 und im S. 87 ihrer Exceptions-Schrift, eine wunderbare Rechnung, nach welcher

Die Gegner berechnen den jetzigen Ertrag von Winingen ohne alle nova acquisita, und nach Anzug der onerum, auf beinahe zehn Tausend Rthlr. jährlich, behalten sich aber wegen der onerum ihre Rechtsnothdurft contra quemcunq; bevozt.

der Hof Winingen, seit dem er an das beklagte Fürstliche Haus Hessen-Homburg gekommen, ohne einmal eine Rücksicht auf das Dorf Wilsleben und die übrige dazu geschlagene nova acquisita, zu nehmen, in Friedenszeiten, wo also kein Krieg den ruhigen Genuß unterbrochen habe, alles aufse mächtigste angeschlagen, jährlich 13458 Rthlr. 13 Ggr., und wenn man auch die zu entrichten gewesen onera mit 3500 Rthlr. davon abzöge, in Ansehung derer sich jedoch die zustehende Nothdurft, bei der in separato vorzunehmenden Nutzungsberechnung, gegen Homburg und jeden andern, vorbehalten werde, doch bei nahe 10000 Rthlr. eingetragen haben soll.

Mit rurerwehntem Vorbehalt wird es nun wol so ernstlich nicht gemeint seyn; wenigstens dürfte zu dessen Realisirung, recht viel gutes Glück gehören, welches dem beklagten Fürstl. Haus nie hat zu Theil werden wollen.

mit welchem Vorbehalt es jedoch wol so ernstlich nicht gemeint seyn wird.

Was aber die ohne den Wirt gemachte Revenüenrechnung an sich anbetrifft, so wünschte man nichts mehr, als daß die Gegner den Hof Winingen dafür übernehmen, die ihrer Meinung nach, als Kleinigkeiten, in keine Betrachtung kommende übrige Abzüge, Reparaturkosten, Nachlässe &c. abführen, und an das beklagte Fürstliche Haus nur die Hefste der ihm auf dem Papier so reichlich angewiesenen jährlichen Revenüe, zahlen möchten. Auf diese Art

Man bietet dierseits den Klägen dagegen den Hof für eine andere sichere nur bald so stark und noch geringere jährliche Revenüe an, wobei sie also nach ihrem Kostato über 5000 Rthlr. jährlich erlangen können.

Do ließe

l

liese sich der gegenwärtige Prozeß, weil den Gegnern somit alle Jahr, deductis deducendis und practicis practandis, gegen 5000 Rthlr. an Revenüen übrig blieben, am leichtesten schlichten, und wenn ihnen dieses noch nicht genug seyn sollte, so ist man zu Beförderung eines solchen, auf den gegnerischen Kalkulum gegründeten Vergleichs, Fürstl. Homburgischer Seits erkältig, sich mit einer jährlichen sicheren Revenüe von 4000 Rthlr. und auch wol noch drunter, und zwar im jezigen 20 Gulden Konventionsfuß, zu begnügen, also ohne zu verlangen, daß solche in dem Werth des Geldes, worinnen der Pfandschilling bezalt, und im vorigen Jahrhundert der Hof wider angebauet worden ist, entrichtet werde. Auf die Gegner kömmt es nun nur an, ihren Entschluß hierüber zu fassen, um sodann zur näheren Verhandlung schreiten zu können, wobei man sich zum voraus aller möglichen Beförderung und Bereitwilligkeit, von Seiten des beklagten Hochfürstlichen Hauses, versichert halten kann.

Das beklagte Fürstliche Haus hat, ausweis eines beigefügten 10 jährigen Nachtragsrechnungs-Extracts, einsechsteilich Bilsleben, des neuen Hofes, und der übrigen neo-acquisitionum, im 10 jährigen Durchschnitt, auf ein Jahr nur 3866 Rthlr. 14 Ggr. 6 pf. erhalten.

Beilage sub Nro. 29.

Eben erwehntes Fürstl. Haus hat es bisher, aller angewendeten Bemühung obnerachtet, zu einer solchen Benußung wie die ist, wozu die Gegner jetzt so tröstliche Hoffnung geben, bei weitem nicht bringen können. Denn obschon die Verpachtungen so hoch getrieben worden sind, daß jetzt 9100 Rthlr. Pachtgeld jährlich gezalt werden, und einige Jahre lang so gar 9300 Rthlr. entrichtet worden, so sind die Abzüge und Ausgaben doch so stark, daß nicht die Hälfte dieses locarii dem Fürstl. Haus zu gut gekommen. Alle die hier gehörige Umstände von Jahr zu Jahr zu detailliren, würde zu weitläufig seyn, macht keinen Gegenstand des demaligen Prozeßes aus, und möchte die Acquisitionslust der Gegner zu sehr niederschlagen. Man begnügt sich also hier in der Beilage sub N<sup>o</sup> 29, einen mit aller Treue und Akkuratheit aus den Pachtrechnungen der letzten zehn Jahren gezogenen Extract, dessen Richtigkeit die Pachtrechnungen zu jeder Zeit erweisen werden, vorzulegen, woraus erhellet, daß die zehn jährige haare Einnahme, welche deductis deducendis an den hohen Herrn Pfandinhaber gelangt ist, 3866 Rthlr. 1 Ggr. 3 pf., mithin der Ertrag eines Jahres, im 10 jährigen Durchschnitt, 3866 Rthlr. 14 Ggr. 6 pf. ausgemacht habe, wol verstanden, daß das Pachtgeld vor das Dorf Bilsleben, den Neuen Hof und die übrigen zu Winnungen geschlagenen neo-acquisita, mit darunter begriffen ist. Hiernach werden die Gegner den wahren Ertrag von dem Hof Winnungen, den sie dem höchsten Reichsgericht pro informatione auf 13458 Rthlr. vorgespiegelt haben, etwas näher und mit Zuverlässigkeit überschlagen können; in so fern sie nemlich an Chindären und Lustschlössern nicht größeres Belieben, als an Realitäten und Wahrheiten, finden.

In Ansehung des gegenwärtigen Vorhabens, nach mehrere abgetonnene wichtige Pertinenzstücke wider bejubringen, hat man dieses denselben mittelst Anbahnung solcher vormaligen sehr ansehnlichen Exercitienste-

Was übrigens die Kläger mit ihrem angehängten Vorbehalt, wegen zum Theil sehr wichtiger Pertinenzstücken, die ab Handen gebracht worden seyn sollen, sagen wollen, kann man dieses nicht errathen. An sehr beträchtlichen Pertinenzstücken der ehemaligen Cistercienser Abtei Michelsstein, die seit der Reformation von den Grafen

Grafen zu Blankenburg, an andere verkauft, verpfändet, oder sonst pro lubitu darüber disponirt worden ist, hat man ihnen schon im Restitutions-Libell, in den §§. 28, 29 und 30, und nun auch in den Beilagen sub N<sup>o</sup>s 21, 22 und 23 gegenwärtiger Replik, eine gute Partie namhaft gemacht, und ist es nun ihre Sache, zu versuchen, ob solche den dermalichen Besitzern, durch Bindifikationsklagen der jezigen Herrn Aebten und Konventualen zu Michaelstein, entriszen werden können.

Wolter: Michaelstein-  
sicher Pertrungien, schon  
baffrige Band geleistet.

## §. 24.

Mit Uebergehung der im §. 88 enthaltenen Floskeln und der pro captanda benevolencia sogar zur Hilfe aufgerufenen wißbegierigen Jugend, aus welchem allen doch nicht der mindeste Grund einen anderen seiner wol erlangten Gerechtigkeiten und Alimenter zu berauben, folgt, und ohne sich durch die zugleich angebrachte fürchterliche Drohung mit Millionen, die in der Folge bezalt werden sollen, im mindesten schrecken zu lassen, indem die Gerechtigkeit der Sachen, für all solchen widrigen Ereignissen und fulminibus ostentatoris schützt, und man disseite nichts verlangt, als was Recht, Billigkeit und Ordnung mit sich bringt, nemlich daß derjenige der Winnigen an sich ziehen will, sich dazu von den Herrn Herzogen zu Braunschweig, die zur Zeit der Verpfändung die hohen Eigentümer davon gewesen sind, legitimiren, und alsdenn den darauf haftenden Pfandschilling, in dem Werth des Geldes worinn er vorgeschossen worden ist, erstatten, auch die Anbau- und Meliorations-Kapitalien ersetzen soll: acceptirt man disseite quam uilissimè, daß die Gegner wider die in den §§. 92, 93, 94, 95, 96 und 97 des Restitutions-Libells, racione Exceptionis praescriptionis vorgestellte viele wichtige nova, im §. 89 ihrer Exception-Schrift nichts erhebliches vorzubringen gewußt haben, und widerspricht der gegen gedachte Einrede der Verjährung eingewandten seichten Generalkontradiktion, mit besserem Zug und Recht, per aequè generalia.

Wegen der dem hohen be-  
klagten Theil zu statten  
kommenden Einrede der  
Verjährung, widerholet  
man priora, und wider-  
spricht der gegenrichen  
Generalkontradiktion,  
per aequè generalia.

## §. 25.

Vergeblich bestrebt man sich nun auch noch jenseits in den §§. 90, 91 und 92 der Exception-Schrift, die dem beklagten Hochfürstl. Haus offenbar zu statten kommende Exceptionem possessionis habitae in anno & die decretorio, in eine übel aufgestellte Exception zu verwandeln. Es wird daselbst gesagt:

Die ganze Welt wisse, was der annus und dies decretorius für einen Zweck habe, und daß dieser Zeitpunkt nicht bestimmt sey, Sachen von dieser Art, am wenigsten Contractus — instrumenta debiti, vi metuae, seu statibus seu subditiis, illicite extorta, oder redemptas cessasque actiones, aufrecht zu erhalten.

Von dem Zweck bei Einführung des Entscheidungsziels in Entscheidung der mediat-geistlichen Güter, schreibt der Kommentator Henniges, folgendes:

Do 2

Die Gegner behaupten,  
der annus und dies de-  
cretorius sey nicht dazu  
gedreht, Contracte, es-  
posseste Schuldverurthei-  
gen und an sich gebauete  
Klagen, aufrecht zu  
erhalten.

Der klafte Besti geistli-  
cher Mediatgüter im Ent-  
scheidungsziel, machet aber  
hier alles aus, und fömmt  
es gar nicht auf den Titel  
zu wodurch solche erlangt

worden, oder auf die  
causam possidendi, an;  
so daß alle Einreden mel-  
che daher genommen wer-  
den wollen, unstatthaft  
sind,

ut sublatis omnibus disputationibus de titulis, de causis, de proprietate, res tota definiretur nuda possessione, qua in facto consistit, & facti tantum probatione indiget; cum superiora (dispositiones scil. Transactionis Passaviensis & pacis religiosæ circa bona ecclesiastica mediata) infinis tricus dubiisque, ex ingeniis eorum, qui libenter rixantur, subjaceant & exposita sint. Quas enim non controversias plerumque de proprietate vel dominio movent, quam vetus hæc & anceps rixa de causâ ecclesiastica & civili &c. (177)

Et ne distinctio inter causas ecclesiasticas & civiles negotium ultra faceffat; utrobique occursum est, abolicis exceptionibus non illis modo, quod bona ante vel post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformata & occupata fuerint: sed & his, quod non sint de vel in territorio A. C. Statuum, vel exempta; & ut futuris molestiis omni ex parte prospectum esset, irritæ etiam esse jubentur exceptiones reliquæ omnes, ex quibuscunque prætextibus & rationibus modo desumi possent. Unicum solumque fundamentum est possessio, seu factum possessionis: ne ex qualitate tituli, quo res possidetur, relinquatur rixandi causa. Neque enim, postquam semel placuit, possessionem pro norma habere litibus dirimendis, quærere amplius licet, an causa possidendi ecclesiastica fuerit vel civilis, cum ipsa possessio, etiam rei spiritualis, teste Galio, temporalis esse censeatur, quia licet objectum est res ecclesiastica, non tamen de jure spirituali instituitur disputatio, sed tantum super facto quaritur, an possideat quis rem ecclesiasticam. Hoc de possessione dicit Gailius, etiam qua Clerici possident. Quanto magis possessio Statuum Augustanæ Confessionis, qua monasteria & alia ecclesiastica bona possident, pro re temporali & civili habenda erit? (178)

Da die Meinung und Absicht der hohen Transigenten und Friedensstifter gewesen ist, daß alle über geistliche Güter, deren Perzinzen und Gefälle, entstandene oder zu besorgen gewesene Streitigkeiten, durch das Entscheidungsziel ihre Erledigung erlangen sollten, so hält solches auch die Gerechtfame eines jeden Besitzers eines boni ecclesiastici, sic mögen aus einem Kontrakt, oder sonst aus einem sich nur vorzustellen möglichen Titel erlangt worden seyn, des gegenseitigen unerheblichen Widerspruchs oberachtet, allerdings aufrecht: indem es hier auf den Titel, oder den modum wie einer den Besitz seiner Rechten an ein geistliches Mediatgut erhalten hat, gar nicht — sondern bloß darauf ankömmt, was er den 1ten Jan. 1624 daran beßessen hat? bei welchem Besitz er ferner ohne jemandes Eintrag, und ohne daß jemandes ältere Ansprüche, sic mögen

und daß andere ältere Gerechtfame, wenn sie sonst auch noch so gegründet wären, dagegen keinen Platz greifen können.

(177) Henniges in Med. ad Instr. Pac. Casi. Succ. Art. V. §. 25. not. L. pag. 238.  
(178) Idem ibid.

mögen beschaffen seyn wie sie wollen, und wenn sie auch sonst noch so gut begründet gewesen wären, dagegen Platz greifen können, verbleiben soll. (179) Deswegen wurden die Jesuiten, als sie den Herrn Grafen zur Lippe diejenige Helfte des Klosters Falkenhagen, welche diese den 1ten Jan. 1624 im Besitz gehabt hatten, nach zu Stand gekommenen Westphälischen Frieden, nicht heraus geben, sondern sofaner Restitution dadurch ausweichen wolten, weil sie ihr Eigentumsrecht daran, weder durch den Krieg, noch in causa religionis, sondern durch ein Legat erhalten hätten, dazu dennoch im Jahr 1649, und zwar aus dem im Friedensschluß fest gesetzten Grund, daß derjenige welcher 1624 im Besitz eines geistlichen Guts gewesen, solchen ohne einige Widerrede und Ausnahm wider erlangen und behalten solle, erektiv angehalten. (180) Mit welchem Ernst und Nachdruck, das Hochpreislische Corpus Evangelicorum, sich der Herrn Grafen von der Lippe angenommen, und solche zu jeder Zeit, gegen die widerrechtliche Unternehmungen der Jesuiten, bei dem Friedensschlußmäßigen Besitz von 1624 maintinirt hat, ist aus vielen öffentlichen Staatschriften ohnehin bekannt. (181)

Deswegen mußten die Jesuiten die Helfte des Klosters Falkenhagen, ob sie solche schon titulo legati acquirirt hatten, doch restituiren. u. konnte dieses sie gegen den den Grafen zur Lippe zu staten folhenden Besitz im Entscheidungs-Act, nicht schwen.

Selbst das Hochpreislische Kaiserliche und Reichs-Kammergericht hat der gegenseitigen Meinung, daß das Entscheidungsziel nicht statt fände, wenn Verträge über geistliche Mediatgüter, zwischen evangelischen Reichsständen vorhanden wären, widersprochen, und Sachen dieser Art, zur authentischen Interpretation des Westphälischen Friedens, an das unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammelte ganze Reich, heimgewiesen. Nachstehendes, bei gedachtem höchsten Reichsgericht den 28ten Sept. 1677 ergangenes Urtheil, ist ein sicherer Beweis davon. (182)

Kammergerichtliches Präjudizium, womit erwiesen wird, daß die Frage, ob der annus decretorius bei Streitigkeiten über mediatgeistliche Güter hat stünde, obgleich Kontrakte zwischen evangelischen Reichsständen darüber geschlossen worden wären, zur authentischen Interpretation, an Kaiserliche Majestät, an das Reich, verwiesen worden ist.

„ In Sachen weyland Herrn Anthonii, Bischofen zu Münster, jezto Herrn Friedrich Wilhelm, Churfürsten zu Brandenburg, als Fürsten daselbst, Klägern: wider auch weyland Herrn Heinrich Julium und Herrn Philipp Sigmund, jezto Herrn Georg Wilhelm und Herrn Johann Friederichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Beklagte, Mandati CC., jezto Citationis ad realsumendum, etliche vorenthaltene Schlösser, Dörfer, Höfe, Zehenden und das Kloster Loctum betreffend: Seynd Dr. E. und Dr. P. ihre respective beschehene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen: sondern ist dieser Sachen Beschaffenheit nach, von Amtswegen der Bescheid: **Wossern**

(179) vid. Cranzii dissert. de eo quod circa reditus honor. ecclæs. hodie juris est. Cap. 2. Sect. 1. §. IV.

(180) Cranz. loc. alleg.

Gründliche Ausführung der Befugnis des regierenden Herrn Grafen Simon August zu Lippe, über das in Besitz genommene, den ehemaligen Jesuiten ausserdörig genehene Kloster Falkenhagen zu disponiren. 1774. 1ter Abtheilung §. 6.

(181) In der angeführten Lippischen Deduktion Abtheilung I. §. 7 bis 12. einschließlic.

(182) Deckherr in Consult. Forens. L. I. Cap. XXXI. pag. 160.

„ fern die Herrn Kläger und Beklagte von der  
 „ Kaiserlichen Majestät, und des heiligen Reichs  
 „ Ständen, gebührlische Erläuterung und Er-  
 „ klärung, daß der im Jahr 1512 aufgerichtete,  
 „ und im Jahr 1582 zwischen gedachtem Stift  
 „ Minden und denen Herrn Herzogen zu Braun-  
 „ schweig und Lüneburg confirmirte also genaun-  
 „ te Gränz=Vertrag, über die darin enthaltene  
 „ Güther, unter der disposition habender pos-  
 „ session vel quasi des 1 Januar. 1624 Instrum.  
 „ Pac. Art. V. §. Quaecunque monasteria &c. 25.  
 „ auch begriffen, und also die berentwegen im Jahr 1597  
 „ allhier angefangene Rechtfertigung, und bisherige Litte-  
 „ pendenz, erloschen seye, vorbringen werden, daß als  
 „ denn ferner ergehen solle, was recht ist. Zu  
 „ dem End beyde Theile ihre Nothdurft gehö-  
 „ rigen Orts, ob sie wollen, vor- und anbrin-  
 „ gen mögen.

In vorliegendem Rechts-  
 streit findet das Entschei-  
 dungsziel in zweifacher  
 Hinsicht seine volle An-  
 wendung.

In gegenwärtigem Rechtsstreit findet das Entscheidungsziel, in zweifacher Rücksicht, seine volle Anwendung.

Einmal, weil die Herrn  
 Herzoge in anno & die  
 decretorio im Besitz des  
 Eigentums von Winingen  
 gewesen sind, mithin  
 die von ihnen geschehene  
 Verpfändung gültig ist,  
 wenn auch keine Seku-  
 larisation vorher gegan-  
 gen,

Einmal, weil die Herrn Herzoge zu Braunschweig, in anno & die decretorio, im Besitz der Eigentumsrechte über Winingen gewesen sind, wovon die Friedensschlußmäßige Folge ist, daß die von denselben geschehene Verpfändung dieses Hofes, erlöschend und für immerdar, bis zur Auslösung, verbindlich seyn müßte, wenn auch schon das Kloster Michaelstein von den Grafen zu Blankenburg nicht sekularisirt, in proprios usus nicht verwendet, die Abteigüter mit der Aebtissin zu Quedlinburg nicht vertheilt, das Eigentum über den Gräflichen Antheil, besonders den Hof Winingen, unter bloßer Beibehaltung des Namens von Aebten, nicht an sich gezogen, und von den Herrn Herzogen zu Braunschweig auf gleiche Art nicht fort gefahren worden, sondern vielmehr alles das, was die Gegner von einem gleich nach der Reformation, zu Michaelstein eingeführt worden seyn sollenden evangelischen Konvent, von dem ihnen seit dem zugestanden haben sollenden Eigentum über den Hof Winingen, und von dem ihnen durch die Herrn Herzoge bei der Verpfändung gedachten Hofes, als eines boni alieni & ecclesiastici, gegen die Braunschweigische Landesverfassung und Herzogliche Reversalien, geschehen seyn sollenden Unrecht, Geschichtswidrig vorge- tragen haben, so wahr und richtig wäre, als es in facto & jure wirklich unwahr und ungegründet ist. Denn da die Herrn Herzoge, bei der von Ihnen im Monat Mai 1623 vollzogenen Verpfändung, also sieben Monate vor dem Entscheidungsziel, den Hof Winingen in Besitz gehabt, sich für die Eigentümer desselben gehalten, in dieser Eigenschaft ihn verpfändet, und den Fürst Ludwig zu Anhalt in den Besitz des Pfandes gesetzt haben, die Gegner aber eingeständig sind, daß sie seit dem bis diese Stunde um den Besitz von Winingen gekommen, mithin auch in anno & die decretorio darinnen nicht gewe-

sondern alles richtig wä-  
 re, was die Gegner von  
 ihren Eigentumsrechten  
 an Winingen, und von  
 den angeblich hier ein-  
 schlagenden Landesgesetzen  
 und Reversalien, behaup-  
 ten;

welches weiter ausgeführt  
 wird.

gewesen sind, so folgt daraus von selbst, daß die Herrn Herzoge den Besitz des bei der Verpfändung Ihnen gebliebenen Eigentumsrechts, auch im Entscheidungsziel gehabt haben müssen. Denn wenn die Einführung der jezigen evangelischen klösterlichen Verfassung zu Michaelstein, auch nicht erst durch des Herrn Herzogs August Klosterordnung von 1655, sondern früher, geschehen, und wenn den Segnern dabei das von den Herrn Herzogen reservirte dominium über Winningen, mit übergeben worden wäre, welcherwegen aber so wenig einige Wahrscheinlichkeit als Beweis vorhanden ist, so hätten doch die Herrn Herzoge wenigstens ohne alle Widerrede, ihren Besitz des Eigentums, bis zu der vom Herzog Christian den 9ten Junii 1624 geschebenen Resignation auf seine gehabte Kompetenz, (183) und darauf erst im Jahr 1625 von Ihnen beliebten Bestellung des Hofrath Böfels zum Abt in Michaelstein, (184) konfirmirt. Nun sieht die Verordnung des Westphälischen Friedens auf nichts, als das blinde factum possessionis am Entscheidungstag, die Verfügnisse zu diesem Besitze kommen in gar keine Betrachtung, und die Herrn Herzoge sind in dem entscheidenden Zeitpunkt im Besitze des Eigentums gewesen, oder haben sich wenigstens für die Eigentümer gehalten, wie die von denselben geschehene Verpfändung des inne gehaltenen Hofes, dies allein schon offenbar beweiset. Mitin ist klar, daß solanes ihr Eigentumsrecht über den Hof Winningen, durch den Westphälischen Frieden bekräftigt seye, und daß solchergestalt auch alles was dieselben in iura Winningens abgeschlossen, und an die Pfandinhaber gegeben haben, so lange gedachter Friede die Kraft eines Reichesgesetzes behält, unerschütterlich und mauerfest bestehen bleiben müsse. Gleichgültig ist es hierbei, was der Herr Herzog August funfzehn Jahr nach seinem ertheilten Konsens, zum gehofnen Vorstand der von ihm neuerichteten evangelischen Klosterscongregation, gesagt hat, und was die nachherige Durchlauchtigste Herrn Herzoge zu Braunschweig, in gleicher Absicht, und rüthlichlich Ihres eigenen jüngeren, bei der Sache in mancherlei Betracht einschlagenden Interesse, zu sagen, und die Herzoglich-Braunschweigische Collegia, den Segnern zu attestiren beliebt haben. Denn wenn die Herrn Herzoge, mit Hintanzetzung Ihres in der That habenden, und nach dem Friedensinstrument fest gegründeten Eigentumsrechts, die Klage der Segner neuerlich schon für gegründet anzusehen, und daß Sie circa calumniam nicht das mindeste dagegen ausfindig zu machen wüßten, zu erkennen geben zu lassen geruhen, so vermag dieses doch nicht, eine ältere gültige und rechtskräftige Handlung der vorigen Herrn Herzogen und damaligen Eigentümer des Hofes Winningen, in eine ungültige umzuschaffen. Den Pfandinhabern ist daran gelegen, daß das im Friedensschluß fundirte jus der Herrn Herzoge, aufrecht erhalten bleibe, und eine nach vollzogener Verpfändung erfolgende freiwillige Entfagung auf die Herzogliche Verfügnisse, findet zum Präjudiz der Pfandinhaber, keine statt. Wenn wirklich solche

Die 15 Jahr nach gegebenem Konsens erfolgte einige Aenderung des Herrn Herzogs August, und die neuere Verfassung der Herrn Herzoge und der Herzogl. Braunschweigischen Collegien, sind gleichgültig, und können denen nicht präjudiziren, denen die vorige Herrn Herzoge Winningen verpfändet haben.

pp 2

Rever-

(183) Leufffeld S. 76 bis 78.

(184) Böfel. S. 78.

und so könnten auch die verdächtigste Reversalien, wenn solche vorhanden wären die auf Michaelstein pfeisten doch gegen den Besizstand des noni decretorii keine Wirkung haben, weil das Friedensinstrument ein anderes verordnet.

Reversalien der Herrn Herzoge zu Braunschweig beigebracht werden könnten, die vor dem Westphälischen Friedensschluss erteilt worden wären, die auf das im Blankenburgischen gelegene, und von den Grafen zu Blankenburg eingezogen gewesene Michaelstein ausdrücklich lauteten, und worinnen die Herrn Herzoge sich gegen die Braunschweigische Landestände, ja wenn es möglich wäre, selbst gegen die erst weit jünger zu Michaelstein eingeführte neue evangelische Klosterkongregation, anheißig gemacht hätten, von Abtretung Michaelsteins Gütern, nie etwas zu Ihrem Gebrauch an sich ziehen, kein Geld darauf aufnehmen, und solche an niemand eigentümlich oder Pfandweis abtreten zu wollen; so würde dieses doch alles nichts zum Vorstand der Gegner helfen, weil die Herrn Herzoge im Entscheidungsziel im Besiz des Eigentums von Winingen gewesen sind, und das hier allein in Betrachtung kommende Gesetz ausdrücklich sagt:

„ Irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi  
 „ locorum exercitio intermissico, vel anterioribus aut secu-  
 „ tis pactis generalibus aut specialibus, transactionibus vel  
 „ litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, man-  
 „ datis, rescriptis, paritoriiis, reversalibus, litis pen-  
 „ dentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus &  
 „ rationibus, desumi possent. (185)

Wie viel weniger könnten eigene, von den Herrn Herzogen gegebene, und von Ihrem Willfür abgehangene Landesherliche Gesetze, wenn sie sich auch wirklich auf Michaelstein und Winingen applizieren ließen, der ohne einige Einschränkung erfolgten General-Verordnung des Westphälischen Friedens entgegen, wider den Besizstand im Entscheidungsziel mit Grund angeführt werden? Deswegen schreibt Henniges ganz recht: (186)

Quamvis igitur possessor boni ecclesiastici ante Westphalicam pacem sententia judicis hujus sit possessione decedere, idque iteratis paritoriiis imperatum ei fuerit, imo quamvis ipse etiam datis reversalibus caverit, possessionem suam nemini præjudicio futuram, neque a se unquam in commodum suum allegatum iri, ille tamen neque judicis mandato, nec suis promissis impedietur, quo minus ex formula hujus legis agere, & si interea possessione exciderit, restitutionem petere possit.

Auch gerichtliche Urtheile sind, wenn solche gegen den Besiz im Entscheidungsziel ergangen, ohne Wirkung.

Das Entscheidungsziel hat aber auch vors andere hier, rücksichtlich des eigenen Besizes des Pfandinhabers Fürst Ludwigs zu Anhalt, keine volle Kraft,

Vors andere hat aber auch das Entscheidungsziel in gegenwärtigem Prozeß, bloß allein in Rücksicht des eigenen Besizes, den der Herr Pfandinhaber, Fürst Ludwig zu Anhalt, in anno & die decretorio gehabt hat, seine volle gesetzliche Kraft und Anwendung. Die Vorschrift des Gesetzes ist klar:

„ Quæcunque Monasteria, Collegia — aliave bona ecclesiasti-  
 „ ca mediata, ut & eorum redditus, juraque quocunque  
 „ ea

vermöge klarer Disposition des Friedensinstruments,

(185) I. P. O. Art. V. §. 25. & Art. XVII. §. 3. add. (Werflacher) Corpus juris germ. publ. & privati, 2ter Band, pag. 444 seqq.  
 (186) Henniges ad Art. V. §. 25. I. P. O. not. LL. pag. 253.

„ ea nomine appellata fuerint, Augst. Conf. Electo-  
res, Principes, Status, anno 1624 die 1<sup>ma</sup> Januarii pos-  
sederunt, eadem omnia & singula — iidem possideant &c.

Daß die dormalen dem Fürstlichen Haus Hessen-Homburg zustehen-  
de Pfandgerechtsame, die der Fürst Ludwig zu Anhalt den 1ten Jan.  
1624 in Besitz gehabt hat, so wie der Pfandbrief solche beschreibt,  
unter dem Generalausdruck: juraque quocunque ea nomine  
appellata fuerint: mit begriffen seyen, ist außer allem Zweifel.  
Henniges sagt davon: (187)

Cum alia sit possessio, qua quis suo nomine animoque sibi  
habendi rem possidet; atque rursus alia, cum nomine alieno  
possidemus, non abs re quaeritur, an utraque eundem effe-  
ctum juris ex hoc §. habeat? cum nuda possessio, vel ut  
alibi appellatur, nudum factum possessionis, hic unice in-  
spicitur, dubium non est, quin possessio etiam alieno nomi-  
ne habita, hoc ipsum operetur, ut sit unicum solumque  
retentionis, restitutionis, & futuræ observantiae fundamen-  
tum. Sed illud decisum esse non videtur, cui ista bono vel  
commodo cedat? an illi, cujus nomine possidetur res? vel  
ei qui possidet nomine alieno? Quandoquidem autem dupli-  
ci fere modo quis alieno nomine possidere intelligitur, uno,  
quo nude rem detinet, non suo, sed alieno nomine: veluti  
propter usum, vel custodiam, ex. gr. depositarius, com-  
modatarius, Colonus & Inquilinus — item procuratores,  
tutores, curatores; & altero, quo quis rem, suo qui-  
dem nomine, propter aliquod jus in re possidet,  
sed tamen citra animum domini; ut usufructuarius, hypo-  
thecarius, sequester, vassallus &c. non nihil inter hæc  
intererit. Videamus de ultimis primo loco. Hic mea est  
sententia, integro aliorum judicio, quamdiu isti pos-  
sessores rem in potestate sua habent, turbari  
eos ab aliis, domini directi vel proprietatis  
nomine, neque posse neque debere.

sodann weiter (188)

Fac nunc usufructuarium aliquem, aut vassallum, aut Cre-  
ditorem, possedisse anno 1624 rem ecclesiasticam, veluti  
monasterium. Siquidem is suo ex jure non est Status Im-  
perii, jura tamen Status & Territorii, quæ illa rei inhæ-  
rent, utenda fruenda, aut in securitatem crediti op-  
pignorata ex Contractu antichreseos habet —  
habita possessio ipsi ejusque successoribus tam-  
diu proderit, dum insitit rei. Sed eadem hoc vix  
efficiet, ne illis modis, quibus jure communi fieri solitum,  
usufructus ad proprietarium redeat, pignus ad debitorem,  
feudum ad dominum directum. Sin vero ejusmodi  
posses-

und der auf die Pfand-  
schaften von benährten  
Kommentatoren nament-  
lich gemacht werdenden  
Anwendung;

(187) Henniges loc. alleg. not. dd. pag. 247.

(188) Idem l. a. pag. 248.

possessores jure suo & proprio etiam status sunt, siue id aliorum bonorum immediatorum incuitu euenit, siue feudum aliquod, in re immediata constitutum & cum omni territorii jure concessum fuerit, habita possessio tanto certius securum faciet possessorem suum, &c.

webei es auf den bloßen Besitz der Pfandschaft im Entscheidungsziel, und nicht auf den Urtum oder die Art der Requisition derselben, ankommt.

Wenn solchergestalt das an sich falsche Angeben der Kläger, daß der Herzog Christian bei der Verpfändung Winningens, die Miteinwilligung der Äbtissin zu Quedlinburg, und die Mitverschreibung des regierenden Herzogs Friedrich Ulrich, erzwungen habe, wirklich mit der Wahrheit überein käme; so würde solches doch denen durch den Besitz im Entscheidungsziel bestätigten Gerechtigkeiten der Pfandinhaber nichts schaden, weil dieselben, nach Masgabe des Friedensschlusses, berechtigt sind, zu verlangen, daß sie schlechterdings bei denen Pfandrechten, die sie in anno & die decretorio im Besitz gehabt haben, so lang gehandhabt und geschützt werden müssen, bis diese Rechte durch Abtragung des Pfandschillings und der übrigen im Pfandcontract beschriebenen, auf den Hof Winningen verschriebenen Forderungen, rechtlicher Ordnung nach ihre Endschafft erlangt haben werden. Das nemliche sagt Henniges mit den Worten: (189)

Quamvis occupatio solo facto, & absque ullo juris titulo facta sit. Occupatio enim hic pro omni acquisitione est, accedente saltem possessione ex Calendis anni vigesimi quarti. Hoc unum est, quod possessionem iustam legitimamque efficit, & quo possessores in posterum ab omni persecutione juris securi sunt.

so daß eine bloße possessio naturalis hinreichend ist, und es keiner possessionis civilis, wie die Gegner insinuirten, bedarf.

Obchon dies alles nach der vorliegenden Verordnung des Friedensinstruments, ausgemacht und klar ist, so möchten die Gegner es doch gern miskennen. Ihr Vorbringen lauft aber am Ende auf nichts anderes hinaus, als was die Jesuiten in ihrem verworfenen Traktat de Compos. Pac. vormals statuirten. Die Gegner wollen nemlich eine bloße possessionem naturalem, nicht für hinreichend passiren lassen, sondern deuten überall auf eine possessionem civilem, durch welche Mißdeutung, die gewis keinem kordaten Rechtsgelehrten und Kenner des Sfnabrütischen Friedens und der deutschen Reichsversammlung einleuchten wird, der ganze Zweck und Nutzen des Entscheidungsziels, zu Nichte gemacht, und zu Einschlebung der vielen alten, verworrenen und unauflösbaren Disputen über die Inalienabilität geistlicher Güter, und die dabei zu beobachtende Erfordernisse des kanonischen Rechts, wider Thür und Thor geöffnet wird, obchon dieses mit dem Zweck, warum im Friedensschluß der Possessionsstand zum alleinigen Entscheidungsgrund angenommen worden ist, gar nicht vereinbart werden kann.

und durch diesen bloßen Besitz, alle vorherige Rechte und Ansprüche, welche andere an ein geistliches Rechtsgut gehabt haben, aufgehoben und annullirt werden.

Gewis ist es vielmehr, daß durch den bloßen Besitz in anno & die decretorio, alle vorherige Rechte und Ansprüche, die andere an ein

(189) Henniges ad Art. V. §. 46. not. g. pag. 590.

ein geistliches Mediatgut gehabt haben, gänzlich aufgehoben und abolit werden. Dies sagen die Worte des Gesetzes

„ irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi  
 „ locorum exercitio intermistico, vel anterioribus aut se-  
 „ cutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus,  
 „ vel libris motis, causivse decisis, vel etiam decretis,  
 „ mandatis, rescriptis, paritoris, reversalibus, lispens-  
 „ dentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus &  
 „ rationibus, desumi possent.

deutlich. Henniges wiederholt das nemliche wenn er schreibt (190)

uti de titulo possessionis non amplius quæritur, sed nuda  
 sufficit possessio; ita hæc ipsa possessio, omnia & singula  
 jura atque actiones, quæ alii in bona illa habuerant, aut  
 habere poterant, adeo in perpetuum absorbet atque exin-  
 guit, ut posthæc nec allegari a quoquam, nec in judicio au-  
 diri a Judice vel admitti debeant.

Der Besitz des Fürst Ludwigs zu Anhalt und der Herrn Her-  
 zoge zu Braunschweig im Entscheidungsziel, bestätigt also nicht  
 nur jenes jura pignoratitia, und der letzteren Eigentum an Winnin-  
 gen, sondern abolit und annullirt auch alle Rechte und Ansprüche  
 der Segner, wenn sie deren wirklich einige gehabt hätten; mithin  
 geht es auch dieselben weiter nichts an, wenn bei Konstituierung der  
 Pfandgerechtsamen, oder deren Cedirung an den Graf Königsmark  
 und den Herrn Landgraf Friedrich, wirklich, wie doch nicht ist,  
 etwas wucherliches passirt wäre, oder wenn die Cessionen, nach ihrem  
 ungegründeten Vorgeben, an potentiores geschehen, vis & metus  
 mit untergelaufen, und noch mehr andere erdichtete Fehler dabei  
 vorgegangen wären. Alles dieses könnte allenfalls nur Ansprüche  
 und Klagen der angeblich lädirt worden seyn sollenden Cedenten,  
 oder der Herrn Herzoge zu Braunschweig, als derer dominium über  
 Winingen, durch den in anno & die decretorio gehaltenen Besitz,  
 außer Zweifel gesetzt ist, begründen. Den Segnern, deren Gerech-  
 tsame an Winingen, wenn sie sonst einige nach der Reformation  
 erlangt hätten, und daran lädirt worden wären, aufgehoben und  
 erloschen sind, bleibt aber keine Befugnis mehr übrig, sich in frem-  
 de Sachen zu mischen, und über vermeintlich unglückliche, wucherliche  
 und erzwungene Cessionen, so wie über den von dem nachherigen  
 Eigentümer, dem Herrn Herzog August zu Braunschweig, ihrer  
 Einbildung nach, auch fehlerhaft ertheilt worden seyn sollenden  
 Konsens, zu queruliren; weil dies alles Dinge sind, die zwischen  
 den, durch die gesetzliche Vorschrift des Westphälischen Friedens da-  
 zu völlig ermächtigten Eigentümern Winingens, und den Pfand-  
 inhabern, vorgegangen sind, welche die Segner weiter nicht inter-  
 resiren, ihrer Kritik nicht unterworfen sind, und ihr durch nurer-  
 wehnten Frieden abolitirtes Eigentum, oder sonstige Gerechtsame an  
 Winingen, gesetzt, daß sie zu erweisen vermöchten, solche gegen  
 alle

Die Segner, deren Rech-  
 te an Winingen, wenn  
 sie einige gehabt hätten,  
 aufgehoben sind, queru-  
 len deswegen vergeblich,  
 über vucherliche Kontra-  
 te, über geistlichen seyn  
 sollende unglückliche Cessio-  
 nen, und über angeblich  
 erzwungene Konsens, in-  
 dem, wenn alles was sie  
 zu dem Ende erdichten,  
 richtig wäre, dadurch doch  
 allenfalls nur Ansprüche  
 oder Klagen der lädirt  
 Cedenten, oder der Herrn  
 Herzoge zu Braunschweig,  
 begründet werden könnten.

alle vorliegende und dokumentirte Geschichte und Gründe, dennoch gleich nach Vertreibung der Cistercienser Mönche erhalten zu haben, doch nicht wider revivisiren machen könnten.

Der Einwurf der Adversarier, daß der annus & dies decretorius nur die Religion, zu welcher nemlich ein geistliches Gut gewidmet seyn solle, angehe,

Ganz ungegründet und gesetzwidrig ist der weitere gegenseitige mit nichts erwiesene Einwurf,

daß der annus & dies decretorius nur die Religion angehe, daß dadurch bloß allein bestimmt werde, ob ein geistliches Gut zum katholischen, oder protestantischen Gottesdienst, gewidmet seye, und daß also diese Materie zur gegenwärtigen Sache, gar nicht gehöre.

ist ein Gesetzwidriger,

Das Gesetz enthält nicht nur nichts von dieser Einschränkung, sondern die ersten Worte desselben

„ Quaecunque monasteria, collegia, aliave bona ecclesiastica  
 „ mediata, ut & eorum reditus, juraque quocunque nomine appellata fuerint, August. Confess. Electores, Principes, Status, anno 1624 die 1<sup>ma</sup> Januarii, possederunt,  
 „ eadem omnia & singula — iidem possideant

hängt widerlegter,

widersprechen derselben auch ganz offenbar. Die evangelische Reichsstände sollen nemlich mediata-geistlicher Güter alles behalten, was sie 1624 besessen haben, und Ihnen wird keine Verbindlichkeit aufgelegt, die vormalige geistliche Güter, an Aebte, Mönchen oder andere geistliche Gesellschaften, wider abzutreten. Der Kommentator Henniges mag die Gegner auch hier eines besseren belehren. Bei diesem heisset es (191)

Ecclesiastica hic sunt non religio modo, ejusque exercitium, cujus professio sine dubio in arbitrio Statuum a tempore Religiose Pacis semper fuit, ut hac quidem parte restitutione nulla opus esset; sed imprimis bona ecclesiastica, eorumque opima possessiones, tum jurisdictio ecclesiastica, & quicquid territorialis potestatis nomine venit; cujus rei causa bellum tot annorum præcipue gestum est.

Man füge hier hinzu was Gerstlacher im Corpore Juris German. publ. & privati, 2ten Band pag. 444 seqq. aus der Geschichte jener Zeiten wol beibringt, und an einem anderen Ort sagt Henniges (192)

atque ex hoc simul arguitur eorum error, qui existimant, religionis tantummodo causam hoc loco agi, & legi satisfactum esse, si hæc eo statu relinquatur, vel restituatur, quo convento tempore fuit: salva actione super territorio, quod alteri ex causis civilibus contra possessorem competere poterat. Quamvis enim revera alia sit quaestio, cum discipatur, quæ monasteria aliave bona ecclesiastica penes auctentanam confessionem vel religionem catholicam remanere debeant? & alia: quam potestatem Status aliquis Impe-

(191) Henniges ad Art. V. §. 2. not. b. pag. 130.

(192) Idem ibid. §. 25. not. i. pag. 232.

Imperii circa bona illa ecclesiastica jure territoriali habeat? ac denique alia etiam, num hoc illudve monasterium, in territorio Catholici vel Evangelici Status situm sit, & cui superioritas territorialis in illud competat? de his tamen quaestionibus ita comparatum est, ut cogitatione magis quam re ipsa separari invicem possint; cum non modo una alteram facili negotio suscitet, sed & certa ratione tangat, &c.

Die bei diesem höchsten Reichsgericht ergangene Urtheile in denen zwischen Kur-Brandenburg, als Fürsten zu Minden, und dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg, sodann zwischen der Reichsstadt Frankfurt und den Grafen zu Hanau, vorgewesenem Rechtsstreiten, beweisen ganz ein anderes, als was die Kläger behaupten. In jenem war das Object worüber gestritten wurde, nicht der Religionsstand, sondern er betraf Schlösser, Dörfer, Höfe, Zehenden und das Kloster Lokum, in diesem aber, kam es eben so wenig auf die Religion, sondern auf die Gefälle des Stadt-Frankfurtischen Weiß-Frauenklosters von denen im Hanauischen gelegenen Gütern, an; und doch wurden beide Sachen zur Entscheidung an Kaiserliche Majestät und das Reich, verwiesen; welches nicht hätte geschehen können, wenn das höchste Reichsgericht der gegenseitigen Meinung, daß der annus decretorius bloß causas religionem concernentes angehe, beigespflichtet wäre.

und durch höchste Reichsgerichtliche Erkenntnisse verurtheilter Jurium;

Eben so irrig ist, wenn die Gegner ferner anführen:

Nur dem Landesherren komme das Entscheidungsziel zu stehen. Da nun des Herrn Landgrafen Durchl. Winingen bloß als ein Privatus im Besitz — und keinen Schatten von Landeshoheit über dieses Gut hätten, so würde aus der Berufung auf den annus decretorius ein unverzeitlicher Eingriff in die Sr. Königlichen Majestät von Preussen, über das Fürstentum Halberstadt zugehörige Landeshoheit, entstehen.

und so verhält es sich auch mit derselben Meinung, daß da der annus decretorius nur dem Landesherren zu stehen komme, das besagte Fürstliche Haus das keine Landeshoheit über Winingen habe, sich auch nicht darauf berufen dürfte;

Das Gesetz spricht aber ganz anders. Die Worte,

„ non attentis Exceptionibus — quod non de vel in territorio Aug. Confess. Statuum sine,

weil das Friedensinstrument,

stehen nicht umsonst darinnen. Der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfen seyn, und non esse de vel in territorio dieses Reichsstandes, kann doch, als kontradiktorisch, unmöglich einerlei andeuten. Die Landeshoheit über ein geistliches Gut macht also hier nicht aus, sondern allein der Besitz, den ein evangelischer Reichsstand gehabt hat. Wer von denselben die Landeshoheit in ecclesiasticis über ein geistliches Mediatgut den 1 Jan. 1624 besessen hat, der soll sie ferner behalten: wer von Ihnen ein geistliches Gut quoad dominium privatum, sive proprietatem, im Besitz gehabt hat, dem soll diese proprietas sive dominium privatum, obschon das Gut nicht de vel in territorio istius Status gelegen ist, bleiben,

Et und

und die Kommentatoren  
bestimmen, ganz andere  
sind.

und der status religionis worinn ein geistliches Gut sich im Entschei-  
dungsziel befunden hat, soll ihm ferner zusehen. Auch hier stimmt  
Henniges bei, wenn er sagt: (193)

Sic Status bona ecclesiastica jure territoriali ac proprietari-  
sibi habent, non attenta exceptione quod  
non de vel in territorio sint Aug. Confessionis  
Statuum.

Hier ist gerade der Fall  
vorhanden, worauf die  
Worte des Feudalinsti-  
tutments: non attenta  
ex-ceptione, quod non de  
vel in territorio August.  
Confess. Statuum sint,  
beuten;

Die Gegner sind sehr irre daran, wenn sie glauben, der hohe  
Herr Beklagte besitze Wunningen bloß als ein privatus, und dürfe  
sich solchergestalt auf den annum & diem decretorium nicht grün-  
den. Hier ist vielmehr gerade der Fall vorhanden, worauf die Wor-  
te des Gesetzes,

„ non attenta exceptione, quod non de vel in  
„ territorio Aug. Confessionis Statuum sint,

indem die Grafen zu  
Blankenburg aus Landes-  
herrlicher Gewalt über  
Michaelstein-Blinningen,  
als ein Sperrneigebiet  
desselben, secularisirt und  
eigentlich an sich gezo-  
gen, und die Herrn Her-  
zoge die Verpfändung  
gleichermessigvollzogen ha-  
ben, obdies dieses Gut  
nicht zum Blankenbur-  
gischen territorio gehöre;

deuten. Die Grafen zu Blankenburg waren die Landesherrn über  
Michaelstein; in dieser Eigenschaft und aus Landesherrlicher Macht  
hatten sie gedachtes Michaelstein und den dazu gehörig gewesenen  
Hof Wunningen, reformirt und eingezogen, und die Herrn Herze-  
ge zu Braunschweig besaßen im Entscheidungsziel, das dominium  
privatum five proprietatem über letzteren, ob er schon nicht de vel  
in territorio Ducum gelegen war, weil sie den Grafen zu Blanken-  
burg in der Landeshoheit und dem Eigentum von Michaelstein, wo-  
zu der Hof Wunningen als ein Pertinenzstück gehörte, succedit wa-  
ren. Dies ist also just der Fall, worauf das Gesetz in der angeführ-  
ten Stelle Rücksicht nimmt, und zugleich verordnet, daß es alsdenn  
bei dem bloßen Besitz von 1624 verbleiben solle. Der Fürst Ludwig,  
regierender Herr zu Anhalt-Köthen, in dessen Stelle das beklagte  
Fürstliche Haus Hessen-Homburg getreten, und sich aller Betrug-  
nisse die Ihm zugestanden haben, zu bedienen berechtigt ist, erhielt  
hingegen sein Pfandrecht, von evangelischen Reichständen, deren  
Vorfahrer das Eigentum über Wunningen, aus dem Grund ihrer  
Landeshoheit über die vormalige Cistercienser-Abtei Michaelstein,  
und des daraus geflossenen juris reformandi, erlangt, oder wenig-  
stens erlangt zu haben geglaubt, und in dieser Meinung solches Hof  
verpfändet haben. Das Eigentum derselben so wol, als das dar-  
aus entsprungene jus pignoris des Herrn Fürsten zu Anhalt und der  
denselben gefolzten Pfandinhaber, sind also, wenn auch sonst der  
gegenseitigen irrigen Behauptung nach, der Titel wodurch sie da-  
zu gekommen sind, nemlich das über das Kloster Michaelstein aus-  
geübte Landesherrliche jus reformandi & secularisandi, nicht legal  
und hinlänglich gewesen wäre, doch durch den in anno & die decretorio  
gehabten Besitz, betätigt, und gegen alle adverbantische Wi-  
dersprüche für immer befestigt worden. Die zwischen den Herrn  
Herzogen zu Braunschweig, dem Herrn Fürsten zu Anhalt, und  
den Herrn Cessionarien desselben, geschlossene Kontrakte, sind nur  
Nebendinge, worauf es hier nicht, sondern lediglich darauf an-  
kommt,

Eodann erbielt der Herr  
Fürst zu Anhalt, ein re-  
gierender evangelischer  
Fürstenthum, das nachher  
auf das hohe beklagte  
Hausgelantes Pfandrecht  
von Landesherren, die ver-  
mög ihrer Landesherrli-  
chen Macht über ein Mi-  
chaelstein, einen an sich  
gegangenen Hof desselben,  
verpfändeten.

Das Herzogliche Eigen-  
tum über Wunningen,  
und das Michaelstein-Pfand-  
recht darauf, sind also  
durch den hinweggekome-  
nen Besitz im Entschei-  
dungsziel, betätigt und  
gültig, wenn auch schon  
der Titel woraus beide  
entstungen sind, nemlich  
das Landesherrliche jus  
reformandi & seculari-  
sandi, nicht legal gene-  
sen möge.

kömmt, daß das von den Landesherrn eines reformirten Klosters, sich zugeeignete dominium über ein Pertinenzstück solanen Klosters, durch den Besitz in Entscheidungsziel befestigt worden sey, und daß das nemliche in Ansehung der von den Landesherrn des Klosters, auf das Pertinenzstück desselben, konsituirten Pfandrechte, denen der Besitz in anno & die decretorio auch das Wort spricht, gleichfalls statt finde.

Was die weitere gegenseitige Einrede,

daß der annus & dies decretorius nur die Entscheidung zwischen zwei Religionsparteien, nicht aber zwischen den Protestanten unter sich, gäbe,

anbetrifft, so hat man hiesseits schon vorläufig in §. 98 des Restitutions-Libells selbst bemerkt, daß deren Erklärer- und Erklärung, noch von der authentischen Interpretation Kaiserlicher Majestät und des heiligen Römischen Reichs Ständen, abhänge. Die vorhin angeführte Reichsgerichtliche Präindizja, in Sachen des hohen Kur-Hauses Brandenburg, gegen das Hochfürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, sodann der Reichsstadt Frankfurt, gegen die Herrn Grafen zu Hanau, beweisen dieses auf der Stelle, und wenn die Begner der Sache die Wendung geben,

als ob das hochpreißeiliche Kaiserliche Reichs-Kammergericht schon damals nicht der Meinung gewesen sey, daß die den annum decretorium betreffende Verordnung des Westphälischen Friedens, bei Streitigkeiten der Augspurgischen Konfessionsverbänden unter sich, einige Anwendung finde, mithin dieses Prinzipium nicht habe annehmen wollen, es sey denn, daß deshalb zuvor Deklaration beigebracht werde;

In Ansehung der noch von der authentischen Erklärung der höchsten Obrigkeit in Deutschland abgehenden Frage, ob der annus decretorius auch zwischen den Protestanten unter sich gelte?

so sprechen sie gegen den deutlichen Sinn der gedachten Kammergerichtlichen Urtheile. Denn da das höchste Reichsgericht sich darinn aller Entscheidung enthalten, das Begehren beider Theile, respect. der Restitution und Absolution halber, vorerst abgeschlagen, die Sachen in suspensio, mithin die Besitzer im Besitz gelassen, und beziden, so wol den klagenden, als den beklagten hohen Theilen, allzheim gefeilt hat, die erforderliche authentische Interpretation allerhöchster Orten zu suchen und auszuwirken; so folgt daraus, daß das höchste Reichsgericht die Frage: ob die evangelische Stände, dergleichen sie und ihre Untertanen unter sich und gegen einander, den im Jahr 1624 gehaltenen Besitz der geistlichen Güter, Gefälle und anderer Gerechtigkeiten in Religions- und Kirchensachen, auführen und sich darauf berufen können? weder bejahet noch verneinet, sondern für nöthig gehalten habe, daß das gesammte Reich selbige entscheide. (194)

bedaupten die Begner ita, daß das Kaiserliche Reichskammergericht die Unannehmbarkeit des anni decretorii in diesem Fall für unanthatig gehalten habe, es seye denn daß desselben zuvor Deklaration beigebracht werde, und sprechen gegen den deutlichen Sinn der Kammergerichtlichen Urtheile, als worinnen die strenge Frage weiter bejaht, noch verneinet, sondern der Auslegung des gesammten Reichs beimgestellt, und die davon abgehene Entscheidung der Prozesse, indessen in suspensio gelassen worden ist.

Nr 2

Mun

(194) vid. Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 4 Buch, Kap. 19. §. 18. S. 518. 519. Wätisch Observat. ad Instr. Pac. Obl. 135. Wätter Inst. Jur. Publ. §. 410. nr. 2. Franz de eo quod circa reditus bonor. eccles. hodie juris est. Cap. 3.

Zwei gegenseitige unrichtige Bemerkungen kamen noch in Betrachtung.

Die erste derselben ist; daß die Grafen zu Hanau die Güter des Weiß-Frauenklosters zu Frankfurt, aus dem Grund ihrer Landeshoheit, hätten einziehen wollen, womit es sich bei Winningen anders verhalte.

Die Herrn Grafen zu Hanau haben aber gedachte Güter nicht bloß einziehen wollen, sondern wirklich eingezogen und behalten.

Sodann ist Winningen ebenfalls aus dem Grund der Landeshoheit von den Grafen zu Blankenburg an sich gezogen, und aus gleichem Grund, retenta proprietate, von dem Herzog zu Braunschweig verpfändet worden;

und denn haben sich die Grafen zu Hanau hauptsächlich auf den im Eintragsjahre erhaltenen Besitz bezogen.

Wäre das Weiß-Frauenkloster im Jahr 1624 im Besitz gewesen, so hätten die Güter und Gefälle im Hanauischen diesem vermög §. 31. Art. V. I. P. Obi., zugefallen, ohne daß auf einen Eingriff in die Hanauische Landeshoheit daraus zu folgen gewesen wäre.

Die zweite gegenseitige unrichtige Bemerkung ist: daß die Grafen zu Hanau sich auf die Stelle des Friedensinstruments: *reditus etiam nec non decimæ &c.* welche sich Art. V. §. 9. befinden, bezogen, und die Weiß-Frauenklostergüter aus dem Grund habe einziehen wollen; weil dieses Kloster ein monasterium destructum & collapsum wäre; dagegen das Kloster zu Weisklein noch immer bestünde, und seinen Abt und Konvent habe.

Nun sind noch zwei von den Gegnern angebrachte Bemerkungen, woraus folgen soll, daß der zwischen Frankfurt und Hanau vorgewesene Rechtsstreit, von dem gegenwärtigen so verschiedener Beschaffenheit gewesen wäre, daß ob sich schon in jenem allenfalls auf den *annum decretorium* habe bezogen werden können, solches doch in diesem gar nicht angehe, zu beleuchten übrig.

Die erste derselben ist:

Der Graf von Hanau habe die unter Hanauischer Hoheit gelegene Güter des Weiß-Frauenklosters zu Frankfurt, aus dem Grund seiner Landeshoheit einziehen wollen; womit es sich aber hier, da der Herr Landgraf keine Landeshoheit über Winningen habe, ganz anders verhalte.

Die Herrn Grafen zu Hanau haben aber vors erste, die Güter des Weiß-Frauenklosters nicht bloß einziehen wollen, sondern sie haben sie in der That eingezogen, und auch wirklich behalten; vors andere ist Winningen, wie rüfwärts genugsam gezeigt worden, als ein Apperinenzstück der Cistercienser-Abtei Michaelstein, von den Grafen zu Blankenburg, auch aus dem Grund der Landeshoheit über Michaelstein, eingezogen, und aus gleicher Befugnis, von dem Herrn Herzogen zu Braunschweig, *retenta proprietate*, verpfändet worden; und vors dritte haben die Grafen zu Hanau, sich hauptsächlich auf den im Entscheidungsziel gehaltenen Besitz bezogen, als ohne welchen sie aus dem bloßen Grund der Landeshoheit, wegen der unmittelbar erfolgten Disposition des Westphälischen Friedens, den Sieg nicht hätten erlangen können. Denn wenn das Weiß-Frauenkloster zu Frankfurt, im Jahr 1624 im Besitz seiner vor der Reformation im Hanauischen gehaltenen Güter und Gefälle, gewesen wäre, so würde solches sich auf die statum Besitz der Reichsfürstlichen Vasallen und Untertanen in *anno decretorio*, vermög §i 31. Art. V. Instr. Pac. Obiob. zusehende Rechtskraft, bezogen haben, und den Herrn Grafen zu Hanau wäre alsdenn nichts übrig geblieben, als von allem Anspruch abzustehen, und dem Weiß-Frauenkloster die Güter und Gefälle, in deren Besitz es sich im Entscheidungsjahre befunden hätte, ferner ruhig zu lassen. Niemand hätte dabei auf den Gedanken, daß das Stadt-Frankfurtische Kloster, durch Berufung auf den *annum decretorium*, einen Eingriff in die Hanauische Landeshoheit thue, verfallen können.

Der zweiten gegenseitigen Bemerkung nach,

hätten die Herrn Grafen zu Hanau sich auf die Worte des Westphälischen Friedens:

- „ *Reditus etiam nec non decimæ, canones & pensiones*
- „ *August. Confessionis Scabitus, fundarionibus jam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debita, iis*
- „ *exsolvantur, qui anno 1624 die 1 Januarii in possessione*
- „ *ne perceptionis vel quasi fuerunt,*

welche Stelle im §. 9. Art. V. des Friedensinstruments enthalten

halten seye, bezogen, und solchergestalt die Güter und Gefälle des Weiß-Frauenklosters ans dem Grund einziehen wollen, weil das Kloster zur weissen Frauen, ein monasterium destructum & collapsum wäre. Dieses könne nun aber von Michaelstein, als welches vor jedermanns Augen, so wie es vor hundert und zwei hundert Jahren gestanden, noch da stehet, und seinen Abt und Konventualen habe, gar nicht gesagt werden. Wer wolle es also billigen, wenn man Homburgischer Seits so üble und schlecht passende Argumente und Kasus hervor ziehe?

Die Stelle des Westphälischen Friedens:

„reditus etiam nec non decimæ, &c.

befindet sich zuvorderst nicht im §. 9 des 5ten Artikels, des Friedensinstruments, wie man jenseits angebt, sondern im §. 47 erwehnten Artikels. So gleichgültig dieser Umstand an sich zu seyn scheint, so rührt solcher doch daher, weil man gern adversantischer Seits, diese Stelle, mit der andern, worauf es hier ankömmt, die sich anfängt: quæcunque monasteria &c., die im §. 25 Art. V. steht, und die in dem zwischen Frankfurt und Hanau erfolgten Reichsgerichtlichen Urtheil, nach einer anderen beliebigen Eintheilung des Friedensinstruments, unterm §. 9 Art. V. allegirt wird, ob sie schon in dem vorhin ebenfalls vorgekommenen älteren Urtheil zwischen Brandenburg und Braunschweig, auch unterm §. 25 des 5ten Artikels allegirt worden war, verwechseln, und mit Hilfe dieser Vermischung, sein Argument gegen Homburg scheinbar machen möchte.

Sodann werden die Gegner hier, in der Absicht ihrer Sache dadurch einen Vortheil zu verschaffen, ihrem alten, so steif und fest behaupteten Prinzipio, daß die evangelische Reichsstände verabscheuet hätten, Klostergüter ad usus seculares zu verwenden, auf einmal ganz ungetreu. Nun muß sogar eine Reichsstadt, ein Kloster destruiert und an sich gezogen haben! oder soll die dem Weiß-Frauenkloster beigelegte Benennung eines monasterii destructi & collapsi, etwa nur so viel andeuten, daß die klösterliche Kongregation darinnen zwar aufgehoben, solches aber in eine andere nützliche geistliche oder milde Stiftung umgeändert worden wäre? Dies kann aber die gegenseitige wahre Meinung wol nicht seyn, weil solche zu dem was man demonstriren will, nicht passete; indem alsdenn Michaelstein ebenfalls ein monasterium destructum & collapsum wäre, in welche Klasse die Gegner solches doch schlechterdings nicht gesetzt wissen wollen.

Ganz falsch ist es aber auch hiernechst, daß man sich Gräfflich-Hanauischer Seits darauf gegründet haben solle, weil das Weiß-Frauenkloster ein monasterium destructum vel collapsum wäre. In der Hanauischen so betitelten — kurzen jedoch gründlichen Information: welche Henniges seinem Commentario vollständig eingerückt hat, (195), befindet sich nichts davon. Darinnen

Es wird aber hier jenseits die Stelle des Westphälischen Friedens: reditus etiam nec non decimæ &c. vorzüglich falsch allegirt; um solche mitunter: quæcunque Monasteria &c. verwechseln zu können;

sodann widersprechen die Gegner, indem sie sagen, daß das Weiß-Frauenkloster zu Frankfurt ein monasterium destructum sey; ihrer so oft wiederholten Behauptung, daß die evangelischen Reichsstände verabscheuet hätten, Klostergüter ad usus seculares zu verwenden.

Ins der Hanauischen Deduktion wird aber auch gesagt, daß man nicht daran gedacht habe, sich darauf zu gründeln, daß das Weiß-Frauenkloster ein monasterium destructum vel collapsum wäre.

ist

ist bloß die Rede von der Reformation des Klosters, welche die Stadt Frankfurt unternommen habe; und obgleich gleich im Anfang eines Stadt-Frankfurtischen Vortrags,

daß weil die alte Mauern, dieses von seiner Fundation verfallenen Klosters, noch in ihrer Stadt stünden, solchen auch die auswertige Renten und Gefälle gehörten:

Erwehung geschieht, so beweiset dieses doch das gerade Gegentheil von dem, was man jenseits behauptet, und woraus man auf disseite angebracht worden seyn sollende übel und schlecht passende Argumente und Kasus, so dreiste folgert. Denn daß ein von seiner Fundation verfallenes, oder welches das nemliche ist, ein durch die Reformation in eine andere Verfassung gesetztes Kloster, dessen alte Mauern noch stehen, deswegen noch kein monasterium destructum & collapsum sey, versteht ein jeder. Wie hätte sich auch Hanau auf so was Wahrheitswidriges gründen können? Noch bis diese Stunde steht das Weiß-Frauenkloster zu Frankfurt, auf seinem alten Platz, und in seinen alten Mauern. Die Aufsicht darüber ist einem Schöffen und zwei Rathsherrn aufgetragen. Ein Kellner hat die Oeconomica zu besorgen, und im Jahr 1781 war es mit elf Konventualinnen besetzt. Die Namen aller dieser Personen sind in dem, dem Barrentrappischen genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch angehängten — jetzt lebenden Frankfurt, verzeichnet. Wie schlecht reimt sich aber dieses zu einem monasterio destructo & collapsio?

wie denn auch dieses Kloster noch bis diese Stunde auf seinem alten Platz und in seinen alten Mauern, beifällig, und mit Konventualinnen besetzt ist.

Reiner ist sich Hanauischer Seite nicht hauptsächlich auf die Stelle: *reditus etiam nec non decimæ &c.* sondern auf jene: *quæcunque monasteria &c.* bezogen worden,

Nicht minder unwarh ist, daß Hanau sich auf die Worte des Westphälischen Friedens:

„ *Reditus etiam nec non decimæ, &c.*

hauptsächlich berufen habe. In der schon erwehnten Hanauischen Information wird vielmehr, nachdem die in Streit befangene Frage prämitirt worden, gesagt:

„ Jedermann deme das *jus publicum*, und insonderheit un-  
 „ sere Reichsstatuten nur in etwas bekannt, wird in dem  
 „ ersten Augenblick vernünftig judiciren, daß diese *quæstio*,  
 „ nicht nach denen gemeinen Rechten, wie Gegentheil will,  
 „ sondern aus dem Westphälischen Friedensschluß de 1648,  
 „ und zwar ohne einigen Zweifel dahin zu decidiren seye,  
 „ daß derjenige Stand, welcher jetzt berührte Güter, Ren-  
 „ ten und Gefälle, Anno 1624 den 1 Januarii, in wirkli-  
 „ chem realen Besitz gehabt, dieselbe auch forthin, auf die  
 „ in dem *Instrumento Pacis* exprimirte Weiß, haben und  
 „ behalten solle. *Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Templâ, &c.*

und erst in der Folge geschieht, um mehrerer Erläuterung willen, des eigentlich von aufgehobenen und destruirten Stifungen handelnden Si 47. *Reditus etiam nec non decimæ, &c.* inzidenter Erwähnung.

Selbst

Selbst das Reichsgerichtliche Urtheil vom 14 Merz 1695, giebt den §. quaecunque Monasteria &c. als die Stelle an, von welcher die Entscheidung des Processes zwischen Hanau und Frankfurt abhänge, und in Ansehung deren eine Erläuterung und Erklärung, ob sie sich auch auf die Streitigkeiten der Augspurgischen Confessionsverwandten unter sich, erstrecke, von der gesetzgebenden Macht im Reich, erfordert werde. Dieses ist die nemliche Sanktio pragmatika des Westphälischen Friedens, worauf es in gegenwärtigem Rechtsstreit ankömmt. Die jensettige vermeintliche Entdeckungen der verschiedenen Beschaffenheit beider Sachen, sind also nirgends gegründet. Bloß Einbildungen und Erdichtungen sind die Schöpfer derselben, und Träume sollen überall für Wahrheiten gelten!

welches die nemliche ist, deren in den angeführten Kammergerichtlichen Urtheil gedacht wird, und worauf es hier auch ankömmt.

Ganz unbegreiflich ist es aber auch, zu welchem Ende im §. 92 der gegenseitigen Exceptionsschrift, der zwischen Kur-Mainz und den Fürstlichen Häusern Hessen obwaltende Rechtsstreit, über die unter Westphalicam neuerlich gelegene Güter und Befälle, einiger post pacem Westphalicam neuerlich aufgehobenen Klöster, hieher gezogen, und das vom Hochpreislischen Kaiserlichen Reichshofrath ergangene Conclusum, eingeschaltet wird; da es in jenem Streit nicht auf den annum decretorium, sondern hauptsächlich auf den eigentlichen, von der authentischen Interpretation Kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs annoch abhängenden Verstand und Bestimmung, der im §. 47 Art. V. Instr. Pac. Oln. befindlichen Stelle

Der Proceß zwischen Kur-Mainz und den Fürstlichen Häusern Hessen, worauf die Ökonomie sich auch beziehen, hat mit dem gegenwärtigen keine Aehnlichkeit und Verähnlichkeit.

„ Quae vero (fundaciones) ab anno 1624 destructa fuerunt, &c.

ankömmt, mithin beide Sachen in gar keiner Aehnlichkeit und Verbindung mit einander stehen. Man will sich also auch mit einem hieher nicht gehörigen Gegenstand weiter nicht aufhalten.

Der Schluß der gegenseitigen Abhandlung über den annum decretorium, schickt sich vortreflich zu dem übrigen Vortrag.

Der letzte Einwand der Kläger, daß weil ihre Rechte an Michaelstein von anno & die decretorio abhingen, es mehr als mala fides sey, wenn man sich besagter Streit auf das Entscheidungszeit denken wollte,

Ganz vom anno & die decretorio soll es abhängen, daß ein luterischer Abt und Konvent das Kloster Michaelstein besitzen, und daß nur sie rechtmäßige Inhaber desselben seyn können. Wenn man nun Homburgischer Seits, diesen annum & diem decretorium für sich anführe, und doch in den Akten behauptet habe, daß nur Eistercienser Mönche zu der angestellten Klage befugt seyn könnten, nicht aber der luterische Abt und Konvent, der gleichwol Michaelstein nach dem anno decretorio rechtmäßig besitze, so wäre das mehr als mala fides.

Darinn haben die Segner recht, daß was sie an Michaelstein besitzen, sich auf den annum & diem decretorium gründe; aber nicht so, als ob die erst lang nach dem Entscheidungsjahr neuerrichtete jezige evangelische sogenannte Klostergesellschaft, Michaelstein im Jahr 1624 selbst schon im Besitz gehabt habe, sondern weil die Herr Herzoge zu Braunschweig, den von den Grafen zu Blankenburg erhaltenen Besitz und eigenen Genus, ihres im Partage-Traktat

ist nur in so weit wahr, daß ihre von den Herren Herzogen zu Braunschweig erhaltene Rechte an Michaelstein, sich auf den Besitz gedachter Herrn Herzoge in anno & die decretorio, keineswegs aber auf den eigenen Besitz der nachher erst existirenden evangelischen Klostercongregation zu Michaelstein gründen.

mit der Frau Aebstin zu Quedlinburg regulirten Antheils, an Kloster-Michaelsteinischen Gütern, bis über den annum decretorium, zu ihrer und ihrer nachgeborenen Herrn Söhne und Brüder Gräflischer und respect. Fürsil. Kompetenz, oder Appanage, fortgesetzt, und solchen darauf, nach erfolgter Entfagung Herzog Christian's, mit Ausschluß Winingens, das Sie schon verpfändet hatten, an einen ihrer Untertanen, nemlich den Hofrath und Abt Böfel, abgetreten, auch dreißig Jahr hernach ein neues evangelisches Konvent zu Michaelstein, eingeführt haben. Der Besitz der Herrn Herzoge im Entscheidungsjahr, kömmt also den Gegnern auch per indirectum zu statten, weil sie ihre Rechte an Michaelstein von den Herrn Herzogen erhalten haben, und wenn diese nicht im Jahr 1624 im Besitz gewesen wären, das von denselben erfolgte Abtreten an die jezige evangelische Aebte und Konventualen, auch von keinem Bestand gewesen seyn würde.

In gegenwärtigem Prozeß noch aber nicht über Michaelstein, sondern über Winingen, getritten, in Ansehung dessen die Herrn Herzoge im Entscheidungsjahr das Eigentum, und der Pfandinhaber das jus reale pignoris, im Besitz gehabt haben.

Wenn das mala fides heißt, daß man sich dieses rüchsiglich Winingens auf den Besitz im Entscheidungsjahr begehret; so besitzen die Gegner Michaelstein auch nicht bona fide, als die Rechte daran auch auf den Besitz der Herrn Herzoge in anno & die decretoria gründen müssen.

Ueber Michaelstein wird aber dermalen nicht gestritten, sondern über den Hof Winingen. Diesen konten die Herrn Herzoge, ohneachtet Ihnen das Eigentum darüber im Entscheidungsziel zustand, doch nicht an ihre neue evangelische klösterliche Kongregation zu Michaelstein, abtreten, weil der Pfandinhaber, Fürst Ludwig zu Anhalt, schon im Jahr 1623 von Ihnen in den Besitz und Genuss desselben gesetzt worden war, mithin dieser in dem entscheidenden Zeitpunkt, sich in dem Besitz seines auf Winingen fundirten juris realis pignoris, befand, das ihm die Herrn Herzoge nicht nehmen konten. Hätten dieselben und der Fürst zu Anhalt, modo dessen Cessionarii, nicht in Ansehung Winingens den Besitzstand des Entscheidungsjahrs für sich, so würde niemand gegründeteren Anspruch daran zu machen haben, als die vorigen Eigentümer desselben, nemlich der Cistercienser-Orden. So verhält es sich mit der Sache, und läset sich solchergestalt daraus, daß das beklagte Fürstliche Haus Hessen-Homburg, den Besitz in anno & die decretoria vor sich angeführt, auf nichts weniger als malam fidem schleßen; es müste denn das mala fides heißen, weil man sich gegen die Zudringlichkeiten unbefugter Prätendenten, eines in einem klaren Reichsgesetz gegründeten Rechts, bedient, und sich darauf beruft. Wo bliebe aber denn bona fides auf Seiten der Gegner, die selbst sagen, daß es ganz von dem anno & die decretoria abhange, daß sie jezt Michaelstein besitzen, und es in dem Verstand, daß sie in die durch den Besitz der Herrn Herzoge im Entscheidungsziel bestätigte Herzogliche Rechte an Michaelstein, gewissermaßen getreten sind, auch mit Grund sagen können? oder kann der, der ein Pertinenzstück eines vormaligen katholischen Klosters im Entscheidungsjahr im Besitz gehabt hat, sich nicht mit eben so guter Fide auf die Friedensverordnung gründen, als der, der im Besitz des Hauptguts gewesen ist?

§. 26.

Bei dem so klar gezeigten Ungrund der gegentheiligen Ansprüchen, und so evident dargezeigten Gültigkeit der disseitigen Pfandgerichtsamen, würden die Gegner sich über Vernachlässigung ihrer aufhabenden Obliegenheiten, keine Vorwürfe zu machen haben, wenn sie einem so widerrechtlichen Klagerwerk freiwillig entsagten.

Vielleicht sind aber die im Restitutions-Libell und gegenwärtiger Replik vorgetragene Gründe bei ihnen von besserem Gewicht und Nachdruck, wenn sie von deren Richtigkeit durch das Zeugnis ihrer eigenen hohen Landesherrschaft vergewissert werden. Es befindet sich solches in der von dem Hochfürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg in dem Jahr 1769, bei dem Hochfürstlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht, entgegen die Abtei Corvey, in Betreff des Klosters Kennade, übergebenen Quadruplik, und der das Jahr darauf erhibirten Sextuplik. Alles was man disseite von der Gültigkeit der vor dem Westphälischen Frieden von den evangelischen Reichsständen, und besonders auch den Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel, geschehenen Kloster-Sekularisationen, und von dem dabei eintretenden Entscheidungsziel, vorstellig gemacht hat, wird in diesen Herzoglich-Braunschweigischen Schriftsätzen, als wahr, richtig und Reichsgesetzmäßig anerkannt und bekräftigt. Fast alle Zeilen derselben sprechen gegen die ungegründete Meinungen und Forderungen, womit das Kloster Michaelstein wider die hohe Pfandinhaber Wünningsen jetzt hervortritt. Sie verdienen also in ihrem ganzen Zusammenhang eingesehen und mit den Kloster-Michaelsteinischen Assertis verglichen zu werden. Da sie öffentlich im Druck vorhanden sind, (196) so werden die Gegner sich desto leichter von der Wahrheit gegenwärtiger Angabe überzeugen können. Die Wichtigkeit der Sache entschuldigt es aber, wenn man hier einige vorzüglich merkwürdige Geschichtserzählungen, Grundsätze und Argumente aus jenen Herzoglich-Braunschweigischen Erhibitis, einräuft, solche mit nöthigen Anmerkungen begleitet, und somit den Gegnern zur weiteren Betrachtung ans Herz legt.

Die §§. 10, 21, 80, 81 und 82 der Herzoglich-Braunschweigischen Quadruplik geben zu vernehmen,

- „ wie das im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel gelegene, dem Christlichen Kloster Kennade zur Abtei Corvey gehört habe,
- „ legene Kloster Kennade zur Abtei Corvey gehört habe,
- „ im Jahr 1620 aber von dem Corveyischen Kapitular Christoph Friedrich von Esleben, der die Probstei von Kennade bekommen hatte, bei seinem Uebergang zur evangelischen Religion und Verheiratung mit einer von Stokhausen, gleichwol in Besitz behalten und sekularisirt,
- „ der von Esleben dabei von dem Herrn Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel und nachher von dem desselben Landesnachfolger, dem Herrn Herzog August,
- „ Landes-

Den Gegnern wird zu ihrer desto mehreren Ueberzeugung, das eigene Zeugnis ihrer hohen Landesherrschaft, wegen der Richtigkeit der disseite vorgetragenen Gründe, vorgelegt.

Die von dem Hochfürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg, gegen die Abtei Corvey, bei dem Hochfürstl. Kaiserl. und Reichskammergericht übergebene Quadruplik und Sextuplik enthalten dieses merkwürdige Zeugnis.

Sie verdienen eben in Ansehung der Sekularisationen, des Entscheidungsziels u. wichtigen Inhalts wegen, bei den Meinungen der Sotheane vorstellig gemacht haben, aber nicht widerspricht, eingesehen zu werden,

sind im Druck vorhanden, und werden hier einige Extracte daraus den Gegnern ans Herz gelegt.

Das im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel gelegene, dem Christlichen Kloster Kennade gewesene Kloster Kennade wurde im Jahr 1620 von dem von Esleben, einem Norwepischen Kapitular, als er die lutherische Religion annahm und sich verheiratete, enteibet und sekularisirt.

Die Herrn Herzog Friedrich Ulrich und August zu Braunschweig schenken den von Esleben bei dieser Sekularisation, und letzterer 1691 nach dem Tode von Esleben und seiner Wittib Tod, in Besitz

(196) Pütter's auserlesene Rechts-Fälle 2ten Bandes 2ter Theil S. 277 bis 326.

einer vorherigen Abrede, das Kloster Kennade zum eigenen Herzoglichen Gebrauch an sich.

Die Herrn Herzoge hatten nach eigenem Vertrag schon 1579 wie Absicht gehabt, das Kloster Kennade an sekularisiren wollen aber davon durch eine von dem damaligen Abt zu Corvey errobirte Citation super fracta pace religiosa, verhindert worden,

und erhielten dagegen 1593 durch Vergleich mit dem Stift Corvey, das Kloster Gröningen, welches Sie sodann sekularisiren.

Die Herrn Herzoge zu Braunschweig stülen also gar nicht im Abrede, daß Sie Kloster sekularisirt hätten,

nur die Gegner führen eine diesem eigenen herzoglichen Bescheid ganz entgegen lautende Sprache,

und bestreiten den Herrn Herzogen sogar die Gewalt zu solchen Sekularisationen, weil sie ihnen durch Landesgesetz, Landtagsabschiede und Reversalien, benommen worden seyn.

Die Herzogliche Verfügungen, die sich auf offensündliche Verordnungen auf unbestrittene Reichsgesetze, und auf nothwendige Landesherliche Gerichte stützen, verdienen aber mehr als die des Klosters-Michaelsteinische unermessene Vorurtheile.

„ Landesherrlich geschützt, und nach der Eslebitischen Eheleute Absterben, also ausweis der unterm S. 49 der Quadruplik befindlichen Note und der SS. 53, 54, 55 und 116 der Sertuplik, erst nach dem Jahr 1646, von letztgedachtem Herrn Herzog August, in Gesolg vorheriger mit dem von Esleben getroffenen Abrede, unmittelbar in eigenen Besitz genommen, und zum eigenen Herzoglichen Gebrauch sekularisirt worden sey.

Im S. 9 der Quadruplik und im S. 130 der Sertuplik wird referirt:

„ daß die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel schon im Jahr 1579 vorgehabt hätten, das Kloster Kennade zu sekularisiren, daran aber durch eine von dem Abt Reinhard zu Corvey extrahirte Kammergerichtliche citation super fracta pace religiosa, verhindert worden wären, und darauf durch einen den 3 Aug. 1593 mit dem Stift Corvey getroffenen Vergleich, das Kloster Gröningen erhalten und sekularisirt hätten, indem das Stift Corvey dazumal, um das Kloster Kennade zu retten, aus Noth ein Opfer mit dem Kloster Gröningen gemacht habe.

So lautet die Sprache der jezigen Herrn Herzoge zu Braunschweig, deren hohe Vorfahrer in der Regierung des Fürstentums Wolfenbüttel und der Grafschaft Blankenburg, die Klöster und Abteien, Walkenried, Gröningen, Kennade, Michaelstein &c. &c. sekularisirt und zum eigenen Landesherrlichen Gebrauch verwendet haben.

Hört man dagegen die Kläger reden, so wollen diese durchaus glauben machen, daß die evangelische Reichsstände überhaupt keine Kloster-Sekularisationen vorgenommen hätten, (Risum tenearis!) daß wenn sich ja einige hier und da antreffen liesen, solche allenfalls in den ersten Jahren der Reformation und vor dem Religionsfrieden vorgefallen seyn möchten, nach demselben aber schlechterdings keine statt mehr gefunden hätten, und daß es insonderheit beleidigend für die Durchlauchtigste regierende Fürsten der Braunschweigischen Lande wäre, wenn Ihnen dissesits Faktum angedichtet würden, die Sie jederzeit verabihueet- und so wenig jemals Klostergüter an sich genommen, als die Gewalt zu solchen Sekularisationen, wenn sie auch sonst in allen andern evangelischen Staaten Deutschlands üblich gewesen wären, gehabt hätten, weil sie Ihnen durch Landesgesetze, Landesverträge, Landtagsabschiede, Reversalien, und wer weiß durch was all mehr, gänzlich benommen gewesen wäre.

Wie sehr widersprechend sind aber nicht die angeführte Neufsetzungen der hohen Regenten im Braunschweigischen und die Abtrünnertanen zu Michaelstein? Da jene sich auf offensündliche Verhandlungen, auf unbestrittene Reichsgesetze und auf notorische Landesherliche Gerichte berufen, diese aber prätextiren, daß man das Gegentheil auf ihr Wort glauben, und sich höchstens auf Gesetze die die Landesherren selbst gegeben haben, also nicht sie, sondern ihre

ihre Untertanen, verbinden konnten, und auf zweideutige und verstimmete Landtagsabschiede verlassen solle; so kann wol die Wahl, ob den Versicherungen der Herrn Herzoge, oder der Herrn Aebte und Konventualen zu Michaelstein, sive potius ihres cauldici. (Denn die wuerdigen Herrn Theologen zu Helmstaedt, als sogenannte Aebte von Michaelstein, und die dortigen Herrn Schullehrer, wissen wol blutwenig von dieser Prozeßfehde) Glaube bezuzumessen sey? nicht schwer fallen.

Weil das Stift Corvey das Faktum der Sekularisation des Klosters Kennade in Abrede stellt und behauptet, daß der gewesene Probst von Esleben solches nur als eine Pfandschaft, wegen einer an Corvey gemachten Forderung, inne behalten habe, so äußern die Herrn Herzoge dagegen im §. 5 Ihrer Sertuplik:

„ Secularisationis nomen denotare translationem honorum ecclesiasticorum ad usus civiles vel seculares,

sodann im §. 3 gedachter Schrift:

„ Wenn einer geistlichen Stiftung ihre Einkünfte entzogen und ad profanos usus verwandt wuerden, und wenn die von einem Stifte einem seines Mittels aufgetragene Verwaltung dadurch, contra regulas & statuta ordinis, in eine andere Form und Modell gezogen werde, was auf der Welt das anders als eine Sekularisation seye?

und im §. 25 der Quadruplik:

„ Ein bisheriger Kapitular des Stifts Corvey bekennet sich zur evangelischen Religion, verheuratet sich, geht in Kriegsdienste — Er behält gleichwol das was er bisher als eine persona ecclesiastica in Besitz gehabt hatte, nach wie vor jezt auch in seinem statu seculari in Besitz; Er thut dieses alles unter dem Schutz eines evangelischen Landesherren, und leitet die Sache in die Wege, daß nach seinem Tode auch seine Wittwe eben den Besitz fortführt, und daß nach deren Tode der evangelische Landesherz unmittelbar das in Besitz nimmt, was unter seinem Schutze ein evangelisch gewordener Geistlicher den Katholischen entrisen hatte. Wenn das nicht sekularisiren heisse, so möchte man fragen, was denn mit der Sekularisation für ein Begriff verbunden seyn solle?

Das sind nun die im Munde des gegenbeiligen Herrn Schriftstellers verabscheuungswürdige modi acquirendi, wodurch ein hoher evangelischer Reichsstand Kirchengut erlangt hat.

Man wende diese Herzoglich = Braunschweigische Grundsätze auf Michaelstein und Wittingen an. Ein katholischer Abt Cistercienser-Ordens, bekennet sich zur evangelischen Religion, übergiebt sein Kloster dem evangelischen Landesherren, (Graf Ernst zu Blankenburg) der den gewesenen Abt und diejenige Cistercienser Mönche so die evangelische Religion annehmen, Lebenslänglich beibehält,

Bei Gelegenheit des Geisteslichen Widerstands gegen das Faktum der Sekularisation des Klosters Kennade, geben die Herrn Herzoge eine genaue Definition, was eigentlich sekularisiren heiße, und daß dieunter nichts anders zu verstehen sey, als wenn die Einkünfte eines geistlichen Guts ad profanos usus verwendet wuerden;

Dies habe der von Esleben als er die Religion verändert, sich verheuratet, in Kriegsdienste getreten und das Kloster Kennade dennoch in Besitz behalten, getan, und zwar unter dem Schutz der Herrn Herzoge, als evangel. Landesherren; die auch nach dem Tode des Kapitulars Esleben, das Kloster Kennade in eigenen Besitz genommen hatten,

mitbin offenbar eine scheinliche Sekularisation vorgegangen sey.

aus Vorsicht, oder *dicis causa & verbis ludendo*, sich zwar einen Abt nennt, dabei aber in den Ehestand tritt, die Cistercienser-Mönche aus dem Kloster wegschafft, dessen Verwaltung in eine ganz andere Form und Modell bringt, solche den Mönchen und Konventualen, die sie bis dahin gehabt, nebst der Wahl der Aebte, *contra regulas & statuta ordinis* entzieht, eine Schule anlegt und aus den Klostergefällen dotirt, alle übrige Güter und Nebenämter des Klosters aber zum weltlichen Gebrauch an sich nimmt; als die bisherige Kollatrin der Abtei gegen diese Neuerung spricht, an der Ausbeute Antheil haben und sich ihres Investiturrechts nicht begeben will, sich mit derselben, die ebenfalls die evangelische Religion angenommen und in ihrem Lande eingeführt hatte, vergleicht, ihr einen beträchtlichen Theil der Klostergüter heimschlägt, und es in die Wege einleitet, daß die übrige an sich gezogene Klostergüter bei ihm und seiner Familie, unter dem Schein eines willkürlich auf sich selbst ausübenden Präsentationsrechts, bleiben. Derselben gleichmäßig der evangelischen Lehre zugethane, gemeinlich verhehlchte Brüder, Kinder und Enkel überweisen diese vormalige Klostergüter länger als ein halbes Jahrhundert durch, auf gleiche Art und in ununterbrochener Reihe fort, an Nachgeborne ihres Grafengeschlechts, in *commendam vice*, oder zur Appanage, und wenn keine *secundogeniti* vorhanden sind, so beziehen die regierende Herrn die Nebenämter der ehemaligen Klostergüter selbst, veräußern und verpfänden davon theils mit theils ohne Konsens der sogenannten Kollatrin, nach freiem Gutfinden, was ihnen beliebt, und dabei wird auf das Alter derer die man unter dem Namen von Aebten in den Genuss setzt, gar nicht gesehen, sondern Kinder von zwei Jahren gelangen so gut dazu, als erwachsene. Als das Geschlecht dieser Landesherrn ausstirbt, fahren ihre Regierungs-Nachfolger fort, die Güter des aufgehobenen Klosters noch ein Viertel Jahrhundert durch, gleicherweise unmittelbar zu genießen, indem sie solche ihren nachgeborenen Brüdern zur Kompetenz anweisen; der letzte derselben verpfändet das beträchtlichste Gut des vormaligen Klosters, mit Einwilligung der Kollatrin und seines regierenden Herrn Bruders, in dessen Kriegsdiensten er sich befindet, und beide verwenden den Pfandschilling *ad usus proprios & principatus*, nemlich zum Unterhalt einer auf den Weinen habenden Armee.

Daraus ergibt sich, daß Michaelstein, allen mit einer Sekularisation verbundenen Begriffen nach, wirklich sekularisirt worden sey.

Die Herrn Herzoge zu Braunschweig hatten vor dem Westphälischen Frieden die Sekularisations-Absicht mit Heimecht nicht ausdrücklich zu erkennen gegeben, weswegen das Stift Corvey die geschiedene Sekularisation demerret.

Geht man nun zu weit, wenn man fragt, was denn mit der Sekularisation sonst für ein Begriff verbunden seyn solle, wenn dies nicht sekularisirt heißt?

Der von Esleben hatte sich niemals deutlich herausgelassen, daß seine Meinung seye, das Kloster Kemnade dem Stift Corvey gänzlich zu entziehen, und die Herrn Herzoge zu Braunschweig gäben dieserwegen ihre Absicht, vor dem Westphälischen Frieden ebenfalls nicht mit ausdrücklichen Worten zu erkennen. Daher nimmt Corvey Anlaß in Zweifel zu ziehen, daß das Vorhaben des gewesenen Probstes und der Landesherrn je auf eine Sekularisation gerichtet gewesen wäre.

Pietz-

Hiergegen sagen die Herrn Herzoge in den §§. 47, 48 und 49 ihrer Scrupulir:

„ Formam secularisationis consistere in exemptione e condi-  
 „ tione ecclesiastica. Exemptionem hanc nihil præ se ferre  
 „ aliud, quam declarationem, sive verbis sive re ipsa fac-  
 „ tam, (nec enim summam potestatem scrupulosi teneri  
 „ ritibus, per se clari juris esse) — qua bona ecclesiastica ec-  
 „ clesiastico nexu liberantur, solvanturque omni onere,  
 „ quo alias de jure tenentur; quod nempe onus in genere  
 „ esse, præstare usum ecclesiæ.

„ Vermöge dieser unwidersprechlich gegründeten An-  
 „ merkung, wäre es auf keine Weise nöthig gewesen, daß  
 „ das Haus Braunschweig bei der Jmmiſſion und ferneren  
 „ Beschützung des von Esleben in dem der Abtei Corvey  
 „ entzogenen Besitz des Klosters Kemnade, seine Sekulari-  
 „ sationsabsicht mit Worten ausdrücklich habe zu erkennen  
 „ geben müssen, wie allerdings in mehreren Be-  
 „ tracht damals hätte bedenklich seyn können.  
 „ Es habe nur ipso facto veranstalten dürfen, daß das Klo-  
 „ ster Kemnade aufgehört usum ecclesiæ Corbeiensis zu prä-  
 „ stiren, so wäre dieses eine declaratio re ipsa facta, die im  
 „ Rechtsverstand jeder ausdrücklichen Sekularisations- Er-  
 „ klärung das völlige Gleichgewicht halte. Wären nun je-  
 „ mals solche declarationes re ipsa factæ, ex ipsis rerum ar-  
 „ gumentis abzunehmen gewesen, so seye es gewis hier die  
 „ Sekularisations-Absicht des Hauses Braunschweig in An-  
 „ sehung des Klosters Kemnade, man möge die circum-  
 „ stantias facti antecedentes, concomitantes oder subsequen-  
 „ tes dabei in Betrachtung ziehen &c.

die Herrn Herzoge aber behaupten, daß es nicht auf die Form, sondern auf die That selbst, bei einer Secularisation ankomme,

daß es vor dem Westfälischen Frieden bedenklich gewesen wäre, eine Secularisations-Absicht mit Worten ausdrücklich zu erkennen zu geben,

daß es genug gewesen ipso facto zu veranstalten, daß das Kloster Kemnade aufhöre, usum ecclesiæ Corbeiensis zu præstiren,

und daß eine declaratio re ipsa facta, einer jeden ausdrücklichen Secularisations-Erklärung das völlige Gleichgewicht halte.

Nichtet man nun aber auch sein Augenmerk auf die Circumstantien, worinnen die Grafen zu Blankenburg das Kloster Michaelstein im Jahr 1544 an sich gezogen haben, so waren sie offenbar die bedenklichste und gefährlichste in denen die Protestanten jemals gewesen sind, indem sich dazumal alles in Gährung befand, zu dem bald darauf ausgebrochenen Religionskrieg ansetzte, und die große Macht Kaiser Carl des 5ten den protestantischen Religionstheil mit dem schlimmsten Erfolg bedrohet; und doch gaben die Grafen zu Blankenburg re ipsa, indem sie dem Cistercienser-Orden usum ecclesiæ Michaelsteinensis ganz entzogen, und über die Michaelsteinische Klostergüter zu ihrem eigenen weltlichen Gebrauch disponirten, ihre Secularisations-Absicht viel deutlicher zu erkennen, als von den Herrn Herzogen bei dem Kloster Kemnade, in minder gefährlichen Zeiten und Umständen, geschehen ist. Michaelstein behielt den Namen eines Klosters, Kemnade aber auch. Die Grafen fanden zwar noch im Jahr 1566, bei Schließung des Vergleichs mit der damaligen Äbtissin zu Quedlinburg vor gut, den Namen von Nechten beizubehalten, sie theilten aber in dem nemlichen Vertrag re ipsa die Kloster-Michaelsteinische Güter mit der Frau Äbtissin

Die Grafen zu Blankenburg haben in den gefährlichsten Zeiten das Kloster Michaelstein re ipsa secularisirt,

und ihm nur den Namen eines Klosters, den Kemnade auch fortsetzt, gelassen.

Uu

ſie

ste sicherten sich ihren Antheil durch das zum Schein sich zugeschriebene jus Patronatus, sive präsentandi, und durch Fortführung des Namens von Aebten, dem sie bald darauf den von Herrn zu Michaelstein beifügten, vergaben sie sich nichts. Das dem Stift Quedlinburg vorher zugestandene jus confirmandi mußten sie solchem lassen, re ipsa, und wenn man alle circumstantias facti antecedentes, concomitantes und subsequentes zusammen nimmt, wurde es aber in eine Art von Lehnsberrlichem Investiturrecht verwandelt. Nichts ist letztlich verständlicher, als die kontinuirte Sekularisations-Absicht der Herrn Herzoge Friedrich Ulrich und Christian zu Braunschweig, die Ihren Klosterhof Wunningen öffentlich verpfändeten, und das Geld mit deutlichen Worten zur Bezalung Ihres Kriegsvolks bestimmten. Sind also jemals declarationes re ipsa factae, ex ipsis rerum argumentis zu entnehmen gewesen, so können sie bei der Sekularisation von Michaelstein und Wunningen unmöglich jemand verborgen bleiben.

Die Verpfändung des Hofes Wunningens beweiset die kontinuirte Sekularisations-Absicht der Herrn Herzoge zu Braunschweig.

Der Herrn Herzoge Argument: daß weil das Stifft Corvey über die ihm entzogene Einkünfte des Klosters Kennade, und daß solche ad profanos usus verwendet worden wären, Klage; es eo ipso nichts anderes sage, als daß das Kloster Kennade sekularisirt worden sey,

schlägt auch die Klage Abts und Konvents zu Michaelstein zu Voden, indem die selben im Obdau auch nichts anderes sagen, und sich über nichts anderes beschwerten, als daß die Landesherren ein vor der Reformation geistlich gewesen Gut, verpfändet, ad usus profanos gezogen, mithin sekularisirt hätten;

welches mit einer weitern nachdrücklichen Aufklärung der Herrn Herzoge beiläufig wird.

Hierzu gehört noch folgendes Argument, dessen die Herrn Herzoge zu Braunschweig sich im §. 6 ihrer Sertuplik bedienen:

„ Indem das Stifft Corvey 1624 und 1646 selbst geklagt habe, daß die ihm gehörig gewesene Einkünfte des Klosters Kennade, dem Stifft entzogen und ad profanos usus und contra regulas & statuta ordinis, zu einer andern Form angewandt würden, was wäre das anders, als mit andern Worten gesagt, daß man das Kloster Kennade sekularisiren wolle.

Dieses nemliche Argument schlägt auch die Klage Abts und Konvents zu Michaelstein zu Voden. Indem dieselben klagen, daß die Herrn Herzoge Christian und Friedrich Ulrich die Einkünfte eines geistlichen Guts verpfändet, zu einer andern Form, nemlich zur Bezalung ihrer Soldaten, mithin ad usus profanos, contra regulas & statuta ordinis, angewendet hätten, was ist das anders, als nur mit andern Worten gesagt, daß die Herrn Herzoge dieses vor der Reformation geistlich gewesene Gut, sekularisirt hätten?

Und wenn das Hochfürstl. Haus Braunschweig in den §§. 13 und 14 seiner Sertuplik äußern lässet,

„ daß was Corvey sage, weiter nichts heiße, als: Wir stehen zwar, daß die wesentliche Beschreibung der Sache, mit allen ihren Kennzeichen (definitio secularisationis) aber nicht die Sache selbst und deren gewöhnliche Benennung (res definita & nomen rei definitae, scil. ipsa secularisatio) hier eintreift.

„ Allein mit welchem Scheine möge man sich in einem so widersprechenden Falle nur zu irgend eines vernünftigen Mannes Befalle, Hoffnung machen?

so überlässet man disseite den Segnern lediglich, zu dieser nachdrücklichen Lesition ihrer Landesherren, die Applikation selbst hinzuzufügen.

Wenn

Wenn aber auch dieselben in ihrer Exceptionschrift daher etwas zu ihrem Vorstand haben herbei holen wollen, weil das Wort: Sekularisiren, erst bei den Westphälischen Friedens-Traktaten aufgefunden und von dem Französischen Befanden, Duc de Longueville, 1646 zum erstenmal gebraucht worden sey, so können sie auch hierinnen aus dem §. 8 ofterwehnter Herzoglichen Sertupflik besseren Unterricht erlangen, indem daselbst bemerkt wird:

- „ Man könne also mit aller Wahrscheinlichkeit behaupten,  
 „ das wenn 1624 das Wort, Sekularisiren, schon so  
 „ gänge und gäbe als nachher gewesen wäre, das Stift  
 „ Corvey sich Zweifelsohne selbst dieser Benennung damals  
 „ schon bedient haben würde.  
 „ Im Grunde wäre aber das offenbar einerlei,  
 „ ob man den Namen oder die Sache nenne.

Der selben Lehre, in Ansehung des erst in neueren Zeiten gänge und gäbe gewordenen Wortes: Sekularisiren, und das es bei Sekularisationen nicht sowohl auf den geänderten Namen, als die Sache, ankomme.

Das Fürstliche Haus Braunschweig setzt überall seine Haupt- und einzige Schutzwehr gegen das Stift Corvey, in die den evangelischen Reichsständen, über die in ihren Ländern gelegene Klöster, zugestandene liberam dispositionem, und in den Besitz, worinnen der von Esleben im Entscheidungsziel sich befunden habe, und worinnen die Herrn Herzoge demselben nachher gefolgt wären.

Die Herrn Herzoge setzen Ihre Haupt- und einzige Schutzwehr gegen Corvey, in das den evangelischen Reichsständen vor dem Westphälischen Frieden angebotene jus liberae dispositionis über die in ihren Ländern gelegene Klöster, und in den Besitz des von Esleben im Entscheidungsziel, welches aus dem Herzoglichen Erbitis erwiesen wird.

Unter hundert Stellen nur einige anzuführen, so heist es im §. 49 der Quadruplik,

- „ der Corveyische Vortrag hindere nicht, daß nicht zugleich  
 „ die andere causa possessionis ex invaliditate reservati eccle-  
 „ siastici, & ex libera dispositione staruum evan-  
 „ gelicorum super monasteriis in suis territo-  
 „ riis, dabei in ihrem vollen Gang bleibe x. x.

ferner im §. 66 solanter Quadruplik:

- „ Selbst nach Vorschrift des §. 25 Art. V. I. P. O. (wo es  
 „ heist: quaecunque monasteria — ut & eorum redditus,  
 „ juraque, quocunque nomine ea appellata fue-  
 „ rint, A. C. status possederunt, eadem possideant) würde  
 „ das Hochfürstl. Haus Braunschweig, wenn das Kloster  
 „ Kennade wider an Corvey kommen sollte, nicht mehr das  
 „ im Besitz behalten, was es den 1sten Jan. 1624 im Besitz  
 „ gehabt habe, indem es damals gesehen lassen, daß un-  
 „ ter seinem Schutze ein evangelisch gewordener Kapitular  
 „ des Stifts Corvey, die Kennadische Klostergüter benutzt,  
 „ nach dessen Abgang es nach den damaligen Um-  
 „ ständen, aus Landesfürstlicher Macht immer  
 „ andere Verfügungen mit diesen Klostergü-  
 „ tern hätte machen können.

sodann im §. 68 derselben:

- „ Bei den Westphälischen Friedenshandlungen wäre im  
 „ Febr. 1646 sogar namentlich darauf angetragen worden,

Uu 2

„ daß

„ daß den Konventen, oder derselben größtem Theile, in  
 „ alle Wege frei stehen solle, zur evangelischen Religion  
 „ zu treten, oder auch das Stift und Kloster an  
 „ die evangelische hohe Landes Obrigkeit zu  
 „ resigniren.

(Weiern Act. Pac. Westph. Tom. 2. p. 569.)

„ und obgleich dieser Antrag nicht so in dem Frieden statt  
 „ gefunden habe, indem man alles hernach lediglich auf  
 „ den Besitz zur Zeit des Entscheidungsjahres ankommen  
 „ lassen: so seye doch gewis, daß eben deswegen bei solchen  
 „ Resignationen an die evangelische hohe Landesobrigkeit,  
 „ Catholici weiter nichts zu erinnern berechtigt wären, als  
 „ sofern sie ihres Orts dargegen realem possessionem d. i.  
 „ Jan. habitam, vi I. P. O. Arr. V. S. 26 für sich ansühren  
 „ können;

weniger nicht im §. 70 der Quadruplik:

„ Theils zeige aber auch diese Stelle (§. 45 Art. V. des West-  
 „ phälischen Friedens) daß selbst in dem Fall, wenn ein  
 „ Kloster seit dem Jahr 1624, oder auch noch immer seit  
 „ dem Westphälischen Frieden, in Verfall gerieth, in des-  
 „ sen Besitz also nur nicht Catholici am 1 Jan. 1624 gewe-  
 „ sen, der dominus destructi monasterii seu loci in quo id  
 „ situm fuit, sogar ipso jure berechtigt seyn solle, dessen Ge-  
 „ fälle und Einkünfte, etiam in alienis territoris, sich zu zu-  
 „ eignen. Wie viel mehr gehörten dem Hause  
 „ Braunschweig, tanquam domino destructi monasterii  
 „ & loci in quo id situm fuit, die in seinem eigenen Lande  
 „ befindliche Gefälle des Klosters, das im Jahr 1624 Ca-  
 „ tholici nicht mehr im Besitz gehabt, noch also vi §. 26  
 „ Art. V. I. P. O. jemals wider in Anspruch nehmen könnten,  
 „ und dessen damaliger evangelischer Besitzer  
 „ vielmehr selbst das Kloster an hochgedachtes  
 „ Haus, als an die evangelische hohe Landes-  
 „ obrigkeit, resignirt habe.

Lezter der Herrn Herzoge  
 in Ausführung des Resti-  
 tutions-Edikts, von des-  
 sen Schicksal die Gützig-  
 keit der nach dem Reli-  
 gionsfrieden geschickenen  
 Sekularisationen abhän-  
 gen, und welches  
 durch den Westphälischen  
 Frieden nach dem Ent-  
 scheidungsziel bestimmt  
 werden.

Weiter wird in den §§. 22 und 23 der Quadruplik, sodann  
 den §§. 26, 27 und 28 der Tertuplik gezeigt,

„ daß es bei denen Klöstern die von Geistlichen so nach dem  
 „ Religionsfrieden zur evangelischen Religion übergegan-  
 „ gen, und sich solchergestalt vermöge des geistlichen Vor-  
 „ behalts eigentlich ihrer Benefizien, Einkünften und Ge-  
 „ rechtungen, verlustig gemacht hätten, dennoch einbehal-  
 „ ten und sekularisirt worden wären, blos auf das Schicksal  
 „ des Restitutions-Edikts angekommen sey, und da solches  
 „ im Westphälischen Frieden nur nach dem Entscheidungs-  
 „ ziel bestimmt worden wäre, so müßten den geistlichen  
 „ Korporibus, wenn anders der Westphälische Friede nicht  
 „ Gefahr laufen solle, vereitelt zu werden, die Gedanken ver-  
 „

„ vergehen, ein am Entscheidungsziel schon secularisirtes  
„ Kloster wider an sich zu bringen:

und in dem §. 24 der Quadruplik wird mit wenigen, aber ganz verständlichen Worten, gesagt:

„ Der Westphälische Friede rede den Sekularisationen, des  
„ nen zufälliger Weise das Entscheidungsziel vom 1 Jan. mir  
„ 1624 zu statten komme, auf ewig das Wort. bin durch gedachten  
Frieden die Gültigkeit der  
Sekularisationen denen  
das Entscheidungsziel zu  
statten komme, außer  
Zweifel gesetzt sey.

Dies sind also lauter wichtige Lehren für die Gegner, woraus sie lernen können, daß nach den eigenen Grundsätzen ihrer Landesherren, den evangelischen Reichsständen überhaupt, bis zum Westphälischen Frieden, libera dispositio super monasteriis in suis territoriis, zugesprochen habe, daß die Herrn Herzoge zu Braunschweig weit davon entfernt sind, in Ansehung Ihrer Selbst, wegen nach der Gegner Vorspiegelung Ihnen entgegen stehen sollen den Landesverträgen und Reversalien, eine Ausnahme oder Einschränkung zu statuiren, daß der annus & dies decretorius mit nichten blos die Religion angehe, sondern auch bestimme, wenn so wol die geistliche Güter selbst, als jede an ein geistliches Gut im Entscheidungsziel gehabte jura, quocunque nomine ea appellata fuerint, für die Zukunft verbleiben sollen, und daß sie sich solchergestalt die Gedanken vergehen lassen können, das Gut Wümmingen, dessen Eigentumsrecht die Herrn Herzoge, die Pfandgerechtheit darauf aber der Fürst Ludwig zu Anhalt, im Entscheidungsziel im Besiz gehabt haben, an sich bringen zu wollen.

Wichtige Belehrungen für die Gegner, aus denen so eben angeführten Grund- und Lehrensätzen über hohen Landesherren, die weit davon entfernt sind, zu statuiren, daß Sie an der Ausübung Ihrer Landesoberlichen Gerechtigkeiten bei Sekularisationen, durch Landesverträge und Reversalien, behindert oder eingeschränkt gewesen wären.

Wegen letzterwehnter Pfandrechte, und daß solche von der Verordnung des Entscheidungsziels keineswegs ausgenommen seyen, können die Gegner sich insonderheit durch die §§. 38 und 39 der Herzoglichen Quadruplik, das Verständnis eröffnen lassen, In-

Wuch behaupten die Herrn Herzoge, daß die Pfandrechte von der Verordnung des Entscheidungsziels nicht ausgenommen seyen.

„ die Friedenshandlungen selbst besagten, daß Catholici  
„ zwar verlangt hätten, die Pfandinhabungen vom anno  
„ decretorio auszunehmen, — allein da Evangelici in  
„ rer Gegenerklärung vom 9 April 1646

bei Meiern tom. 2. p. 612.

„ von der Ausnahme derer geistlichen Güter, deren damals-  
„ ger Inhabung gehabter viculus seit dem erloschen, durch-  
„ aus nichts wissen wollen, sondern bis zum Schlusse des  
„ Friedens dieses durchgesetzt, daß nichts dergleichen in den  
„ Frieden gekommen, vielmehr gerade das Gegentheil her-  
„ eingerückt worden: unicum solumque — futura ob-  
„ servantia fundamentum sit d. 1 Jan. 1624 habita pos-  
„ sessio;

Æ r

„ fessio; irritis prorſus exceptionibus quæ ex — anterioribus aut ſecuris pactis &c. — defumi poſſunt

I. P. O. Art. V. §. 25.

„ ſo liege klar am Tage, daß man nunmehr ſicher das  
„ Widerspiel behaupten könne, daß nemlich Corvey das  
„ am 1 Jan. 1624 von einem Augsburgeriſchen Confeſſions-  
„ Verwandten beſeſene Kloſter Kennade, auf keine Weiſe  
„ zurück fodern könne, wenn gleich der damaligen  
„ Inhabung gehabter titulus ſeit dem vorlängſt  
„ erloſchen ſeyn ſolte.

Auf den Stift Corve-  
ſchen Einwand, daß der  
von Eſleben als ein blo-  
ſer Dienſtmann, keine  
gültige Sekulariſation ha-  
be vornehmen können,

Wider die Herzoglich-Braunſchweigſcher Seite behauptet wer-  
dende Sekulariſation des Kloſters Kennade, wendet das Stift Cor-  
vey ein, daß der von Eſleben, als ein bloſer Privatmann, keine  
gültige Sekulariſation vorzunehmen ermächtigt geweſen ſey, weil  
Sekulariſationen nur von der höchſten Gewalt in einem Lande, ver-  
hängt werden könnten.

antworten die Herrn  
Herzoge,

Hierauf antworten die Herrn Herzoge zu Braunſchweig in den  
§§. 32 bis 45 der Tertuplik:

daß in den Zeiten des  
dreißig jährigen Kriegs  
vieles geſchehen wöret, daß  
man in Friedenszeiten  
nicht für recht gehalten  
haben wöret;

„ daß obſchon der von Eſleben als eine Privatperſon, nach  
„ Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts, das Kloſter  
„ Kennade zu ſekulariſiren nicht berechtigt geweſen ſey, doch  
„ in den Zeiten des 30 jährigen Krieges vieles geſchehen wä-  
„ re, das man in Friedenszeiten nicht für recht gehalten  
„ haben wöret, und da über alles das nachher im Weſtphä-  
„ liſchen Frieden tranſigirt worden, es in ſolchen Fällen jezt  
„ nicht mehr darauf ankomme, was an ſich zu der Zeit, da  
„ dergleichen geſchehen, Rechtens geweſen wäre, ſondern  
„ was jezo vermöge des Weſtphäliſchen Friedens, und des  
„ darinnen ohne einige Ausnahme feſtgeſetzten Entſchei-  
„ dungsziels, Rechtens ſey. Hiernächſt müſſe man  
„ aber auch bedenken, was der von Eſleben für eine Pri-  
„ vatperſon geweſen, nemlich ein geweihter Konventual  
„ des Stifts Corvey und Probt zu Kennade, der unter  
„ Braunſchweigſchem Landesherrlichen Schutz, alſo der  
„ Landesherr per indirectum ſelbſt, ſekulariſirt habe, wo  
„ das Sprüchwort: quod quis per alium facit, id ipſe fe-  
„ ciſſe viderat, ſeine volle Anwendung finde, und die Sek-  
„ ulariſation in ſolchen Umſtänden von einer Privatperſon  
„ ganz wol habe geſchehen können, auch durch den Weſt-  
„ phäliſchen Frieden, worinnen mit Bewilligung Kaiſers  
„ und Reichs, die gänzliche Entſcheidung aller über ſolche  
„ Sekulariſationen entſtandenen Streitigkeiten, auf den blo-  
„ ſen Beſitzſtand vom 1 Jan. 1624 geſetzt worden, ihren  
„ völligen Rechtsbeſtand erlangt habe.

wobei es jezt nur darauf  
ankomme, wie in dem  
Weſtphäliſchen Frieden  
darüber tranſigirt wor-  
den?

ſodann, daß der von Eſ-  
leben, als ein geweihter  
Konventual und Probt  
zu Kennade,

mit ſelbſt unter Herzog-  
lich Braunſchweigſchem  
Landesherrl. Schutz, alſo  
der Landesherr per indi-  
rectum ſelbſt, ſekulariſirt  
habe, wo es Sprüchwort  
quod quis per alium &c.  
ſeine volle Anwendung  
finde;

überdies aber durch den  
Weſtphäliſchen Frieden  
alle über ſolche Sekulari-  
ſationen entſtandene  
Streitigkeiten nach dem  
bloßen Beſitzſtand vom 1  
Jänner 1624, beurteilt  
werden müßen.

Halten



ansichten. Ihre eigene gegen das Stift Corven behauptete Grundsätze würden Ihnen offenbar schnurstraks im Weg stehen. (198) Wie können denn nun aber Ihre Substituten, die Herrn Aebte und Konventualen zu Michaelstein, sich zu einem andern und mehreren berechtigt halten? Diese sind nicht einmal vermögend ihre Personen ad hanc causam zu legitimiren. Denn ob sie schon ehemals durch ein Attestat der Justizkanzlei zu Wolfenbüttel dargethan haben, daß sie wirklich von den Landesherrn zu Aebten und Konventualen in Michaelstein bestellet wären, und ob schon das Herzoglich-Braunschweigische Ministerium ihnen noch neuerlich unterm 31ten Oktob. 1783 attestirt hat, daß der Abt des Klosters Michaelstein ein wirklicher Landstand des Fürstentums Blankenburg sey, und dessen Kloster in seiner Integrität so wol erhalten werden müsse, als die übrigen Stifter und Klöster des Herzogtums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Antheils, indem dieses Kloster auch in denjenigen Fürstlichen Versicherungen, welche solcherhalb durch die Fürstliche Klosterordnung dem gesammten Prälaten-Stande ertheilt worden wären, namentlich mit begriffen sey; so versteht sich dieses alles doch auf denjenigen Stand des Klosters Michaelstein, worinnen sich solches schon bemerktermaßen seit 1625 und respect. 1655 befindet. Zu Klagen wider vorherige, binnen dem Zeitraum, worinnen Michaelstein und besonders Wittingen von den Landesherrn sekularisirt war, von diesen selbst vorgenommene Veräußerungen, werden sie dadurch im mindesten nicht legitimirt.

wie doch nicht einmal ihre Personen ad hanc causam zu legitimiren vermögen,

wel ihre beigebrachte Legitimationen auf den neueren Stand des Klosters Michaelstein, worinnen solches sich seit 1625 und respect. 1655 befindet, zu beziehen sich, und auf vorherige Veräußerungen nicht ausgebeht werden können.

Was sie sub. und obreptisie erschlichen haben, kann ihnen, nachdem die Wahrheit nunmehr ans Tages Licht gebracht worden, nicht zu Ratzen kommen.

Blos dadurch, daß sie die so sehr verschiedene Verfassung und Umstände, worinnen Michaelstein sich in diesen zwei Zeiten befinden hat, listig versteckt, und den älteren Stand desselben mit dem neueren, jetzt noch fortdaurenden, gegen die Wahrheit und nach ihrer Condenienz, vermischt haben, haben sie es dahin gebracht, daß man ihre Legitimation vor hinreichend angesehen, und ein obfiegliches Urtheil für sie gefället hat. Wo aber die Wahrheit einer Sache nicht das Wort redet, da helfen solche Künsteleien am Ende doch nichts, und machen vielmehr einen völlig widrigen Eindruck gegen den, der sich solcher Blendwerke bedient hat, und vernünftigen das dadurch Erschlichene. (199)

(198) L. 1. §. 1. Pand. quod quisque jur. in alter. stat. ut ipse eod. jure utatur, ist eine ewige im Naturrechte gegründete Wahrheit und Regel!

(199) Quaelibet sub. & obreptio licet subtilior, tamen falsum est. Leyfer Spec. 615. med. 21.

De effecta mendacii, subreptionis vel falsi, in gerichtlichen Handlungen, und daß solches durch die Länge der Jahre nicht geheilt werde, vid. de Craemer Redensf. 2p. 61. p. 85.

## §. 27.

Was wegen der zu Begründung des wechselseitigen Restitutions-Gesuchs vorhandenen wahrhafter rechtmäßiger und erheblicher Nothwendigkeit, zu bemerken nötig gewesen, ist schon im §. 4. gegenwärtiger Replik vorgekommen, weswegen man sich, in Ansehung der in dem §. 93 der gegenseitigen Exceptions-Schrift dagegen enthaltenen niedriger Einstreuungen, blos darauf bezieht, überhaupt aber auch für überflüssig hält, sich mit dem in den §§. 94 bis 100 einschliesslich ertheilt werden wollenden und aus der gedruckten deliberatione Camerali, welche bei der letzten R. G. Visitation übergeben worden, darauf aber von der gesetzgebenden Gewalt noch keine Entscheidung erfolgt ist, abgeschriebenen Unterricht, wie in der Restitutionsinstanz zu verfahren sey, umständlich abzugeben, indem der modus procedendi in Restitutionsfachen, aus der R. G. D. und den gemeinen Bescheiden, so wie die den Parteien vermögliche Visitationsabschieds von 1713 nicht zu verweigernde Vernehmung des Senats, dem höchsten Reichsgericht ohnehin bestens bekannt, die den Gegnern so sehr am Herzen liegende vorläufige Prüfung des Restitutions-Libells aber, im Resultat der vorerwähnten deliberationis Cam. nicht einmal enthalten (200), auch so weit es erforderlich gewesen, bei Gelegenheit der gegen des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Hochfürstlichen Durchlaucht gebetenen, jenseits vergeblich zu hintertreiben gesuchten, dennoch gerechtfertigten Adzitation, wirklich geschehen ist. Da in gegenwärtigem Prozeß, wo man die Hauptsache vorher nie ausgeführt hatte, aus den erheblichsten Ursachen und in Zeiten, ante decretam, geschweige inchoatam vel perfectam executionem, Restitution gesucht worden ist, so kommt diesem ergriffenen Remedio, der Gesetz- und Observanzmäßige plenarius effectus suspensivus zu statten (201), ita ut vel inhibicio, immo poenalis, ad executores decerni possit, si mandatum de exequendo jam emanatum fuerit (202); mithin ist das jenseitige Gesuch pro mandato de exequendo sententiam, an das Judicium a quo, so vergeblich als Ordnungswidrig; und wird wills Gott! der Ausgang dieser Restitutionsinstanz wol ein ganz Anderes zeign.

Das schließlich die Gegner von den Judizialakten zu weit entfernt gewesen sind, und sich so gar von den älteren Manualakten

Von den vorhandenen nachbesseren und rechtmäßigen novis ist kürzlich schon das nötige vorgekommen.

Mit dem jenseitigen Unterricht wie in der Restitutionsinstanz zu verfahren, und die Abschriften einiger Herrn Besizer nicht zu verweigern sey, hält man für überflüssig sich abzugeben;

wie denn auch die vorläufige Prüfung des Restitutions-Libells, so weit es erforderlich gewesen, bereits geschehen ist;

und da die Restitution aus den erheblichsten Ursachen in Zeiten gesucht worden; so könnte derselben plenarius effectus suspensivus zu statten.

Schlussbemerkung in Ansehung der gegenseitigen vorerwähnten Entfernung von dem was die Akten enthalten.

(200) Herr Assessor von Balemann Anmerkung über die Visitat. Schlüsse, p. 488.

(201) de Ludolf jur. Cam. sect. 2. §. 6. n. 40 & 49.

de Cramer Obl. 436. n. 14.

de Ludolf Symphor. Consult. Vol. 2. dec. II. n. 174.

(202) de Cramer Obl. 529. 756 & IIII.

Hofmann de legitimo sentent. Camer. exequendi modo. Sect. 3. §. 37.

Lauterbach Colleg. theor. Pract. Pend. lib. 49. tit. 8. §. 9.

zu weit entfernt haben, sieht man, wenn sie auch dieserwegen selbst nichts erinnert hätten, auf allen Seiten ihrer Exceptions-Schrift, indem sie sonst mit so vielen unrichtigen, durch die ältere Akten auf der Stelle widerlegt werdenden Assertis, z. B. wegen nicht ernstlich geschehen seyn sollenden Litis-Denunziation, wegen nach der Halberstädtschen Kanzleiordnung erforderlich gewesen seyn sollenden Beibringung sämtlicher peremptorischer Einreden, zugleich mit den dilatorischen, wegen bei Einführung der Restitution nicht vorge- tragen worden seyn sollenden Novorum u. d. m. unmöglich hätten zum Vorschein kommen können.

General-Contradiction  
und rechtliches Petition.

Unterzogener Anwalt des Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg Durchl. widerspricht also nochmals allem gegentheiligen unstatthaften Vorbringen per coram, widerholt das im Restitutions-Elibell gethane Petition, und bittet darnach gnädigst gerechtest zu erkennen.

Hierüber 2c. 2c.



Beilagen.

# B e i l a g e n.

Num. 21.

**W**ir Anna von Gottes Gnaden geborne Gräfin zu Stollberg und des Kayserl. freyen weltl. Stiffts Quedlinburg Abbatinin ꝛc. mit Vorbervust und Verwilligung unsers Capituls ꝛc. Und dann wir Ernst und Caspar Ulrich Gebrüdere Grafen und Herrn zu Reinstein und Blankenburg, Dom-Probst zu Naumburg, und Abt zu Michaelstein ꝛc. Hiermit bekennen und thun kund gegen männiglich. Nachdem sich zwischen uns, berühmtes Closters halben Forderungen zugetragen, welche an das Kayserliche Cammer Gerichte gewachsen und daselbsten anhangig gemacht, dieweil dann wir Anna Abtinin aus hochbedencklichen Ursachen unserm Stift Quedlinburg zum besten, zu denn wir auch in unserm Alter, als die sich die Zeit ihres Leben vor Weitleufftigkeit gehüet, gerne Friede haben wolten, auf Unterhandlung des Wohlgebohrnen und Edlen unsers freundlich lieben Vettern Herrn Vothen Grafen zu Reinstein und Blankenburg, und der Ehren-Vesten und Erborn Dieterich von Badensteds und Hansen von der Heyden Hauptleute zu Wernigeroda und Blankenburg mit vorgehabten zeitl. Rath unsers Capituls freiwillig und wohlbedachtem Muths in samtllicher Vorberachtung igtiger gesähelicher und geschwinder Leufften, wie wir durch Rechte hätten geschieden und von einander gesehet werden mögen; Jedoch unsern fr. lieben Herrn den Churfürsten zu Sachsen an Sr. Churf. G. Erb-Voigtley Gerechtigkeit unvorgreifflichen und sonder Schaden, in der Güte, Inhalts dieser Transaction mit unserm Vettern vereinigt und also vertragen: Daß wir unsere Nachkommen in Zukunft und ewigen Zeiten das Recht und die Macht einen Abt des gemeldten Closters zu confirmiren und zu bestättigen, immasen wir uns dessen gegen vorige Lebte vor uns und unsere Vorfahrinnen zu jederzeit auch gebrauchet, wollen vorbehalten und daran nicht das geringste vergeben, abgetreten und eingeräumet haben. Die Grafen aber zu Reinstein unsere Vettern vor sich, ihre Erben und Nachkommen sollen das jus Patronatus & praesentandi, das ist, das Recht und die Macht haben, uns oder unsern Nachkommen eine Person, die wir gegen einen gewöhnlichen Revers, den uns der jezige Abt Herr Caspar Ulrich gegen der Beleihung im Anfange seiner Regierung gegeben, auch von Wort zu Worten also lautet:

Wir Caspar Ulrich Graf und Herr zu Reinstein, Dom-Probst zu Naumburg ꝛc. vor iedermännlichen öffentlich in diesem Revers thun bekennen. Nachdem die Hochewürdige in Gott Fürstin und Frau, Frau Anna, des Kayserl. freyen Weltl. Stiffts Quedlinburg Abbatinin Geborne Gräfin zu Stollberg ꝛc. so einen Abt des Closters Michaelstein vermöge Pabstl. und Kayserl. Privilegien, welche ordnen, daß solches Closter sub jure Dispositione des Stiffts Quedlinburg ist, zu confirmiren und zu bestättigen hat, und auf vorgehende des wohlgebohrnen unsers f. lieben Bruders Graf Ernsten des Eltisten und Regierenden Herrn praesentation Krafft des juris Patronatus geschehen, zu einem Abte des Closters Michaelstein confirmirt und bestättiget hat, haben Ihre Fürstl. Gn. wir angelobet, geloben, gereden und verschreiben uns nochmals und in Krafft dieses Brieffes, daß wir die löbliche Christl. Relig. Gottes Ehre und Dienst nach unsern besten Vermögen und Verständnis in oft berühmten Closter mit allen Fleiß halten, auch für uns und unsere Nachkommen den Frauen-Hoff zu Quedlinburg mit

Ny 2 allen

allen seiner ein und Zugehörung, welcher etwa zum Kloster Michaelstein gehört hat, sampt den Hof zu Nieder und seinen zugehörigen Hufen Landes, Sechs Hufen Landes zu Hausneindorff, Einer Hufe Landes zu Padeborn, mit dem halben Zehenden zu Sallerleben und den Zehenden in Munchfelde, nunmehr ewig beim Stifte bleiben sollen, nimmer streiten und sechten. Auch ohne vorwissen J. F. Gn. und deroeselden Nachkommen das gedachte Kloster Michaelstein sammt den zugehörigen Gütern mit nichten veralieniren noch veräußern, sondern dieselben in Würden und Besetzung so viel möglich erhalten und uns in alle Wege, wie vorige Aebte gegen J. F. Gn. und das Stifte alles gebührenden Gehorsams halten und erzeigen, Ihr Fürstl. Gn. auch Jährlich auff Marcini auß unserm Kloster und des selben bereitesten Gütern Inhalts dieses aufgerichteten Vertrags fürdem Dienst-Wagen dessen sie uns erlassen, desgleichen der dreißig Gölben halber jährliches aufhebens bei dem Rath zu Quedlinburg, des Viertel Zehenden zu Orden, damit die von Wegdorff von uns und den unsern beliehen, desgleichen des Zehenden wegen zu Mackelsfelde, dessen J. F. Gn. sich angemasset und nunmehr uns und unsern Brüdern verbleiben soll, Neunzig Ehlr. geben, und über das zweere Knaben zu Michaelstein auf J. F. Gnaden Vorbitte und Beförderung in Kloster zu der Schulen halten wollen. Daß denn hinfüro alle unsere Nachkommen dergleichen thun sollen, und usn Fall, daß doch nicht seyn noch geschehen soll, daß hernach einige Saumnis vorfiele, soll hochgedachte Fürstin und ihre Nachkommen sich an unserm Kloster und denselben aufheben, demmaßen ob dieselbe mit Gerichte, Recht und allen dinglichen Pflichten erklaget und erstanden wären, zu erhohlen haben, ganz getreulich sondern geschehe. Des zu urkund haben wir obgenannter Graf unser Hand Petschaft in Mangelung eines Siegels zu End dieses Briefes gedruckt hengen lassen zc.

Zu einem Abt ohn einig Beheff confirmiret und bestätiget, zu präsentiren und für zu stellen, inmaßen sie solch Jus Patronatus oder praesentandi von Wälslicher Heiligkeit erlanget, aufgebracht und erhalten, vollkommene Macht und Gewalt haben, doch daß es diesem Vertrage nicht zu wieder, darinnen wir ihnen vor uns und unsere Nachkommen, keinen Einhalt oder Verhindernis thun sondern sie so viel an uns, darbei erhalten helfen und sie deßfals iederzeit vertreten thun sondern sie auch keiner weiteren Gerechtigkeit, denn der Confirmation und was dieser Vertrag und Revers mitbringt wie vor Alters noch unterfangen wollen.

Derowegen willigen wir Graf Caspar Ulrich gedachter Fürstin und Frauen den Grauenhof mit seiner Ein- und Zugehörung an Zehenden, Ackerbau, Zins und Wieswachs, wie das allezeit dabei gewesen und hierzu gebdrig nichts ausgeschlossen, wie das zu bedorn nahmhafftig gemacht ist, daß solches nunmehr hinfüro nicht mehr des Klosters Michaelsteins sondern J. F. Gn. Stiffts Quedlinburg eigen seyn und dasselbe als das ibrizge vor sich und die Nachkommen zu gebrauchen, ohne alle Einrede zu gemessen mächtig seyn sollen. Und dieneil etliche Stücke darunter von Johansen Dheyen gesochten werden, daß sie seinen Vorfahren verschrieben seyn sollen, wollen wir Graf Caspar Ulrich J. F. Gn. derothalben gegen gemeldeten Johansen Dheyen und männiglichem vertreten und schadlos halten. Nun denn auch des Dienstwagens, den alle vorige Aebte unserm Stifte zu Quedlinburg zu gute halten müssen, Item der dreißig Gölben Zins, so das Kloster von einem Rathe zu Quedlinburg mit 500 fl. erkaufft des Viertel Zehenden zu Orden, damit die von Walsdorf beliehen und letztlich des Zehenden zu Mackelsfelde, den 150 Wulf von Thal führet zwischen uns dem vorgedachten Grafen Disputation, ob dieselben Stück auch zu Grauenhof gehören sollen, fürgefallen, das Gegentheil aber solches nicht gefanden, und

deros

derohalben Einnede gehabt, haben wir uns auch mit ihm mit Vorberuſt und Bewilligung Unſers Capituls derohalben weiters alſo verglichen, daß S. L. und deſelben Nachkommen Uns und Unſern Nachkommen hiñfürder iährlich auf Marcini Neunzig Thlr. gereichen und geben ſollen, das Wir Graf Caſpar Ulrich alſo in und mit Kraft dieſes Briefſes bekennen, und deme von den bereiteſten Gütern Unſers Cloſters Michaelſtein getreulich nachzukommen, und Folge zu thun hiermit zuſagen und verpflichten bei der Pöen in dem vorgeſakten Nevers begriffen. Wiederum wollen Wir S. L. und allen nachkommenden Lebten mit aller biß dahero angeforderter Steuer vor Uns und Unſere Nachkommen verſchonen, und Sie darum in keinen Wege weiter belangen. Damit denn alle Uſalen, Mißverſtände und Gebrechen gänglich aufgehoben, verſöhnet, beygelegt und verglichen ſeyn ſollen, inmaſſen wir unſern Vetteren und S. L. uns mit Handtaſtung, wie ſolches am kräftigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, in Gegenwertigkeit vorberührter Unterhändler wechſelweiſe ſolches alles ſtedt, feſte und unverbrüchlich zu halten zuſageget, ganz treulichen ſondern Gefährde. Deſſen zu Urkund haben Wir obgedachte Abtiſſin dieſen Vertrag zwiefachen laſſen, und zu Ende unſer Stiſtes Inſiegel an denſelben, wie dann Unſere Vetteren und die Unterhändler daran gleicher Geſtalt mit ihren Petſchaften untergedrucket wiſſentlich anhängen. Und Wir Freulin Sybilla gebohrne von Hohnſtein Probſtin und Fräulein Barbara gebohrne von Limpurg Dechanin haben zu mehrer Sicherheit und daß ſolches alles mit Unſeren als des Capitels Vorberuſt und Willen geſchehen, auch Unſers Capitels Siegel heran drucken laſſen.

Gefchehen und Gegeben zu Blanckenburg den 28 Marcii, Anno 1566.

Num. 22.

zu wiſſen, als nach Abſterben des Edlen und Wohlgebohrnen Herrn weiland Marz tins Grafen zu Reiniſtein und Blanckenburg, gewefenen Abts und Herrn zum Michaelſtein löblichen gedechtnus, ſich zwifchen dem Hochwürdigem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Heinrichen Julio Poſtulirten Biſchouen zu Halberſtadt und Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ic. eins, und der auch Hochwürdigem In Gott Fürſtin und Fräwen, Fräwen, Annen des Kaiſerlichen freien weltlichen Stiſtes Quedlingburg Abtiſſin, gebornen Gräfin zu Stolberg ic. anders theils, wegen des Cloſters Michaelſtein und deſſen In- und Zubehörungen allerhand mißverſtende zugetragen, das dieſelbe heut daro untenbenannt, mit conſent und Bewilligung eins Ehrwürdigem Capitells deſſelben Stiſtes Quedlingburg, In güte genzlich dahin verglichen und vertragten ſein, das Hochermelter Fürſtin und Ihrer S. Gn. nachkommen künftigen Abtiſſinnen die confirmatio des Abts zum Michaelſtein, die nominatio, praſentatio und das jus paronatus aber den Grafen zu Reiniſtein und Blanckenburg, und nach deren genzlichen Abgang hochermelten Fürſten als regierenden Herzogen zu Braunſchweig, von welchen die Graſſchaft Blanckenburg, darin Michaelſtein gelegen, zu Lehen rüeret, und S. S. Gn. erben und nachkommen ſein und bleiben, auch bei wohlermelter Grafen Zeiten Neunzig thaler, und darneß bei der Herzogen zu Braunſchweia künftigen Zeiten nicht Neunzig, ſondern hundert thaler Jährlich mehrhochermelter Abtiſſin zu Quedlingburg und Ihrer S. Gn. nachkommen auß dem Hofe Winningen gereicht, auch jederzeit zweene Knaben ſo Th. S. Gn. und Derofelben nachkommen praſentirn werden, In die Schule zu Michaelſtein, Wie dan auch wan und ſo lang der Abbas altershalben die administratio

nem nicht würdet haben können, ein von Jh. J. Gn. fürgeschlagener Vicarius, so zur inspection, der frauen Aebtfisin zur Fehrlcher rechnung aber dem neuen Abte vorhero ädtlich sich verwandt machen muß, aufgenohmen, vnd dem Unmündigen Abte einen Oeconomum demselben zuzuordnen frengelassen, Auch in diesem Vertrag nicht allein das Closter Michaelstein für sich, Sondern auch alle thige vnd jede in vnd außershalb der Graffschaft Blanckenburg vorhandene Güeter, sie haben namen vnd sein gelegen, wie vnd woh sie wollen, mit Ihren In- vnd Zubehörungen, gezogen vnd verstanden werden, auch hiedurch alle mißverstende genzlich vffgehoben sein vnd bleiben sollen, Dessen zu vrkundi haben nicht allein vor hochgedachte beide fürstliche Personen diesen Vertrag mit eigenen Handen vnterschieden, sondern auch Ihre Insiegel daran hängen lassen. Vnd wir Sibilla geborne von Honstein vnd Bieräden Probstin auch Dechantin vnd ganz Capittel des Stiffts Quedlingburg thuen hiernit öffentlich bekennen, das dieser Vertrag vnd Vergleichung, nach gehabten reiffen rath als wir ob steet, mit vnserm Consent vnd Bewilligung vffgericht vnd geschlossen ist, vnd haben dessen zum zeugnuus vnd desto mehrer Bestättigung an diesen Brieff auch vnser Capittels Insiegel wißentlich hängen lassen.

Gesehen zu Quedlingburg den ein vnd zwanzigsten May anno Ein tausend fünfzig hundert sieben und Neunzig.

Henricus July  
man. sup.

Anna Ebtfisin  
zu Quedelburck

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.  
Capit. Quedl.)

Num. 23.

Von Gottes Gnaden Wir Anna die andere dieses Namens, des Kayserlichen freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburgs Ebtfisin, geborne Gräffin zu Stollbergk vnd Werinrode, hiermit bekennen, nachdem Weyl. des Wohlgebohrnen Herrn Ernst, Graff zu Reinslein und Blanckenburg, Abt und Herr zu Michaelstein u. Fr. lieber Vetter, dem Hochgelahrten und Achrbaren Unfern lieben besondern, Ehren Tobiasen Paurmeistern, der Rechten Doctorn und Jhrftl. Halberstädt. Cankler, etliche Länderey, als nemlichen vier Hueffen Landes, so Hansk König zu Köchster vor der Zeit von dem Hoesse Winingen umb Nacht von denen Mültern oder Krumber herrührende, innen gehabt, wegen seiner der Graffschafft Reinslein lange Zeit und Jahr geleisteter Dienste, uff 30 Jahre verschrieben, laut seiner darüber habenden Verschreibung, welche also lautet:

Wir Ernst, Graff zu Reinslein und Blanckenburg, Abt und Herr des Closters Michaelsteins, vor Unß und Unßere Erben und nachkommende Aebte obgedacht Closters, hiemit gegen Jedermänniglichen thun kund und bekennen, daß Wir dem Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Unßern Rath und lieben Getreuen, Ehren Tobiasen Paurmeistern, der Rechten Doctori und seinen Erben, aus Gnaden und umb seiner Unß und Unßern Closter biß dahero geleisteter getreuer Dienste willen, die er auch ferner thun soll und will, von dato an, 30 Jahr lang allen den Aebtern, außer einiger Hueffen Landes, so Hansk König von Unß und Unßern Hoff Winingen biß anhero  
umb

umb Einen Zins inne gehabt und gebraucht, verschrieben haben, verschreiben ihn auch solche Länderey hiernit nochmals in Krafft dieses Briefes, wie es zu Recht am Kräftigsten und beständigsten soll, kan, oder mag, diesergestalt und also, daß gedachter Doctor und seine Erben von dato an dreyßig Jahr lang, ihrem besten Nutzen und frommen nach, genießen und brauchen sollen und mögen, ohne Unsern Nachkommen und männlichliches Verhindernissen, daran auch Wir und Unsere Nachkommen ihm keinen Eintrag thun, sondern vielmehr darbey schügen und vertheidigen wollen, jedoch soll uns davon gedachter Dr. und seine Erben die dreyßig Jahr hindurch und jedes Jahrs besonders uf Martini, dritthalben Thaler uf unserm Hoffe Winningen zu Zinse reichen und geben, immassen Hansß König zu thun schuldig gewesen, auch den Aker in guter Artung und Wartung halten, auch Uns und Unserm Closter zu Nachtheil nichts davon entziehen oder wegkommen lassen, wann auch die 30 Jahr umb und verlossen, so soll Uns und Unserm Closter frey ledig und wiederum heimb fallen, und Wir, Unsere Nachkommen und das Closter, als unsere eigene Gütther, damit zu gebähren Macht haben, ohne männliches Verhindernuß, treulich sonder Gefährde, des zu Uhrfund haben Wir hieran unser und Unseres Closters Insiel angehängt und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und geben zu Blankenburg den 26ten Januarii Anno 1590.

Und nun Wir als Collatricin ermelten Closters Michaelsteins und dessen Zubehörung, von obgenandten Doctore Tobia Paumeystern unterdienslich sind ersucht worden, daß Wir in sothane Gnaden Verschreibung gnedigt consentiren und bewilligen wollen und Wir dieses sein Ersuchen nicht für unbillig erachten können; Als haben Wir nicht allein solche Macht Verschreibung consentiret und bewilliget, sondern haben gedachten Doctore wegen seines unserm Stifte, wie er etliche Jahr in Unser Rathß Besallung gewesen, geleisten Dienste, und die er ferner uns und unserm Stifte zu leisten sich erbotzen, so viel unsere Stiftgerechtigkeit anlangt, solche Länderey, so viel er deren in possessione hat, zu einem Erb: Zins Guth verschrieben, also daß Er und seine Erben und Erbnehmen nach geendigten 30 Jahren solche obbenante Ländereyen vor ein Erb: Zinsguth inne haben, genießen, besitzen und gebrauchen sollen und mögen, wie Erb: Zins Gütther Recht, weise und Gewohnheit ist, dagegen sollen sie alsdann Jährliches auff Martini uff dem Closterhof Winningen, dritthalben Thaler Erb: Zins, so vormahls davon gegeben seynd reichen und geben, und den Lehen uf die Fälle gebührliche Folge leisten, dessen zu Uhrfund haben Wir diesen unsern Brief mit Unsern Fürst. Land Secret bedrucket und Uns mit eigenen Händen unterschrieben, geben zu Quedlinburg Sonn: abends post visitationis Mariæ Anno 1596.

(L. S.) Anna Christin zu  
Quedlinburg.

Num. 24.

Wir Arnt Spiegel von Dickelshelm, Domdechant, Joachim Johan George von der Schulenburg Senior und ganz Capicul gemeinder Bischöflichen hohen Stiffts Kirchen zu Halberstadt, vor Uns und Unsere nachkommen im Capicul, Uhrkunden und bekennen hiemit öffentlich, Demnach der Hochwürdig, Durchleuchtige Hochgebohrne Herr Herr Christian, postulirter Bischoff zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, als Abt des Closters Michaelstein, Unser gnäd. Fürst und Herr, von dem auch Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Fürsten

3: 2

sten zu Anhalt ꝛc. laut einer darüber aufgerichteten Obligation, deren Anfang ist, Von Gottes Gnaden Wir Christian, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Abt des Closters Michaelstein ꝛc. und Ende siehet, der gegeben am 21. Monatsstag May, nach J. zu Christi, unsers einigen Herrn Erlösers und Seligmachers Geburt im Eintausend Sechshundert drey und zwanzigsten Jahres ꝛc. Sechs und dreißig Tausent Species Reichsthaler entliehen und eingehoben, dieselbe uff gelagtes Closters Michaelstein Aushoff Wunningen im hiesigen Stifte belegen, Pfandweise antichretice, auch die Ober- und Niedergerichte, uff dessen Feldmarken und Zubehörung daran verschrieben, Uns aber Unsern Capitular Consens über solche Confection zu geben gnädig ersucher, und Er. Fürstl. Gnad. Wir darin allerdings statt gethan. Als consentiren und verwilligen Wir das Dom Capicul hiemit Capitulariter in solche an dem Hofe Wunningen Fürst Ludewigs von Anhalt Fürstl. Gnad. undt deren mitbenannte verschriebene Ober- und Niedergerichte, in bester Form Rechtsens, wie solches von Recht undt gewohnheitswegen am kräftigsten geschehen solte, Fönte oder mögte, wollen auch darüber so lange obgehöret gelder, nicht wieder abgeführt werden, sondern uff dem Hofe Wunningen stehen bleiben, so viel an Uns ist, undt sich Rechtswegen gebühret, steiff undt veste halten, Jedoch gemeinen stifte, Uns, undt Männiglich, sonst an seinem habenden Rechte, undt sonderlich den Landfögen undt fiewren ohnschädlich. Dessen in Urkunde Wir gegenwertigen Capitular Consens außantworten, denselben mit Unserm ad causas gewöhnlichen Insignul wissentlich befestigen, undt durch Unsern fr. lieben Mithern den Herrn Domdechanten eigenhändlich unterzeichnen lassen. Halberstadt den 23 May, Im Jahr Christi Ein Tausend Sechshundert drey undt zwanzig.

(L. S.) Arndt Spiegel zu Vickselsheim  
Domdechant.

Num. 25.

Unser freundlich Dienst, auch was Wir sonstens Liebs, und Guts vermögen allezeit zu vorn, Hochwürdigster Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter!

Wir stellen in keinen Zweifel, E. L. werde allbereit vorkommen seyn, welcher Gestalt Marquis Spinola sich mit einer großen Anzahl Volks gestärcket, undt ungezweifelt gedacht, erster Gelegenheit noch damit vorzurücken, man aber nicht weißt, wohin er den Kopf zu wenden gemeynet.

Ob nun wohl dieser löblicher Niedersächsischer Krays, allerdings neutral, undt also keinen Theil zu einiger Offension Anlaß, undt Ursach gegeben, allierweil dannoch allen Umständen nach höchlich zu besorgen, daß er diesen löblichen Niedersächsischen Krays berühren mügte, sich auch ohne dem die Sachen, in- undt außerhalb des heil. Römischen Reichs dernaßen schwierig undt gefährlich ansehen lassen, daß man nicht wissen kann, wohin das Werck außschlagen, oder wehr unter den Kraysen insgemein oder deren Stände absonderlich darunter angezoppet werden mügte undt gleichwohl an Ihnen selbstn billig auch den Kraysabschieden gemäß, daß ieder Fürst undt Stand sich mit Dero für längstt gewilligten Tripelhülfe gefaßt mache, undt halte. Als erinnern E. L. Wir in Eracht unsers tragenden Kraysobristen-Amts, hiermit für uns freundlich bittende, sie wollen sich ohn-

ohnbeschwert darinn also bequemen, auch schicken, daß an ihren Ort desfalls kein Man-  
gel erscheine, wie Wir dann aniso, Innhalts eingeleger Abtheilt, im Werke seyn,  
uns mit den Herrn Nach- und Zugeordneten gewisser dargu tauglicher Personen, zu ver-  
gleichen, so den 1 August nächstkünftig das geworbene Volk an jedem Ort absonderlich  
zu mustern, oder zu besichtigen, auch die Mängel, woferne sich dieselben befinden, zu  
erinnern, und alles dergestalt in gute richtige Ordnung zu bringen, daß auf ebenen  
Nothfall, welchen der Allmächtige gnädig abwenden wolle, man solch Volk, mit dieses  
Ibblichen Niedersächsischen Krayses Reparation, und Nutzen zu gebrauchen, einen ge-  
dehlichen Anfang machen sollen. Daran geschieht was zu dieses Krayses Wohlfahrt  
und Sicherheit gerichtet, E. L. verbleiben Wir angenehme behätigliche Dienste zu erzei-  
gen gar willig. Datum auf unserer Festung Zell den 10 Julii anno 1620.

Von Gottes Gnaden Christian erwehlt Bischof  
des Stiftes Minden, Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg.

E. L.

dienstwilliger Vetter

Christian mpr.

Num. 26.

Wir Arend Spiegel von und zu Vickselheim Domdechant Joachim von Hunecke senior  
und ganz Capitul gemeinder bischofflichen hohen Stiftes Kirchen zu Halberstadt  
vor Uns und Unsere nachkommen am Capitul thun in Crafft dieses öffentlich Urkunden  
und bekennen, Als Uns der HochEder und gestrenger Herr Hans Christoff von Königs-  
marck der Königlischen Majst. zu Schweden Geheimbder Kriegsstrath, über dero Cavalle-  
rie General, und General Gouverneur des Westphälischen Krayses, Crafft vorles-  
ung der darüber lautenden verschreibung Cession und Consentie glaubhafft zu erkennen  
gegeben, welchermaßen von dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren,  
Herrn Ludwicken Fürsten zu Anhalt &c. die Sechs und dreyßig tausend Rthlr., So Er  
Fürstl. Gnd. in Anno 1623 auff den dem Closter Michaelstein zustehenden Hoff Winnin-  
gen, denselben dafür Jure antichretico zu genießen, außgezahlet, und daran bekräfti-  
get, Ihr des Herrn Generals Excell. vor sich und die seinige cediret, überlassen, und  
mit allen verschriebenen auch bisshero eressenen Rechten, abgetretten, unter andern aber  
in der Hauptverschreibung auch die Ober- und Niedergerichte, uff denen zum Hoffe Win-  
ningen gehörigen Feldmarken und appertinentien dem Herrn Creditori mit gegeben,  
auch jezso wieder eingeraumet und cediret wehren, dahero Uns zu mehrer seiner verwah-  
rung freundschaftlich ersuchet, Wir wie zu vorkin in Anno 1623, geschehen, also auch  
jezo Unfern Capitul Consens darüber ertheilen und außfertigen lassen wolten, welchem  
ansuchen dan wohlgemeltem Herrn Generals Excell. zu sonderbahren gefallen, Wir Unsers  
orths deferiret und statt gethan; So verwilligen demnach und consentiren Wir, daß  
Dom Capitul Krafft dieses Capitularrer in solche an dem Hoffe Winningen vormahls  
verschriebene, ver Consentirte, Jezso aber auff dem Herrn General Hans Christoff von  
Königsmarck, und seine mit begriffene per Cessionem transferirte Ober- und Nidere  
gerichte in bester und bündigster Form, wie solches von Rechts- und Gewohnheit wegen,  
geschehen solte, bönte, oder möchte, wollen auch darüber so viel an Uns ist, und  
sich Rechtswegen gebühret, so lange diese post der 36000 Rthlr. sampt anwen-  
denden meliorationen Bau- und Befehrungs Kosten uff selbigen Hoffe haßfend  
Aaa  
bleibet,

bleibet, jede possessoren, dabey Obrigkeitstwegen helfen schützen, keinesweges aber diesem Unsern Consens uff einigerley weise zu wieder handeln, Jedoch gemeinem Etzstift, Uns, und Männiglich, an seinem sonst habendem Rechte unschädlich, Zu dessen Urkund wir gegenwertigen Capitulär Consens aufffertigten, denselben ingrossiren, mit Unserm ad causas gewöhnlichen Insignill wissentlich beträftigen und durch Unsern freundl. beliebten mithehrrn, den Herrn Domdechant eigenhändlich unterzeichnen lassen, So geschehen Halberstadt, den Montag nach Palmarium war der 12 Aprilis, Im Jahr Christi Unsers Einigen Erlösers und Seeligmachers Ein tausend Sechs hundert Sieben und vierzig ic.

Arend Spiegel zu und auf Pöckelsheim  
Domdechant ic.

(L. S.)

Num. 27.

Demnach zwischen des Herrn Landgraffen Friederichs zu Hessen Homburg Gel. Del. und J. J. Hochgräffl. Hochgr. Gnd. Gnd. denen Herrn Gebrüderren Königsmark wegen eviction derer Respective erkauffte und verkaufften Aemter und Güther, absonderlich aber des Eisenhammers zu Newstadt heute daro ein solcher Vergleich geschlossen worden, daß hochgedachter Ihr Fürstl. Del. dero denen Hhrrn Grafen gegebene obligation auf 4078 Rthlr. nebenst der in das Amt Hötensleben auff 1663 Rthlr. aufgestellten Assignation wieder restituiret, und dann auch an Ihr Gel. Del. oder dero hierzu Bevollmächtigten, von Jethochermelten Hhrrn Grafen zwischen hier und Ostern 75  $\frac{1}{2}$  Rthlr. nechst künftigen 1666 Jahres, bezahlet werden sollen. Als quittiren hiemit J. Jtl. Del. für Sich, dero Erben und Erbnehmen, beedersits J. J. Hochgr. Hgr. Gnd. Gnd. die Hhrrn Grafen, dero Erben und Erbnehmen, nach bester Formb Rechtens, und renunciiren allenn rechtlichen Ans. und Zuspruch den Sie oder dero Erben und Erbnehmen wieder J. J. Hochgr. Hochgr. Gnd. Gnd. sowohl dieser eviction halber, als unter einem anderweitigen von diesen Güthern herrührenden Tualo, Er habe Mahmen wie Er wolle, präerendiren könten oder möchten; Urfundlich unter hochged. J. J. Del. Eigenhändigen Unterschrift und beygetruckten Sr. Secret. So geschehen Stade den 7 Aug. Ao. 1665.

(L. S.) Friederich L. J. Hessen mpr.

Num. 28.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Vommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croffen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, und Camin, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Vietow; Thun kund und bekennen hiemit vor männiglich: Als Uns der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Vetter, Herr Friederich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenbogen, Diez, Siegenhain, Nidda, Schaumburg, Hsenburg und Wüdingen, freundsuetterlich zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie mit dem Königlich Schwedischen Feldmarschall Graf Königsmark

nigsmark in Handlung begriffen, dessen in Unserm Fürstenthumb Halberstadt belegene Güter käuflich an sich zu bringen und dannhero umb Unsern Consens angeſuchet, daß Wir Hochgedachter Er Ebdn Freundtlicher Bitten gern deteiret, thun auch solches, consentiren und verwilligen hiemit und Kraft dieses, daß mehrhochgedachter Er Ebdn vorerwehnte in Unserm Fürstenthumb Halberstadt belegene und obgedachtem Graf Königsmark zugehörige Güter erhandeln und selbige gemessen und besigen mögen; befehlen darauf Unsern zur Halberstädtischen Regierung verordneten Statthaltern, Canzlern, vice-Canzlern und Räthen, sich hiernach gehorſamt zu achten und Er Hochgedachtes Herrn Landgrafen Ebdn bey dem getroffenen Contract zu schützen - und dawider nicht beschweren zu lassen. Urkundlich haben Wir diesen Consensbrief eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Inſiegel wohlwiegendlich bekräftigen lassen. So geſchehen und gegeben zu Cöln an der Spree, den 10. Januarii des Ein Taufend sechshundert zwey und sechzigsten Jahres.

Friederich Wilhelm.  
(L. S.)

Num. 29.

Extract der zehen jährigen baaren Einnahme von Winningen,  
inclusive Wilsleben und des neuen Hofes.

		Rthlr.	Gr.	S.
1	Von Trinit. 1774 bis dahin 1775, sind eingegangen Winningen, Wilsleben und der neue Hof waren verpachtet vor 9300 Rthlr.	4038	22	—
2	von Trinit. 1775 — 1776 . Noch vor 9300 Rthlr. verpachtet.	4488	20	—
3	von Trinit. 1776 — 1777 . Noch vor 9300 Rthlr. verpachtet.	4680	—	—
4	von Trinit. 1777 — 1778 . Pachtgeld, noch 9300 Rthlr.	3600	—	—
5	von Trinit. 1778 — 1779 . Desgleichen 9300 Rthlr.	3400	—	—
6	von Trinit. 1779 — 1780 .	Rthlr. 3910 Gr. — S. —	—	—
		dito 288	—	—
		dito 101	7	3
	Noch vor 9300 Rthlr. verpachtet.	4299	7	3
7	von Trinit. 1780 — 1781 . Bar verpachtet vor 9100 Rthlr.	4270	—	—
8	von Trinit. 1781 — 1782 . Noch vor 9100 Rthlr.	3969	—	—
9	von Trinit. 1782 — 1783 . Noch vor 9100 Rthlr.	3520	—	—
10	von Trinit. 1783 — 1784 . Desgleichen vor 9100 Rthlr. verpachtet.	2400	—	—
	Summa des zehnjährigen Ertrags	38666	1	3
	Hat also im zehnjährigen Durchschnitt der Ertrag eines Jahrs in 3866 Rthlr. 14 Gr. 6 S. bestanden.			

Na 2

Obiger

Obiger Extract ist den Wünninger Pachtrechnungen und somit auch der Wahrheit völlig gemäs, welches andurch attestirt und in Urkund des beygedruckten Fürstlichen Rentkammer Insegels bestätiget wird. Homburg vor der Höhe den 10<sup>ten</sup> Junii 1785.



In fidem  
Monsengeil, Fürstl. Kammer-  
Secretarius.







Ni 1713.

40

X 2318165

vd K- tel. 3

tel. RDA

ULB Halle

006 658 849

3



VD17 40



# Verteidigung,

der,  
in Sachen  
des Klosters Michaelstein,  
wider  
des Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg

hen Durchlaucht,  
er Fürstlichen Seite,  
in der  
pro restitutione in integrum  
sten und rechtlichen Gründen,  
gen die  
rlicher Seite,  
n Namen von  
e i s e n,  
Entkräftung des Hessen-Homburgs  
s keineswegs taugliche, Geschichts-  
widrige Einreden;  
on Num. 21 bis 29.

x & auctrix justitiæ, non patitur contra justi-  
in se, vel in alterum.

I. FEUDOR. XIII.

ebet iniuriare rebus alienis.

KLOCK. Tom. III. Conf. 157. n. 11.

rt am Mayn,  
erischen Schriften, 1786.

